

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 33



Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn,
Christine Morgenstern (Hrsg.)

Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 33

Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn,
Christine Morgenstern (Hrsg.)

Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle

MG 2008
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2008

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-59-4

ISSN 0949-8354

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	
	<i>Frieder Dünkel</i>	IX
	Begrüßung	
	<i>Hartmut Zimmermann</i>	X
1.	Einführung: Konzepte der „Humanisierung“ in den Bundesländern – Ergebnisse einer Umfrage	
	<i>Frieder Dünkel</i>	1
2.	Strafvollzug und Verfassungsrecht	
	<i>Heinz Müller-Dietz</i>	11
3.	Internationale Instrumente und Entwicklungen zur Humanisierung des Strafvollzugs	
	<i>Christine Morgenstern</i>	35
4.	<i>Praxismodelle und konzeptionelle Entwicklungen in verschiedenen Bundesländern</i>	53
4.1	Baden-Württemberg	54
	<i>Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim</i>	
	<i>Joachim Walter, Aleit-Inken Fladausch-Rödel</i>	55
4.2	Berlin	65
	<i>Ausbau des offenen Vollzugs: Das Selbststellermodell für Strafgefangene in Berlin</i>	
	<i>Gero Meinen</i>	67
	<i>Wohngruppenvollzug für Untersuchungsgefangene der JVA Moabit, Teilanstalt III</i>	
	<i>Hans-Jürgen Seifert</i>	73
4.3	Bremen	81
	<i>Das KompetenzCentrum an der JVA Bremen – Zur Umsetzung eines Übergangsmangements für (Ex-)Gefangene</i>	
	<i>Eduard Matt, Heike Hentschel</i>	83

	<i>Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung</i> <i>Uwe Hellpap, Albrecht Welchner</i>	95
4.4	Hessen	105
	<i>Die Abteilung für alte Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Abteilung Kornhaus</i> <i>Helmut Roos, Eva-Maria Eicke</i>	107
	<i>Das Mutter-Kind-Heim in der Justizvollzugsanstalt für Frauen, Frankfurt am Main III</i> <i>Brigitte Schmitz-Rößner</i>	115
	<i>Das Modellprojekt „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straffentlassene“ (ArJuS)</i> <i>Lutwin Weilbacher, Lutz Klein</i>	125
4.5	Mecklenburg-Vorpommern	133
	<i>Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern</i> <i>Jörg Jesse, Sabine Kramp</i>	135
4.6	Niedersachsen	145
	<i>Naikan im Strafvollzug – Veränderung durch Selbsterkenntnis und Selbstverantwortung</i> <i>Monica Steinhilper</i>	147
4.7	Nordrhein-Westfalen	155
	<i>Langzeitbesuche im nordrhein-westfälischen Strafvollzug</i> <i>Ulrike Eder</i>	157
4.8	Rheinland-Pfalz	163
	<i>Resozialisierung durch internationale und interkulturelle Begegnung – drei Projekte im Strafvollzug von Rheinland-Pfalz</i> <i>Ingrid Michelitsch-Traeger</i>	165

4.9	Schleswig-Holstein	185
	<i>Verbundprojekte im Strafvollzug: e-LiS, BABE und der RESO-Nordverbund</i>	
	<i>Johannes Sandmann, Jürgen Kilian-Georgus</i>	187
4.10	Thüringen	195
	<i>Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftlassener in Thüringen (Projekt B.I.S.S.)</i>	
	<i>Frank Stein</i>	197
5.	Projekte der Internationalen Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation	201
5.1	<i>Stiftungsprojekt „Musik hinter Gittern“</i>	
	<i>Christiane Jesse, Hartmut Zimmermann</i>	203
5.2	<i>Die Theodor und Friederike Fliedner-Medaille und ihre Folgen – Versuch einer Evaluation</i>	
	<i>Klaus Koepsel</i>	207
5.3	<i>Die Fliedner-Medaille als Beispiel einer wirkungsvollen Ermutigung</i>	
	<i>Helmut Knöner</i>	211
6.	Strafvollzug und Medien	
	<i>Burkhard Plemper</i>	215
7.	Wie kann der Strafvollzug ein öffentliches Thema werden?	
	<i>Mareke Aden</i>	221
8.	Praxismodelle zur Humanisierung des Strafvollzugs – Eine Nachbetrachtung	
	<i>Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn, Christine Morgenstern</i>	225
	Autorenverzeichnis	238
	Anhang	242
	Die Internationale Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation	

Vorwort

Der vorliegende Sammelband dokumentiert die Ergebnisse der Tagung zum Thema „Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle“, die am 23. und 24.11.2007 in der Jugendanstalt Hameln stattfand. Anlass war eine Anregung des Kuratoriums der *Internationalen Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation*, München, das im Zusammenhang mit der Verleihung der von der Stiftung ausgelobten Theodor und Friederike Fliedner-Medaille tätig wird. Die Stiftung hat sich in verschiedener Weise für eine Humanisierung des Strafvollzugs eingesetzt, was durch den vorliegenden Band eindrucksvoll dokumentiert wird. Darüber hinaus ging es den Organisatoren aber auch um eine umfassendere Bestandsaufnahme von Praxismodellen oder konzeptionellen Entwicklungen, die unter das Tagungsthema subsumiert werden können.

Der Dank gilt zunächst *Erich Fischer*, dem Stifter der Internationalen Stiftung, der diese Tagung engagiert gefördert hat, ferner dem Mitglied der Stiftungsleitung *Hartmut Zimmermann*, der die Arbeiten „vor Ort“ zusammen mit der Leiterin der Jugendanstalt *Christiane Jesse* und ihren Mitarbeitern „professionell“ erledigte. Der Band wäre ohne die große Resonanz in den Landesjustizministerien nicht realisierbar gewesen. Daher gilt der Dank den zahlreichen Praktikern, die bei der Tagung oder im Anschluss daran durch die vorgelegten Beiträge dieses Sammelbands aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern dokumentiert haben.

Die Herausgabe eines Bandes wie dem vorliegenden mit einer heterogenen Zusammensetzung von Autoren beansprucht erhebliches „editorisches“ Geschick und Geduld. Ich danke insoweit ganz herzlich meinen beiden Mitarbeiterinnen *Kirstin Drenkhahn* und *Christine Morgenstern*, die sich mit großem Engagement bei der redaktionellen Bearbeitung der Beiträge verdient gemacht haben. Nicht zuletzt sei *Kornelia Hohn* gedankt, die – wie immer – mit großer Sorgfalt die endgültige Druckfassung besorgt hat.

Es bleibt zu hoffen, dass das Ziel der Tagung, positive bzw. viel versprechende Praxismodelle für die Öffentlichkeit und insbesondere die Medien sichtbar zu machen, mit dem vorliegenden Band erreicht wird.

Begrüßung

Hartmut Zimmermann

Sehr geehrter Herr Staatssekretär *Dr. Oehlerking*, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der *Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation* – vertreten durch das Kuratorium zur Verleihung der *Theodor und Friederike Fliedner-Medaille* – heiße ich Sie herzlich willkommen.

Sehr geehrte Frau *Jesse*, herzlichen Dank, dass wir heute und morgen bei Ihnen in der JA Hameln zu Gast sein dürfen. Dass wir uns für Hameln entschieden haben, verdanken wir Ihrem persönlichen Engagement. Es ist bei all Ihren vielfältigen Aufgaben bewundernswert, wie Sie uns bei der Vorbereitung und Organisation dieser Tagung ganz selbstverständlich unterstützt haben. Mein Dank gilt auch Ihren Mitarbeitern – ganz besonders Frau *Birgitt Hoff* und Herrn *Wolfgang Blum*.

Ohne die großzügige Unterstützung durch Prof. Dr. *Frieder Dünkel* und den Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald wäre es uns nicht möglich, diese Tagung durchzuführen. Herzlichen Dank, Prof. *Dünkel*.

Danke auch allen Referenten, die sich bereit erklärt haben, zum Gelingen dieser Tagung beizutragen.

Seit dem Jahre 2000 wurde die vom Stifter *Erich Fischer* initiierte *Fliedner-Medaille* fast jährlich verliehen, dieses Jahr will das Kuratorium mit dieser Tagung durch eine Bestandsaufnahme der aktuellen Lage des Strafvollzuges aus menschenrechtlicher Perspektive und durch Beispiele von ermutigenden – guten – Praxismodellen Wege aufzeigen, die zur Humanisierung des Strafvollzuges beitragen können. Dass allein die Ausschreibung zur Nennung von Projekten „humanen Strafvollzuges“ in der gesamten Bundesrepublik große Resonanz fand und – wie mir berichtet wurde – zum Wettbewerb anregte, zeigt uns ebenso wie Ihr Interesse, dass dieses Thema, ganz speziell nach der Föderalismusreform, hochaktuell ist.

Ich wünsche der Veranstaltung, dass es uns entsprechend dem als Vorlage zum Stiftungslogo dienenden „Stein zum guten Glück“ aus *Goethes Garten* in Weimar gelingt, einen Schritt in Richtung des Punktes zu gehen, in dem sich das Utopische mit dem Notwendigen und Machbaren verbindet.

1. Einführung:

Konzepte der „Humanisierung des Strafvollzugs“ in den Bundesländern – Ergebnisse einer Umfrage

Frieder Dünkel

1. Vorbemerkung

Der Strafvollzug findet im Allgemeinen kein positives Medienecho. Wenn über die Situation des Strafvollzugs überhaupt berichtet wird, dann geht es zumeist entweder um spektakuläre Ereignisse wie Entweichungen von Gefangenen, Straftaten während eines Hafturlaubs oder bei Vollzugslockerungen oder um tendenziöse Darstellungen, die den Vollzug als „Hotelvollzug“ darstellen, in dem es den Gefangenen viel zu gut gehe und das anzustrebende Strafübel nicht mehr verwirklicht werde. Damit wird deutlich, dass weite Teile der Medien eine archaische Form des Freiheitsentzugs propagieren, die durch besondere Strafhärten – wie sie programmatisch für das frühere Zuchthaus charakteristisch waren – zusätzliche Strafübel vorsieht. Ein zivilisatorischer Fortschritt in Richtung einer „Humanisierung“ des Strafvollzugs wurde in Deutschland mit den Strafrechts- und Strafvollzugsreformen Ende der 1960er und Mitte der 1970er Jahre erreicht. Die Zuchthausstrafe wurde zugunsten der sog. Einheitsstrafe abgeschafft und das Strafvollzugsgesetz von 1977 rückte einen menschenwürdigen und rechtsstaatlichen Strafvollzug in den Mittelpunkt. Damit wurde eine moderne Philosophie der Freiheitsstrafe durchgesetzt, die auf einem europäischen menschenrechtlichen Konsens basiert.¹ Dementsprechend lautet Nr. 102.2 der vom Europarat entwickelten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze: „Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug

1 Vgl. hierzu die Beiträge von *Müller-Dietz* und *Morgenstern* in diesem Band.

darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken.“²

Dabei ist und war das Konzept der „Humanisierung des Strafvollzugs“ auch aus ganz anderer Perspektive nicht unumstritten. In den 1970er Jahren wurden Reformen des Strafvollzugs der Verschleierung seiner unmenschlichen und letztlich nicht reformierbaren Verhältnisse verdächtigt. Die auf *Foucault* (1977) basierende Fundamentalkritik und ihre im sog. Abolitionismus kristallisierte kriminalpolitische Strömung zur „Abschaffung der Gefängnisse“ sah derartige Reformen insofern als negativ an, als sie das „System“ perpetuierten und den immanenten unmenschlichen Charakter der „totalen Institution“ (*Goffman* 1961) Strafvollzug verdeckten.³ 30 Jahre später ist – nicht zuletzt durch die Fortentwicklung internationaler Menschenrechtsstandards und die Einführung von Kontrollinstrumenten wie des seit 1989 arbeitenden sog. Anti-Folter-Komitees des Europarats – die Reformierbarkeit des Strafvollzugs oder zumindest die Gewährleistung menschenwürdiger Verhältnisse als realistische Perspektive deutlich geworden. Das heißt natürlich nicht, dass dieses Ziel bereits weitgehend erreicht ist. Im Gegenteil: Die Berichte des Anti-Folter-Komitees verdeutlichen eindrucksvoll die humanitären Defizite in allen, auch den sog. entwickelten (westlichen) Mitgliedstaaten des Europarats.⁴

Ziel der im vorliegenden Band dokumentierten Tagung vom 23. und 24.11.2007 in Hameln war es, Aspekte der aktuellen Lage des Strafvollzugs aufzuzeigen, die jenseits der im Allgemeinen skandalorientierten und damit zwangsläufig negativen Medienberichterstattung als *gute Praxismodelle* angesehen werden und damit als Anregung für positive Schlagzeilen dienen könnten. Möglicherweise ist die Benutzung des Begriffs der „Humanisierung“ in diesem Zusammenhang und angesichts der häufig klein dimensionierten und regional begrenzten Projekte hypertroph. Bei einigen hat sie andererseits die falsche Assoziation ausgelöst, dass die bisherige Praxis des Strafvollzugs im Wesentlichen inhuman sei. Derartige Missverständnisse waren nicht beabsichtigt. Man mag es den Organisatoren der Tagung nachsehen. Es war damit lediglich der Versuch verbunden, die menschenrechtlichen Aspekte des Strafvollzugs stärker in den Vordergrund zu rücken.

Die zur Ermittlung guter Praxismodelle im Mai 2007 bei den Leitern der Strafvollzugsabteilungen der Landesjustizministerien durchgeführte Umfrage diente zugleich dazu herauszufinden, was die Verantwortlichen der Justizver-

2 Vgl. in deutscher Übersetzung *Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesjustizministerium Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern* 2007.

3 Vgl. z. B. einzelne Beiträge in *Ortner* 1986 (u. a. von *Einsele*: Plädoyer gegen „steingewordene Riesenirrtümer“).

4 Die Berichte des Anti-Folter-Komitees sind unter <http://www.cpt.coe.int/en/states.htm> einzusehen.

waltungen dem Etikett „Humanisierung des Strafvollzugs“ zuordnen würden. Die Frage des Anschreibens von Seiten des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald lautete: *Bitte benennen Sie drei Projekte, spezielle oder allgemeine Vollzugsgestaltungen, Resozialisierungsangebote o. ä., die zur Humanisierung des Strafvollzugs in Ihrem Bundesland beigetragen haben.*

Es ging also bei der Umfrage nicht um eine umfassende Bestandsaufnahme der Situation des Strafvollzugs, wie sie vom Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald wiederholt durchgeführt wurde.⁵ Vielmehr sollten die – wie es der schweizerische Kollege *Andrea Baechtold* einmal formuliert hat – „grünen Inseln“ dokumentiert werden,⁶ die Beispiele einer modellhaften Praxis, wie sie sich in einzelnen Anstalten herausbilden, oft durch das besondere Engagement einiger weniger Personen, eines Anstaltsleiters, Seelsorgers oder engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter etc. Es ging uns aber auch um die Identifizierung von wegweisenden konzeptionellen Entwicklungen, die von Seiten der Vollzugspolitik bzw. Vollzugsverwaltung initiiert wurden, wie etwa das Konzept der „Integralen Straffälligenhilfe“ in Mecklenburg-Vorpommern, das im Beitrag von *Jörg Jesse* und *Sabine Kramp* vorgestellt wird.⁷

2. Rücklauf und Auswahl der Projekte für die Tagungspräsentation und -dokumentation

An der Umfrage beteiligten sich bis zum August 2007 elf der 16 Bundesländer. Mit Rücksicht auf den engen zeitlichen Rahmen haben einige Länder von der Präsentation von Projekten zur Förderung der Humanität im Justizvollzug abgesehen (*Bremen, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein* und *Thüringen*). Das heißt aber nicht, dass in diesen Ländern nicht auch an der Förderung der Humanität gearbeitet würde, wie die um Berichte aus Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen erweiterte Dokumentation der Tagung verdeutlicht.

Ferner hat beispielsweise *Sachsen* mitgeteilt, dass unter Aufgabe von traditionellen Trennungsgeboten der offene Vollzug dezentral organisiert wird. Das bedeutet, dass Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind, in den offenen Vollzug *der* Anstalt verlegt werden, die dem zukünftigen Lebensmittelpunkt am nächsten liegt, und zwar auch dann, wenn es sich um eine offene Abteilung des Erwachsenenvollzuges handelt. Trennungsgebote begreift man in Sachsen zu Recht als Schutzgebote für die Gefangenen. Sie haben zurückzutreten, wenn sonst die Resozialisierung beeinträchtigt würde. Zur Humanisierung beitragen wird aus sächsischer Sicht auch das im Jugendstrafvollzugsgesetz verankerte Kommunikationsgebot (vgl. §§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2,

5 Vgl. z. B. *Dünkel/Drenkhahn* 2001.

6 Vgl. *Baechtold* 2001.

7 Vgl. auch *Jesse/Kramp* 2008.

81 bs. 1 SächsJStVollzG). Dieses Gebot, das sich an alle Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt richtet, verpflichtet die Mitarbeiter, die Kommunikation mit den Gefangenen zu einem Schwerpunkt des Behandlungsvollzuges zu machen.

Thüringen teilte mit, dass im Befragungszeitraum „nichts Herausragendes“ zu vermelden sei. Allerdings hat am 1.11.2007 ein durchaus modellhaftes Projekt der „Beruflichen Integration Straffälliger und Straftentlassener (BISS)“ begonnen, das flächendeckend ein Übergangsmanagement vorsieht. Konzeptionell ist dieses Projekt insofern bemerkenswert, als es flächendeckend alle Anstalten des Landes betrifft (vgl. hierzu den Beitrag von *Stein* in diesem Band).

Auch *Bremen* hatte zunächst nicht geantwortet, aber es ist allgemein bekannt, dass hier zum einen mit der Neuorganisation der Arbeitsbetriebe und zum anderen mit Formen der durchgängigen Betreuung schon seit langem modellhafte Entwicklungen vorangetrieben wurden. Ferner wurden in Bremen ebenfalls Projekte eines „Übergangsmanagements“ und der Nachsorge entwickelt, die im Nachgang zur Tagung für den vorliegenden Band beschrieben wurden.⁸

Schleswig-Holstein gehört zu den Ländern, die sich schon seit Jahren (federführend zusammen mit Bremen) in Form der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der EU-geförderten Gemeinschaftsinitiative EQUAL zu einer Entwicklungspartnerschaft zusammengeschlossen haben (weitere Partnerländer sind Berlin, Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern), um innovative Projekte in den Bereichen Bildung und Ausbildung von Strafgefangenen und Haftentlassenen zu entwickeln und zu erproben. Dieser RESO-Nordverbund wird als erfolgreich eingeschätzt und soll in Richtung eines optimierten Übergangsmanagements weiterentwickelt werden (systematische Kooperation und Vernetzung von Strafvollzug und Nachsorgeinstitutionen bzw. -einrichtungen).⁹ Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die berufliche Integration gelegt und in allen Anstalten spezifische Bewerbungstrainings und Maßnahmen zur Hilfe bei der Arbeits- und Ausbildungssuche entwickelt. Insoweit ist allerdings anzumerken, dass es sich um ein grundständiges Regelangebot handeln dürfte, das lediglich dem gesetzlichen Auftrag des StVollzG entspricht. Besondere Hervorhebung verdient dagegen die im Rahmen des XENOS-Programms der Bundesregierung entwickelte Initiative für inhaftierte Migranten, die als potentielle Opfer von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus speziell im Umgang mit Konfliktsituationen trainiert werden, um solche Situationen konstruktiv und gewaltfrei zu bewältigen. Die Vermittlung von Sprach- und Verhaltensstrategien gegen rechtsradikale Provokationen wird durch mehrsprachige berufsbezogene Materialien unterstützt. Ziel ist es, die Chancen der Zielgruppe auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Schleswig-Hol-

8 Vgl. die Beiträge von *Matt/Hentschel* sowie *Hellpap/Welchner*.

9 Vgl. den Beitrag von *Sandmann/Kilian-Georgus*; vgl. hierzu auch das erwähnte Modell in Mecklenburg-Vorpommern und den Beitrag von *Jesse/Kramp*.

stein hat sich ferner bei der Reform des Strafvollzugs im Gebiet der russischen Stadt Archangelsk engagiert und sozialpädagogische Praxisansätze sowie organisationsstrukturelle Innovationen im Strafvollzug in Russland gefördert.

Keinerlei Antwort (auch auf telefonische Nachfrage) erreichte uns im Berichtszeitraum aus *Hamburg*.

Zu den elf Bundesländern, die auf die Umfrage rechtzeitig reagiert haben, ist Folgendes zu berichten:

Bayern hatte schon früher die Zusammenarbeit mit der *Internationalen Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation* abgelehnt und verweigerte deshalb auch explizit die Beteiligung an der Umfrage des Lehrstuhls.

Brandenburg sah „sich nicht in der Lage, aus den zahlreichen Aktivitäten der letzten 15 Jahre drei Projekte auszuwählen, die unter dem Gesichtspunkt ‚Humanisierung des Strafvollzugs‘ so herausragen, dass gerade ihre Vorstellung gerechtfertigt erschiene.“ Dies mag man einerseits sicherlich akzeptieren, jedoch ging es ja nicht nur um Einzelprojekte, die herausgestellt werden sollten, sondern auch um konzeptionelle Vollzugsgestaltungen, die wegweisende Verbesserungen im Sinne eines humanen Vollzuges beinhalten.

Zum Zeitpunkt der endgültigen Programmgestaltung standen uns damit verwertbare Meldungen aus den neun Bundesländern *Baden-Württemberg*, *Berlin*, *Hessen*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen*, *Rheinland-Pfalz*, dem *Saarland* und *Sachsen-Anhalt* zur Verfügung. In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung des Tagungsprogramms galt es, Projekte auszuwählen, die nach Ansicht des Kuratoriums der Stiftung eine besondere Hervorhebung verdienten. Dass die getroffene Auswahl nicht völlig objektiv und gerecht sein kann, liegt auf der Hand, jedoch soll wenigstens versucht werden, die Kriterien offen zu legen, die bei der Auswahl angelegt wurden. Zunächst einmal war klar, dass im Rahmen des vorgegebenen Zeitrahmens möglichst viele, in diesem Fall sieben Bundesländer berücksichtigt werden sollten.

Ohne damit die beiden bei der Vorstellung von Projekten nicht vertretenen Länder *Saarland* und *Sachsen-Anhalt* diskriminieren zu wollen, haben wir die von den jeweiligen Justizministerien benannten, zweifellos guten Projekte dieser Länder deshalb nicht ausgewählt, weil der Eindruck bestand, dass es sich um Projekte handelt, die eher den Standard eines dem StVollzG gemäßen Strafvollzugs entsprechen. So hat das *saarländische* Justizministerium das Sportfest bzw. die Sportangebote im Männervollzug, eine Kunstgruppe (in der JVA Saarbrücken) und eine Theatergruppe (in der sozialtherapeutischen Abteilung), ferner die Förderung des Sports im Jugendvollzug benannt. *Sachsen-Anhalt* hat die sozialwissenschaftlich begleitete Theaterarbeit in der JVA Naumburg bzw. Freizeitgestaltung in der JVA Halle III, ferner die Inbetriebnahme der sozialtherapeutischen Abteilung Halle II sowie der Jugendanstalt Raßnitz benannt. Zweifellos tragen die neuen Einrichtungen zu einer Humanisierung des Vollzugs

bei, wengleich Raßnitz zu den personell am schlechtesten ausgestatteten Jugendanstalten in Deutschland gehört.¹⁰

Bei den verbliebenen sieben Bundesländern ging es um die schwierige Aufgabe, eines der verschiedenen vorgeschlagenen Projekte auszuwählen.

Von *Baden-Württemberg* wurden das bekannte Projekt des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (u. a. „Chance e. V.“) und generell die Nachsorgeprojekte der freien Straffälligenhilfe vorgeschlagen. Nach Rücksprache mit der JVA Adelsheim wurde jedoch nicht das u. a. wegen seiner hohen Kosten umstrittene Projekt „Chance“, sondern ein überleitungsorientiertes Projekt zur beruflichen Integration junger Haftentlassener ausgewählt.¹¹

Bei den drei von der *Berliner* Senatsverwaltung für Justiz vorgeschlagenen Projekten fiel die Auswahl besonders schwer, weil - abgesehen von den Theaterprojekten des Berliner Justizvollzugs - sowohl das Modell des Wohngruppenvollzugs für Untersuchungsgefangene in Moabit wie auch das sog. Selbststellermodell für Strafgefangene mit einer Direkteinweisung in den offenen Vollzug von herausragender Bedeutung erscheinen. Die Untersuchungshaft gehört – wie *Müller-Dietz* in anderem Zusammenhang festgestellt hat – zu den „Stiefkindern der Justiz“ bzw. des Justizvollzugs.¹² Daher sind Vollzugsgestaltungen, die die häufig anzutreffende isolierende Zellenhaft für bis zu 23 Stunden pro Tag durchbrechen, vorbildlich und das Projekt in Moabit hat deshalb Modellcharakter. Für die Präsentation bei der Tagung haben wir uns für das zweite „Projekt“, nämlich die Konzeption einer Direkteinweisung in den offenen Vollzug für Selbststeller bzw. auf freiem Fuß befindliche Gefangene entschieden, weil Berlin neben Nordrhein-Westfalen den offenen Vollzug am entschiedensten fördert und damit offensichtlich gute Erfahrungen gemacht hat.¹³ In Zeiten, in denen andere Bundesländer wie Hamburg und Hessen den offenen Vollzug weitgehend zurückgefahren - man kann fast sagen abgeschafft - haben,¹⁴ verdient eine konsequent überleitungsorientierte Vollzugspolitik¹⁵ besondere Hervorhebung. Für die erweiterte Tagungsdokumentation im vorliegenden Sammel-

10 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007a.

11 Vgl. hierzu den Beitrag des Leiters der JVA Adelsheim *Walter*.

12 Vgl. *Müller-Dietz* 1984.

13 Vgl. *Meinen* in diesem Band.

14 Vgl. hierzu *Dünkel/Geng* 2007b; *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006.

15 Auch wenn sie letztlich nur die wohlverstandene Umsetzung eines konsequenten resozialisierungsorientierten Vollzugs i. S. d. StVollzG darstellt.

band ist es uns auch gelungen, eine Darstellung des Wohngruppenvollzugsprojekts in der U-Haft in Moabit zu integrieren.¹⁶

Hessen hat drei Projekte gemeldet, die alle besondere Erwähnung verdienen: Zunächst einmal ist das Mutter-Kind-Heim in der JVA Frankfurt a. M. III hervorzuheben, eine Einrichtung, deren historische Wurzeln zur Pionierin des Frauenvollzugs, *Helga Einsele*, zurückreichen. Auch das Projekt zur Arbeitsintegration jugendlicher Straftentlassener (ArJuS) erscheint innovativ, wenngleich vergleichbare Ansätze in jüngster Zeit in einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Thüringen, s. o.) entwickelt wurden. Daher fiel die Wahl zur Präsentation bei der Tagung auf das Projekt einer „Abteilung für alte Gefangene in der JVA Schwalmstadt“. Der Anteil *alter*, d. h. über 60-jähriger, Gefangener hat sich im letzten Jahrzehnt verdoppelt und es ist angesichts der demographischen und kriminalpolitischen Veränderungen (Stichwort: Sicherungsverwahrung) anzunehmen, dass sich dieses Problem noch ausweiten wird. Abgesehen von der baden-württembergischen Anstalt in Singen ist die Abteilung in Schwalmstadt die einzige Einrichtung für einen spezialisierten Altenvollzug. Dank der guten Kooperation mit dem hessischen Justizministerium und seinem Abteilungsleiter *Helmut Roos* ist es gelungen, alle drei hessischen Projekte im vorliegenden Tagungsband zu präsentieren.

Mecklenburg-Vorpommern hat – wie erwähnt – mit dem Projekt „Integrale Straffälligenarbeit – Kooperation des Justizvollzugs mit den Sozialen Diensten der Justiz“ eine innovative Konzeption zur Verbesserung der Entlassungsvorbereitung durch die Sozialen Dienste der Justiz entwickelt. Dabei wurden neue Strukturen eines verbindlichen Informationsaustauschs etabliert, die das bisherige organisatorische Nebeneinander von Justizvollzug und Bewährungs- sowie Gerichtshilfe überwinden sollen. Diese im Justizministerium erarbeitete Konzeption wurde vom Leiter der Abteilung Justizvollzug und Soziale Dienste, *Jörg Jesse*, vorgestellt.

Relativ schwer fiel auch die Auswahl einer Projektvorstellung für *Niedersachsen*, weil das Justizministerium nicht weniger als sechs Projekte meldete. Allerdings wurden zwei Projekte als selbstverständliche Grundlage eines gesetzeskonformen Strafvollzugs angesehen, wenngleich bekannt ist, dass solche grundlegenden humanitären bzw. gesetzlich oder verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Anliegen keineswegs überall umgesetzt sind. Namentlich sind das

16 Vgl. den Beitrag von *Seifert*. Im Übrigen fand im Berliner Strafvollzug die Vollzugsgestaltung der besonderen Sicherungsstation B-1 der Teilanstalt III in Tegel trotz der generellen Kritik an den Haftbedingungen seitens des Anti-Folter-Komitees des Europarats positive Erwähnung. In der Abteilung für besonders zu sichernde Gefangene engagiert sich offensichtlich eine Gruppe von Beamten in professioneller Weise und setzt das vom Antifolterkomitee und in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (vgl. Nr. 51.2 EPR, vgl. *Council of Europe* 2006) geforderte Konzept einer „dynamischen Sicherheit“ vorbildlich um, vgl. CPT/Inf (2007) 18, Rn. 90.

der Abbau der Überbelegung und damit zusammenhängend die Förderung einer menschenwürdigen Unterbringung sowie die Gewährleistung von nahezu Vollbeschäftigung mit dem Ziel, Arbeit für 75% der Gefangenen zu schaffen. Nach einer aktuellen Umfrage des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald lag die Arbeitslosenquote bei zur Arbeit verpflichteten Gefangenen im Jahr 2007 bei 24%.¹⁷ Ausweislich dieser Umfrage hat Niedersachsen das Ziel der Vollbeschäftigung mit der bundesweit niedrigsten Arbeitslosenquote von lediglich 5,7% in beeindruckender Weise erreicht.¹⁸

Die Erweiterung der Besuchsabteilung in der Jugendanstalt Hameln, das Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen im offenen Vollzug oder das Projekt „Innovative marktkonforme berufliche Qualifizierung im Strafvollzug (IMBIS)“ sind andererseits Besonderheiten, die bislang nicht zur selbstverständlichen Grundausstattung des Vollzugs gehören. Unsere Wahl für die Präsentation bei der Tagung fiel letztlich jedoch auf ein – soweit ersichtlich – bundesweit einzigartiges Projekt, die Einrichtung eines Naikan-Zentrums bei der JVA Braunschweig, in dem fernöstliche Meditationstechniken für die Behandlung von Gefangenen nutzbar gemacht werden.¹⁹

Nordrhein-Westfalen hat nur zwei Projekte gemeldet, und zwar die Ehe-, Partnerschafts- und Familienseminare sowie die Langzeitbesuchsräume in verschiedenen Anstalten. Das bundesweit bekannte und innovative Projekt MABIS.net, das als eines der ersten ein Netzwerk zur beruflichen Integration für Straftlassene aufgebaut hat, wäre sicherlich ebenfalls zu nennen gewesen, jedoch findet sich hierzu bereits anderweitig eine gute Dokumentation.²⁰ Wir fanden das Projekt „Langzeitbesuchsräume“ wert, vorgestellt zu werden, weil Nordrhein-Westfalen hier im Bundesländervergleich eine Vorreiterrolle zukommt.²¹

Schließlich wurden von *Ingrid Michelitsch-Träger* drei Projektideen aus dem Bereich der kreativen Freizeitgestaltung in *Rheinland-Pfalz* vorgestellt. Die Auswahl dieser Maßnahmen zur Projektvorstellung bei der Hamelner Tagung

17 Dabei handelt es sich lediglich um die unverschuldet arbeitslosen Gefangenen. Der Anteil von selbst verschuldet Arbeitslosen (Arbeitsverweigerer, disziplinarisch Sanktionierte etc.) war mit 2,2% ausgesprochen niedrig, vgl. *Hillebrand* 2008. Im Übrigen ergab sich ein erstaunliches Nord-Süd-Gefälle mit besonders hohen Arbeitslosenquoten in Bayern und Rheinland-Pfalz (im Gegensatz insbesondere zu Niedersachsen und Bremen).

18 Vgl. *Hillebrand* 2008.

19 Vgl. *Steinhilper* in diesem Band.

20 Vgl. hierzu die Internetseite <http://www.mabis-net.de>; ferner die Links bei <http://www.zubilis.de> und die Veröffentlichungen des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (u. a. von *Wirth*).

21 Vgl. den Beitrag von *Eder*.

hat nach Berichten des Abteilungsleiters Strafvollzug, *Gerhard Meiborg*, die ganze rheinland-pfälzische Vollzugslandschaft im positiven Sinn bewegt und zu zahlreichen Folgeideen geführt.

3. Zusammenfassung

Bereits dieser einführende Überblick hat gezeigt, dass der deutsche Strafvollzug über ein nicht unerhebliches Innovationspotenzial verfügt. Schon deshalb war es den Organisatoren der Tagung und der *Internationalen Stiftung* ein Anliegen, die Ergebnisse der Tagung sorgfältig zu dokumentieren und sie einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Es soll damit keineswegs eine „Selbstbeweihräucherung“ von ehrgeizigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern oder anderen Praktikern stattfinden. Vielmehr kann exemplarisch gezeigt werden, dass der Strafvollzug in der Lage ist, wegweisende Konzepte der Humanisierung zu entwickeln. Dabei geht es nicht um „Hotel- oder Kuschelvollzug“, wie er in bestimmten Printmedien grob verfälschend als Vollzugsrealität beschrieben wird, sondern im Gegenteil um Programme, die die Gefangenen mehr als bisher „fordern und fördern“. Die Föderalismusreform bietet die Chance, dass anstatt eines „Wettbewerbs der Schäbigkeit“ (vgl. *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006) ein „Wettbewerb der guten Praxismodelle“ entstehen kann. Der Begriff „Wettbewerb der Schäbigkeit“ wurde im Kontext der 2006 verabschiedeten Föderalismusreform in die Diskussion gebracht.²² Es wäre schön, wenn diese Negativvision widerlegt werden würde. Ob dies der Fall sein wird, kann aber nicht auf der Basis einer Tagung und der hier vorgelegten Dokumentation, sondern nur aufgrund einer längerfristigen, kritischen wissenschaftlichen Begleitung des Strafvollzugs entschieden werden.

22 Vgl. das Presseecho zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs (BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff. mit Anm. *Dünkel*, Neue Kriminalpolitik 2006, S. 112 ff.) sowie *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006.

Literatur

- Baechtold, A.* (2001): Die Strategie der grünen Inseln – die Implementation neuer Steuerungselemente im schweizerischen Strafvollzug. In: Flüggé, C., Maelicke, B., Preusker, H. (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation. Baden-Baden, S. 350-362.
- Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesjustizministerium Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern* (Hrsg., 2007): Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlung des Europarates Rec(2006)2. Mönchengladbach.
- Council of Europe* (2006) (Hrsg.): European Prison Rules. Recommendation No. R (2006)2. Straßburg.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Strafvollzugskonzepte: Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform. Neue Kriminalpolitik 13, Heft 2, S. 16-21.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007a): Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. ZJJ 18, S. 143-152.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007b): Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 56, S. 14-18.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäßigkeit“ ist schon im Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.
- Foucault, M.* (1977): Überwachen und Strafen. Frankfurt a. M.
- Goffman, E.* (1961): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M.
- Hillebrand, J.* (2008): Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit. Mönchengladbach (in Vorbereitung).
- Jesse, J., Kramp, S.* (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – In-Star – in Mecklenburg-Vorpommern. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 57, S. 14-17.
- Müller-Dietz, H.* (1984): Problematik und Reform des Vollzugs der Untersuchungshaft. StV 4, S. 79-87.
- Ortner, H.* (Hrsg., 1986): Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse – Anstöße machbarer Alternativen. 2. Aufl. Tübingen.

2. Strafvollzug und Verfassungsrecht

Heinz Müller-Dietz

1. Strafvollzug im gesellschaftlichen Kontext – und nach der Föderalismusreform I¹

Gehört es zum Schicksal von Reformschritten des deutschen Strafvollzugs, dass an ihrem Anfang Skandale stehen – oder gar stehen müssen? Die Vorfälle des Jahres 1964 in der Hamburger „Glocke“ und im Kölner Klingelpütz, die zu Todesfällen Gefangener geführt haben,² sind heute weitgehend vergessen – ebenso wohl auch der Umstand, dass sie nicht unwesentlich zur Diskussion über Reformen im Straf- und Untersuchungshaftvollzug beigetragen haben. Auch heute scheint die Erinnerung an den Foltermord im Jugendgefängnis Siegburg³ weitgehend zu verblassen, nachdem die gerichtliche Ahndung der Tat durch die Verurteilung der Täter erfolgt ist.⁴

Die eingangs aufgeworfene Frage kann unschwer verneint werden – und zwar beileibe nicht wegen ihres polemisch-provozierend erscheinenden Charakters, sondern ganz einfach deshalb, weil der tiefgreifende Wandel seit den 1960er Jahren den Strafvollzug in einem anderen Licht erscheinen lässt. Dies gilt sowohl, was seine heutige Gestalt betrifft, als auch was seinen Stellenwert im Kontext der heutigen Kriminalpolitik und seine Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit anbelangt. Gewiss, die einstigen Vorfälle und das Geschehen in Siegburg verbindet die Problematik der Gewalt hinter Mauern, die ungeachtet vielfältiger institutioneller und sozialstruktureller Veränderungen nach wie vor aktuell geblieben ist und es wohl auch bleiben wird – wie jedenfalls neuere ein-

1 Die Vortragsform wurde beibehalten.

2 *Rollmann* 1967, S. 13.

3 Vgl. z. B. *M. Walter* 2007; *Dirk Graalman*, Notrufe, die zu spät gehört wurden – Der „Fall Siegburg“ und seine Folgen: Wie Politiker das Schlimmste zu verhindern suchen, in: *SZ* Nr. 175 vom 1.8.2007, S. 2.

4 Urteil nach Foltermord – Zehn bis 15 Jahre Haft für Täter, in: *Bad. Zeitung* Nr. 230 vom 5.10.2007, S. 10.

schlägige Studien zeigen.⁵ Doch sind die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, unter denen Gewalt in der Gesellschaft wie im Strafvollzug stattfindet, nunmehr völlig andere. Das gilt natürlich erst recht für die Bereitschaft, Fähigkeit und die Möglichkeiten, solchen Phänomenen wirksam zu begegnen. Ein Wandel ist seit dem Wirken der „Unabhängigen Regierungskommission zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt“ zu konstatieren.⁶ Der Bericht der Werthebach-Kommission, die aus Anlass des Siegburger Geschehens dem Phänomen der Gewalt unter Gefangenen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug nachgegangen ist, hat ja schon eine ernüchternde Bilanz gezogen, was die Möglichkeiten einer Abhilfe durch eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen – etwa durch Einzelunterbringung der Insassen während der Ruhezeit – anbelangt.⁷ Dabei bildet die Erweiterung der Haftkapazitäten durch den Neubau von Gefängnissen nur eine von mehreren Möglichkeiten zum Abbau des Gefahren- und Risikopotenzials – und obendrein eine keineswegs unangefochtene. Auch wenn sie in das Bild einer Kriminalpolitik passen mag, die sich, was die Erhöhung der Sicherheitsschwelle zum Schutz der Bevölkerung betrifft, dem Prinzip des *more of the same* verschrieben zu haben scheint.⁸

Dass die im Zuge der Föderalismusreform I beschlossene Zuständigkeitsverteilung auf legislatorischem Gebiet, jedenfalls was die Zuweisung einzelner Gesetzgebungsmaterien betrifft, keine verfassungsrechtlich angreifbare Verfassungsfrage ist,⁹ wird jeder bedauern, dem aus sachlichen Gründen an der Beibehaltung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug – und nicht zuletzt für den Jugendstrafvollzug – gelegen hat und liegt.¹⁰ Doch lohnt es nicht, nach der *ex-cathedra*-Entscheidung des Verfassungsgebers weitere Überlegungen an diese Problematik zu verschwenden. Über die Schwierigkeiten und die Konsequenzen, die aus jenem Schritt des Verfassungsgebers folgen, ist im Grunde in den zahlreichen Stellungnahmen, die sich dagegen gerichtet haben, alles gesagt worden. Einen Nachruf auf die einstige Verfassungslage und einen Ausblick auf die Folgerungen, die sich aus der jetzi-

5 Wirth 2006; Dirk Graalman, Die Gewalt nimmt zu – Fast 7000 junge Täter hinter Gittern, in: SZ vom 1.8.2007, S. 2.

6 Vgl. z. B. Schwind 1998.

7 Eckart Werthebach, Presseerklärung zum Bericht der „Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen“, Bonn, 1.2.2007; Schlussbericht der Werthebach-Kommission zur Gewaltprävention im Strafvollzug, in: LOTSE INFO Nr. 51, 10/2007.

8 Kritisch z. B. Kunz 2005; Elbert 2006.

9 Anspielung auf die Schrift von Bachof 1951.

10 Seebode 2006, S. 121, hat freilich durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder eine „verfassungswidrige Rechtsunsicherheit“ herausziehen sehen.

gen ergeben, hat *Horst Schüler-Springorum* in einem Beitrag in der Festschrift für *Reinhard Böttcher* 2007 zusammengefasst.

Nach dem Wegfall der Materie in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG n. F. ist der Straf- und Untersuchungshaftvollzug Gegenstand des Landesrechts geworden. Für das StVollzG gilt nunmehr der gleichfalls neu gefasste Art. 125a Abs. 1 GG. Danach gilt dieses Gesetz als Bundesrecht fort, kann aber durch (später ergangenes) Landesrecht ersetzt werden.

2. Grundsatzentscheidungen des BVerfG zum Strafvollzug

Notwendig erscheint es nach alledem, nunmehr den Blick auf die verfassungsrechtlichen Bindungen, die dem GG im Hinblick auf die gesetzliche wie die praktische Vollzugsgestaltung zu entnehmen sind, sowie auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu richten, welche die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet eingegangen ist. Denn hieraus ergeben sich zwangsläufig die Maßstäbe, an denen Strafvollzugsgesetzgeber und -praxis sich zu orientieren haben.

Das Thema „Strafvollzug und Verfassungsrecht“ wird gegenwärtig bekanntlich vor allem vom BVerfG in der Diskussion gehalten. Schließlich ist es dieses Gericht gewesen, das in seinen beiden Grundsatzentscheidungen der Jahre 1972 und 1973 dem GG die Anforderungen an die rechts- und sozialstaatliche Gestaltung des Strafvollzugs entnommen hat. In der ersteren Entscheidung hat es die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers zur Regelung staatlicher Eingriffsbefugnisse in die Grundrechte von Strafgefangenen ausgesprochen. Das BVerfG hat damit der seit langem vorherrschenden Lehre vom sog. besonderen Gewaltverhältnis als Eingriffsgrundlage eine Absage erteilt und dadurch den Gesetzgeber in die Pflicht genommen. Eingriffe in Grundrechte des Gefangenen sind demnach nur durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig.¹¹ Im sog. Lebach-Urteil von 1973 hat das Gericht aus den Grundrechten der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip das Vollzugsziel sozialer Integration – gemeinhin, wenn auch recht schief und schräg, Resozialisierung genannt – abgeleitet.¹² Dieses Ziel findet dem Gericht zufolge seine verfassungsrechtliche Grundlage auch in der Pflicht des Staates, seine Bürger und die Gemeinschaft vor Straftaten zu schützen.

An beiden Grundsatzentscheidungen hat das Gericht denn auch – entgegen mancher Kritik und vielfachen Missverständnissen – in ständiger Rechtsprechung festgehalten. Wenn es dafür noch eines Beleges bedurft hätte, so hat ihn das Urteil zum verfassungsrechtlichen Erfordernis einer gesetzlichen Regelung

11 BVerfGE 33, 1.

12 BVerfGE 35, 202 (235).

des Jugendstrafvollzugs vom 31.5.2006 geliefert.¹³ Diese Entscheidung knüpft ja in ihren einleitenden Passagen exakt und ausdrücklich an die eigene frühere Judikatur zur rechts- und sozialstaatlichen Ausgestaltung des Strafvollzugs an. Sie verbindet damit den Auftrag an den Gesetzgeber mit der Verpflichtung der Vollzugspraxis, in diesem Sinne und Geiste tätig zu werden.

Insofern bilden die vom BVerfG aus dem GG deduzierten Maximen und Maßstäbe Meilensteine in der rechtlichen Fortentwicklung des deutschen Strafvollzugs. *Harald Preusker* hat denn auch keineswegs zufällig vor kurzem das BVerfG – wenn auch mit einigen wenigen Vorbehalten, was die neuere Vollzugsrealität betrifft – als „Motor der Strafvollzugsreform“ bezeichnet.¹⁴ Die vom Gericht entwickelten Grundsätze können sich – ohne in der Wertung zu hoch greifen zu wollen – auch vor dem Hintergrund einschlägiger internationaler, namentlich europäischer Regelungen und Verpflichtungen sehen lassen und behaupten. Das gilt vor allem im Hinblick auf die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) und die 2006 neu gefassten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, an denen sich Gestaltung und Fortentwicklung des Strafvollzugs zu orientieren haben.¹⁵

Dabei soll in unserem Kontext der Frage nicht weiter nachgegangen werden, inwieweit die in der Rechtsprechung des BVerfG herausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Gestaltung des Strafvollzugs über die europäischen Mindeststandards hinausreichen. Denn das wäre wiederum ein eigenes Thema. Ganz abgesehen davon, dass die rechtliche und praktische Gestaltung des Strafvollzugs zunächst einmal am nationalen Verfassungsrecht zu messen ist, das ja gewiss den internationalen Verpflichtungen insoweit mehr als gerecht wird. Dies gilt natürlich unabhängig von dem Umstand, dass einzelne Regelungen der deutschen StPO die Frage aufgeworfen haben, ob und inwieweit sie den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der EMRK entnommenen Vorgaben für die rechtsstaatliche Gestaltung des Strafverfahrens entsprechen. Für den Strafvollzug besteht jedenfalls kein Anlass, die vom BVerfG aus dem GG abgeleiteten Verpflichtungen und Bindungen in internationaler Perspektive in Frage zu stellen.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass man dieselben Konsequenzen hinsichtlich sämtlicher Detailregelungen des StVollzG – und erst recht etwa davon abweichender Landesgesetze zum Erwachsenenstrafvollzug – ziehen könnte oder gar müsste. Ob alle Detailregelungen des StVollzG und einschlägiger Landesgesetze den verfassungsrechtlichen und internationalen Vorgaben gerecht werden, bedürfte jeweils einer eigenen Prüfung, die bisher – was den Erwachsenenstraf-

13 BVerfG NJW 2006, 2093.

14 *Preusker* 2005.

15 BVerfG NJW 2006, 2097.

vollzug angeht – auch nur in Einzelfällen und nur mit Bezug auf das StVollzG vom BVerfG vorgenommen worden ist.

Es sind demnach wenigstens zwei grundsätzliche Vorgaben und Parameter, an denen das nationale Strafvollzugsrecht und dessen Ausgestaltung im Einzelnen zu messen sind: zum einen die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des GG, zum anderen die völkerrechtlichen Verpflichtungen und internationalen Bindungen. Dass sie auch für Landesgesetze zum Strafvollzug gelten, bedarf natürlich keiner besonderen Darlegung.

Zunächst trifft dies auf die der Verfassung zu entnehmenden Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung zu. Hier ist vor allem die Rechtsprechung des BVerfG einschlägig und maßgebend. Nach § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen dieses Gerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder. Zu den Verfassungsorganen in diesem Sinne zählen natürlich auch die Länderparlamente, die Landtage, die für die Gesetzgebung zuständig sind. Nach § 31 Abs. 2 S. 2 BVerfGG sind die Entscheidungen des BVerfG sogar mit Gesetzeskraft ausgestattet, wenn auf eine Verfassungsbeschwerde hin ein Gesetz für verfassungskonform, verfassungswidrig oder für nichtig erklärt wird.

Über diese Rechtsprechung informieren – jeweils in zusammenfassender Weise und im zeitlichen Abstand von mehreren Jahren – Berichte von Verfassungsrichtern und ihren Mitarbeitern in der NStZ. Sie thematisieren zwar vorrangig Rechtsfehler, die mehr oder minder häufig bei der Einlegung von Rechtsbehelfen durch Gefangene und Rechtsanwälte sowie in der fachgerichtlichen Rechtsprechung unterlaufen. Doch sind ihnen auch gewichtige Informationen über eine verfassungskonforme Regelung und Ausgestaltung des Strafvollzugs im Ganzen wie der Rechtsstellung und Behandlung des Gefangenen im Einzelfall zu entnehmen. Die Berichte reichen etwa von den verfassungsrechtlichen Leitsätzen zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft von *Kruis/Cassardt* (1995)¹⁶ über die einschlägigen Berichte von *Kruis/Wehowsky* (1998) und *Lübbe-Wolff/Geisler* (2004) bis hin zum jüngsten Bericht von *Lübbe-Wolff/Lindemann* (2007).

Bemerkenswert an der in ihnen dokumentierten Verlaufsgeschichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erscheint in verfassungsrechtlicher Perspektive zumindest dreierlei: erstens eine wachsende Ausdifferenzierung nicht nur der prozessualen, sondern auch der materiellrechtlichen Fragestellungen und Maßstäbe, zweitens die weitgehende, implizite Bejahung der Verfassungskonformität der Normen des StVollzG (natürlich bei verfassungsfreundlicher Auslegung – die ursprüngliche Regelung des Arbeitsentgelts einmal ausgenom-

16 Vgl. auch *Rotthaus* 1996.

men¹⁷⁾ und drittens die erhebliche Zunahme der Verfassungsbeschwerden im Zeitablauf.

So heißt es im jüngsten Bericht u. a.: „Während für den zurückliegenden Zeitraum von jährlich gut 250 Beschwerden in Vollzugssachen zu berichten war, gingen im vergangenen Jahr [2006] 400 Verfassungsbeschwerden ein. Im Rahmen des gesamten Beschwerdeaufkommens hat die Anzahl der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung [...] deutlich zugenommen. Erkennbar ist eine Diversifizierung der Beschwerdegegenstände und eine Zunahme der Beschwerden, die sich auf in den betreffenden Anstalten zuvor nicht oder nicht im selben Ausmaß bestehende Einschränkungen und Belastungen [...] beziehen. Auch die in den zurückliegenden Jahren bekanntlich stark zurückgegangene Bereitschaft zur Gewährung von Vollzugslockerungen und zur Unterbringung im offenen Vollzug spiegelt sich in einem Anstieg der Verfassungsbeschwerden wieder. Das deutet darauf hin, dass der Anstieg des Beschwerdeaufkommens mindestens zu einem erheblichen Teil die Folge restriktiver Veränderungen der Vollzugspraxis ist.“¹⁸

Es gibt – wie noch zu zeigen sein wird – eine ganze Reihe von Judikaten des BVerfG, die den rechts- und sozialstaatlichen Rahmen, der durch die Grundsatzentscheidungen der Jahre 1972 und 1973 gezogen worden ist, jedenfalls in Teilen inhaltlich ausfüllen. Die damals getroffenen Aussagen hat das Gericht – wie schon erwähnt – in seinem Urteil zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs auch für den Vollzug der Jugendstrafe bekräftigt.¹⁹ Natürlich orientiert sich an jenen grundsätzlichen Vorgaben die ganze Rechtsprechung des Gerichts, nicht zuletzt die umfangreiche Kammer-Rechtsprechung, die gerade für die Einzelausgestaltung des Vollzugs in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung ist.

Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen zum Erwachsenenstrafvollzug bisher keinen verfassungsrechtlichen Anlass gesehen, derart weitgehende Aussagen zur inhaltlichen Gestaltung zu treffen, wie es im Urteil zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs geschehen ist. Dort hat es seine mehr oder minder detailliert ausformulierten Anforderungen ausdrücklich auf den Vollzug der Jugendstrafe gemünzt, ja beschränkt. Gleichwohl wirft diese Entscheidung die Frage auf, ob ihre einschlägigen Aussagen in abgewandelter oder wenigstens differenzierter Form *sub specie constitutionis* nicht auch für den Erwachsenenvollzug fruchtbar gemacht werden können oder gar gelten. Das könnte etwa auf approbierte Methoden und Möglichkeiten zur Einübung sozialen Verhaltens, auf die Bildung und Ausbildung Gefangener, ihre Unterbringung im Wohngruppenvollzug sowie auf die Evaluation von Behandlungsmaßnahmen durch vollzugsbegleitende kriminologische Forschung zutreffen. Natürlich wird man die vom

17 BVerfGE 98, 169.

18 Lübbe-Wolff/Lindemann 2007, S. 450 f.

19 BVerfG NJW 2006, 2093.

BVerfG aus der Verfassung abgeleiteten Konsequenzen für die inhaltliche Ausgestaltung im Hinblick auf die Sozialisation Jugendlicher, ihren Entwicklungsstand und Reifungsprozess nicht einfach unbesehen auf Erwachsene übertragen können. Doch drängen sich zumindest ansatzweise solche Aspekte als folgerichtige, dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand und der praktischen Erfahrung entsprechende Gestaltungselemente für den Erwachsenenvollzug auf. Insofern wird man dem Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 wohl einige grundsätzliche Topoi für die gesetzliche Ausgestaltung des Erwachsenenvollzugs entnehmen können, wenn auch das Gericht den Gesichtspunkten, an denen sich der Gesetzgeber zu orientieren hat, mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse und Interessen straffälliger Jugendlicher eine besondere Bedeutung beigemessen hat.²⁰

Im grundsätzlichen Ausgangspunkt lassen sich aber die verfassungsrechtlichen Anforderungen durchaus miteinander vergleichen. Das gilt etwa für die gebotene Ausrichtung des Vollzugs am Ziel sozialer Integration und die Verpflichtung des Gesetzgebers, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Beide Gebote haben ja auch in der übrigen Rechtsprechung des BVerfG – nicht zuletzt in der Entscheidung über eine verfassungskonforme Regelung eines angemessenen Entgelts für die Arbeit der Gefangenen – ihren Ausdruck gefunden. Danach wird dem Gesetzgeber zwar ein breiter Spielraum für die Ausgestaltung des Konzepts zugestanden. Doch hat das Gericht stets darauf hingewiesen, dass „für allgemein als erfolgsnotwendig erkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und sachlichen Mitteln gesichert“ werden muss.²¹ Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen auf sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen „über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen“ gegründet sein.²² Dabei müssen verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse und vorhandenes Erfahrungswissen der Vollzugspraxis ausgeschöpft werden. Dass auch völkerrechtliche Verpflichtungen und internationale Standards zu beachten sind, ist bereits erwähnt worden.

Welche Probleme sich mit der rechtspolitischen Wahrnehmung und Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse verbinden, kann hier schon wegen der außerordentlichen Komplexität dieser Materie allenfalls ansatzweise dargelegt werden. Geht es hier doch um Fragen des methodischen Zugriffs auf die soziale Realität, der Gestaltung und Interpretation empirischer Untersuchungen sowie ihres Aussagegehalts, insgesamt um Fragen des Umfangs, Inhalts und der praktischen Verwertbarkeit „gesicherten Wissens“ bis hin zu den daraus zu ziehenden Konsequenzen für die Regelung der Rechtswirklichkeit. Die Gefahr, dass

20 Zu den Konsequenzen aus dem Urteil *DVJJ u. a.* 2007; *J. Walter* 2006, S.249 ff.; *Köhne* 2007a.

21 *Lübbe-Wolff/Lindemann* 2007, S. 453.

22 *Lübbe-Wolff/Lindemann* 2007, S. 454.

Befunde der Forschung in einem kriminalpolitisch erwünschten Sinne gedeutet und rechtspraktisch verwendet werden, ist ja auf Grund vielfacher Erfahrungen nicht von der Hand zu weisen.

Es sind namentlich zwei grundsätzliche Probleme, die einem rationalen Umgang mit dem Strafvollzug und seiner Ausgestaltung im Wege stehen oder ihn zumindest erschweren. Das ist zum einen der Umstand, dass ungeachtet einer Fülle empirischer Untersuchungen nach wie vor hinreichende Informationen über die Wirkungen bestimmter Resozialisierungskonzepte und Behandlungsmaßnahmen fehlen. Die vom BVerfG zu Recht angemahnte Orientierung des Gesetzgebers an wissenschaftlichen Erkenntnissen und an praktischer Erfahrung stößt eben allemal dort auf Grenzen, wo es an verlässlichen, verwertbaren und verallgemeinerungsfähigen Befunden fehlt. Das Gericht hat denn auch diese Problematik nicht verkannt, wie sein Plädoyer für eine vollzugsbegleitende und -kontrollierende Forschung beweist.

Längst diskutiert die sozialwissenschaftliche Risikoforschung die Frage, wie eine kompetente Auseinandersetzung von Politik und Recht mit Bereichen und Fällen des Nichtwissens oder des unzureichenden Wissens auszusehen hätte. Diese Problematik ist ja auch bereits Thema eines früheren Jugendgerichtstages gewesen. Die Politik kann unter solchen Bedingungen „die Lücken des professionellen Nichtwissens zum Anlass von Entscheidungen [nehmen] und Ungewissheit so produktiv nutzen. [...] Sie muss sich dann aber andererseits auf die Anerkennung von Nichtwissen und die daraus resultierende Instabilität von Erwartungen und die Möglichkeit von Enttäuschungen einlassen. [...] Nicht nur eindeutiges Expertenwissen, sondern auch der kompetente Umgang mit Nichtwissen wird vor diesem Hintergrund zu einer Quelle gesellschaftlicher Autorität.“²³ Dann müsste wissenschaftlich wenigstens die Frage kompetent beantwortet werden können, wie ein kompetenter Umgang mit Nichtwissen beschaffen sein müsste.

Außerdem geht es um die Möglichkeiten und Grenzen der immer wieder geforderten rationalen Kriminalpolitik. *Christoph Engel* hat sich kürzlich – am Beispiel des Klimaschutzes – mit dem Problem auseinandergesetzt, wo und wie die Grenzen rationaler Rechtspolitik verlaufen.²⁴ Nicht dass er die Möglichkeit einer solchen Rechtspolitik grundsätzlich in Zweifel ziehen würde – doch lautet sein einschlägiger Befund: „Die Liste der Hindernisse und Einschränkungen ist lang.“²⁵ *Engel* verweist in diesem Zusammenhang etwa auf die Komplexität der heutigen sozialen Wirklichkeit (mit ihren Interdependenzen und Verflechtungen), auf bestehende Unsicherheiten und Erkenntnisgrenzen, auf die Autonomie

23 *Holzer/May* 2005, S. 331.

24 *Engel* 2005.

25 *Engel* 2005, S. 581.

der Adressaten – an die sich bestimmte Verhaltensanforderungen richten –, auf die normative Relativität, die sich ergibt, wenn ein sicherer Grund für welche Entscheidungen des Gesetzgebers auch immer fehlt, und auf den Umstand, dass das Recht möglicherweise als ein Instrument neben anderen angesehen wird.

Die Gestaltung des Strafvollzugs selbst stellt – vor allem in gesellschaftlicher und politischer Hinsicht – bekanntlich ein emotional stark geprägtes, ja besetztes Feld staatlichen Handelns dar. Nun ist es ja keine ganz neue Erfahrung, dass Kriminalpolitik schlechthin vom Publikum aus verschiedenen Gründen keineswegs durchgängig rational verstanden und erlebt wird. Öffentliche Reaktionen auf Straftaten, aber auch auf Art und Weise staatlicher Kriminalitätskontrolle sprechen letztlich Bände. Selbst bei Verfechtern einer rationalen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen fußenden Kriminalpolitik hat sich längst die Einsicht durchgesetzt, dass Strafgesetzgeber und Strafrechtspflege gefühlsmäßige Irritationen und Empfindungen nicht einfach ignorieren können, sondern durchaus in Rechnung stellen müssen.²⁶ Das ist im Grundsatz auch unbestritten. Das weit schwierigere Problem zielt indessen auf die Frage: Was folgt eigentlich daraus? Sie erinnert im Grunde an die banale, aber immer wieder artikulierte Leerformel, dass man die Bedrohungsgefühle und Kriminalitätsängste der Bevölkerung ernst nehmen müsse. Eine Theorie, die jenseits der gewiss zu Recht postulierten Aufklärung des Publikums eine schlüssige und überzeugende Antwort auf diese Frage lieferte, steht noch aus. Aber immerhin mag der „zweite Blick“, das erneute Reflektieren des schon einmal Bedachten, einen ersten hilfreichen Schritt aus dem Dilemma darstellen – ebenso wie sich eine kritische Distanz gegenüber dem, was als sog. Zeitgeist Herrschaft über die Köpfe und Sinne beansprucht, empfehlen mag.²⁷

3. Die Menschenwürde als zentraler Ausgangspunkt

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung hervorgehoben, dass Achtung und Schutz der Menschenwürde zu den Konstitutionsprinzipien des GG gehören. „Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen geschützt, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektrolle prinzipiell in Frage stellt.“ Auch der Straftäter „darf nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden“. Für ihn gilt gleichermaßen, dass „die grundlegen-

26 Vgl. z. B. *Schüler-Springorum* 2002; *Karstedt* 2007.

27 *Schüler-Springorum* 1991, S. 278 ff.

den Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz erhalten bleiben“ müssen.²⁸

Freilich haftet der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde eine zumindest dreifache Problematik an. Die eine besteht in offenkundigen Schwierigkeiten der Konkretisierung im Einzelfall. Das BVerfG hat dem Problem durch die Objektformel zu begegnen gesucht. Danach erschließt sich der Gehalt der Menschenwürde am ehesten noch *ex negativo*, vom Verletzungsvorgang, her.²⁹ Dies entspricht ja auch der alten Erfahrung, dass sich immer noch leichter das Unerträgliche und Unzumutbare als das Positive definieren, mit Inhalt füllen lässt.

Gleichwohl bleibt das Problem, dass der Begriff der Menschenwürde immer wieder Gefahr läuft, zu „kleiner Münze“ entwertet zu werden. Der Verfassungsrechtler *Günter Dürig* hat früh schon auf das Phänomen aufmerksam gemacht, dass manche Zeitgenossen nicht selten dazu neigen, ausgesprochene Bagatellen zu Verletzungen der Menschenwürde hochzustilisieren. Diesem Problem kommt freilich im Straf- und Untersuchungshaftvollzug spezifische Bedeutung zu. Denn dort ist ja die eigentümliche Erfahrung virulent, dass das, was im Alltag der freien Gesellschaft in der Tat als mehr oder minder belanglose Bagatelle abgetan werden kann, unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs mit seinen vielfältigen Einschränkungen ein anderes Gewicht gewinnen kann.³⁰ Es kommt noch das *prima facie* paradox erscheinende Phänomen hinzu, dass Straftäter, gerade weil ihnen die soziale Bedeutung von Schädigungen anderer gegenwärtig ist, umso empfindlicher auf wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen reagieren, die ihnen zugefügt werden.

Ein weiteres Problem im Verständnis der Menschenwürde liegt im Wandel gesellschaftlicher Werte und Wertungen. So verweisen etwa interkulturelle und historische Erkenntnisse auf den simplen Umstand, in welchem Maße die politischen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft auf die Interaktion ihrer Mitglieder und das zivilisatorische Niveau ihres Umgangs miteinander abfärben. Dieser Erfahrung hat auch das BVerfG unter geschichtlichem Vorzeichen Ausdruck gegeben: „Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann [daher] nur auf dem jetzigen Stand der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben.“³¹ Was unter archaischen Existenzbedingungen möglicherweise noch als akzeptabel hingenommen wird, kann unter den Lebensverhältnissen einer fortgeschrittenen Industrie- und Informationsgesellschaft bereits als unerträglich empfunden

28 BVerfG NJW 2004, 739 zur Verfassungsmäßigkeit des Wegfalls der Höchstdauer der erstmaligen Sicherungsverwahrung.

29 Vgl. *Müller-Dietz* 1994, S. 19 f.

30 *Schüler-Springorum* 1969, S. 18 f., 265 f.

31 BVerfGE 45, 187 (229) zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe.

werden. Es ist keine Frage, dass dieser geschichtlich-gesellschaftliche Aspekt eine nicht unwesentliche Schwachstelle der Menschenwürdegarantie ausmacht und ihre Anfälligkeit für Relativierungen oder gar Entwertungen anzeigt.

Das verfassungsrechtliche Gebot humanen Umgangs mit Inhaftierten wirkt sich im Grunde in vielen, wenn nicht allen Bereichen gesetzlicher Regelung und praktischer Handhabung des Strafvollzugs aus. Besonders herausragende Beispielsfälle stellen eine menschenwürdige Unterbringung³² und der auch im Vollzug sicherzustellende Schutz vor Straftaten dar.³³ Nach allen Erfahrungen mit den Risiken der Gemeinschaftshaft dürfte das Gebot menschenwürdiger Unterbringung den Anspruch des Gefangenen auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit in sich schließen. Die Auffassung des BVerfG, dass eine mehr oder minder kurzfristige, jedoch untragbare Form der gemeinschaftlichen Unterbringung in einem Haftraum – wie sie in überbelegten Vollzugsanstalten immer wieder vorgekommen ist – nicht zwangsläufig mit Geld entschädigt werden muss,³⁴ ist zwar kritisiert worden,³⁵ aber immerhin steht dem Betroffenen dem Gericht zufolge in solchen Fällen von Verfassungen wegen eine Art Ausgleich oder Genugtuung zu, die zumindest in der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vollzugsmaßnahme bestehen muss.

Ebenso versteht es sich von selbst, dass der Gesetzgeber durch Schaffung entsprechender Vollzugsstrukturen und Lebensbedingungen in Haft dafür sorgen muss, dass die verschiedenen Begleitschäden des Freiheitsentzugs möglichst gering gehalten werden. Dazu gehört nicht zuletzt der Schutz Gefangener – und natürlich auch Vollzugsbediensteter – vor der Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden. Dieses Risiko ist ja wegen mancher Täterpersönlichkeiten, aber auch wegen des hinter Mauern sich leicht aufstauenden Aggressions- und Gewaltpotenzials bekanntermaßen keineswegs gering. Kaum erträglich erscheint es letztlich, dass Straftäter, die Mitmenschen erheblich geschädigt haben und sich deshalb auf eine verantwortliche Lebensführung in Freiheit vorbereiten sollen, nun ihrerseits im Vollzug die Rolle eines Straftatopfers hinnehmen müssen.

32 Vgl. *Kretschmer* 2005; *Nitsch* 2006; *Köhne* 2007b.

33 Vgl. *Wirth* 2006; *Graalman* in: *SZ* vom 1.8.2007; *Werthebach*, Presseerklärung vom 1.2.2007; Schlussbericht der Werthebach-Kommission in: *LOTSE INFO* Nr. 51, 10/2007.

34 BVerfG NJW 2006, 1580.

35 Allerdings nicht unter dem Aspekt der Menschenwürde, sondern im Hinblick auf das vom BVerfG nicht hinreichend erörterte Verhältnis von Art. 19 Abs. 4 zu Art. 34 GG (*Ostendorf* 2006).

4. Detailanalysen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Strafvollzug

Im Einzelnen sind es vor allem folgende Themenbereiche, zu denen das BVerfG unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nähere Ausführungen gemacht und Grundsätze entwickelt hat:

Zunächst geht es um das bereits erörterte Gebot menschenwürdiger Unterbringung des Gefangenen.

Herausragende Bedeutung kommt – nicht zuletzt im Blickwinkel des Vollzugsziels, aber auch unter dem Aspekt menschlicher Kommunikation – der Gewährleistung hinreichender Außenkontakte zu. Darauf hat das BVerfG im Urteil zum Jugendstrafvollzug eigens hingewiesen. Doch sind auch im Erwachsenenvollzug die für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Kommunikationsmöglichkeiten sicherzustellen. In diesem Kontext sind vor allem der Brief- und Besuchsverkehr, aber auch andere Kontaktmöglichkeiten mit Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen zu sehen. Dass dabei Ehe und Familie im Blickwinkel des Art. 6 GG eine besondere Rolle spielen, hat das BVerfG namentlich in seiner Rechtsprechung zum Vollzug der Untersuchungshaft bekräftigt.

Im Verhältnis zur Außenwelt genießen Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit im Sinne des Art. 5 GG konstitutive Bedeutung. Beide Grundrechte begreift das BVerfG als „einander ergänzende Elemente des Kommunikationsprozesses“.³⁶ Die Freiheit der Meinungsäußerung unterliegt in der Kommunikation mit Vertrauenspersonen einem besonderen Schutz. Soweit ein solches Näheverhältnis besteht – das sich keineswegs auf Angehörige beschränkt –, ist es ausgeschlossen, briefliche Äußerungen als Beleidigungen strafrechtlich zu sanktionieren.³⁷ Die Informationsfreiheit ihrerseits schließt etwa die Befugnis des Gefangenen ein, sich durch Veröffentlichungen, die ihm durch Zusendung zugänglich gemacht werden, über seine Rechte zu informieren. Dies gilt auch im Hinblick auf Druckschriften, die sich kritisch zum Strafvollzug äußern, sofern ihre Informationen sachlich, vollständig und juristisch zumindest vertretbar erscheinen. Die Möglichkeit, dass solche Zusendungen zur vermehrten Einlegung von Rechtsbehelfen beitragen und damit Mehrarbeit für die Vollzugsanstalt verursachen könnten, kann eine Vorenthaltung verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.³⁸

Zentrale Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels kommt dem Vollzugsplan, dem Verfahren seiner Erstellung, seiner inhaltlichen Ausgestal-

36 *Lübbe-Wolff/Lindemann* 2007, S. 458.

37 BVerfG NJW 2007, 1194.

38 BVerfG NJW 2005, 1341.

tung, praktischen Umsetzung und Fortschreibung zu.³⁹ Die jeweils erforderlichen Maßnahmen setzen ein Zusammenwirken aller Beteiligten einschließlich des Gefangenen voraus. Die einzelnen Maßnahmen müssen aufeinander abgestimmt und natürlich im Vollzugsplan festgehalten werden. Der Vollzugsplan muss darüber in einer für den Gefangenen verständlichen Weise Auskunft geben. Durch entsprechende Dokumentation muss die Nachvollziehbarkeit der zugrunde liegenden Abläufe und Überlegungen sichergestellt werden. Dem Gefangenen steht demgemäß ein Recht auf Einsichtnahme in den Vollzugsplan zu. Dies ist auch eine Konsequenz aus dem Gebot effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, den Art. 19 Abs. 4 GG verbürgt.

Dem Gefangenen steht zwar im Blickwinkel der Verfassung kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen und Unterbringung im offenen Vollzug zu. Doch hat das BVerfG in einer ganzen Reihe von Entscheidungen den engen unmittelbaren Zusammenhang zwischen schrittweisen kontrollierten Erprobungen – als gewichtigen Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung – und der späteren Erlangung der Freiheit herausgearbeitet.⁴⁰ Daraus erwachsen – nicht zuletzt im Hinblick auf die sachlich gebotene Prognosestellung – Prüfungs- und Abwägungspflichten, deren Wahrnehmung gewährleistet, dass die jeweils bestehenden Möglichkeiten sozialer Integration auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

Dass die Grundsätze und Normen, die für die Rechtsstellung und Behandlung Strafgefangener schlechthin gelten, grundsätzlich auch auf Gefangene anzuwenden sind, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind, hat das BVerfG in verschiedenen Entscheidungen hervorgehoben. „Für den Personenkreis der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gelten in gleichem Maße wie für den befristeten Freiheitsentzug die Vorschriften über die Gestaltung des Vollzugs [...] und über das Vollzugsziel [...]. Eine verfassungsgemäße Handhabung der Regelungen des StVollzG hilft auch unter Berücksichtigung der Allgemeininteressen, Haftschäden zu vermeiden. Erfolgreiche Erprobungen erhöhen die Chancen der Entlassung beträchtlich und können vor resignativer Depression schützen.“⁴¹

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in § 185 StVollzG seinen strafvollzugsrechtlichen Ausdruck gefunden hat, könnte im Maßregelvollzug gleichfalls grundsätzlich einen Anspruch des Untergebrachten auf Einsichtnahme in seine Akten einschließen. Ein solcher Anspruch könnte sich schon daraus ergeben, dass die in Krankenunterlagen enthaltenen Informationen maßgeblich seine Behandlung und den Alltag während der Unterbringung bestimmen sowie für die Effektivität des Rechtsschutzes in Vollzugs- und Voll-

39 BVerfG FS 2007, 39.

40 Z. B. BVerfG ZJJ 2006, 317.

41 BVerfG NJW 2007, 1933 (1935).

streckungsangelegenheiten relevant sind. Dem Gewicht dieses Informationsinteresses muss jedenfalls im Falle einer Abwägung mit entgegengesetzten Interessen in entsprechender Weise Rechnung getragen werden.⁴²

Am Grundgedanken des effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG sind namentlich Ausgestaltung und Handhabung des gerichtlichen Verfahrens nach den §§ 109 ff. StVollzG zu messen.⁴³ Daraus folgt etwa, dass die Strafvollstreckungskammer den Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens ist, hinreichend aufzuklären hat, und dass Eilrechtsschutz bei Vorliegen der Voraussetzungen durch vorläufige Aussetzung einer belastenden Maßnahme zu gewähren ist – was namentlich in Disziplinarsachen relevant werden kann, um die Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Vollzugsbehörde zu verhindern.⁴⁴ Insgesamt gilt auch in Vollzugssachen natürlich der verfassungsrechtliche Grundsatz des fairen Verfahrens.⁴⁵ Er schließt es z. B. aus, dass Antragstellern aus Fehlern, die von der Vollzugsbehörde oder dem Gericht begangen worden sind, verfahrensrechtliche Nachteile erwachsen.⁴⁶

Es versteht sich von selbst, dass diese Beispiele für eine verfassungskonforme Regelung und Gestaltung des Vollzugs nur eine Auswahl aus der umfangreichen einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG darstellen. Weitere Beispiele betreffen ganz allgemein Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes sowie die Erteilung oder den Widerruf von Erlaubnissen, in spezieller Hinsicht etwa die verfassungskonforme Regelung der Arbeitsentlohnung, die Ablösung aus dem offenen Vollzug, die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, die Berücksichtigung des Vollzugsziels und familiärer Bindungen bei Verlegungen in Abweichung vom Vollstreckungsplan, den Besitz oder die Überlassung von Gegenständen, die Rechtmäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen, die Grenzen von Sicherungsmaßnahmen und anderes mehr.

Natürlich vermag die Rechtsprechung des BVerfG kein geschlossenes Bild von der verfassungskonformen Regelung und Ausgestaltung des Strafvollzugs zu bieten. Das können gerichtliche Einzelfallentscheidungen – die auf Verfassungsbeschwerden hin ergehen – ihrer Natur nach auch nicht leisten. Gleichwohl zeichnen sich in der Summe doch gewisse Konturen dessen ab, wie eine dem GG entsprechende gesetzliche Regelung und praktische Handhabung des Strafvollzugs auszusehen haben.

42 Die Kammer hat sich jedoch im Hinblick darauf, dass der Senat diese Frage bisher nicht entschieden hat, nicht dazu entschließen können, einen – mehr oder minder uneingeschränkten – Anspruch zu bejahen (BVerfG NJW 2006, 1116).

43 BVerfG NJW 2004, 1373. Zum gerichtlichen Rechtsschutz auch *Dünkel* 1996.

44 BVerfG NStZ 2004, 223.

45 BVerfG NJW 2006, 3629.

46 BVerfG NJW 2006, 3629.

5. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (2006)

Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben sind auch die 2006 neu gefassten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze⁴⁷ bei der gesetzlichen Normierung des Strafvollzugs zu berücksichtigen – regeln sie doch allgemeine Standards, denen Vollzugsgesetzgebung und -praxis in den Mitgliedstaaten des Europarates zu genügen haben. Zu ihrer Einhaltung hat sich bekanntlich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze stellen zwar im Rechtssinne *soft law*, weiches Recht, dar, dessen Verbindlichkeit nicht mit gleicher Geltungskraft und Dignität wie etwa die Verfassung ausgestattet ist. Gleichwohl verkörpern sie – wie *Johannes Feest*⁴⁸ und *Helmut Pollähne*⁴⁹ kürzlich mit Recht dargelegt haben – Maßstäbe, die auch nationale und Landesgesetzgeber binden.⁵⁰

Das kommt auch im Urteil des BVerfG zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs zum Ausdruck. Dort wird nämlich in der Auflistung der Kriterien, an denen sich der Gesetzgeber zu orientieren hat, ausgeführt: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind [...] nicht beachtet bzw. unterschritten werden.“⁵¹

Die rechtliche Bedeutung bzw. Bindungswirkung – die insoweit das BVerfG internationalen Standards zugewiesen hat – dürfte auf eine ganze Reihe von Regeln zutreffen, welche die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zur Gestaltung des Vollzugs formuliert haben. Grund- und Menschenrechtsbezug im vorgenannten Sinne weisen namentlich solche Grundsätze auf, welche die Rechtsstellung des Gefangenen tangieren, etwa seine Unterbringung und Behandlung im weitesten Sinne des Wortes zum Gegenstand haben. Dies alles gewinnt umso mehr Gewicht, als der EGMR mittlerweile dazu übergegangen ist, „sich auf die Europäischen Gefängnisregeln zu beziehen, wenn er das Folterverbot des Art. 3 EMRK näher bestimmen will“.⁵²

47 Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats Rec(2006)2.

48 *Feest* 2006.

49 *Pollähne* 2007.

50 Vgl. auch *Künzli/Achermann* 2007 (hinsichtlich der Schweiz); allgemein *Kaiser* 2006; *Müller-Dietz* 2006; *Bartsch* 2006.

51 BVerfG NJW 2006, 2093 (2007). Vgl. auch *Pollähne* 2007, S. 553.

52 *Feest* 2006, S. 259.

Freilich hat der EGMR in seiner *Carlos*-Entscheidung in einer aus Sicherheitsgründen acht Jahre und zwei Monate andauernden strengen Einzelhaft – wenn auch insoweit im Anschluss an seine frühere Rechtsprechung – keine Verletzung des Art. 3 EMRK erblickt. Er hat die gegen den internationalen Terroristen vollzogene Art der Haft sowohl nach Dauer als auch Ausgestaltung in Anbetracht der besonderen Gefährdungslage noch für zulässig erachtet.⁵³ Daran ist im Hinblick auf internationale Texte – wie etwa den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter (*Committee for the Prevention of Torture* – CPT) Kritik geübt worden.⁵⁴ Der EGMR hat das Vorliegen einer völligen „Sinnisolation oder totalen sozialen Isolation“ verneint.⁵⁵ Er hat aber immerhin zu bedenken gegeben, „dass Einzelhaft eines Gefangenen, selbst in Fällen, in denen sie lediglich eine relative Isolation bedeutet, nicht für eine unbegrenzte Zeit verhängt werden sollte [...]. Gleichermäßen wäre es ebenso wünschenswert, wenn für gefährlich eingestufte Personen, für die die Haft in einem normalen Gefängnis unter den gewöhnlichen Umständen ungeeignet erscheint, nach Alternativen zur Einzelhaft gesucht werden würde.“⁵⁶

Den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen lässt sich gleichsam ein Katalog prinzipieller Aussagen zum Strafvollzug entnehmen, der weitgehend mit der Rechtsprechung des BVerfG übereinstimmt, sich aber auch mit einschlägigen Regeln des StVollzG deckt. Das gilt vor allem für die Normierung des Vollzugsziels (R. 102.1), das Verbot zusätzlicher Strafschärfungen (R. 102.2) und das Gebot, das Leben in der Vollzugsanstalt möglichst an das Leben in der Gesellschaft anzugleichen (R. 5). Zum Inhalt der Freiheitsstrafe wird ausdrücklich – ganz im Sinne des ursprünglichen Konzepts der deutschen Strafvollzugsreform der 1970er Jahre – festgestellt: „Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe. Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken“ (R. 102.2).

Am Anfang der „Grundprinzipien“, welche die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze einleiten, steht das – selbstverständliche – Gebot, Inhaftierte „unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln“ (R. 1). Einschränkungen der Rechte müssen auf das Mindestmaß beschränkt und – allemal unter der Voraussetzung, dass sie einen rechtmäßigen Zweck verfolgen – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (R. 3). „Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen“ (R. 4). „Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert“ (R. 6). Die Auswahl, Ausbildung und Arbeitsbedingungen des Strafvollzugsper-

53 *Ramirez Sanchez ./.* Frankreich (2006, Große Kammer), EGMR EuGRZ 2007, 141 ff.

54 *Irmischer* 2007, S. 140.

55 EGMR EuGRZ 2007, 145.

56 EGMR EuGRZ 2007, 146.

sonals haben sich daran zu orientieren, dass es eine „wichtige öffentliche Dienstleistung“ zu erbringen und „bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten“ hat (R. 8).

Den Gefangenen wird ein Anspruch auf Rechtsberatung eingeräumt (R. 23.1). Mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern externer Organisationen sollen sie „so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen“ verkehren und Besuche von ihnen empfangen dürfen (R. 24.1). Sie sollen sich ferner so viele Stunden außerhalb ihrer Hafträume aufhalten dürfen, „wie dies für ein angemessenes Maß an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist“ (R. 25.2). Auch muss der Vollzug den Folgen von Gewaltanwendung und sexuellem Missbrauch Rechnung tragen (R. 25.4). Der Aus- und Weiterbildung Gefangener muss der gleiche Stellenwert wie der Arbeit eingeräumt werden (R. 28.4). Sie soll möglichst in das Bildungs- und Berufsbildungssystem des Landes eingebunden und unter Federführung externer Bildungseinrichtungen betrieben werden (R. 28.7). Die Anstaltsbücherei soll nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden (R. 28.6). Das Gesundheitswesen in den Vollzugsanstalten muss in das staatliche Gesundheitssystem eingebunden werden und diesem entsprechen (R. 40.2). Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge müssen den Gefangenen alle im Einzelfall erforderlichen externen Einrichtungen zur Verfügung stehen (R. 40.5).

Diese Grundsätze werden denn auch bei der Regelung der Anstaltsleitung (R. 82-87) und den Kriterien für die Auswahl und Ausbildung der Vollzugsbediensteten (R. 76-81) näher konkretisiert. Dabei wird einmal mehr die Bedeutung der öffentlichen Aufgabe, die der Staat im Strafvollzug wahrzunehmen hat, hervorgehoben. Das schließt zwar die Privatisierung von Vollzugsanstalten im Hinblick auf die insoweit bestehende unterschiedliche verfassungsrechtliche Lage und Rechtstradition in den Mitgliedsstaaten nicht aus. Doch gilt insoweit die Regel, dass auch privat geführte Vollzugsanstalten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze ausnahmslos zu beachten haben (R. 88).

Feest hat darüber hinaus auch jene Grundsätze zugunsten der Gefangenen aufgelistet, die noch über das StVollzG hinausgehen.⁵⁷ Seine einschlägige Punktation – die hier in Kurzfassung referiert werden muss – im Einzelnen:

- das Gebot heimatnaher Unterbringung der Gefangenen (R. 17.1),
- die Festlegung der Mindestgröße von Hafträumen im Gesetz (R. 18.3),
- das Gebot der Einzelunterbringung Gefangener in der Nachtzeit (R. 20.1),
- das Recht Gefangener auf Tragen eigener Kleidung im Vollzug (R. 20.1),
- die Einbeziehung Gefangener in das nationale Sozialversicherungssystem (R. 27.17),
- die Einführung von Mediationsgesprächen und „Maßnahmen zur ausgleichenden Konfliktregelung“ im Falle von Streitigkeiten der Voll-

57 *Feest* 2006, S. 259 f.

zugsbehörde mit Gefangenen und von Gefangenen untereinander (R. 56.2),

- die Ermöglichung von Familienkontakten auch während der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen (R. 60.4),
- die Überwachung der Haftbedingungen und der Behandlung von Gefangenen durch „unabhängige Gremien“, deren Untersuchungsergebnisse zu veröffentlichen sind (R. 93.1).

6. Problembereiche und offene Fragen

Es sind wenigstens drei Problemkomplexe zu konstatieren, die bei der Verwirklichung der hier skizzierten verfassungsrichterlichen und europäischen Vorgaben durch Landesgesetzgeber Schwierigkeiten bereiten könnten. Einer von ihnen ist bereits in der Situation *de lege lata* im Zeichen des (noch) geltenden StVollzG des Bundes der Theorie und Praxis des Strafvollzugs geläufig. Zwei weitere haben sich im Zuge der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder durch die Föderalismusreform erst als Problemfälle herausgestellt.

Da spielt zunächst einmal das Vorgehen mancher Bundesländer eine gewichtige Rolle, Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug in einem einzigen Gesetz zu regeln. Das wirft allemal die Frage auf, ob der Gesetzgeber auf diese Weise den beiden eigenständigen Materien gerecht wird – oder gar werden kann. Das Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 lässt jedenfalls auch den Schluss zu, dass schon auf der verfassungsrechtlichen Ebene zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug zu differenzieren ist – was denn auch in verschiedenen Lebensbereichen des Gefangenen seinen Ausdruck in unterschiedlichen Vollzugsgestaltungen finden muss. Die einschlägige Problematik verschärft sich noch, wenn der Gesetzgeber Jugend-, Erwachsenen- und Untersuchungshaftvollzug – obendrein für alle Altersgruppen – in einem einzigen Gesetz regelt und damit Gefahr läuft, sachgerechte Differenzierungen im Wege einer mehr oder minder ausgeklügelten Verweisungstechnik zu überspielen oder gar einzuebnen.

Eine unterschiedliche gesetzliche Regelung der Grundentscheidungen zum Strafvollzug durch Landesgesetzgeber wird jedenfalls auf der Basis der hier vorgetragenen Erwägungen nicht möglich sein. Das wäre nur dann denkbar, wenn man die insoweit ergangene Rechtsprechung des BVerfG mit zwingenden oder wenigstens überzeugenden Gründen in Zweifel ziehen könnte. Dafür hat sich auch aus dem bisherigen wissenschaftlichen Diskurs nichts ergeben. Grundsätzliche Einwendungen gegen das Vollzugsziel der Resozialisierung sind bisher zwar unter strafrechtlichen und kriminologischen Vorzeichen erhoben worden. Sie haben aber in aller Regel die verfassungsrechtliche Ebene nicht erreicht. Selbst kompetente Analytiker des Resozialisierungsgedankens wie etwa *Thomas*

*Weigend*⁵⁸ und *Winfried Hassemer*⁵⁹ – die sich mit seiner Begründung, seinem Inhalt und seinen Grenzen auseinandergesetzt haben –, sind, wenn auch mit verschiedenartiger Argumentation, der Auffassung, dass sich dieses Vollzugsziel verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt – wenn sie es nicht sogar aus dem Gebot humanen Strafens als zwingende Konsequenz ableiten.

Unterhalb der verfassungsrechtlichen Schwelle verbleibt dem Landesgesetzgeber aber doch ein mehr oder minder beachtlicher Spielraum für differenzierende oder unterschiedliche Regelungen des Vollzugs.⁶⁰ In diese Richtung weisen vor allem die Urteile des BVerfG zur verfassungskonformen Ausgestaltung des Arbeitsentgelts und zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs. In beiden Entscheidungen wird ausdrücklich der breite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hervorgehoben. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass die einzelnen Landesgesetzgeber in Detailfragen, die keine rechts- und sozialstaatlichen Prinzipien oder die Grenzen verfassungsrechtlicher Eingriffsbefugnisse berühren, sehr wohl unterschiedliche Regelungen treffen können. Es braucht nicht allzu viel legislatorische Phantasie oder Vertrautheit mit der Vollzugsrealität, um einschlägige Fallbeispiele zu bilden oder der Alltagspraxis des Vollzugs zu entnehmen. Dabei können ganz verschiedene Gründe dafür maßgebend sein, dass bestimmte Einzelfragen unterschiedlich geregelt werden. Sie können mit den Maßstäben zusammenhängen, die jeweils an die Sicherheit von Vollzugsanstalten und den Schutz der Allgemeinheit angelegt werden, aber auch mit den finanziellen Auswirkungen bestimmter Vollzugsgestaltungen. Hier wie dort liegt die Versuchung nahe, möglichst restriktive Regelungen zu treffen, die vielleicht eben noch verfassungsrechtlich tolerabel sein mögen. Eine Konsequenz solcher Rechtszersplitterung erscheint indessen unabweisbar: Sie geht zu Lasten der Zusammenarbeit der Länder, die ja ungeachtet ihrer Gesetzgebungskompetenz auch in Zukunft unverzichtbar ist.

Der bisherigen Vollzugspraxis und der einschlägigen Diskussion längst vertraut ist hingegen die Problematik der Ermessensregelungen (im StVollzG), die mehr oder minder erhebliche Spielräume für innovatives und kreatives Handeln der Vollzugsanstalten, aber eben auch für eine restriktive Handhabung der ihnen eingeräumten Möglichkeiten eröffnen. Sie fungieren nicht zuletzt als Einbruchstellen für zeitypische Tendenzen oder gar politische Vorgaben, wie sie sich namentlich im Vorrang von Sicherheitserwägungen manifestieren können. So können solche Regelungen dazu genutzt werden, sorgfältig austarierte und abgewogene Vollzugslockerungen, also akzeptable Erprobungen des allmählichen Übergangs in die Freiheit, zugunsten einer stärkeren Abschottung des Freiheitsentzugs zurückzudrängen. Dann können – wie praktische Beispiele zeigen – die

58 *Weigend* 2004.

59 *Hassemer* 1982; 2002.

60 Vgl. auch *Seebode* 2006, S. 119 ff.

Möglichkeiten einer kontrollierten Öffnung des Vollzugs zur Erhöhung der Resozialisierungschancen in relevanter Weise schrumpfen. Zu einer restriktiven Praxis können natürlich auch Sparmaßnahmen führen, vor allem dann, wenn dadurch die personelle Ausstattung von Vollzugsanstalten beschnitten wird. Im Sinne solcher Ziele sind die Ermessensspielräume, die das StVollzG aufweist, nicht zuletzt durch entsprechende Verwaltungsvorschriften und Erlasse genutzt worden.⁶¹ Im Falle landesgesetzlicher Regelung des Strafvollzugs könnte indes der Bedarf für ein derartiges administratives Verfahren weitgehend entfallen, weil ja restriktive Tendenzen bereits auf der Ebene des Gesetzes ihren Ausdruck finden könnten – natürlich allemal vorausgesetzt, dass sie noch durch den verfassungsrechtlich eröffneten Spielraum des Gesetzgebers gedeckt sind.

7. Schlusswort

Nichts ist leichter verletzbar als der Mensch – und damit seine personale Würde. Diese Erkenntnis zieht sich wie ein roter Faden durch die praktischen Erfahrungen mit dem „Muttergrundrecht“ der Verfassung sowie durch die theoretischen wie praktischen Bemühungen, Schranken gegen Eingriffe in den Kernbereich der Persönlichkeit zu errichten. Begriff und Sache der Menschenwürde sind kein sicherer Besitz. Das gilt im ganz realen, handgreiflichen Sinne für jene staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche, in denen – wie etwa im Strafvollzug – Macht über Menschen ausgeübt wird. Das trifft aber auch auf die ideelle Sphäre theoretischer Auseinandersetzung mit jenem Problem zu – die bekanntlich nicht selten Spuren auf der normativen Ebene der Regelung menschlichen Zusammenlebens hinterlässt und namentlich in Krisenzeiten und -situationen Gefahr läuft, die Menschenwürde zur Disposition zu stellen.

Es gilt die Einsicht, dass es im staatlichen und gesellschaftlichen Umgang miteinander schlechterdings „Unverfügbares“ gibt, das der Disposition aller, auch und gerade derer, die Macht ausüben, entzogen ist.⁶² Es gilt, diese Erkenntnis als Errungenschaft unserer Rechtskultur zu bewahren. Es gilt freilich auch, der Gefahr ins Auge zu sehen, dass normative Garantien – wie eben das Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde – umso unverbindlicher und konturloser zu werden drohen, je allgemeiner sie gefasst oder formuliert sind. Das erfordert Konkretisierungsbemühungen in der Entwicklung von Maßstäben, an denen Eingriffe gemessen werden können. Es müssen notwendigerweise welche sein, die zur Rechtsanwendung taugen. Das BVerfG hat sich in diesem Sinne um Kriterien bemüht, die dem Strafvollzug Orientierung geben und ihn in seiner Ausgestaltung verpflichten. Gesetzliche Regelung und Praxis des Strafvollzugs

61 Müller-Dietz 2005, S. 41 ff.

62 Zum Strafverfahren Hassemer 1988.

sind die Testfälle, an denen sich die Tragfähigkeit dieser Maßstäbe zu erweisen hat.

Literatur

- Bachof, O.* (1951): Verfassungswidrige Verfassungsnormen? Tübingen.
- Bartsch, H.-J.* (2006): Strafvollzug in Europa. In: Herrfahrdt, R. (Hrsg.): Europäische Zusammenarbeit im Strafvollzug (Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, Bd. 8). Garbsen, S. 35 ff.
- DVJJ und andere Verbände* (2007): Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug. NK 19, S. 4-10.
- Dünkel, F.* (1996): Die Rechtsstellung von Strafgefangenen und Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle von Vollzugsentscheidungen in Deutschland. GA 143, S. 518-538.
- Elbert, C. A.* (2006): Auf der Suche nach einer neuen Kriminalpolitik – aber welcher? ZStW 118, S. 953-967.
- Engel, C.* (2005): Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen. JZ 60, S. 581-590.
- Feest, J.* (2006): Europäische Maßstäbe für den Justizvollzug. ZfStrVo 55, S. 259-261.
- Hassemer, W.* (1982): Resozialisierung und Rechtsstaat. KrimJ 14, S. 161-166.
- Hassemer, W.* (1988): Unverfügbares im Strafprozeß. In: Kaufmann, Art., Mestmäcker, E.-J., Zacher, H. F. (Hrsg.): Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main, S. 183-204.
- Hassemer, W.* (2002): Darf der strafende Staat Verurteilte bessern wollen? Resozialisierung im Rahmen positiver Generalprävention. In: Prittwitz, C. (Hrsg.): Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag. Baden-Baden, S. 221-240.
- Holzer, B., May, S.* (2005): Herrschaft kraft Nichtwissens? Politische und rechtliche Folgeprobleme der Regulierung von Risiken. Soziale Welt 56, S. 317-335.
- Irmscher, T. H.* (2007): Einzelhaft und Folterverbot – Die Carlos-Entscheidung des EGMR. EuGRZ 34, S. 135-141.
- Kaiser, G.* (2006): Menschenrechte im europäischen Strafvollzug. In: Derra, H.-J. (Hrsg.): Freiheit, Sicherheit und Recht. Festschrift für Jürgen Meyer zum 70. Geburtstag. Baden-Baden, S. 133-157.
- Karstedt, S.* (2007): Die Vernunft der Gefühle: Emotion, Kriminalität und Strafrecht. In: Hess, H., Ostermeier, L., Paul, B. (Hrsg.): Kontrollkulturen. Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland. KrimJ, 9. Beiheft, S. 25-45.

- Köhne, M.* (2007a): Das Ende des „gesetzlosen“ Jugendstrafvollzugs. ZRP 40, S. 109-113.
- Köhne, M.* (2007b): Mehrfachbelegung von Hafträumen in Neubauten von Strafvollzugsanstalten. BewHi 54, S. 270-275.
- Kretschmer, J.* (2005): Die Mehrfachbelegung von Hafträumen im Strafvollzug in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Problematik. NStZ 25, S. 251-255.
- Kruis, K., Cassardt, G.* (1995): Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft. NStZ 15, S. 521-524, S. 574-579.
- Kruis, K., Wehowsky, R.* (1998): Fortschreibung der verfassungsrechtlichen Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft. NStZ 18, S. 593-597.
- Kunz, K.-L.* (2005): Grundzüge der heutigen Kriminalpolitik. NK 16, S. 151-156.
- Künzli, J., Achermann, A.* (2007): Mindestgrundsätze schützen Menschenrechte. info bulletin 2/2007, S. 4 ff.
- Lübbe-Wolff, G., Geisler, C.* (2004): Neuere Rechtsprechung des BVerfG zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft. NStZ 24, S. 478-486.
- Lübbe-Wolff, G., Lindemann, M.* (2007): Neuere Rechtsprechung des BVerfG zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft und zum Maßregelvollzug. NStZ 27, S. 450-461.
- Müller-Dietz, H.* (1994): Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin.
- Müller-Dietz, H.* (2005): Die Verrechtlichung des Strafvollzugs. In: Pecher, W., Rappold, G., Schöner, E., Wydra, B., Wiencke, H. (Hrsg.), „...die im Dunkeln sieht man nicht.“ Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim, S. 32-52.
- Müller-Dietz, H.* (2006): Europäische Perspektiven des Strafvollzugs. In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, G. (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg, S. 621-634.
- Nitsch, A.* (2006): Die Unterbringung von Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz. Münster.
- Ostendorf, H.* (2006): Anmerkung zu BVerfG StV 2006, S. 708-709. StV 26, S. 709-712.
- Pollähne, H.* (2007): Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? StV 27, S. 553-558.
- Preusker, H.* (2005): Das Bundesverfassungsgericht als Motor der Strafvollzugsreform. ZfStrVo 54, S. 195-197.
- Rollmann, D.* (1967): Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Frankfurt am Main.
- Rothaus, K. P.* (1996): Der Schutz der Grundrechte im Gefängnis. ZfStrVo 45, S. 3-9.

-
- Schüler-Springorum, H.* (1969): Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Göttingen, S. 18-29, S. 265-278.
- Schüler-Springorum, H.* (1991): Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt am Main.
- Schüler-Springorum, H.* (2002): Emotionale Kriminalpolitik. KrimPäd 30, Heft 42, S. 77-83.
- Schüler-Springorum, H.* (2007): Strafvollzug und Föderalismus. In: Schöch, H. (Hrsg.): Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 403-412.
- Schwind, H.-D.* (1998): Zur Akzeptanz und Umsetzung der Vorschläge der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung. In: Schwind, H.-D. (Hrsg.): Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 813-846.
- Seebode, M.* (2006): Wer Strafe androht, muss auch sagen, wie sie aussieht. In: Herrfahrdt, R. (Hrsg.): Europäische Zusammenarbeit im Strafvollzug (Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, Bd. 8). Garbsen, S. 107-115.
- Walter, J.* (2006): Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. ZJJ 2006, S.236-244.
- Walter, M.* (2007): Der Skandal von Siegburg und der künftige Umgang mit jungen Strafgefangenen. ZJJ 2007, S. 72-76.
- Weigend, T.* (2004): Resozialisierung – die gute Seite der Strafe? In: Radtke, H., Müller, E., Britz, G., Koriath, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Muss Strafe sein? Kolloquium zum 60. Geburtstag von Heike Jung. Baden-Baden, S. 181 ff.
- Wirth, W.* (2006): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

3. Internationale Instrumente und Entwicklungen zur Humanisierung im Strafvollzug

Christine Morgenstern

1. Die internationale Debatte um die Menschenrechte

Nach den Erfahrungen der Gräueltaten des Dritten Reiches und des 2. Weltkrieges wurde in den Nachkriegsjahren die Debatte um die Menschenrechte intensiv und erfolgreich geführt. Internationale Menschenrechte und entsprechende Kodifikationen bildeten sich deutlich heraus und wurden im Gefolge der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (von 1948 – AEMR) in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts auch auf regionaler Ebene etabliert. Von Bedeutung für das Thema der Humanisierung des Strafvollzugs und damit auch für die Anerkennung von Rechten für Strafgefangene ist dabei vor allem das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung oder Strafe in Art. 5 der AEMR, Art. 3 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* von 1950, Art. 5 (2) der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention* von 1969 und Art. 5 der *Afrikanischen Charta der Menschen- und Völkerrechte* von 1981/1986. Diese Grundidee, die sich aus der Anerkennung der Würde eines jeden Menschen ableitet und damit verdeutlicht, dass auch ein Strafgefangener niemals bloßes Objekt eines staatlichen Verfahrens sein darf, hat historische Wurzeln v. a. in der Aufklärung,¹ ist bereits seit 1689 in der englischen *Bill of*

1 Berühmt ist der Ausspruch *Cesare Beccarias* in „Von den Verbrechen und von den Strafen“, die Folter sei „eine durch den Brauch geheiligte Grausamkeit“. Er verurteilt sie aus den verschiedensten Gründen, unter anderem weil er sie mit „Strafe“ gleichsetzt und sagt, dass ein Unschuldiger nicht bestraft werden dürfe, das Geständnis eines Schuldigen aber nutzlos sei. Er formuliert außerdem, dass die Folter das sichere Mittel sei „... kräftige Verbrecher freizusprechen und schwache Unschuldige zu verurteilen.“ (*Beccaria* 1998, S. 92).

Rights und seit 1789 im 8. Zusatzartikel der u.s.-amerikanischen Verfassung enthalten und wurde von einer Vielzahl nationaler Verfassungen aufgegriffen. Sie ist dabei entweder als Folterverbot direkt formuliert oder als Teil des Rechts auf ein faires Verfahren oder eines abstrakteren und umfassenderen Konzepts der Menschenwürde in den Verfassungen enthalten,² wie im deutschen Grundgesetz,³ wo ein ausdrückliches Folterverbot fehlt, weil es sich zwingend aus dem Gebot der Achtung der Menschenwürde ergibt.

Nach der Festschreibung dieser Grundsätze kreisten die Diskussionen, welche Strafen ihrem Wesen nach mit der Menschenwürde unvereinbar sind, vor allem um die Todesstrafe – hier ist eine weltweite, völkerrechtlich verbindliche Ächtung jedoch bekanntlich nicht gelungen. Was andere Strafen angeht, müssen die relativ abstrakten Begriffe, die in den genannten Kodifikationen enthalten sind, mit Leben gefüllt werden. Selbst der Begriff der Folter, mit dem am ehesten eine bildliche Vorstellung verbunden sein dürfte, ist lange sehr unscharf geblieben, weil es keine Instanzen gab, die ihn verbindlich hätten auslegen können. Die *UNO-Anti-Folterkonvention*, die seit 1977 entwickelt und 1981 verabschiedet wurde und 1984 in Kraft trat, konnte sich aus politischen Gründen nur auf eine Minimaldefinition für den Folterbegriff als „intentionale, zweckgerichtete Zufügung von schwerem physischen oder psychischen Leid“ einigen, eine Definition von grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Strafen blieb sie, wie die anderen Erklärungen, schuldig. Sie ist davon abgesehen ein Produkt politischer Kompromisse und enthält einige Ausnahmetatbestände, die z. B. die arabischen Körperstrafen als legal ansehen.⁴

Die Frage ist jedoch, was durch die internationalen Instrumente bis hierher für den Strafvollzug konkret gewonnen ist. Es kristallisiert sich heraus, dass die internationalen Menschenrechte eine ganzheitliche Betrachtung von Verhängung und Vollstreckung von Strafen pflegen und somit sich gegenseitig verstärkende Bestimmungen enthalten, für die die Menschenwürde und das Recht auf ein faires Verfahren prägend sind. Die *Vereinten Nationen* zeigen dies im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* von 1966 (IPBPR), in dem eine weitgehende Beschränkung der Todesstrafe (Art. 6) versucht und ein absolutes Folterverbot aufgestellt wird. Art. 7 verbietet daneben wieder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen, Art. 8 Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit. Art. 9 schreibt fest, dass Freiheitsentzug nur nach einem gesetzlich bestimmten Verfahren vollzogen werden darf und die Rechtmäßigkeit seiner Anordnung der Überprüfung durch die Gerichte unterliegen muss. Schließlich werden Regelungen mit Bedeutung für die Vollstreckung wie Trennungsgrund-

2 *Van Zyl Smit* 2002, S. 4.

3 Inwiefern das Konzept der Menschenwürde Basis der EMRK ebenso wie der Grundrechte des GG ist, beschreibt *Meyer-Ladewig* 2004.

4 *Herrmann* 2007, S. 300.

sätze (Untersuchungs- von Strafgefangenen; Jugendliche von Erwachsenen) sowie ein Beschleunigungsgebot (Art. 10 Abs. 2) getroffen, das Gebot zur Achtung der Menschenwürde des Strafgefangenen extra betont und der Resozialisierungsgrundsatz in Art. 10 Abs. 3 festgeschrieben. Dadurch ergibt sich erstmals auch eine Pflichtenkonkretisierung, die aus der Achtung der Menschenwürde folgt – der Strafvollzug hat sicherzustellen, *dass* eine Trennung erfolgt, *dass* eine resozialisierende Behandlung erfolgt.

Hervorzuheben ist, dass alle bislang genannten Instrumente als Völkergewohnheitsrecht (AEMR) oder Völkervertragsrecht bindend sind. Der IPBPR ist völkerrechtlich verbindlich für die Staaten, die ihn ratifiziert haben, das sind weltweit die allermeisten.⁵ Zwei schwerwiegende Probleme für die Implementation gibt es aber weiterhin: Zum einen ist immer noch ungeklärt, welche Strafen oder welche Behandlung als unmenschlich anzusehen sind (Art. 7), zum anderen gibt es kein echtes Kontrollgremium, keine Mechanismen zur Durchsetzung.⁶

Durchaus konkretere Regelungen enthalten die *Mindeststandards der Vereinten Nationen zur Behandlung Strafgefangener*,⁷ die man als die „Mutter aller Strafvollzugsgrundsätze“ bezeichnen könnte. Sie sind von erheblicher Bedeutung als Auslegungshilfe und Modell, und es ist ihr Verdienst, die Konkretisierung der Menschenrechte von Strafgefangenen überhaupt prominent auf der internationalen Menschenrechtsagenda platziert zu haben. In ihrem Gefolge entstanden eine Vielzahl anderer spezialisierter Instrumente mit Auswirkungen auf Rechtsstellung und Behandlung Gefangener, so z. B. die *Beijing Rules* (Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, 1985) und Regeln zum Schutz inhaftierter Jugendlicher, 1990. Trotz der Vorreiterrolle der *Vereinten Nationen* fehlt es damit an völkerrechtlicher Verbindlichkeit und vor allem an Kontrollmechanismen, lediglich eine Berichtspflicht der Staaten an die Strafrechtsabteilung der UN in Wien über die Umsetzung existiert.

5 Von aktuell 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind zurzeit 160 Staaten Vertragsstaaten des Paktes (Stand Januar 2008), vgl. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/4.htm>.

6 Das gilt für den IPBPR. Die *UNO-Anti-Folter-Konvention* verfügt über ein Expertenkomitee als Kontrollorgan, das regelmäßig auf der Basis von Regierungsberichten, aber auch Dokumenten von Nichtregierungsorganisationen, Berichte verfasst. Ein Unterkomitee, das auch Besuchsrecht erhalten soll, konnte seine Arbeit hingegen noch nicht aufnehmen, vgl. *Herrmann* 2007, S. 300.

7 *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* von 1955, vgl. hierzu *Jescheck* 1955.

2. Die Festschreibung von Gefangenerechten auf europäischer Ebene

Der Schwerpunkt der Betrachtung soll deshalb nun auf der europäischen Entwicklung liegen. Obwohl die Entwicklung zur oben geschilderten weitgehend parallel verlaufen ist, ist im Hinblick auf Verbindlichkeit und Konkretisierung hier mehr erreicht worden. Der Menschenrechtsschutz für Gefangene ruht dabei inzwischen auf drei Säulen:

Die erste ist die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK), erarbeitet durch den Europarat 1950. Sie enthält in Art. 3 wie erwähnt ebenfalls ein Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Es gilt uneingeschränkt, d. h. auch im Falle eines Staatsnotstandes o. ä. Die EMRK enthält daneben weitere relevante Artikel für Strafgefangene, vor allem Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) mit entsprechenden Rechtsgarantien, Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren), daneben aber auch Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) oder Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde).

Die zweite Säule ist schon eine Konkretisierung der EMRK, nämlich die *Anti-Folter-Konvention* des Europarates von 1978 (in Kraft getreten 1989, das ist auch das Jahr, in dem Deutschland die Konvention ratifizierte).⁸ Eine Definition des Begriffes „Folter“ findet sich bewusst nicht,⁹ weil man z. B. durch ein abschließende Liste fürchtete, man könne entweder zu allgemein bleiben oder zu eng, so dass der Rückschluss, was nicht verboten sei, sei erlaubt, gezogen werden könne. Das Anti-Folter-Komitee, das durch Besuche von Gefängnissen und anderen geschlossenen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten die Behandlung Inhaftierter überprüft, versucht vielmehr, durch seine Berichte und abgeleiteten Empfehlungen einen *cordon sanitaire* zu schaffen, der akzeptable von inakzeptabler Behandlung trennt.¹⁰

Die dritte Säule ist, anders als die beiden vorhergehenden, *soft law*, d. h. sie besitzt im völkerrechtlichen Sinne keine Verbindlichkeit, sondern ist als Empfehlung des Europarates an die Mitgliedstaaten formuliert. Es handelt sich um die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* in ihrer aktuellen Version vom Januar 2006.¹¹ Diese Empfehlung wird flankiert von vielen anderen spezialisierten Instrumenten des Europarates zum Thema Freiheitsentzug, z. B. zur Behandlung

8 Der Text der Konvention ist ebenso wie der Zeichnungsstand abrufbar unter <http://cpt.coe.int/en/docsref.htm>.

9 Herrmann 2007, S. 301.

10 Morgan 2001, S. 719.

11 *Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules*, abrufbar unter <https://wcd.coe.int>. Eine von den Justizministerien Deutschlands, Österreichs und der Schweiz autorisierte deutsche Übersetzung ist ebenfalls erhältlich, *Bundesministerien der Justiz Berlin, Wien und Bern* 2007.

Langzeitinhaftierter, zur bedingten Entlassung, zum Problem der Überbelegung, zur Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.¹²

3. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze

Die erste Empfehlung des Europarats zur Behandlung von Gefangenen entstand 1973. Wirkliche Verbreitung hat jedoch erst das dann schon „Europäische Strafvollzugsgrundsätze“ (*European Prison Rules* - EPR) genannte Instrument (Rec(87)3) gefunden. Warum wurde nun eine neue Fassung im Jahr 2006 ausgearbeitet? *Van Zyl Smit* als einer der an der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligten unabhängigen Experten nennt vier Faktoren:¹³

1. die weitgehend geglückte Implementation der Anti-Folter-Konvention in Europa;
2. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf Art. 3 EMRK;
3. die Tatsache, dass viele Probleme und Verstöße gegen die bisherigen Empfehlungen im Hinblick auf die Rechte von Gefangenen mit der Integration der osteuropäischen Staaten in den Europarat (und später teilweise in die EU) erst ins Bewusstsein gerückt sind. Hier gab es konkreten Orientierungsbedarf, an die Moderne angepasste Vorgaben waren daher besonders nötig.
4. Schließlich lässt sich allgemein eine Zunahme kriminalpolitischer Aktivität beobachten: Mit dem Thema „innere Sicherheit“ gerät auch die Institution des Gefängnisses in den Blickpunkt; mit der Besetzung dieses Themas erhoffen sich die einen Stimmen – insbesondere mit dem Anspruch *tough on crime* zu sein –, die anderen wollen angesichts dieser Ambitionen durch eine kritische Reformdiskussion eher Schaden begrenzen. Selbst die Europäische Union, in diesem Fall das Europaparlament,¹⁴ zeigt inzwischen Interesse an diesem Thema.¹⁵

12 Im Zeitraum 1962 bis 2003 hat es allein 32 Empfehlungen in diesem Kontext gegeben, vgl. *Bundesministerien der Justiz Berlin, Wien und Bern* 2004. Die jüngste Empfehlung Rec(2006)13 vom 27.9.2007 beschäftigt sich mit den Bedingungen, unter denen Untersuchungshaft vollzogen wird.

13 *Van Zyl Smit* 2006a, S. 111 f.; vgl. ausführlich *van Zyl Smit* 2008; *van Zyl Smit/Snacken* 2009.

14 Unter Bezugnahme insbesondere auf die Instrumente des Europarates hat das Europaparlament 2004 eine Empfehlung mit dem Namen *The rights of prisoners in the European Union* verabschiedet (P5_TA(2004)0142), in der es die Europäische Union auffordert, im angestrebten gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch dafür Sorge zu tragen, dass durch die harmonisierten Strafverfolgungsbestrebungen die Menschenrechte von Gefangenen gewahrt bleiben.

Ehrgeiz der Autoren war es, abgesehen von den inhaltlichen Änderungen, auch, die EPR besser zu strukturieren – geplant waren Änderungen „in style and substance“.16 Der Entwurf wurde lebhaft diskutiert, es gab viele Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten - aus Deutschland sowohl vom Bund als auch von den Justizministerien der Länder – die zu zahlreichen und teilweise tief greifenden Änderungen des ursprünglichen Entwurfs führten.17 Dabei ist im Ergebnis nicht zu übersehen, dass die Probleme, die es bereitet, Interessen von nunmehr 47 Mitgliedern im Europarat zu berücksichtigen, gegenüber 1987 nicht kleiner geworden sind.

3.1 Aufbau und wesentliche Grundsätze der EPR

Von der Struktur und dem Aufbau her versuchen die neuen EPR möglichst viele Einzelregelungen „vor die Klammer“ zu ziehen und die Besonderheiten für Untersuchungs- bzw. Strafhaft auf das Nötigste zu begrenzen. Damit wird deutlich, dass sie (ebenso wie das Anti-Folter-Komitee) von der Perspektive einer Person ausgehen, der während oder im Gefolge eines Strafverfahrens die Freiheit entzogen ist; auf den rechtlichen Status kommt es für diese Lebenssituation primär erst einmal nicht an.

Teil I (Nr. 1-13) stellt einige allgemeine Grundsätze, die *Basic Rules* voran. Teil II (Nr. 14-38) bezieht sich allgemein auf die Haftbedingungen mit einigen Sonderregelungen für bestimmte Gefangenengruppen wie z. B. Frauen oder Ausländer bzw. Angehörige ethnischer Minderheiten. Teil III widmet sich der Gesundheitsfürsorge (*Health*, Nr. 39-48), Teil IV der Sicherheit und Ordnung (*Good order*, Nr. 49-70). Teil V bezieht sich auf die Leitung und das Personal in Anstalten (*Management and staff*, Nr. 71-91). Teil VI (Nr. 92-93) enthält drei Regelungen zu Inspektionen und Aufsicht (*Inspection and monitoring*), Teil VII betrifft spezielle Regelungen für Untersuchungs- (Nr. 94-101), Teil VIII für

15 Auch die Europäische Kommission hat das Thema des Umgangs mit Gefangenen für sich entdeckt; sie ist maßgeblich beteiligt an der Ausarbeitung von Rahmenbeschlüssen wie etwa dem Europäischen Haftbefehl oder der Europäischen Vollstreckungsanordnung, die Auswirkungen auf die Rechtsstellung Inhaftierter haben können (vgl. das „Haager Programm“ von 2005, <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l16002.htm>) und finanzierte auch Forschung hierzu (Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – das nunmehr ausgelaufene AGIS-Programm). Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16.12.2004, C 310, 41), die nun über den Vertrag von Lissabon, unterzeichnet im Dezember 2007, endlich Verbindlichkeit erlangen soll, enthält jedoch gegenüber der EMRK, zumindest in deren Konkretisierung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, im Bereich des Menschenrechtsschutzes für Gefangene wohl keine Zugewinne.

16 *Van Zyl Smit* 2006b.

17 *Van Zyl Smit* 2006b.

(rechtskräftig verurteilte) Strafgefangene (Nr. 102-107). Der abschließende Teil IX enthält nur eine Einzelregelung (Nr. 108), die die regelmäßige Fortschreibung bzw. Überarbeitung der EPR fordert.

Im Vergleich zu den EPR von 1987 neu sind die im ersten Teil enthaltenen Grundprinzipien. Sie sind tatsächlich sehr knapp gehalten, im Ton bestimmt und machen so den Eindruck von „ehernen Grundsätzen“. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung sollen sie hier in wörtlicher Übersetzung¹⁸ abgedruckt werden:

- „1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.
3. Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, müssen sich auf das Mindestmaß beschränken und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.
4. Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.
5. Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.
6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.
7. Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern.
8. Das Personal in den Justizvollzugsanstalten erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung und ist durch Auswahl, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage zu versetzen, bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten.
9. Alle Justizvollzugsanstalten sollen regelmäßig durch staatliche Stellen kontrolliert und durch unabhängige Stellen überwacht werden.“

Ein kleiner, aber nicht unbedeutender Unterschied zu den bisherigen EPR ist, dass in Nr. 1 nicht nur auf die Wahrung der *Menschenwürde* Bezug genommen, sondern die Achtung der *Menschenrechte insgesamt* hervorgehoben wird. Eine entscheidende Regelung zur Qualitätssicherung stellt Nr. 4 dar, die eine mit

18 Übersetzung aus *Bundesministerium der Justiz Berlin/Bundesministerium der Justiz Wien/Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern* 2007; vgl. auch *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006.

Kostenargumenten begründete Absenkung von Lebensstandards auf ein menschenrechtswidriges Niveau ausdrücklich untersagt. *Van Zyl Smit* betont in diesem Zusammenhang, dass eine Kriminalpolitik, die mehr Gefangene „produziert“, als das Gefängnisssystem auf humane Weise unterzubringen vermag, zu ändern ist und sich die Gefangenen mit den unerträglichen Haftbedingungen der Überbelegung nicht abfinden müssen.¹⁹

Viele Regelungen sind mit denen des deutschen Strafvollzugsgesetzes vergleichbar, z. B. der Gesetzesvorbehalt in Nr. 2, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Nr. 3 oder der Wiedereingliederungsgrundsatz in Nr. 6. Mitunter sind sie aber noch umfassender, so bezieht sich der Angleichungsgrundsatz in Nr. 5 nur auf die *positiven* Aspekte des Lebens in Freiheit, also nicht auf *unzulängliche* Systeme bzw. Umstände. Die neuen EPR betonen nunmehr in besonderem Maße die Bedeutung des Vollzugspersonals (das „eine wichtige öffentliche Dienstleistung erbringt“) und die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten bzw. die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Es geht demgemäß nicht nur um Rechte und Pflichten der Gefangenen, sondern auch um die Verantwortung des Vollzugspersonals (aber auch die Würdigung seiner Arbeit) und der Gesellschaft für die Wiedereingliederung (vgl. hierzu im „Besonderen Teil“, Teil V.). In diesem Zusammenhang sind auch Inspektionen und „Monitoring“ (Nr. 9 und Teil VI) von besonderer Bedeutung.

3.2 Ausgewählte Aspekte

Der *Anwendungsbereich* der EPR bezieht sich zwar auf Freiheitsentzug jeglicher Art (vgl. Nr. 10.1), jedoch sind damit primär die Untersuchungshaft und die Freiheitsstrafe gemeint, denn nur die in Vollzugsanstalten Untergebrachten (einschließlich dort inhaftierter Abschiebehäftlinge o. ä.) sind in Nr. 10.1-4 genannt. Unter 18-jährige Jugendliche und Gefangene mit psychiatrischer Indikation sollen nicht in Vollzugsanstalten untergebracht werden, ggf. sind besondere Regelungen für diese Gruppen vorzusehen (vgl. Nr. 11 und 12). Wichtig erscheint die an späterer Stelle eingefügte Regelung, dass die EPR in vollem Umfang auch für privat geführte Anstalten gelten (vgl. Nr. 88).

Bei den allgemeinen Vorschriften zur *Unterbringung* wird nunmehr das Prinzip der möglichst heimatnahen Unterbringung in Nr. 17.1 genannt, insofern gehen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze explizit auch über das deutsche Strafvollzugsgesetz hinaus. Ebenso wie die EPR von 1987 sehen die EPR 2006 die Einzelunterbringung während der Ruhezeit als „Regelfall“ vor (auch hier ein Plus gegenüber dem deutschen Strafvollzugsgesetz, zumindest was die grundsätzliche Formulierung angeht), „es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen ist für sie sinnvoller“ (Nr. 18.5). In diesem Zu-

19 *Van Zyl Smit* 2006b.

sammenhang ist Nr. 18.1 zu beachten, wonach alle Hafträume, insbesondere die für die nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume, menschenwürdig ausgestaltet sein müssen und die Intimsphäre so weit wie möglich schützen sollen. Die Schwierigkeiten einer grundsätzlichen Einzelunterbringung werden im Kommentar zu den EPR durchaus gesehen, jedoch werden Ausnahmen von diesem Prinzip aus Gründen der Überbelegung als Dauerlösung für inakzeptabel gehalten. Auch die baulichen Vorgaben überkommener Anstalten (insbesondere mit Blick auf die mittel- und osteuropäischen Länder) werden wahrgenommen, jedoch wird zumindest für den *Neubau* von Anstalten die Einzelunterbringung als Prinzip eingefordert - wenngleich in relativ unverbindlicher Formulierung: „should be taken into account“. Bei einer eventuell erforderlichen oder von Gefangenen gewünschten gemeinschaftlichen Unterbringung soll auf die Gemeinschaftsverträglichkeit besonders geachtet werden (vgl. Nr. 18.6): Es sind adäquate Formen der Aufsicht und Kontrolle durch das Vollzugspersonal vorzusehen, die „Bullying“ und andere Formen der Gewalt verhindern. Die in mittel- und osteuropäischen Ländern üblichen Schlafsäle werden im Kommentar zu den EPR als „inherently undesirable“ bezeichnet. Der Einzelunterbringung während der Ruhezeit soll ein umfassendes System von Kontaktmöglichkeiten während der Tageszeit gegenüber stehen.

Die Grundsätze, die sich mit den privaten *Kontakten* des Gefangenen nach außen, d. h. mit Besuchen, Korrespondenz etc. beschäftigen, sind sehr viel umfangreicher als bisher (Nr. 24 mit zwölf Unterpunkten). Dass dem Thema so viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist für sich schon ein positives Signal, andere (neue) positive Aspekte sind die ausdrückliche Aufnahme des Ziels der Aufrechterhaltung möglichst normaler Familienbeziehungen und die Forderung, Inhaftierte bei der Kontaktpflege auch konkret zu unterstützen. Negativ zu bewerten ist hingegen die Vorschrift, nach der – im Übrigen gleich als zweiter Unterpunkt – Einschränkungen und Überwachung von Besuchen und anderen Kontakten mit der Außenwelt aus einer Vielzahl von Gründen zulässig sein sollen. Lediglich ein „annehmbares Mindestmaß an Kontakt“ ist danach zuzulassen – immerhin verhindert die Vorschrift damit völlige Kontaktsperren, auch als Disziplinarstrafen ist dies nicht zulässig (Nr. 60.4.). Auch in diesem Grundsatz wird wieder deutlich, dass weiche Formulierungen wie die Forderung, Kontakte „so oft als möglich zuzulassen“ zwar verhindern, dass eine ganz geringe Frequenz etwa von Besuchstagen als kleinster gemeinsamer Nenner festgeschrieben wird; andererseits wird aber auch der Auffassung, alle zwei Monate sei in der konkreten Anstalt wegen der baulichen Gegebenheiten etc. „so oft als möglich“, eigentlich nicht der Boden entzogen.²⁰

20 Hier sind allerdings auch die CPT-Standards schwach, die ebenfalls eine Berufung auf „begrenzte Ressourcen“ zulassen, vgl. *European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) 2006*, S. 18.

Der Aspekt der *Gesundheitsfürsorge* nimmt mit immerhin zehn Grundsätzen einen erstaunlich breiten Raum ein, wenn man bedenkt, dass Hygiene und Ernährung bereits bei den allgemeinen Haftbedingungen abgehandelt sind. Die Neufassung der auch vorher schon umfangreichen Vorschriften war stärker umstritten als es das Thema vermuten lässt – Widerstand wurde sowohl aus praktischen Erwägungen geleistet als auch aus theoretischen.²¹ Die praktischen Bedenken kamen vor allem aus den Staaten, die sehr kurze Freiheitsstrafen vollstrecken, gleichzeitig aber weit reichende Urlaubsregelungen für alle Inhaftierten haben, wo demnach der Vorhalt einer vollwertigen medizinischen Versorgung nicht als so dringend erscheint. Die Bedenken ergaben sich auch im Zusammenhang mit der Vorgabe, das medizinische Personal habe Gefangene in Einzelhaft täglich aufzusuchen, weil gegen die faktische Einbeziehung des Arztes in Disziplinaentscheidungen (Fortdauer der Einzelhaft oder nicht) ethische Vorbehalte gemacht wurden (Dänemark). In der Sache enthalten die Regelungen zur Gesundheitsfürsorge vor allem viele organisatorische Vorgaben. So muss ein praktischer Arzt beständig als Gefängnisarzt fungieren, Nacht- und Wochenenddienste müssen geregelt sein, es muss qualifiziertes Pflegepersonal geben etc. Begrüßenswert ist sicher die Präzisierung der Pflichten des medizinischen Personals bzw. die Erweiterung um Aspekte wie die besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf Suizidalität, Substanzmissbrauch, seelische Erkrankungen und Zeichen für Misshandlungen

Betrachtet man den hohen Anteil *Untersuchungsgefangener* in vielen Mitgliedstaaten des Europarats, der, selbst wenn man nur die noch nicht erstinstanzlich verurteilten Inhaftierten betrachtet, 2006 im Durchschnitt bei 22,5% liegt²² und die teilweise erhebliche Länge der verbüßten Untersuchungshaft in manchen Staaten, wird das besondere Augenmerk auf die Situation der Untersuchungsgefangenen verständlich. Nimmt man den Befund, dass der Vollzug der Untersuchungshaft in vielen Staaten für die Gefangenen regelmäßig (noch) schlechtere Lebensbedingungen als für die Strafgefangenen bietet,²³ erscheint eine besondere Berücksichtigung dieser Inhaftiertengruppe absolut notwendig. Die Festschreibung, dass besonders bei ihnen keine weiteren Einschränkungen gemacht werden dürfen, als zum Inhaftierungszweck der Verfahrenssicherung nötig sind, ist daher besonders wichtig: Zu erwähnen sind das Tragen eigener Kleidung, möglichst viel Besuch, Teilnahme an Arbeit oder Ausbildung, falls gewünscht.

21 *Van Zyl Smit* 2006b.

22 *Aebi/Delgrande* 2007, SPACE I (Tab. 5): In Deutschland liegt er mit 18,5% darunter, in vielen Staaten aber deutlich darüber: Italien, Frankreich und Griechenland weisen eine Rate von 30% und mehr auf. Betrachtet man, wie es die Unschuldsvermutung gebietet, alle Inhaftierten ohne rechtskräftiges Urteil, so sind die Raten noch weit höher.

23 *Morgan* 2001, S. 728; *Dünkel/van Zyl Smit* 2001, S. 816; *Dünkel/Vagg* 1994.

Gerade angesichts der deutschen Diskussion ist interessant, wie die EPR die Frage nach dem Vollzugsziel beantworten. Die Antwort auf diese Frage muss man suchen, weil sie folgerichtig erst in Teil VIII bei den Regelungen über Strafgefangene zu finden ist. Betrachtet man die hier relevante Nr. 102.1, die Gestaltung des Vollzugs für die Strafgefangenen, fällt auf, dass in der englischen Version nicht von der Institution des Strafvollzugs an sich und deren Ziel gesprochen wird, sondern vom *objective of the regime for sentenced prisoners*, d. h. eher dem Ziel der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs. Danach muss die Vollzugsgestaltung zur Befähigung des Gefangenen dienen, zukünftig ein verantwortungsbewusstes und straffreies Leben zu führen. Ob diese Aufgabe auch das primäre Ziel des Strafvollzugs an sich sein soll bzw. ob andere gleichrangig daneben stehen, bleibt letztlich offen – zumindest wird aber nicht von einem Sicherungszweck o. ä. gesprochen. Die Systematik birgt eine weitere Schwäche, die an dieser Stelle offenbar wird: Bei den Kontakten zur Außenwelt findet sich keinerlei Verweis auf *Lockerungsmaßnahmen*. Erst dort, wo die Vollzugsgestaltung für Strafgefangene als spezielles Kapitel behandelt wird, wird in Nr. 103.6 – allerdings deutlich – vorgeschrieben, dass „Formen des Hafturlaubs“ als integraler Bestandteil des Regelvollzugs vorzusehen sind.

4. Implementation der Instrumente

Bislang wurden in diesem Beitrag die normativen Vorgaben der allgemeinen und speziellen Menschenrechtsinstrumente vorgestellt, das *law in the books*. Wie und ob diese menschenrechtlichen Vorgaben auch implementiert werden, ob sie *law in action* sind bzw. ob sie in Europa wirksam durchgesetzt und kontrolliert werden, soll nun untersucht werden. Hier stehen für die drei Säulen unterschiedliche Durchsetzungsmechanismen zur Verfügung.

4.1 Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Im Bereich dessen, was hier als erste Säule bezeichnet wurde, ist dieser Durchsetzungsmechanismus die Rechtsprechung des *Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR). Der Gerichtshof ist weltweit die erste internationale Institution, die bindende Auslegungen der Menschenrechte, wie sie in einem völkerrechtlichen Vertrag enthalten sind, in einem Verfahren des Individualrechtsschutzes geben kann. Allerdings verhielt es sich lange Zeit so, dass die Rechtsprechung sich mit der konkreten Behandlung Strafgefangener wenig auseinandersetzte;²⁴ in der Regel ging es um Verfahrensaspekte – Verstöße gegen

24 Abgesehen von wenigen Entscheidungen wie etwa dem *Greek Case*, Europäische Kommission für Menschenrechte, Yearbook 12 (1969), S. 179. Vgl. auch Trechsel 1989,

den Grundsatz des *fair trial* bzw. um Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz. Erst etwa die Jahrtausendwende brachte hier Bewegung, weil der EGMR zunehmend bereit war, sich auch mit möglichen Verstößen gegen eine menschenwürdige Behandlung in den Haftanstalten auseinanderzusetzen. Dabei entwickelte er relativ rasch eine Judikatur, die es nunmehr z. B. erlaubt, Verstöße gegen Art. 3 EMRK unter bestimmten, ggf. kumulativ vorliegenden Bedingungen auch dann anzunehmen, wenn die Behörden nicht intentional handelten,²⁵ sondern menschenunwürdige Haftbedingungen die Folge von Überbelegung,²⁶ elenden baulichen Gegebenheiten etc. waren.

Auch andere Haftumstände wurden unter Umständen als menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung angesehen, wobei hier Häufigkeit sowie Art und Weise der Behandlung ausschlaggebend waren und häufig Hochsicherheitsunterbringung in Einzelhaft Gegenstand der Klagen war. So wurde festgestellt, dass es gegen Art. 3 EMRK verstößt, wenn in einem Hochsicherheitsgefängnis mit einer Reihe von strikten Sicherheitsmaßnahmen, aber ohne echten Anhaltspunkt für Schmuggel oder andere Vorkommnisse, wöchentlich körperliche Durchsuchungen (*strip searches*) durchgeführt werden.²⁷ Auch Art. 8 EMRK, d. h. der Schutz der Privatsphäre, wurde vom EGMR herangezogen, als es um die Öffnung von Briefen eines Gefangenen an den Gerichtshof selbst durch die Anstaltsleitung ging – hier wurde bemängelt, dass es an einer ausreichend klaren gesetzlichen Grundlage zur Zensur fehlte.²⁸ Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont, dass fehlende Ressourcen es nicht rechtfertigen können, wenn Haftbedingungen in ihrer Summe menschenunwürdig sind.²⁹

4.2 Die Arbeit des Anti-Folter-Komitees

Ganz entscheidend für die Gefangenenrechte in Europa ist die erfolgreiche³⁰ Implementation der *Anti-Folter-Konvention* durch das *Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (Anti-

S. 827; Dörr 2006, Rdnr. 68 ff. Ein Verfahren vor der Kommission war bis zu einer Reform im Jahr 1998 dem Verfahren vor dem Gerichtshof vorgeschaltet.

25 *Peers vs. Greece*, Entscheidung vom 19.4.2001 (application no. 28524/95). Alle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind unter <http://cmiskp.echr.coe.int> zu finden.

26 *Kalashnikov vs. Russia*, Kammerentscheidung vom 15.7.2002 (application no. 47095/99).

27 *Van der Ven vs. The Netherlands*, Kammerentscheidung vom 4.2.2003 (application no. 50901/99).

28 *Messina vs. Italy* (no. 3), Kammerentscheidung vom 24.10.2002 (application no. 33993/96).

29 *Iovchev vs. Bulgaria*, Kammerentscheidung vom 2.2.2006 (application no. 41211/98).

30 Vgl. hierzu auch Müller-Dietz 2006, S. 629.

Folter-Komitee - CPT). Seine Arbeitsweise basiert auf der Vorstellung, dass der Schutz Inhaftierter vor Folter oder menschenunwürdiger Behandlung am effektivsten durch vorbeugende Maßnahmen zu erreichen ist und Regierungen hier am besten mit einem konsensualen, auf Empfehlungen basierenden Mechanismus anzusprechen sind. Die *Anti-Folter-Konvention* sieht deshalb eine *non-judicial preventive machinery* vor.³¹

Allerdings setzt dies voraus, dass die Staaten auch an der Klärung der tatsächlichen Bedingungen mitarbeiten und sich deshalb grundsätzlich für Besuche des Komitees öffnen. Das CPT prüft demnach die Situation vor Ort selbst durch regelmäßige oder auch – bei Bedarf – *ad hoc*-Besuche. Die Mitglieder müssen sich bei Besuchen in Gefängnissen, Polizeistationen oder psychiatrischen Anstalten nicht anmelden und können ohne Zeugen Gespräche mit Betroffenen führen. Nach jedem Besuch verfasst das Komitee einen vertraulichen Bericht über seine Befunde und übermittelt diesen, zusammen mit Empfehlungen zur Verbesserung der Situation, an den besuchten Vertragsstaat. Ziel ist es dabei nicht, eine Prangerwirkung zu erzielen, sondern einen fortlaufenden Dialog zu etablieren. In der Regel werden die Berichte zusammen mit Stellungnahmen der Mitgliedstaaten später veröffentlicht. Die geschah bislang nahezu immer, auch wenn die Veröffentlichungen teilweise erst mit großer Verzögerung erfolgen. Erst wenn ein Staat die Zusammenarbeit dauerhaft verweigert oder keine sichtbaren Anstrengungen zur Verbesserung der Lage zu erkennen sind, kann der Ausschuss nach Art. 10 der *Anti-Folter-Konvention* eine öffentliche Erklärung abgeben und so politischen Druck auszuüben versuchen.³² In den Jahresberichten werden darüber hinaus nicht nur abzulehnende Bedingungen beschrieben, sondern es werden auch Beispiele für eine wünschenswerte Praxis hervorgehoben, so dass im Laufe der Zeit *CPT-Standards* für bestimmte Themenkomplexe entstanden sind.

4.3 Das Zusammenspiel der verschiedenen Institutionen und ihr Einfluss auf nationale Rechtsprechung

Als Glücksfall muss man es bezeichnen, dass sich die Arbeit des CPT und die Arbeit des EGMR trotz oder gerade wegen der unterschiedlichen Herangehensweisen und mitunter abweichender Einschätzungen³³ so fruchtbar ergänzen und

31 So die Selbstbeschreibung des CPT unter <http://www.cpt.coe.int>.

32 Dies ist bisher insgesamt in vier Fällen geschehen. Der erste Fall betraf 1996 die Türkei. Für Russland gibt es drei *public statements* (2001, 2003, und 2007), die sich stets auf die Bedingungen in Tschetschenien beziehen. Alle übrigen Berichte wurden nach Art. 9 der *Anti-Folter-Konvention* mit dem Einverständnis des betroffenen Vertragsstaats veröffentlicht.

33 Das CPT bewertet die Probleme für das Individuum, die sich aus einer vollständigen Isolierung aus Sicherheitsgründen (Fall Öcalan) ergeben, anders als der Gerichtshof, der

dadurch auf die Menschenrechtswirklichkeit in Europas Haftanstalten positiv ausgewirkt haben. Dabei nimmt der EGMR zunehmend auf die vom CPT entwickelten Standards Bezug und orientiert sich allgemein und bei der Beweiswürdigung im konkreten Fall an Berichten des CPT. Angehalten von den CPT-Berichten gehört es beispielsweise inzwischen zum Standardvorgehen des Gerichtshofes, die einem Beschwerdeführer zur Verfügung stehende Zellengrundfläche zu berechnen und qualitativ zu bewerten.³⁴ Schon bis hierher haben wir daher für die evident inhumane Behandlung von Gefangenen (und damit Verstöße gegen Art. 3) langwierige, aber am Ende doch wirksame Durchsetzungsmechanismen entweder im Individualrechtsschutz vor dem EGMR oder durch längerfristige Verbesserungen durch die Besuche des CPT. Dass sich beide Organe darüber hinaus aber auch an der Fortentwicklung der Menschenrechtsstandards im Bereich der Haftbedingungen orientieren, zeigt sich daran, dass inzwischen beide auch auf die Europaratsempfehlungen, insbesondere auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Bezug nehmen, so dass tatsächlich auch alle drei Säulen „tragen“.

Wie dies geschieht, sei anhand eines relativ aktuellen Urteils des EGMR illustriert, *Ramirez gegen Frankreich* (Fall Carlos)³⁵: Es ging um ausgedehnte Einzelhaft, ein neben der Überbelegung relativ häufiges Problem im Rahmen von Art. 3 EMRK.³⁶ Nach der Schilderung der Umstände des Falles (der Betreffende war als extrem gefährlicher Straftäter mit terroristischem Hintergrund über acht Jahre in strenger Einzelhaft) und dem relevanten nationalen Recht bzw. der nationalen Praxis werden „Europäische und nationale Empfehlungen“ zur Einzelhaft zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Dabei werden zunächst die diesbezüglich erarbeiteten CPT-Standards, sodann die Berichte der Frankreich-Besuche von 1996 und 2000 (jeweils mit den Stellungnahmen der französischen Regierung) herangezogen, wobei das CPT auch in dem Pariser Gefängnis war, in dem der Beschwerdeführer einsaß. Anschließend bezieht der Gerichtshof Auszüge der „Leitlinien über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus“³⁷ in seine Betrachtung mit ein, deren Art. 4 das absolute Folterverbot nochmals und ausdrücklich auch für Terrorverdächtige wiederholt. Anschließend geht der Gerichtshof auf die EPR ein, hier interessieren besonders die Details zu den Haftbedingungen, den Außenkontakten und zur

unter den besonderen Umständen des konkreten Falles auch eine langandauernde Isolierung nicht für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK gehalten hat, vgl. *Öcalan vs. Turkey*, Entscheidung vom 12.5.2005 (application no. 46221/99).

34 Vgl. auch *Bank* 2006, Rdnr. 514.

35 *Ramirez Sanchez vs. France*, Entscheidung vom 4.7.2006 (application no. 59450/00).

36 Vgl. auch *Rohde vs. Denmark*, Kammerentscheidung vom 21.7.2005 (application no. 69332/01).

37 Angenommen vom Ministerkomitee am 11.7.2002 in der 804. Sitzung des Komitees der Ministerbeauftragten, abrufbar unter [http://www.coe.int/t/E/Human_Rights/1h-inf\(2002\)8deu.pdf](http://www.coe.int/t/E/Human_Rights/1h-inf(2002)8deu.pdf).

medizinisch-psychologischen Versorgung. Schließlich zitiert der Gerichtshof auch noch aus dem Frankreich-Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarates, der 2005 französische Gefängnisse besucht und verschiedene Praktiken kritisiert hat.³⁸

Erst nachdem der Gerichtshof diese Hintergründe ausführlich dargestellt hat, geht er an die rechtliche Würdigung der Umstände des Falles. In Bezug auf Art. 3 EMRK entscheidet sich das Gericht dann mit zwölf zu fünf Stimmen gegen eine Verletzung. Für eine Verletzung sprach die extreme Länge der Einzelhaft, dagegen sprachen aber nach der Mehrheitsmeinung die besonderen Umstände des Falls, d. h. die erheblichen Sicherheitsbedürfnisse, aber auch die insgesamt akzeptablen äußeren Haftbedingungen sowie die zufriedenstellende und stets überwachte körperliche und seelische Gesundheit des Beschwerdeführers. Hingegen wurde wegen unzureichender Beschwerdemöglichkeiten im Verlauf der Haft ein Verstoß gegen Art. 13 EMRK angenommen. Hingewiesen wird aber ausdrücklich darauf, dass der Gerichtshof daran festhält, dass auch eine terroristische Gefahr keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK rechtfertigen kann und deshalb eine unbefristete Einzelhaftierung ebenso wenig zulässig ist wie Einzelunterbringung in totaler sensorischer und sozialer Isolierung.³⁹

5. Ausblick

Das Zusammenspiel der europäischen Institutionen zeigt, dass dem inzwischen doch relativ dichten Geflecht von menschenrechtsschützenden Regelungen für Gefangene zur praktischen Geltung verholfen werden kann, so dass sie tatsächlich auch einen wichtigen Beitrag zur Humanisierung des Strafvollzugs leisten. Dabei ist hervorzuheben, dass sich im Laufe der Zeit sowohl in der Rechtsprechung des EGMR als auch in den CPT-Berichten ein recht umfassendes Verständnis davon entwickelt hat, was inhumane Haftbedingungen sind – sie sind eben nicht von einem intentionalen Vorgehen der Behörden abhängig, sondern

38 Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, wollte man die Rolle des Menschenrechtskommissars im Zusammenspiel mit den anderen Institutionen genauer beleuchten. Insofern muss offen bleiben, ob seine Arbeit im Bereich des Strafvollzugs eine Bereicherung darstellt, oder ob nicht die Gefahr besteht, dass irgendwann bei den zuständigen Behörden doch eine „Inspektionsmüdigkeit“ und bei den Regierungen eine gewisse Abstumpfung eintritt. Der Kommissar arbeitet auf der Grundlage der Resolution (99)50 „on the Council of Europe Commissioner for Human Rights“ seit Herbst 1999 und soll als nicht-justizielle Einrichtung (d. h. nicht im Individualrechtsschutz) die effektive Umsetzung aller Menschenrechte beobachten, unterstützen und ggf. Defizite aufzeigen. Auch seine Arbeit basiert ähnlich wie die des CPT auf weit reichenden Besuchs- und Informationsrechten. Vgl. zum Mandat und für weitere Informationen: http://www.coe.int/t/commissioner/Activities/mandate_en.asp.

39 Dies war schon im Fall *Öcalan* betont worden, vgl. zu weiteren Entscheidungen *Bank* 2006, Rdnr. 72.

können auch kumulativ entstehen; sei es durch Überbelegung, sei es durch die Dauer belastender Bedingungen, sei es durch die Art der Eingriffe. Die EPR werden dabei trotz ihres rechtlichen Status' als Maßstab herangezogen, wenn es um konkrete Fragen geht. Hierin liegt ihr Mehrwert, und hier werden sie auch zu einem gewissen Grade verbindlich. Erfreulich ist, dass dies nicht mehr nur auf europäischer Ebene gilt: Das Bundesverfassungsgericht, das insbesondere durch die Leitentscheidung BVerfGE 45, 187 zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe eigene Standards gesetzt hat,⁴⁰ hat sich in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug ebenfalls auf die internationalen Instrumente bezogen und vorsichtig festgestellt, dass grundrechtliche Anforderungen möglicherweise dann nicht ausreichend berücksichtigt werden, wenn (sogar) völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie etwa die Empfehlungen des Europarats darstellen, „nicht beachtet bzw. unterschritten würden“.⁴¹ Auch damit dürfte ein weiterer Schritt zu einem konvergenten Verständnis menschenwürdiger Haftbedingungen in Europa gegangen und die Bedeutung der Empfehlungen des Europarats gestärkt worden sein.

Literatur

- Aebi, M., Delgrande, N.* (2007): Council of Europe Annual Penal Statistics (SPACE I). Survey 2006. Strasbourg. http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/.
- Bank, R.* (2006): Kapitel 11: Das Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. In: Grote, R., Marauhn, T. (Hrsg.): EMRK/GG. Konkordanzkommentar. Tübingen, S. 479-534.
- Beccaria, C.* (1998): Von den Verbrechen und von den Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff. Insel.
- Bundesministerien der Justiz Berlin, Wien und Bern* (Hrsg.) (2004): Freiheitsentzug - Die Empfehlung des Europarates 1962-2003. Mönchengladbach.
- Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium der Justiz Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern* (2007) (Hrsg.): Freiheitsentzug - Die Empfehlung des Europarates - Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006. Mönchengladbach.
- Dörr, O.* (2006): Kapitel 13: Freiheit der Person. In: Grote, R., Marauhn, T. (Hrsg.): EMRK/GG. Konkordanzkommentar. Tübingen, S. 558-641.

40 Vgl. auch *Müller-Dietz* in diesem Band.

41 BVerfG, Urteil vom 31.5.2006, NJW 2006, S. 2093; vgl. hierzu auch *Pollähne* 2007, S. 553. Bislang gibt es nur vereinzelt Entscheidungen deutscher Gerichte, die solche internationalen Vorgaben heranziehen, vgl. *Neubacher* 2001, S. 213.

-
- Dünkel, F., Vagg, J.* (1994) (Hrsg.): *Waiting for Trial. International Perspectives on the Use of Pre-Trial Detention and the Rights and Living Conditions of Prisoners Waiting for Trial.* Freiburg i. Br.
- Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): *Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! Neue Kriminalpolitik* 18, S. 86-88.
- Dünkel, F., Van Zyl Smit, D.* (2001): *Conclusion.* In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners’ Rights and Prison Conditions.* 2. Aufl., Deventer, Boston, S. 796-859.
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)* (2006): *The CPT Standards. ”Substantive” Sections of the CPT’s General Reports. Revised Version.* <http://www.cpt.coe.int> (documents).
- Herrmann, J.* (2007): *Implementing the Prohibition of Torture on three levels: United Nations – Council of Europe – Germany.* *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2, S. 299-306.
- Jeschek, H.-H.* (1955): *Der erste Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen.* *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 67, S. 659-702.
- Meyer-Ladewig, J.* (2004): *Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention.* *Neue Juristische Wochenschrift* 57, S. 981-984.
- Morgan, R.* (2001): *The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.* In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners’ Rights and Prison Conditions.* 2. Aufl. Deventer, Boston, S. 717-739.
- Müller-Dietz, H.* (2006): *Europäische Perspektiven des Strafvollzugs.* In: Feltes, T., Pfeiffer, C., Steinhilper, G. (Hrsg.): *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Prof. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag.* Heidelberg, S. 621-634.
- Neubacher, F.* (2001): *Eine bislang kaum beachtete Perspektive: die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes im Lichte der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen.* *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 50, S. 212-216.
- Pollähne, H.* (2007): *Internationale Standards gegen föderalen Wildwuchs? Strafverteidiger* 27, S. 553-558.
- Trechsel, S.* (1989): *Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Strafrecht.* *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 101, S. 819-837.
- Van Zyl Smit, D.* (2002): *Punishment and Human Rights in International Criminal Justice.* *Human Rights Law Review* 2, S. 1-17.

- Van Zyl Smit, D.* (2006a): Humanising Imprisonment: A European Project? *European Journal on Criminal Policy and Research* 12, S. 107-120.
- Van Zyl Smit, D.* (2006b): The 2006 European Prison Rules. Vortrag gehalten an der Rechts-und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Juni 2006.
- Van Zyl Smit, D.* (2008): Die Durchsetzung europäischer Prinzipien im Strafvollzug – Parallelen zur Abschaffung der Todesstrafe? *GreifRecht*, S. 88-95.
- Van Zyl Smit, D., Snacken, S.* (2009): *Principles of European Prison Law and Policy*. Penology and Human Rights. Oxford (im Druck).

4. Praxismodelle und konzeptionelle Entwicklungen in verschiedenen Bundesländern

4.1 Baden-Württemberg

Das Modellprojekt ISAB/BASIS in der JVA Adelsheim

Joachim Walter, Aleit-Inken Fladausch-Rödel

1. Einleitung

Das wichtigste Ziel des Jugendstrafvollzuges ist, darüber besteht weitgehend Einigkeit, künftige Legalbewährung oder zumindest Reduzierung von Straffälligkeit.¹ Dabei kommt es entscheidend darauf an, dass das, was im Vollzug an (potenziell) Nützlichem vorbereitet und erreicht wird, in die Zeit des Lebens in Freiheit auch übertragen werden kann.² Die Vorbereitung der Entlassung ist deshalb vom ersten Tage der Haft an Aufgabe aller Mitarbeiter und natürlich des Gefangenen selbst.

Was die Integrationsaussichten und die Verhinderung eines Rückfalls anbelangt, dürften die ersten Wochen nach der Haft von besonderer Bedeutung sein. Leider lehrt die Erfahrung, dass häufig sofort nach der Entlassung viele der bisher Halt gebenden Stützen wegbrechen. Deshalb kommt es darauf an, dass der Gefangene nicht einfach nur an andere Institutionen abgegeben, sondern von diesen im wörtlichen wie im übertragenen Sinne des Wortes in der Vollzugsanstalt abgeholt oder zu ihnen gebracht wird.³ Das setzt gemeinsame Vorbereitung der Entlassung mit dem Gefangenen selbst, mit der Familie, der Bewährungshilfe und dem Jugendamt, dem zukünftigen Arbeitgeber und allen anderen Beteiligten voraus. Hoffnungsvoll erscheint ein auf den einzelnen Gefangenen und seine konkrete Situation bezogenes Entlassungsmanagement (Case-Management), das bereits im Vollzug beginnt und erst einige Monate nach Entlassung endet. Personell sollte es repräsentiert sein durch einen speziell für diesen Gefangenen zuständigen Entlassungsmanager, der sich um den gesamten sozialen Empfangsraum kümmert und insbesondere um Unterkunft und Arbeit besorgt ist. Das in der JVA Adelsheim seit 2006 laufende Modellprojekt „Integration

1 *Walter* 2001, S. 15 m. w. N. Vgl. auch den zum 1.1.2008 neugefassten § 2 Abs. 1 JGG und die zu demselben Zeitpunkt in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder.

2 *Kerner* 2003, S. 38.

3 *Kerner* 2003, S. 28.

junger Strafgefängener in Arbeits- und Berufswelt“ (ISAB, seit 2008 BASIS⁴) stellt hier einen viel versprechenden Ansatz dar.

2. Grundkonzeption

Das Projekt hat die (Re-)Integration junger Strafgefängener nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug zum Ziel. Bekanntermaßen ist es für zur Entlassung anstehende Jugendstrafgefängene äußerst schwierig, aber für ihre erfolgreiche Wiedereingliederung in das Leben außerhalb von größter Bedeutung, unmittelbar im Anschluss an die Haft eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu finden.⁵ Deshalb versteht sich das Projekt ISAB als Koordinationsstelle, die Gefängenen noch während der Haft, aber ebenso danach, individuelle und institutionelle Förderung bietet und die Verbindung zwischen dem Vollzug und dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt herstellt.

Projektträger ist das Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw), einer der größten Träger beruflicher Weiterbildung in Deutschland mit bundesweit 300 Berufsbildungsstätten und jährlich ca. 50.000 Teilnehmer/innen. Das Projekt wird durchgeführt in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, die die zentrale Zugangsabteilung für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug beherbergt. Finanziell wird es gefördert vom Europäischen Sozialfonds mit einem Betrag von 320.000 € für die Förderperiode 2006-2007. Für die Förderperiode 2008-2010 stehen pro Jahr 243.000 € zur Verfügung.

Die vom Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt bereits früh eingeleiteten Entlassungsvorbereitungen sind Arbeitsvorgaben für die Betreuung; ebenso die vom Jugendrichter (als Vollstreckungsleiter) beim Amtsgericht Adelsheim im Falle einer „bedingten“ Entlassung ausgesprochenen Bewährungsaufgaben. Hier ist die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe angezeigt. Die Besonderheit des Projektes ISAB liegt in der Verknüpfung der Entlassungsvorbereitungen der Justizvollzugsanstalt mit den Angeboten des Projekts, den Bewährungsaufgaben des Gerichtes und den Beratungsergebnissen der Bundesagentur für Arbeit. Diese Elemente bilden die Grundlage für die gesamte Betreuungszeit.

3. Zielgruppe

Das Projekt richtet sich an Jugendstrafgefängene, die ca. vier bis sechs Monate vor ihrer Entlassung stehen und nicht von Abschiebung bedroht sind oder in eine Therapie entlassen werden, und zwar unabhängig davon, wie die jeweiligen bildungsmäßigen und beruflichen Voraussetzungen des Gefängenen sind. Je nach

4 **Berufliche Ausbildung und soziale Integration junger Strafgefängener.**

5 *Dolde/Grübl* 1996, S. 249; *Maetze* 1996, S. 380 f; *Kerner* 2003, S. 38.

Voraussetzungen und Bedarf der Jugendlichen ist es möglich, eine Anschlussausbildung, einen Arbeitsplatz, einen Schulplatz oder eine geeignete Rehabilitationsmaßnahme zu suchen. Die Jugendlichen müssen sich schriftlich um die Aufnahme in das Projekt ISAB bewerben.

4. Anamnese

Folgende Merkmale der Gefangenen werden im Anamneseverfahren in jedem Fall formularmäßig erfasst:

- Qualifikationen (Schule, Ausbildung, Sprachkenntnisse, Sonstiges),
- berufliche Erfahrungen und deren Dauer,
- räumliche und zeitliche Mobilität,
- physische und psychische Ausgangslage,
- soziales und familiäres Umfeld sowie
- Motivation und Erscheinungsbild.

Ansonsten wird das Anamneseverfahren je nach Ausgangslage des Jugendstrafgefangenen unterschiedlich intensiv ausgeführt. Um die Chancen und Qualifikationen der Jugendstrafgefangenen erkennen und einschätzen zu können, sind Gespräche mit den Leitern der Ausbildungs- und Unternehmerbetriebe oder den Lehrern von großer Bedeutung. Danach kommt es zu weiteren diagnostisch-reflektierenden Gesprächen.

Um die Ergebnisse der Anamnese zu ergänzen und erste Schritte auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration zu gehen, gibt es noch weitere Maßnahmen. Hervorzuheben sind hier Selbsteinschätzungsgespräche. Diese empfehlen sich besonders dann, wenn die Datenerhebung eine große Diskrepanz zwischen der Sicht des fallverantwortlichen Projektmitarbeiters und der des Jugendlichen hinsichtlich der Eingliederungschancen ergeben hat. Plan- und Rollenspiele können ebenfalls helfen, Ressourcen und Defizite zu entdecken.

5. Bedarfsgruppen

Je nach Bedarfslage werden die Jugendlichen in verschiedene Gruppen eingeteilt. Jeder dieser vier Bedarfsgruppen entspricht eine Eingliederungsstrategie. Diese bestimmt, welche weiteren Schritte erfolgen sollen und wer die Verantwortlichen der Aktivitäten sind.

- *Gruppe A:* Die Jugendstrafgefangenen sind voll arbeitsmarktfähig und können sich selbst helfen. Sie benötigen lediglich Suchhilfen (z. B. Vermittlungsvorschläge, Selbstinformationsangebote im Internet, gegebenenfalls noch Bewerbungstraining).
- *Gruppe B:* Jugendstrafgefangene mit leichtem Unterstützungsbedarf (z. B. Bewerbungstraining, Eingliederungshilfe). Durch kurzzeitige Vorbereitungsmaßnahmen oder eine betriebliche Einarbeitung können die Ju-

gendlichen ihre Vermittlungshemmnisse abbauen (Anschlussausbildungsplätze).

- *Gruppe C:* Die Jugendstrafgefangenen müssen ihre beruflichen Qualifikationen und Kenntnisse den Markterfordernissen anpassen. Sie benötigen daher Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen (Schulplätze, Ausbildungsplätze).
- *Gruppe D:* Jugendstrafgefangene mit komplexem Hilfebedarf. Sie benötigen mehrere, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, um an den Arbeitsmarkt herangeführt werden zu können (Rehabilitanden).

Mit der Zuordnung des Klienten zu einer Bedarfsgruppe ist der Erstkontakt abgeschlossen.

6. Eingliederungsplan

Auf der Grundlage der Anamnese wird das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall in einer Integrations- oder Eingliederungsplanung konkretisiert. Anhand der Anamnese und Bedarfsfeststellung wird der Fallverantwortliche in Abstimmung mit seinem Klienten einen Plan aufstellen und schriftlich fixieren. Zuerst müssen jedoch die Ziele des Prozesses eindeutig und einvernehmlich benannt werden. Die konkrete und realistische Zielbestimmung ist von überragender Bedeutung für das Gelingen der Integrationsbemühungen.

Nach der Zieldefinition werden die einzelnen Schritte bestimmt, die zum Ziel führen sollen. Diese Schritte bestehen aus den erforderlichen Maßnahmen und der Feststellung, ob sich diese auch realisieren lassen. Auch hier gilt: Die konkrete Festlegung der Schritte ist unabdingbar. Der Plan hat somit die Funktion einer zielgerichteten Fallsteuerung. Er ist das Medium, mit dem der Verlauf des Prozesses immer wieder partnerschaftlich zwischen Fallverantwortlichem und Jugendstrafgefangenem reflektiert werden kann. Nur wenn dem Klienten die Begründungszusammenhänge, die zur Formulierung der Ziele und Schritte geführt haben, transparent sind und er ihnen zustimmen kann, wird er die Motivation haben, den vorgezeichneten Weg auch zu beschreiten.

Wichtig zu diesem Zeitpunkt ist die konkrete Absprache mit dem zuständigen Hauskonferenzleiter, um anstehende Maßnahmen (z. B. Vollzugslockerungen) zu erörtern und zu initiieren.

Die Erfahrungen aus der Arbeit mit Eingliederungsplänen zeigen, dass sich die Ziele des Klienten ändern können – sei es, dass er neue Fähigkeiten an sich entdecken konnte oder dass er ein realistischeres Bild seiner eigenen Ressourcen gewonnen hat. Eingliederungspläne müssen folglich flexibel sein. Bei verändertem Bedarf auf Seiten des Jugendstrafgefangenen oder neuen Rahmenbedingungen ist der Plan zügig anzupassen. Es sollte vorher festgelegt werden, unter welchen Bedingungen der Plan geändert werden kann – die notwendige Verbindlichkeit darf nur unter genau bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden.

7. Arbeitsschwerpunkte

Die Arbeit mit den Jugendstrafgefangenen lässt sich in folgende Phasen oder Schwerpunkte gliedern:

- *Individuelle Unterstützung beim Zugang zu Beschäftigungsangeboten:* Die Projektmitarbeiter/-innen bieten den Teilnehmern z. B. Hilfe bei der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen, Teilnahme an einem Bewerbungstraining, den Zugang zu verfügbaren Stellenangeboten (auch über das Internet) sowie zu weitergehenden Informationen. Auch erste Kontaktaufnahmen mit potenziellen Arbeitgebern und Ausbildungsstätten werden vermittelt. Vielfach besteht die Hilfestellung auch in Besuchen der Agentur für Arbeit in der gewünschten Zielregion der Betroffenen.
- *Schulische Bildung:* Rund 55% der Jugendstrafgefangenen haben keinen Schulabschluss,⁶ der jedoch für eine berufliche Qualifizierung unabdingbar ist. Schon während der Haftzeit wird in der JVA Adelsheim deshalb versucht, den Jugendlichen zu einem Haupt- oder Real schulabschluss zu führen. In manchen Fällen kann jedoch kein Examen abgelegt werden (z. B. bei einer zu kurzen Haftzeit oder wegen einer Entlassung vor der Abschlussprüfung). Durch das Projekt ISAB können viele dieser Entlassenen auch nach der Haft einen geeigneten Schulplatz erhalten.
- *Unternehmenskontakte:* Die berufliche Qualifizierung der Gefangenen ist die entscheidende Voraussetzung für ihre berufliche und soziale Integration nach der Entlassung. Neben der schulischen Bildung ist die berufliche Ausbildung daher die zweite wichtige Säule der vollzuglichen Arbeit in Adelsheim. Das Modellprojekt ISAB nimmt diese Vorarbeiten auf und schafft die Verbindung mit den Unternehmen der freien Wirtschaft. Da der Gefangene beispielsweise keinen direkten und freien Zugang zu der von der Bundesagentur für Arbeit angebotenen „SIS“ (Stellensuche im Internet) hat, ermöglicht ISAB den Zugang. Als Koordinationsstelle gibt ISAB alle von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden Informationen an die Interessenten weiter.
- *Zugang zur betrieblichen Praxis:* Um die Chancen einer erfolgreichen beruflichen Integration zu erhöhen, werden auch Praktikums- und Ausbildungsstellen bzw. zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse vermittelt.
- *Kontaktaufnahme mit den betroffenen Familien:* Schon vor dem Entlassungstermin des jugendlichen Gefangenen nehmen die Mitarbeiter/innen des Projektes mit der Familie des Probanden Kontakt auf.

6 So schon *Dolde/Grübl* 1996, S. 240 (53 %); der Anteil der Jugendstrafgefangenen ohne jeden Schulabschluss hat sich in den letzten Jahren in Baden-Württemberg konstant bei ca. 55% gehalten.

Dabei werden die Wohnmöglichkeiten, die familiären Beziehungen und sozialen Lebensbedingungen sowie die finanziellen Gegebenheiten abgeklärt.

- *Nachbetreuung*: Auch nach der Entlassung kann die Betreuung durch die Projektmitarbeiter ohne zeitliche Begrenzung in Anspruch genommen werden. Sie basiert selbstverständlich auf Freiwilligkeit.

8. Exkurs: Bewerbungstraining

Als ein einzelnes Modul soll beispielhaft das in vielen Fällen durchgeführte Bewerbungstraining erwähnt werden. Weil nur wenige Projektteilnehmer über fundierte Kenntnisse zu dieser Thematik verfügen, ist das Bewerbungstraining ein wichtiger Teil der Integrationsarbeit. Es wird sowohl in Gruppenarbeit als auch im Einzeltraining durchgeführt, je nach den individuellen Voraussetzungen der Projektteilnehmer.

Folgende Module gehören zum Bewerbungstraining:

- Erstellen einer kompletten Bewerbungsmappe mit Anschreiben, Lebenslauf usw.,
- Stellenmarkt/Stellensuche,
- Telefontraining und
- das Vorstellungsgespräch.

9. Nachbetreuung

Um den Eingliederungserfolg nachhaltig zu stabilisieren, ist die Nachbetreuung der Projektteilnehmer ein notwendiger Bestandteil der Projektarbeit.

Der Jugendliche wird schon während der Haftphase – meist in einem begleiteten Ausgang – dorthin gebracht („Bringstruktur“), wo er nach der Inhaftierung seinen Integrationsrahmen hat. Der bereits während der Inhaftierung hergestellte Kontakt zum beruflichen und sozialen Umfeld, wie Arbeitgeber, Schulleiter, Ausbilder, Eltern und Vermieter, wird in der Nachbetreuungsphase weiter aufrechterhalten. Auch nach der Haftentlassung haben die Teilnehmer weiter die Möglichkeit, auf Dienstleistungen des Projektes zurückzugreifen. Dazu gehören die Begleitung zu Terminen bei Behörden und auch der Agentur für Arbeit, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorstellung bei Arbeitgebern, Gespräche mit den Teilnehmern mit und ohne Beteiligung der entsprechenden Netzwerkpartner, Elterngespräche, Gespräche mit dem Bewährungshelfer, Hilfe bei der Wohnungssuche, Zusammenarbeit mit Übergangwohnheimen und anderen unterstützenden Einrichtungen sowie die Planung der weiteren beruflichen Entwicklung.

10. Daten und Fakten

Seit Februar 2006 existiert das Projekt in der JVA Adelsheim als eine separate Dienststelle in zwei großen Büroräumen mit drei zeitgemäß eingerichteten Arbeitsplätzen. Die personelle Ausstattung bestand zunächst aus zwei Vollzeitstellen; sie wurde im Jahre 2007 auf drei Vollzeitstellen aufgestockt.

Vom 1.2.2006 bis zum 31.12.2007 wurden insgesamt 382 Teilnehmer in das Projekt aufgenommen. Von diesen 382 Teilnehmern waren 270 Deutsche und 112 Ausländer, unter diesen als größte Gruppe 51 Gefangene türkischer Staatsangehörigkeit.

Die Teilnehmer brachten folgende Bildungsabschlüsse mit:

- keinerlei Schulabschluss: 150 Teilnehmer,
- Hauptschulabschluss: 213 Teilnehmer,
- Realschulabschluss: 19 Teilnehmer,
- abgeschlossene Berufsausbildung: 9 Teilnehmer.⁷

Von den 382 Projektteilnehmern wurden bis zum 31.12.2007 274 aus der Haft entlassen und wechselten in die Nachbetreuung. Von diesen 274 Teilnehmern konnten vermittelt werden:

- in eine Arbeitsstelle: 55,
- in eine Berufsausbildung: 50,
- in eine berufsvorbereitende Maßnahme der Agentur für Arbeit: 81,
- auf einen Schulplatz: 27,
- zusammen also 213 Teilnehmer.

Dies entspricht einer Vermittlungsquote von 77,7 %.

11. Ausblick

Wenn delinquentes Verhalten u. a. in familiären und sozialen Kontexten wurzelt und wenn das Ziel des Jugendstrafvollzugs Rückfallverhütung ist, dann müssen wir den sozialen Verhältnissen mehr Aufmerksamkeit schenken, aus denen die Gefangenen stammen und ganz speziell denen, in die sie wieder entlassen werden.

Auch wird in der Erforschung „krimineller Karrieren“ in letzter Zeit mehr als früher das Augenmerk auf die Wendepunkte (*turning points*) in der weiteren Biographie der jugendlichen Straftäter gerichtet (Desistance-Forschung). Dementsprechend wird nicht mehr so sehr nach den „Ursachen“ der Straffälligkeit junger Menschen in der Vergangenheit gefragt als vielmehr nach den Voraussetzungen ihrer zukünftigen sozialen Integration. *Hans-Jürgen Kerner* meint dazu: „Für das Auslaufen oder sogar den raschen Abbruch scheinbar verfestigter kri-

7 Die Summe beträgt hier mehr als 382, weil alle Teilnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung außerdem einen Schulabschluss hatten.

mineller Karrieren sind weniger Faktoren aus der frühen Kindheits- und Jugendgeschichte verantwortlich als vielmehr die jeweils aktuelle Einbindung der Probanden in die informellen Bereiche der sozialen Kontrolle, wie Freundschaftsbeziehungen, Partnerschaft, Familie und Arbeitswelt.“⁸

Auf diesen Erkenntnissen sollte der Jugendvollzug aufbauen und die konsequente Ausrichtung aller Maßnahmen auf die Zukunft des Gefangenen zu seiner grundlegenden Maxime machen: Bei den Bemühungen des Jugendvollzugs müssen also weniger die „Persönlichkeit des Täters“ und zurückliegende Verhaltensauffälligkeiten im Mittelpunkt stehen, sondern vielmehr seine weitere gedeihliche Entwicklung sowie die zukünftigen sozialen Integrationsbedingungen.⁹ Und das heißt in erster Linie weiterer Ausbau der Vorbereitung und insbesondere auch der Nachbereitung der Entlassung.

Literatur

Dolde, G., Grübl, G. (1996): Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, S. 221-356.

Kerner, H.-J. (2003): Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III. Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen – Reformmodelle in den EU-Staaten. Bremen, S. 27-60.

Maetze, W. (1996): Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug Nordrhein-Westfalen mit seiner Legalbewährung im Überblick. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, S. 359-387.

Stelly, W., Thomas, J. (2001): Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Wiesbaden.

Walter, J. (2001): Erziehung durch Jugendstrafe – Erziehung im Jugendvollzug. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Alternativsymposium zum Strafvollzug anlässlich des Erscheinens der 4. Auflage des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG) (Materialien zur Kriminalpolitik, Band 9). Bremen, S. 15-27.

8 Kerner im Vorwort zu *Stelly/Thomas* 2001, S. 9.

9 *Stelly/Thomas* 2001, S. 306.

Weiterführende Literatur

- Kerner, H.-J.* (1996): Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, S. 3-95.
- Stelly, W., Thomas, J.* (2006): Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. ZJJ 2006, S. 45-51.

4.2 Berlin

Ausbau des offenen Vollzugs: Das Selbststellermodell für Strafgefangene in Berlin¹

Gero Meinen

1. Einleitung

Es ist erfreulich, dass das „Berliner Selbststellermodell“ als ein Praxisbeispiel für einen humanen Strafvollzug ausgewählt worden ist. Dies gilt umso mehr, als seine Wurzeln bis in die in die Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückreichen und es damit auf eine fast 30 Jahre alte Tradition zurückblickt. Dies auf einer Tagung darzustellen, die die Zukunft des Strafvollzugs in den Blick nimmt und auf der über moderne Formen des Übergangsmanagements berichtet wird, die sich mit Fragen der besseren Verzahnung von Vollzug und Sozialen Diensten der Justiz befasst und die Gelegenheit zum Austausch über internationale Begegnungen im Strafvollzug gibt, mag zunächst verwundern. Dennoch gibt es aus meiner Sicht gute Gründe, sich über dieses Modell auszutauschen, zeigt es doch, dass der Strafvollzug beständige Traditionen entwickeln kann, die den Zeitgeist überdauern und die auch den vermeintlich notwendigen, schnellen Reaktionen auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen richtiger Weise standhalten.

Zunächst ein Kurzbefund: Der Anteil des offenen Vollzugs an der Gesamtbelegung ist in den vergangenen 15 Jahren kontinuierlich zurückgegangen: 1992 waren bundesweit 21% der Strafgefangenen² im offenen Vollzug untergebracht; 2006 waren es nur noch 15%. In einigen Ländern ist der Anteil in diesem Zeitraum von 25% bis 30% auf unter 10% gesunken. Lediglich Berlin, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben es vermocht, den hohen Belegungsanteil von rund 30% zu halten, wobei aber auch hier ein leichtes Absinken zu verzeichnen ist: So lag der Anteil in Berlin im Jahr 2006 bei 26%.

-
- 1 Der Beitrag wurde bei der Tagung in Hameln am 23. und 24.11.2007 vorgetragen; der Vortragsstil wurde für die Veröffentlichung beibehalten.
 - 2 Alle Prozentangaben beziehen sich auf Strafgefangene ohne Untersuchungsgefangene und Sicherungsverwahrte.

Der offene Vollzug stand immer im vollzugspolitischen und -praktischen Fokus. Vorbehalte gegen diese Vollzugsform gab es von Beginn an: Die zeitgleich mit dem Strafvollzugsgesetz erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 10 StVollzG machen dies unmissverständlich klar. Die VV Nr. 1 und 2 zu § 10 StVollzG sind als Ausschlusskataloge formuliert. Eine positive Beschreibung dieser 1977 als Neuerung vorgesehenen Vollzugsform sucht man vergebens. Für die vollzugliche Praxis gab es somit von vornherein nur wenig Spielraum, die Möglichkeiten, die der offene Vollzug bieten kann, herauszuarbeiten. Im Gegensatz dazu stehen Äußerungen der Obergerichte und der Literatur, wonach die Unterbringung im offenen Vollzug die „Regelvollzugsform“³ oder „die Unterbringung im geschlossenen Vollzug die Ausnahme“⁴ seien. Ohne dies hier zu vertiefen: Tatbestandliche Voraussetzung für die Verlegung eines Gefangenen ist, dass dieser den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde. Dies bedeutet, dass für den Gefangenen, der diese Voraussetzungen erfüllt, der offene Vollzug die „Regelvollzugsform und nicht etwa eine besondere Vergünstigung“⁵ darstellt. Eine grundsätzliche Vorrangstellung des offenen Vollzugs wird durch § 10 Abs. 1 StVollzG allerdings nicht formuliert.

2. Das „Berliner Selbststellermodell“

Wodurch zeichnet sich das Berliner Modell aus? Lassen Sie mich dazu zunächst auf die vollstreckungsrechtlichen Grundlagen eingehen: Wir sprechen von § 27 Abs. 1 StVollstrO, also der Ladung der sich auf freiem Fuß befindlichen Person zum Strafantritt in eine Vollzugsanstalt. Die StVollstrO unterscheidet – natürlich – nicht zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug. Sie kennt nur den Begriff der Vollzugsanstalt. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt wird durch den Vollstreckungsplan (§ 152 Abs. 1 StVollzG) geregelt, der die Aufgabe hat, die für die Aufnahme eines Gefangenen zuständige Anstalt bindend und lückenlos festzustellen.⁶ Der Vollstreckungsplan für das Land Berlin legt hierzu fest, dass männliche erwachsene Strafgefangene in – im Einzelnen näher bezeichnete – Anstalten des offenen Vollzugs im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung einzuweisen und aufzunehmen sind. Die

3 Calliess/Müller-Dietz 2005, § 10 Rn. 1 unter Hinweis auf *OLG Hamburg ZfStrVo* 1980, S. 185.

4 Calliess/Müller-Dietz 2005, § 10 Rn. 1 unter Hinweis auf *OLG Celle ZfStrVo* 1985, S. 374.

5 *BVerfG*, Beschl. v. 27. September 2007 – 2 BvR 725/07 –, Ziff. 46.

6 Calliess/Müller-Dietz 2005, § 152 Rn. 2.

Bindung der Vollstreckungsbehörde an den Vollstreckungsplan ergibt sich aus § 22 StrVollstrO.

Dies allein führt noch nicht dazu, dass das Berliner Selbststellermodell eine Ausnahme ist. Auch andere Länder laden rechtskräftig Verurteilte in den offenen Vollzug. Wer sich einen Überblick über die aktuelle Situation verschaffen möchte sei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2007 – 2 BvR 725/07 – verwiesen, in der die Praxis in den einzelnen Ländern dargestellt wird. Was das Berliner Modell von anderen unterscheidet ist der Umstand, dass es weder im Hinblick auf das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt noch im Hinblick auf die Straflänge Einschränkungen gibt. Indem damit ausnahmslos jede verurteilte Person in eine Anstalt des offenen Vollzugs geladen wird, gibt es keine vollstreckungsrechtliche Vorprägung für die nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG durch den Vollzug zu treffende Entscheidung, ob der Gefangene im offenen oder im geschlossenen Vollzug unterzubringen ist. Seit 1990 lautet die Ausführungsschrift Nr. 2 Abs. 1 zu § 10 StVollzG wie folgt:

„In Abweichung von Nr. 1 und 2 der VV zu § 10 StVollzG sind Verurteilte direkt im offenen Vollzug aufzunehmen, wenn sie sich fristgemäß zum Strafantritt stellen oder ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.“

Hierdurch allein wird kein Recht des Gefangenen auf einen Verbleib im offenen Vollzug nach der dort erfolgten Selbststellung begründet. Vielmehr ist dort die Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG durchzuführen und – darauf aufbauend – der Vollzugsplan zu erstellen.⁷

3. Selbststellung und Verfassungsrecht

Das BVerfG hat jüngst deutlich gemacht, das Grundgesetz verlange sowohl im Interesse der Rechtsgemeinschaft als auch im Interesse des einzelnen Gefangenen, dass der Strafvollzug auf das Ziel der sozialen Integration ausgerichtet ist. Dem trage der offene Vollzug in besonderer Weise Rechnung, zumal er auch darauf abziele, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.⁸ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht hieraus nicht den Schluss gezogen, dass bei Gefangenen, die über einen festen Arbeitsplatz verfügen, die Ladung in den offenen Vollzug der verfassungsrechtlich allein zulässige Weg sei.⁹ Gleichzeitig verlangt es allerdings, dass in diesen Fällen Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass sachlich nicht gerechtfertigte Arbeitsplatzverluste vermieden werden.¹⁰ Unter vollzugspraktischen Gesichtspunkten spricht dies in hohem Maße für ein weitreichendes Selbststellermodell.

7 BVerfG, 2 BvR 725/07, Ziff. 47.

8 BVerfG, 2 BvR 725/07, Ziff. 45.

9 BVerfG, 2 BvR 725/07, Ziff. 60.

10 BVerfG, 2 BvR 725/07, Ziff. 60.

4. Zahlen

Am 3. Oktober 2007 befanden sich in Berlin 1.053 Strafgefangene¹¹ (davon 151 Ersatzfreiheitsstrafer) im offenen Vollzug. Bezogen auf alle Strafgefangenen (einschließlich der Ersatzfreiheitsstrafer) macht dies einen Anteil des offenen Vollzugs von ca. 28% aus. Rechnet man die Ersatzfreiheitsstrafer heraus, verbleibt ein Anteil von ca. 26%. Damit liegt Berlin gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen an der Spitze. Betrachtet man die Zahlen genauer, so wird deutlich, dass der hohe Anteil des offenen Vollzugs an der Gesamtbelegung in Berlin wesentlich auf das „Selbststellermodell“ zurückzuführen ist: Von den 902 (ohne Ersatzfreiheitsstrafer) Gefangenen, die sich am 3. Oktober 2007 im offenen Vollzug befanden, hatten sich 611 selbst gestellt; die übrigen sind aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt worden. Ich gehe davon aus, dass der Anteil der Belegung im offenen Vollzug auch in Berlin allenfalls im Bundesdurchschnitt läge, gäbe es das Selbststellermodell nicht.

Das Selbststellermodell bedeutet nicht, dass jeder oder doch ein sehr großer Anteil derjenigen, die in den offenen Vollzug geladen werden, dort zum Strafantritt erscheinen. Tatsächlich leisten nur rund 50% der Ladung auch Folge. Dabei ist auffällig, dass diese Quote bei zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten offenbar geringer ist. Von denjenigen, die sich zum Strafantritt stellen, sind nach dem Ergebnis der Behandlungsuntersuchung rund 30% nicht für den offenen Vollzug geeignet.

5. Implikationen

Natürlich geben die vorliegenden Zahlen nur eine Momentaufnahme wieder. Dennoch lassen sie einige Schlussfolgerungen zu:

5.1 Selbststellermodell und gerichtliches Verfahren

Das Berliner Modell ist aus meiner Sicht deswegen erfolgreich, weil es auf große Akzeptanz in der Praxis stößt – und das nicht nur bei Angeklagten und Verteidigern, sondern auch bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Die Möglichkeit der Selbststellung im offenen Vollzug auch bei der Verurteilung zu längeren Freiheitsstrafen hat nach meiner Wahrnehmung erheblichen Einfluss auf die Art und Weise der Strafverteidigung. Wir beobachten, dass die Aufhebung bzw. die Außervollzugssetzung des Haftbefehls offenbar Bestandteil der Verständigung von Gericht und Verteidigung wird. Ich wage die These, dass für den Verurteilten nicht die lange Freiheitsstrafe als solche „fluchtanreizbietend“ ist, sondern vielmehr die Unsicherheit, die mit ihrem Vollzug für den Verurteil-

11 Hier und im Folgenden wird lediglich der Vollzug an erwachsenen Männern betrachtet.

ten verbunden ist. Das mag nicht ausnahmslos, aber doch in vielen Fällen gelten. Jedenfalls kann der offene Vollzug dem Verurteilten andere Perspektiven als der geschlossene Vollzug bieten.

5.2 Selbststellermodell und bedingte Entlassung

Der hohe Anteil des offenen Vollzugs in Berlin spiegelt sich allerdings nicht in einer entsprechend hohen Anzahl von bedingten Entlassungen nach § 57 Abs. 1 StGB wider. Über die Gründe kann man nur spekulieren. Ein Aspekt erscheint mir aber in dem hier zu diskutierenden Zusammenhang wichtig zu sein: Wenn von vornherein ein gutes Viertel aller Strafgefangenen aufgrund der Unterbringung im offenen Vollzug und der damit oft verbundenen Möglichkeit des Freigangs ausgesprochen gute Fakten für eine positive Legalprognose mitbringt, stellt sich die Ausgangslage für die im geschlossenen Vollzug Untergebrachten strukturell anders dar, als in einem System, das stärker vom geschlossenen Vollzug bestimmt wird. Denn dort müssen sich die im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen in weitaus geringerem Maße mit „gut erprobten“ Gefangenen messen. Dies ist keinesfalls ein Argument gegen das Selbststellermodell. Vielmehr ist eine schematische Stufung zwischen Lockerungen, der Unterbringung im offenen Vollzug und der bedingten Entlassung kritisch zu hinterfragen. Ebenso wie erfolgreich absolvierte Lockerungen keinen alleinigen Schluss auf eine künftige Legalbewährung zulassen, begründet die fehlende Lockerungszulassung für sich allein keine schlechte Prognose.¹²

5.3 Selbststellermodell und Ausbau des offenen Vollzugs

Von den im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen befanden sich am 3. Oktober 2007 rund 50% im Freigang. Damit wird deutlich, dass der offene Vollzug in Berlin kein reiner Freigangsvollzug (mehr) ist. Was bedeutet das für die Zukunft?

Prinzipiell halte ich es für denkbar, im offenen Vollzug auch Behandlungsangebote vorzuhalten, die klassischerweise Elemente des geschlossenen Vollzugs sind. Hierzu gehören auch therapeutische Angebote. Der offene Vollzug ist hier dem geschlossenen Vollzug überlegen: Verhaltensorientierte Therapieprogramme – ich denke etwa an das in vielen Ländern in unterschiedlicher Ausprägung vorgehaltene „Sexual Offender Treatment Programme“ – können unter den Bedingungen „relativer“ Freiheit größere Aktionsfelder nutzen. Das heißt nicht, dass hier auf Kosten der Sicherheit der Allgemeinheit experimentiert werden darf. Eingangsvoraussetzung für die Unterbringung im offenen Vollzug ist und bleibt die fehlende Flucht- und Missbrauchsgefahr. Dort jedoch, wo das Flucht-

12 Siehe insgesamt hierzu *Fischer* 2008, § 57 Rn. 14 f.

und Missbrauchsrisiko vertretbar gering ist, ist es Verpflichtung für den Justizvollzug die Werkzeuge in die Hand zu nehmen, die der gesetzlichen Zielsetzung des § 2 S. 1 StVollzG so weit wie möglich nahe kommen.

Das Berliner Selbststellermodell hat den offenen Vollzug von einem reinen Freigangsvollzug emanzipiert. Dass 25% bis 30% der Strafgefangenen nicht im geschlossenen Vollzug untergebracht werden müssen, ist eine Erfahrungstatsache, die sich der Justizvollzug zu Eigen machen sollte. Damit müssen aber auch Behandlungsangebote vorgehalten werden, die den „Nicht- oder Nichtmichtfreigänger“ erreichen. Hierzu gehören – neben therapeutischen Angeboten – auch Angebote zur beruflichen Qualifikation; auch hier ist der offene Vollzug mit seinen realitätsnäheren Anforderungen dem geschlossenen Vollzug überlegen. Ein Übergangsmanagement, das auf realen gesellschaftlichen Bedingungen fußt, hat im Zweifel mehr Erfolg als Bemühungen aus dem geschlossenen Vollzug heraus.

6. Fazit

Strafe muss sein. So banal diese Feststellung ist, zwingt sie Staat und Gesellschaft immer wieder auf ein Neues, über die Ausgestaltung der Reaktion auf kriminelles Unrecht nachzudenken. Die Diskussion der letzten zehn Jahre hat gezeigt, dass es zu den beiden Hauptstrafen, die das Strafgesetzbuch kennt, der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe, kaum wirkliche Alternativen gibt. Die Vermögensstrafe hat vor dem Grundgesetz keinen Bestand gehabt. „Freizeitstrafen“, wie etwa die Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit, als Primärstrafe oder die immer wieder gerne ins Feld geführten Überlegungen, den Entzug der Fahrerlaubnis zu einer „Strafe“ auszugestalten, die sich als deliktsunabhängige Rechtsfolge empfiehlt, halten vertiefter dogmatischer oder verfassungsrechtlicher Prüfung nicht stand. Die Ebene des Straferkenntnisses scheint sich gegen eine zu starke Differenzierung zu wehren. Chancen größerer Differenzierung bestehen auf der Ebene der Ausgestaltung der Rechtsfolge: Wenn aus Gründen des gerechten Schuldausgleichs die Verhängung einer Freiheitsstrafe erforderlich ist, ist deren Vollstreckung im geschlossenen Vollzug noch lange nicht geboten. Ich wünsche mir, dass diese Diskussion engagiert weiter geführt wird und sich Politik und Vollzugsverwaltung der Verantwortung für zeitgemäße Reaktionen stellen.

Literatur

- Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.* (2005): *Strafvollzugsgesetz*. 10. Aufl., München.
Fischer, T. (2008): *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 55. Aufl., München.

Wohngruppenvollzug für Untersuchungsgefangene in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Moabit

Hans-Jürgen Seifert

1. Rahmenbedingungen der Teilanstalt III in der JVA Moabit

Die Justizvollzugsanstalt Moabit ist eine Untersuchungshaftanstalt für männliche erwachsene Gefangene vom vollendeten 21. Lebensjahr an. Die Anstalt ist auch für männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug von Freiheitsstrafen im Aufnahmeverfahren zuständig. Die Untersuchungshaftanstalt wurde im Jahr 1881 in Betrieb genommen und seitdem ständig erweitert, umgebaut und saniert.

Die Anstalt verfügt gegenwärtig über 1.096 Haftplätze und war in den letzten Jahren regelmäßig überbelegt, zeitweise bis zu 16%. Die Überbelegung kann nur durch Unterbringung der Inhaftierten in Doppel- bzw. Mehrfachbelegung aufgefangen werden. Die Haftplätze sind aufgeteilt auf die Teilanstalt I mit 515 Plätzen, die Teilanstalt II mit 427 Plätzen und die Teilanstalt III mit 154 Plätzen. In den beiden großen Teilanstalten werden die Inhaftierten in Einzel-, Doppel- oder Begegnungshaftträumen (zwei untereinander verbundene Einzelhaftträume) untergebracht.

In der Anstalt arbeiten insgesamt 527 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fachrichtungen (Allgemeiner Vollzugsdienst, Verwaltungsdienst, Sozialdienst, Psychologischer Dienst, Ärztlicher Dienst, Werkdienst, Technischer Dienst). Für die Inhaftierten stehen 412 Arbeitsplätze innerhalb der Anstalt in verschiedenen Anstaltsbetrieben und als Hausarbeiter zur Verfügung.

Das Gebäude der Teilanstalt III der JVA Moabit wurde ebenfalls bereits 1881 in Betrieb genommen und lange Zeit für die Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen genutzt. Die Teilanstalt wurde 1971 geschlossen. Nachdem das Gebäude jahrelang leer stand, wurden ab 1976 die dringend not-

wendigen Grundsanierungsarbeiten am Gebäude durchgeführt und im Jahre 1977 abgeschlossen.

Auf der Grundlage des kurz zuvor in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes wurde dann von 1978 an in der Teilanstalt III über zehn Jahre lang im Rahmen eines Modellprojekts Wohngruppenvollzug für männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von in der Regel bis zu drei Jahren praktiziert. Für dieses Projekt, das insbesondere dem neuen Behandlungs- und Betreuungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes gerecht werden sollte, wurden die notwendige Ausstattung und das hierfür notwendige Personal aller Fachrichtungen zugeteilt.

Neben der Unterbringung in Wohngruppen gehörten auch regelmäßige Vollzugslockerungen zum Konzept. Die Strafgefangenen wurden nach einer Erprobungszeit schrittweise zu Lockerungen zugelassen und bei entsprechender Eignung in Anstalten des offenen Vollzuges weiterverlegt. Die Anzahl der Inhaftierten, die diese Lockerungen zu neuen Straftaten missbraucht haben oder nicht in die Anstalt zurückgekehrt sind, war sehr gering. Mitarbeiter der Anstalt und externe freie Mitarbeiter boten eine Vielzahl von Gruppen und Freizeitaktivitäten an.

Nach der Wende wurde 1990 in der Teilanstalt III die für den Berliner Vollzug neu eingerichtete Einweisungsabteilung untergebracht. Die Einweisungsabteilung wurde im Jahr 1994 in die JVA Tegel verlagert, da aufgrund der damaligen hohen Überbelegung der JVA Moabit die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen nicht mehr gewährleistet werden konnte.

2. Wohngruppenvollzug für Untersuchungsgefangene

Nach dem Auszug der Einweisungsabteilung wurde entschieden, die Strukturen des Wohngruppenvollzuges für Strafgefangene soweit wie möglich in der Teilanstalt III beizubehalten und dort geeignete Untersuchungsgefangene unterzubringen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung können die Inhaftierten bis zur Verlegung in eine zuständige Strafanstalt in der Teilanstalt III verbleiben.

Die Teilanstalt III hat vier voneinander abgeschlossene Etagen mit Einzelhafräumen und Zweibethhafräumen mit abgetrennten Toilettenbereichen. Bei einer Normalbelegung der Hafräume können insgesamt 154 Inhaftierte aufgenommen werden. Aufgrund der ständigen Überbelegung der JVA Moabit werden im Rahmen der Notbelegung auch drei Gefangene in einem Gemeinschaftshafräum untergebracht, so dass dann im Extremfall insgesamt 195 Inhaftierten aufgenommen werden können.

Es gibt eine eigene Arztgeschäftsstelle, die zentrale Wäschesammelstelle der JVA Moabit und die Sportabteilung für den Gefangenensport der Gesamtanstalt. Gruppenräume, von denen einige mit Tischtennisplatten ausgestattet sind, befinden sich auf den Stationen.

Die Inhaftierten können sich morgens vor Arbeitsbeginn, mittags und nach Arbeitsschluss bis um 17.00 Uhr frei in der gesamten Teilanstalt III bewegen, nach 17.00 Uhr bis zum Nachteinschluss um 21.45 Uhr nur noch auf ihrer jeweiligen Station/Etage.

Die Hafträume sind mit einem Kabelfernsehanschluss versehen. Jeder Inhaftierte hat ein abschließbares Kühlschranksfach in einem auf dem Flur zugänglichen Gemeinschaftskühlschrank. Die Stationsgruppenräume können in der Freizeit genutzt werden. In der Teilanstalt III befindet sich eine für jeden Inhaftierten zugängliche eigene Anstaltsbibliothek. Es besteht eine tägliche Duschmöglichkeit in der hauseigenen Gemeinschaftsdusche. Die Inhaftierten können die jeweils zuständigen Mitarbeiter der Teilanstalt direkt in ihren Büros aufsuchen.

Im Rahmen der Gruppenarbeit werden von externen Mitarbeitern Sprachkurse (Deutsch für Ausländer), Gesprächsgruppen, Sportgruppen, Gitarrenunterricht und von einer Künstlerin eine Mal- und Zeichengruppe angeboten.

3. Aufnahmeverfahren

Die Inhaftierten der JVA Moabit können sich schriftlich für die Aufnahme im gelockerten Wohngruppenvollzug für Untersuchungsgefangene in der Teilanstalt III bewerben. Weiterhin werden Inhaftierte von den Fachdienstmitarbeitern (Sozialdienst, Psychologischer Dienst, Verwaltungsdienst und Zugangsabteilung) vorgeschlagen. Unabhängig davon werden alle Gefangenenpersonalakten nach der Aufnahme in der JVA Moabit im Hinblick auf die Eignung der Gefangenen für diese gelockerte Vollzugsform geprüft. Seit November 2007 wird die Aufnahme geeigneter Inhaftierter direkt von der Zugangsabteilung in die Teilanstalt III erprobt.

Die normale Vorprüfung, ob der Inhaftierte die notwendigen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt und somit für diese Vollzugsform geeignet erscheint, erfolgt durch erfahrene Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes der Teilanstalt III. Bei der Prüfung werden die aktuelle Haftsituation, die Deliktsstruktur, ggf. das bisherige Haftverhalten, persönliche Auffälligkeiten und der persönliche Eindruck im Rahmen eines Aufnahmegesprächs berücksichtigt. Eine besonders gründliche Aufnahmeprüfung erfolgt durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes bei den folgenden Delikten: Mord, Totschlag, gefährliche Körperverletzung, sonstige grobe Gewalttätigkeiten, Sexualdelikte, Brandstiftung und politisch motivierte Straftaten.

Mit den Inhaftierten, die eine Aufnahme im Wohngruppenvollzug wünschen und dafür geeignet erscheinen, wird eine schriftliche Aufnahmevereinbarung geschlossen. Ihre Einwilligung dokumentieren die Gefangenen durch ihre Unterschrift.

Die Aufnahmevereinbarung beinhaltet die Zustimmung zu den folgenden Regelungen:

- Einverständnis mit der Gemeinschaftsunterbringung,
- Einhaltung der Hausordnung und der besonderen Regelungen in der Teilanstalt,
- Einverständnis mit dem Arbeitseinsatz,
- Teilnahme an Gruppenaktivitäten,
- Urinkontrollen sowie
- Enthaltung jeglicher extremistischer Äußerungen und der Androhung und Anwendung von Gewalt gegenüber Mitinhaftierten und Bediensteten.

Von der Aufnahme in der Teilanstalt III ausgeschlossen sind Untersuchungsgefangene, die aufgrund richterlicher Anordnungen nicht gemeinschaftlich untergebracht werden dürfen oder von Tatgenossen zu trennen sind, für die Sicherheitsanordnungen getroffen worden sind, die BtM-Kontakte haben, der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, keinerlei deutsche Sprachkenntnisse haben oder massive körperliche oder psychische Auffälligkeiten haben.

4. Vereinbarkeit mit rechtlichen Vorgaben

Die bisherige Praxis des gelockerten, in Wohngruppen gegliederten Untersuchungshaftvollzuges entspricht den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen und den Verwaltungsvorschriften für den Untersuchungshaftvollzug:

- Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden.
- Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges soll entgegengewirkt werden.
- Gefangenen sollen Hilfen zur Überwindung persönlicher Fehlentwicklungen und zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten werden.
- Ausreichende Betreuungsangebote zur Vermeidung und Bewältigung persönlicher Krisen sind vorzusehen.

Diese Vollzugsform wird auch zukünftig den in Berlin zu erwartenden neuen gesetzlichen Regelungen des Untersuchungshaftvollzuges voll entsprechen.

5. Personal

Der Teilanstalt III sind derzeit 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes zugeordnet, die in zwei Teams mit jeweils einem Teamleiter arbeiten. Ein Team ist jeweils für zwei Stationen/Etagen zuständig. Für die Gesamtanstalt werden von der Teilanstalt III die Wäschesammelstelle, die zentrale Sportabteilung und das Hausreinigungskommando besetzt. Sprechstundenüberwachungen, Vorführungen und Ausführungen der Gesamtanstalt

sind ebenfalls anteilig durch die Mitarbeiter der Teilanstalt III zu gewährleisten. Der Sozialdienst ist mit drei Mitarbeitern besetzt, die Verwaltung ebenfalls mit drei Mitarbeitern (Teilanstaltsleiter, Mitarbeiterin beim Teilanstaltsleiter, Teilanstaltsbüro).

6. Praxiserfahrungen

Die seit 1995 gewonnenen Erfahrungen mit dem gelockerten Wohngruppenvollzug für Untersuchungsgefangene in der Teilanstalt III der JVA Moabit sind durchweg positiv. Diese Vollzugsform hat sich grundsätzlich in diesem Bereich der Anstalt bewährt.

Die Regeln dieses Vollzuges werden von der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen beachtet und eingehalten. Gewalttätigkeiten und Drogenmissbrauch werden sofort sanktioniert und führen zur Rückverlegung in den Normalvollzug, zu Disziplinarverfahren und ggf. Strafanzeigen.

Die Strukturen des gelockerten Wohngruppenvollzuges ermöglichen einen vernünftigen, menschlichen Umgang zwischen Inhaftierten und Bediensteten. Damit werden auch die Voraussetzungen für ein Klima der sozialen Sicherheit in diesem gelockerten Bereich der JVA Moabit geschaffen.

Besondere Vorkommnisse sind hier die absolute Ausnahme. Zu Suiziden oder Suizidversuchen ist es bisher nicht gekommen.

Im Rahmen des Wohngruppenvollzuges kann im Einzelfall besser auf die persönlichen Besonderheiten der Untersuchungsgefangenen eingegangen werden (psychische Verfassung, physischer Gesundheitszustand). In diesem Zusammenhang können auch gezielte richterliche Einzelanordnungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges besser berücksichtigt und umgesetzt werden. Eine intensive Begleitung erfolgt regelmäßig auch nach Verurteilungen zu langen Freiheitsstrafen und in der Phase des Berufungs- oder Revisionsverfahrens.

Die Bediensteten arbeiten selbstständig und haben mehr Entscheidungskompetenzen als Mitarbeiter in den anderen Untersuchungshaftbereichen der JVA Moabit.

Die in der Teilanstalt III gebotenen Freiräume werden von nur sehr wenigen Untersuchungsgefangenen missbraucht. Vorwiegend wird von ihnen versucht, über mitinhaftierte Strafgefangene Briefe heraus zu senden, um die angeordnete Postkontrolle zu umgehen und die damit verbundenen längeren Laufzeiten der Briefe zu vermeiden. Unzulässige Mitteilungen an Außenstehende sind in diesen Briefen die absolute Ausnahme.

7. Probleme

Die ständige Überbelegung der JVA Moabit in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass auch im Wohngruppenvollzug eine große Anzahl von Gemeinschaftshafträumen ständig mit drei Inhaftierten belegt werden muss. Von vielen Insassen der Teilanstalt III wird die Unterbringung zu dritt als besonders belastend empfunden.

Die Teilanstalt III war im Jahr 2007 durchschnittlich mit 175 Gefangenen belegt. Aufgenommen wurden im Jahr 2007 insgesamt 617 Gefangene. Entlassen oder verlegt wurden 621 Gefangene.

Die ständige Überbelegung verhindert jede Möglichkeit, kurzfristig auf Probleme der Gefangenen untereinander durch interne Verlegungen auf der Station oder innerhalb der Teilanstalt zu reagieren. Geeignete Untersuchungsgefangene, die grundsätzlich einen Anspruch auf Einzelunterbringung haben, sind erfahrungsgemäß eher bereit, eine Unterbringung mit einem anderen Mitgefangenen zu akzeptieren, aber nicht mit zwei Mitgefangenen. Der starke Belegungsdruck innerhalb der Gesamtanstalt erschwert auch eine gründliche und sachgerechte Vorprüfung im Hinblick auf die Eignung eines Gefangenen für den gelockerten Wohngruppenvollzug.

Inhaftierte mit Migrationshintergrund, deren Anteil in der Teilanstalt III in der Regel zwischen 40% und 50% schwankt, sind eher bereit, eine gemeinschaftliche Unterbringung zu dritt zu akzeptieren. Bei der Belegung der Gemeinschaftshafträume wird versucht, diejenigen Inhaftierten gemeinsam unterzubringen, die sich auch sprachlich verständigen können. Eine Konzentration von Gefangenen aus gleichen Herkunftsländern auf einer Station wird soweit wie möglich vermieden. Der Anteil der Gefangenen in der Teilanstalt III mit nur geringen deutschen Sprachkenntnissen ist in den letzten Jahren gewachsen.

Die Anzahl der Arbeitsplätze für die Gefangenen der JVA Moabit hat sich insgesamt in den letzten Jahren verringert. Damit hat sich auch der Anteil der Inhaftierten ohne Arbeitsstelle in der Teilanstalt III erhöht.

Aufgrund der Überfüllung der Berliner Justizvollzugsanstalten müssen viele der bereits rechtskräftig verurteilten Inhaftierten der Teilanstalt III mehrere Monate auf ihre Verlegung in die Einweisungsabteilung der JVA Tegel warten. Der Anteil von Strafgefangenen beträgt daher zeitweise 50%. Die Strafgefangenen blockieren so Haftplätze, die eigentlich für den gelockerten Untersuchungshaftvollzug vorgesehen sind.

8. Modernisierung und Sanierung der Teilanstalt

Nach fast 30 Jahren ununterbrochener Nutzung der Teilanstalt III für den Wohngruppenvollzug sind umfangreiche Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten im Gebäude notwendig, sowohl um auch diesen Bereich an den aktuellen

Stand der Sicherheitstechnik anzupassen als auch um akzeptable Arbeitsbedingungen für die Bediensteten und verbesserte Haftbedingungen zu schaffen. Die Vorarbeiten für die notwendigen Umbaumaßnahmen in der Zentrale III haben bereits im letzten Jahr begonnen. Die Gemeinschaftsdusche für die Inhaftierten der Teilanstalt III wurde bereits komplett erneuert. Die notwendigen normalen Renovierungsarbeiten werden laufend und regelmäßig im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchgeführt.

9. Schlussbetrachtung

Unter Berücksichtigung der überwiegend positiven praktischen Erfahrungen mit dem gelockerten Untersuchungshaftvollzug in der Teilanstalt III der JVA Moabit in den letzten 13 Jahren bleibt festzuhalten, dass sich diese Vollzugsform grundsätzlich bewährt hat, obwohl die Rahmenbedingungen in der JVA Moabit insgesamt schwieriger geworden sind (hoher Belegungsdruck, Personalreduzierung, schwierigeres Klientel). Für geeignete Untersuchungsgefangene bietet der Wohngruppenvollzug weiterhin einen zeitgemäßen, modernen Untersuchungshaftvollzug, der so nur in wenigen anderen deutschen Untersuchungshaftanstalten angeboten wird bzw. überhaupt möglich ist.

4.3 Bremen

Das *KompetenzCentrum* an der JVA Bremen: Zur Umsetzung eines Übergangsmanagements für (Ex-)Gefangene

Eduard Matt, Heike Hentschel

1. Einleitung

Der Entwicklung und Umsetzung eines Übergangsmanagements im Rahmen einer systematischen Wiedereingliederungspolitik von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen wird in letzter Zeit eine deutlich höhere Aufmerksamkeit geschenkt.¹ In Bremen ist für die Umsetzung ein Ort geschaffen worden, das so genannte *KompetenzCentrum*. Dort werden die mit der Gestaltung der Übergangsphase, dem Übergang aus der Haft in Freiheit, verbundenen Aufgaben wahrgenommen: die Organisation und Anbindung entsprechender Beschäftigungsangebote, ein arbeitsmarktorientierter Vermittlungsdienst (Berufshilfe) sowie eine geeignete Organisationsform für die Zusammenarbeit der im Straffälligenbereich beteiligten und notwendigen Hilfe-Institutionen.

Für eine angemessene Umsetzung ist eine umfassende Entwicklung von Organisationsformen, in und außerhalb der Justizvollzugsanstalt, notwendig (Stichworte: *private-public partnership*, Vertretung eines kohärenten Ansatzes durch alle Beteiligten, Organisationsentwicklung in den beteiligten Organisationen, Networking). Dieser Prozess wird seit Jahren im Rahmen einer guten Kooperation zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen, Behördenvertretern, Vertretern der freien Träger der Straffälligenhilfe u. a. vorangetrieben.² Ein weiterer wesentlicher Umsetzungsbeitrag erfolgt durch den Projektverbund „Chance“.³

1 Vgl. *Matt* 2007.

2 Vgl. *Hellpap/Welchner* 2007.

3 Das Projekt „Chance“ hat eine Laufzeit vom 1.11.2000 bis zum 31.12.2010, es befindet sich in der dritten Förderphase. Das Projekt wird aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds) gefördert. Siehe *Matt* 2003; <http://www.chance.uni-bremen.de>.

Die Konzeption des Übergangsmanagements, die Organisationsform sowie die ersten Erfahrungen, die in der praktischen Umsetzung gewonnen werden konnten, sollen im Folgenden dargestellt werden.⁴

2. Die Klientel

Mit Strafgefangenen und Haftentlassenen wird eine besonders schwierige Klientel anvisiert. Auf der einen Seite findet sich ein sehr hoher Anteil von Langzeitarbeitslosen, auf der anderen Seite vielfältige Vermittlungshemmnisse (veraltete und/oder nicht vorhandene Qualifikationen, Schulverweigerung, soziale Auffälligkeiten, Drogenkonsum, lang anhaltender sozialer Ausschluss).⁵ Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt werden durch das Stigma Straffälligkeit noch zusätzlich eingeschränkt.

Die Entlassungssituation selbst stellt hierbei eine schwer zu bewältigende Aufgabe dar. Die Klienten arbeiten meist gut und motiviert in Maßnahmen und Betrieben in den Justizvollzugsanstalten mit, sind in der Anstalt unauffällig und kommen in den stark vorgegebenen Strukturen gut zurecht. Doch mit der Entlassung wird eine neue Situation geschaffen: Sie müssen ihr Leben nun wieder völlig selbst organisieren. Oftmals wird Distanz zu allem hergestellt, was an „Knast“ erinnert. Die wiedererlangte Freiheit gilt es erst einmal intensiv auszukosten („Nachholbedarf“), verbunden mit der erhöhten Gefahr, dass der alte Lebensstil wieder aufgenommen wird. Nur in wenigen Fällen gibt es nach der Entlassung einen direkten Anschluss in Ausbildung oder Arbeit, die meisten fallen in das so genannte „Entlassungsloch“. Die Situation der Haftentlassung selbst bringt für viele Entlassene neue Problemlagen bei gleichzeitig geringer Belastbarkeit mit sich: Wohnsituation, Armut, keine Beschäftigung, oftmals keine tragfähigen sozialen Kontakte, schlechte Gesundheit, Schulden, Desorientierung, zerbrochene oder zerbrechende Beziehungen u. v. m.⁶ Gelingt keine soziale und berufliche Integration, so besteht in erhöhtem Maß die Gefahr eines Rückfalls in Straffälligkeit. Kriminologisch sind gerade die ersten Tage nach der Entlassung von Bedeutung, hier besteht die höchste Rückfallgefahr.⁷ Den Weg aus der Haft in die Freiheit zu strukturieren kommt dem Übergangsmanagement zu.

4 Dank sei an dieser Stelle allen MitarbeiterInnen gesagt, die zur Erarbeitung dieses Beitrags ihre Konzeptionen und ihre Kritik beigesteuert haben.

5 *Wirth* 2006.

6 *Eisl* 2001.

7 *National Research Council* 2007, S. 42 f.

3. What works

Die Gesamtkonzeption eines Übergangsmagements ist zugleich ein Ausdruck einer wissenschaftlich fundierten Konzeption für eine systematische und Erfolg versprechende Wiedereingliederungspolitik, die insbesondere auf den folgenden zentralen Komponenten basiert:

- Verbindung der Arbeit im Vollzug mit einer Betreuung nach der Entlassung,
- Qualifizierung im Vollzug mit einer entsprechenden Betreuungs- und Vermittlungsarbeit,
- Strukturierung des Übergangs zur Vermeidung des „Entlassungsloches“,
- Bereitstellung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten direkt im Anschluss an die Haft,
- Betreuung nach der Entlassung, Stabilisierung der Lebenslagen,
- Abbau von Vermittlungshemmnissen (weiterer Problemlagen) unter Zuhilfenahme weiterer Institutionen (Übergangnetzwerk) sowie
- Übergangsmangement als Vernetzungsaufgabe.

Die Wiedereingliederungsmaßnahmen enden nicht mit der Entlassung aus der Haft. Erst die durchgehende Betreuung durch die Verbindung der Arbeit in den Anstalten mit der Strukturierung des Übergangs und einer systematischen Nachbetreuung hat sich – einschließlich niedrigerer Rückfallquoten - als Erfolg versprechend erwiesen.⁸ Erforderlich ist daher eine systematische Wiedereingliederungspolitik unter Einbindung aller relevanten Akteure.

4. Die Konzeption

Zentrales Merkmal der Wiedereingliederungspolitik ist die Entwicklung und der Ausbau unterschiedlicher, den jeweiligen Bedarfen der Insassen gerecht werdenden und aufeinander aufbauenden Maßnahmen, die zusammen einen so genannten „integrationsorientierten Förderkorridor“⁹ darstellen: Der Prozess beginnt mit der Behandlungsuntersuchung beim Zugang in der JVA. Auf deren Basis erfolgt die Erstellung eines Vollzugs- und Integrationsplanes, der die Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit bzw. den Erhalt und Ausbau von beruflichen und sozialen Kompetenzen in berufsfördernden und -qualifizierenden Maßnahmen in der Anstalt beinhaltet und deren Umsetzung organisiert. Im

8 Siehe z. B. *Wirth* 2003; für entsprechende Projekte in den USA: *Chalfin u. a.* 2007; *Harrison/Schehr* 2004; für den Drogenbereich: *Inciardi/Martin/Butzin* 2004; allgemein: z. B. *Dünkel/Drenkhahn* 2001; *Maguire/Raynor* 2006; *Rössner* 2007.

9 *Matt* 2003.

Rahmen der Entlassungsvorbereitung erfolgt eine Beratung zu berufsbezogenen Fragen. Nach Möglichkeit sollte hier bereits die Vermittlung in eine Ausbildung, Beschäftigung oder Arbeit außerhalb der JVA organisiert werden. Nach der Haftentlassung dient die Nachbetreuung sowohl in beruflichen als auch in psychosozialen Fragen einer Stabilisierung der Lebenslagen bei den Klienten.

Zur Umsetzung des Integrationsplanes ist ein entsprechendes Übergangsmangement zu organisieren. Hierzu gehören die Schaffung einer systematischen Betreuungsstruktur, das Vorhalten von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Vermittlung in Arbeit und/oder in andere Hilffsysteme.¹⁰ Es gilt, möglichst viele der für den Integrationsprozess relevanten Institutionen einzubinden.

Mit dem Übergangsmangement wird eine Entwicklung angestrebt, in der es von einer Betrachtung allein innerhalb des Vollzuges (Thema: Vollzugsplanung) hin zu einer übergreifenden Betrachtung des Verlaufes bei Straffälligkeit in Haft bereits für die Zeit in Freiheit kommt. Erstellt wird ein Plan darüber, was im Vollzug und was nach der Entlassung zur Integration und Unterstützung erfolgen soll. Darauf basierend wird ein so genannter Integrationsplan erstellt. Der systematischen Berufswegeplanung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Auf Basis einer individuellen Diagnostik werden entsprechende Angebote vorgeschlagen und nach Möglichkeit umgesetzt. Im Ganzen ist eine Ausdifferenzierung der Angebote erforderlich. Zur Förderung der Betroffenen und der Bearbeitung der relevanten Problemlagen ist ein angemessenes Assessment notwendig. Gefordert ist eine deutliche Einzelfallorientierung.

5. Die Organisation des Übergangsmagements

In der Umsetzung des Übergangsmagements kommen in Bremen drei Tätigkeitsbereiche zum Tragen: die Entlassungsvorbereitung, die Berufshilfe und die Nachbetreuung im *KompetenzCentrum*.

Die Organisation wird getragen durch eine langjährige Kooperation zwischen der Justizvollzugsanstalt und der Freien Straffälligenhilfe. Entsprechende Verfügungen seitens der Justizvollzugsanstalt und Kooperationsverträge mit den externen Trägern regeln und festigen die Einbeziehung in die vollzuglichen Abläufe (Verfahren einschließlich der Sicherheitsaspekte). Es erfolgt eine Einbindung der Tätigkeiten der Freien Träger in die Organisationsabläufe des Vollzuges. Der Zugang zu den Gefangenendaten der Justizvollzugsanstalt steht den MitarbeiterInnen der Freien Straffälligenhilfe zweckgebunden zur Verfügung. Das Übergangsmangement wird als genuine Aufgabe des Strafvollzuges angesehen, die zur Entlassungsvorbereitung gehört.

10 Vgl. für ein umfassendes Übergangsmangement, dass die Bereiche Beschäftigung, soziales Training und Freizeitstrukturierung sowie eine umfangreiche Betreuung umfasst, das Berliner Projekt *IdA: Dirr/Balint* 2008.

Im Rahmen der *Entlassungsvorbereitung* wird wie folgt vorgegangen: Die Justizvollzugsanstalt meldet dem so genannten Entlassungsvorbereitungs-Pool (EVB-Pool) die Gefangenen, die voraussichtlich in sechs Monaten entlassen werden. Der Pool setzt sich aus Vertretern von drei Trägern der Freien Straffälligenhilfe zusammen und wird von einer Mitarbeiterin der Freien Straffälligenhilfe geleitet. Im Erstgespräch entscheidet sich der/die Gefangene, ob er/sie teilnehmen will. Für den Datentransfer muss eine Einverständniserklärung abgegeben werden. Erst dann wird der Hilfsbedarf (Unterkunft, Finanzen u. a.) geklärt, und es werden entsprechende Schritte unternommen.

Ermittelt werden die folgenden Hilfsbedarfsgruppen:

- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfen aufgrund bestehender psychischer und/oder physischer Auffälligkeiten und
- Hilfen zur Unterstützung der sozialen und insbesondere auch beruflichen Reintegration, Einleitung erster Schritte zur Bearbeitung.

Die notwendigen Hilfen werden zu einer Integrationsplanung formuliert. Justizvollzug und externe Fachkräfte (Entlassungsvorbereitung, Berufshilfe) erarbeiten eine gemeinsame, am Einzelfall orientierte Strategie für die Zeit von sechs Monaten vor Haftentlassung bis sechs bis zwölf Monate danach. Zugleich bildet der Integrationsplan die Basis für die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure und ermöglicht die Überprüfung der benannten Ziele.

Diese Organisationsform hat folgende Vorteile: Es kommt zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den beteiligten Fachdiensten in der Justizvollzugsanstalt, den Inhaftierten und den externen Fachkräften. Zwischen den Diensten kommt es zu einer gegenseitigen Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung. Die Hilfsangebote können durch Datenabgleich und Informationsaustausch besser abgestimmt werden, durch den Abbau von Schnittstellenproblematiken werden Reibungsverluste zwischen den beteiligten Stellen minimiert. Es bestehen frühzeitige Interventionsmöglichkeiten und eine effektive Vorbereitungszeit für die Zeit nach der Entlassung.

Die berufliche Dimension wird parallel im Projekt *Berufshilfe*, das von einem Träger der Freien Straffälligenhilfe organisiert wird, mittels Profiling erfasst, indem Vermittlungsfähigkeit, Vorhandensein notwendiger Unterlagen, Bewerbungsmappe, usw. erhoben und bewertet werden. Es erfolgt eine Abklärung von Leistungsansprüchen (Alg I, Alg II). Angestrebt wird bereits in der Haft, die Betroffenen „draußen“ (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) in Arbeit und Beschäftigung zu bringen. Ist dies nicht möglich, werden erste Schritte für die Zeit nach der Entlassung getroffen (personenbezogene, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit/ARGE).

Diese Phase ist insofern von zentraler Bedeutung, da hier der erste Kontakt zwischen Berater und Klient hergestellt wird. Als effektiv für einen fortwährenden Kontakt nach der Haft hat sich erwiesen, wenn der erste Kontakt bereits in

der Haft erfolgt, ansonsten melden sich die potentiellen Klienten meist nicht mehr.

Zur Aufgabenstellung der Berufshilfe gehört im Einzelnen:

- Information und Beratung über sozialintegrative Maßnahmen (Schuldnerberatungen, Drogenberatung),
- Beratung und Motivation zu Maßnahmen aller Art und zur Arbeit schlechthin,
- Sozialberatungen (z. B. Alg I, Alg II, Beratung über Antragsverfahren, Antragsberatung über EU-Rente, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.),
- Informationen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, die Vermittlungshemmnisse abzubauen helfen, aber nicht von der BAGIS¹¹ zugewiesen oder durchgeführt werden,
- Hinführung zu einer realistischen Einschätzung der persönlichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt während des Beratungsverlaufes,
- Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, etc.) und
- Kooperation mit BAGIS-MitarbeiterInnen (fachliche Absprachen über Maßnahmen, Informationsaustausch über gemeinsame Vorgehensweisen gegenüber den Klienten).

Bei inhaftierten potentiellen Alg II-Berechtigten erfolgt außerdem in der Haft eine Vorselektion und Orientierung in Absprache mit dem Querschnittsbeauftragten der BAGIS als Leistungsträgerin nach dem SGB II. Beratungstermine bei der BAGIS vor der Entlassung entfallen und entlasten den entsprechenden Bereich bei der BAGIS.

Die Arbeit der Berufshilfe zielt auf eine Förderung der sozialen Integration durch *empowerment*, indem sie Strategien und Maßnahmen zur Erhöhung der Autonomie, der Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung initiiert. Dazu zählen:

- Angebote der sozialpädagogischen Betreuung während der Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
- tagesstrukturierende Maßnahmen,
- Sozialtraining und
- Arbeitstraining.

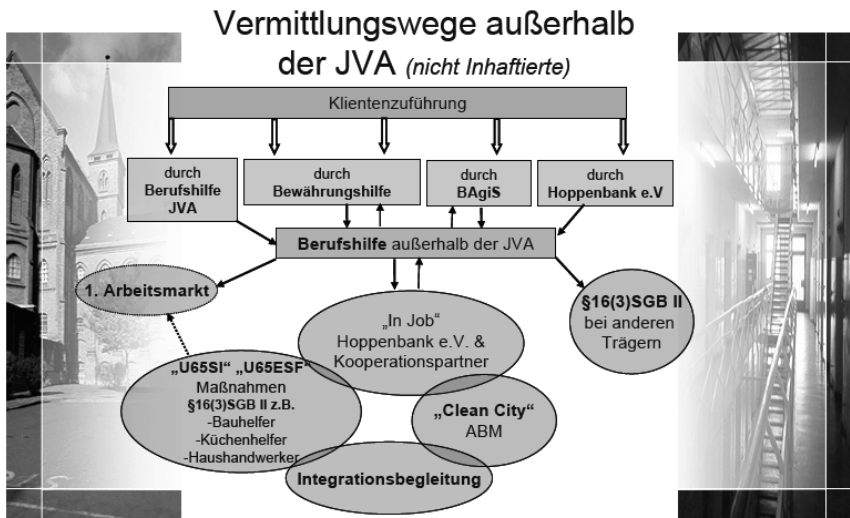
Zum Vorgehen der Berufshilfe gehört es, gemessen an den vorliegenden und zu erwartenden Fähigkeiten des Klienten nach dem „Prinzip der kleinen Schritte“ Lösungswege zu suchen und diese zu beschreiten. Neben der Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt bestehen Vermittlungsmöglichkeiten im Rah-

11 Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales; SGB-II-Leistungsträgerin im Land Bremen.

men von Tätigkeiten des Trägervereines, in interne Beschäftigungsmaßnahmen sowie in Angebote der Kooperationspartner (z. B. „In-Job“¹²).

Im Rahmen des Übergangsmanagement kommt der Berufshilfe in Bremen die zentrale Stellung zu. Sie ermittelt in Kooperation mit der Entlassungsvorbereitung in der Justizvollzugsanstalt den Bedarf und – ist der Klient entlassen – die Hilfsangebote außerhalb. Ihr Fokus bleibt dabei die Orientierung auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Der Abbau weiterer Problemlagen und Vermittlungshemmnisse wird durch die Vermittlung an weitere Hilffsysteme in Gang gebracht. Zugleich ist die Berufshilfe die zentrale Vermittlungsinstitution zwischen den Arbeitsmarktakteuren und der Klientel. Auch die Nachbetreuung gehört zu ihren Aufgabengebieten.

Graphik 1:



Quelle: Vortragsfolie: *Welchner/Hellpap*: Übergangsmanagement vom Strafvollzug in Nachbetreuung. 19. DBH-Bundestagung. Bremen 2006.

Mit dem Ausbau des *KompetenzCentrums* ist ein Ort der Nachbetreuung geschaffen worden. Das Gebäude wird vom Land Bremen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines Teilprojektes im Projektverbund Chance II wurde es für diesen Zweck wieder hergerichtet. Die Betriebskosten müssen von den dort angesiedelten Projekten abgedeckt werden. Hier erfolgt eine sozialpädagogische Begleitung sowie nach Bedarf zusätzlich eine Unterstützung der Klienten in ih-

12 Bezeichnung in Bremen für die SGB-II-Beschäftigungsmaßnahme Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, bekannt als „Ein-Euro-Job“.

rer beruflichen Perspektive (z. B. Training in Online-Recherche auf dem Arbeitsmarkt; Vermittlung in weitere Hilfesysteme u. a.). Durch die Bündelung der genannten Dienste im *KompetenzCentrum* können die Klienten auf der sozialen und juristischen Seite effektiv, schnell und zielgerichtet unterstützt werden. Zugleich ist eine hohe Einbindung der Klienten in das Geschehen gegeben.

Es entsteht ein Dienstleistungszentrum, in dem alle für den Wiedereingliederungsprozess zentralen Institutionen direkt erreichbar sind (BA, BAgiS, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe, Berufshilfe, Schuldenberatung, Drogenberatung usw. ebenso wie Beschäftigungsträger mit Angeboten). Im *KompetenzCentrum* werden sowohl Beschäftigungsmaßnahmen organisiert als auch eine räumliche Konzentration aller am Prozess der Wiedereingliederung beteiligten Institutionen und sozialen Dienste realisiert. Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Bereiche: Bearbeitung der unterschiedlichen Problemlagen, Ausgangspositionen und Möglichkeiten der Klienten, eine vernetzte Arbeitsweise sowie ein einzelfallorientiertes Vorgehen. Die Umsetzung ermöglicht weiterhin den Aufbau eines Monitoring und die Evaluation des Erfolges. Durch die Entwicklung entsprechender Verlaufserfassungen soll dieser Punkt umgesetzt werden. Geschaffen wird eine bisher einmalige Organisationsform der Betreuung von Strafgefangenen in Deutschland.

Zugleich ist dergestalt die Entwicklung eines Netzwerkmanagements zur Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht. Eine effektive Vernetzungsarbeit mit weiteren Akteuren wird angestrebt (Fördermittelgeber, BA, BAgiS, Handwerkskammer, Innungen, Arbeitgeber, Zeitarbeitsorganisationen, Bildungsträger u. v. m. im Bereich der beruflichen Wiedereingliederung sowie der Freien Straffälligenhilfe, Sozialdienste, Wohnungsgesellschaften, des Gesundheitsamts, der Vereine, Kirchen u. v. m. für die soziale Integration und die Bewältigung von Problemlagen). Die in Bremen bereits bestehenden erfolgreichen Kooperationen, insbesondere mit der Agentur für Arbeit und der BAgiS, gilt es weiter auszubauen und neue Partner hinzu zu gewinnen. Erst das Zusammenwirken der Institutionen im Projektverbund, also erst ein vernetztes Vorgehen, verspricht ein erfolgreiches Handeln im Sinne der Wiedereingliederung.

Zu den Aufgaben des *KompetenzCentrums* gehört ebenso die Schaffung von Beschäftigungs-, Arbeits- und Qualifizierungsplätzen für Haftentlassene. Organisiert und angeboten werden zurzeit Möglichkeiten der Beschäftigung („In-Job“ sowie als sozialversicherungspflichtige Stelle („In-Job“ in der Mehraufwandsvariante)) auf Basis gemeinschaftsdienlicher Arbeiten auf unterschiedlichem Niveau (Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Renovierungsarbeiten, Rückbaumaßnahmen, Graffiti-Entfernung im öffentlichen Raum). Gerade das niedrighschwellige Beschäftigungsangebot ist für einen Großteil der Klientel besonderes geeignet. Tagesstrukturierung und die Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit sind die zentralen Aufgaben.

Die Erfahrungen mit dem *KompetenzCentrum* im Projektverbund Chance II zeigten ein hohes Maß an Engagement der KlientInnen in den Arbeiten. Aber deutlich wurden zugleich auch die Schwierigkeiten, die TeilnehmerInnen dauerhaft in den Maßnahmen zu halten (aufgrund der Problemlagen, auffälliges Sozialverhalten, Drogenkonsum). Durch ein differenziertes, durch unterschiedliche Anforderungsniveaus sich auszeichnendes Beschäftigungsangebot konnten die KlientInnen ihren Möglichkeiten nach gut eingesetzt werden. Der Maßnahmenleiter gestaltete unterschiedliche alltagspraktische Maßnahmen der weiteren Betreuung, um die TeilnehmerInnen in den Maßnahmen zu halten. Dergestalt konnte trotz der räumlichen Nähe zur Justizvollzugsanstalt der Ort für die Klientel attraktiv gemacht werden.

6. Schlussbemerkungen

Festzuhalten ist, dass Bremen mit der Implementierung des *KompetenzCentrums* als zentrale Managementstelle aller für den Straffälligenbereich erforderlichen Fachkompetenzen einen Vorbildcharakter für die berufsorientierte Integration und damit Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Straffälligen hat. Mit der Umsetzung der Strategie ist ebenso eine Senkung der Rückfallgefahr zu erwarten.

In der Gesamtperspektive bildet das *KompetenzCentrum* ein zentrales Element: Es ermöglicht die arbeitsmarktorientierte Organisation des Übergangsmangements. Es sichert und gewährleistet die Verbindung der sozialen Betreuung durch die Dienstleister mit Beschäftigungsmaßnahmen. Das Angebot ist grundsätzlich weiter ausbaubar, d. h. es können ggf. weitere Maßnahmen hinzukommen, sei es zur Ausweitung der Perspektiven (z. B. Arbeiten im Jugendbereich, Angehörigenarbeit), sei es zur zahlenmäßigen Ausweitung der Beschäftigungsangebote. Durch die Organisation des *KompetenzCentrums* wird eine ausweibare Infrastruktur geschaffen.

Mit dem *KompetenzCentrum* beschreitet Bremen weiter den Weg einer systematischen Wiedereingliederungspolitik, in der es den Wechsel von der Vollzugsplanung in eine Integrationsplanung umzusetzen gilt. Getragen wird die Strategie durch die drei Elemente:

- systematische Verbindung von Entlassungsvorbereitung und nachvollzuglicher Tätigkeit,
- Entwicklung entsprechender Angebotsstrukturen und Organisationsformen sowie
- systematische Kooperation aller beteiligten Dienste und Institutionen.

Für die Umsetzung dieser Strategie ist mit dem *KompetenzCentrum* ein geeigneter Ort geschaffen worden.

Literatur

- Chalfin, A., Roman, J., Mears, D. P., Scott, M. L.* (2007): Impact and cost-benefit analysis of the Maryland Reentry Partnership Initiative. Washington, <http://www.urban.org/publications/311452.html> (Zugriff am 30.5.2008).
- Dirr, F., Balint, M.* (2008): Das Berliner Projekt Ida – Integration durch Arbeit. In: Bammann, K., Bührs, R., Hansen, B., Matt, E. (Hrsg.): Bildung und Qualifizierung im Gefängnis. Oldenburg, S. 123-136.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Grewe, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 387-417.
- Eisl, B.* (2001): Die wirkliche Strafe fängt erst nach der Haft an. sub 4/2001, S. 19-25.
- Harrison, B., Schehr, R. C.* (2004): Offenders and post-release jobs: Variables influencing success and failure. *Journal of Offender Rehabilitation* 39, S. 35-68.
- Hellpap, U., Welchner, A.* (2007): Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung. In: DBH (Hrsg.): Sicherheit und Risiko. Köln, S. 114-121.
- Inciardi, J. A., Martin, S. S., Butzin, C. A.* (2004): Five-year outcomes of therapeutic community treatment of drug-involved offenders after release from prison. *Crime & Delinquency* 50, S. 88-107.
- Maguire, M., Raynor, P.* (2006): How the resettlement of prisoners promotes desistance from crime: Or does it? *Criminology and Criminal Justice* 6, S. 19-38.
- Matt, E.* (2003): Chance – Systematische Betreuung von Strafgefangenen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. *Konzeption und Praxis. ZfStrVo* 52, S. 81-88.
- Matt, E.* (2007): Integrationsplanung und Übergangsmanagement. Konzepte zu einer tragfähigen Wiedereingliederung von (Ex-)Strafgefangenen. *Forum Strafvollzug* 56, S. 26-31.
- National Research Council of the National Academies* (2007): Parole, Desistance from Crime, and Community Integration. Washington.
- Rössner, D.* (2007): Evidenzbasierte Behandlungsmöglichkeiten im Strafvollzug. Vortrag auf der Tagung: „Resozialisierung gestalten in Baden-Württemberg. Europäische Konferenz zur Integration von Straffälligen“. Stuttgart, 20.6.2007, http://www.resozialisierung-in-bw.de/images/Dokumentation/01_roessner.pdf (Zugriff am 30.5.2008).
- Wirth, W.* (2003): Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug: Ein Modellversuch zeigt Wirkung. *BewHi* 50, S. 307-318.

Wirth, W. (2006): Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. *BewHi* 53, S. 137-152.

Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung

Uwe Hellpap, Albrecht Welchner

1. Einleitung

Seit über 25 Jahren sind die freien Träger der Straffälligenhilfe in Bremen an dem Prozess der Entlassungsvorbereitung von Gefangenen der JVA Bremen beteiligt. Mitte der 1990er Jahre begann eine intensive Diskussion zwischen den Akteuren, die am Übergangsmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung beteiligt sind, über die Strukturierung von entlassungsvorbereitenden Maßnahmen. Öffentliche und nicht öffentliche Akteure diskutierten in der Arbeitsgruppe „SOJUS“ und entwarfen ein gemeinsames Konzept des so genannten Entlassungsvorbereitungs-Pools, das im Jahr 2003 umgesetzt wurde. Seitdem befindet sich der EVB-Pool in einem Entwicklungsprozess.

Als zweiter Baustein des Übergangsmanagements wurde die Berufshilfe für Straffällige und Straftentlassene eingerichtet, die Gefangene und strafentlassene Klienten in Fragen der Beschäftigung, Bildung und Qualifizierung berät und in entsprechende Maßnahmen bzw. Arbeitsgelegenheiten vermittelt. In Entwicklung und im Bau befindet sich als drittes Element des Übergangsmanagements das KompetenzCentrum für Straffällige, das vor der Anstaltsmauer errichtet wird und neben Beratungs- und Betreuungsleistungen verschiedener Träger konkrete Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Haftentlassene anbieten soll.

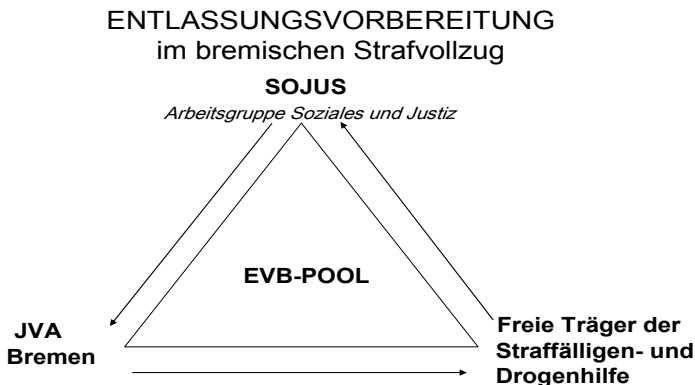
Von ca. 400 Gefangenen, die pro Jahr durch das Übergangsmanagementsystem beraten und betreut werden, werden 100 Klienten in weitergehende Maßnahmen nach der Haft vermittelt.

2. Entlassungsvorbereitungs-Pool

Der EVB-Pool stellt eine gemeinsame Arbeitsplattform der JVA, der beteiligten Behördenvertreter (Arbeitsgruppe SOJUS: Senator für Arbeit, Frauen, Gesund-

heit, Jugend und Soziales; Senator für Justiz und Verfassung) und der Vertreter der freien Träger der Straffälligenhilfe (Hoppenbank e.V., Verein Bremische Straffälligenbetreuung, Comeback GmbH) zum Zweck der Entlassungsvorbereitung erwachsener Inhaftierter mit besonderem Hilfebedarf dar.

Abbildung 1: Kooperation im EVB-Pool



Die „durchführenden Akteure“ der Entlassungsvorbereitung mit Zuordnung zum EVB-Pool sind

- die JVA Bremen, vertreten durch die Vollzugsabteilungsleiterin der Abteilung Entlassungsvorbereitung,
- der Verein Hoppenbank e.V. mit der Koordinatorin und einer EVB-Mitarbeiterin,
- der Verein Bremische Straffälligenbetreuung mit einer EVB-Mitarbeiterin sowie
- die Comeback GmbH (Gesellschaft im ambulanten Drogenhilfesystem) mit zwei Fachkräften für die EVB.

Neben den operativen Akteuren des EVB-Pools bestehen weitere Vernetzungen mit so genannten assoziierten Mitgliedern, namentlich den Sozialen Diensten der Justiz beim Landgericht Bremen (Gerichts- und Bewährungshilfe) und dem Gesundheitsamt Bremen (Sozialpsychiatrischer Dienst).

Für die Planung und Durchführung der Entlassungsvorbereitungen werden über die Koordinatorin in enger Kooperation mit der Vollzugsabteilungsleiterin

der Abteilung Entlassungsvorbereitung regelmäßig so genannte Fall- und Ergebniskonferenzen einberufen. Unter Umständen werden dazu auch die assoziierten Mitglieder des EVB-Pools eingeladen.

2.1 Vorteile des EVB-Pools

Durch die Bildung des EVB-Pools, der über eine Koordinationsstelle gesteuert wird, ergeben sich besondere Möglichkeiten abgestimmter und vereinheitlichter Verfahrensweisen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Insbesondere die enge Kooperation zwischen JVA und Koordinationsstelle ermöglicht eine umfassende Bedarfserhebung. Systematisierte Entlassungsvorbereitung vermeidet Doppelbetreuungen, gewährleistet die Einleitung einzelfallbezogener Hilfsbedarfe und die Sicherstellung rechtzeitig vorbereiteter Nachentlassungshilfen.

Die Vorteile des EVB-Pools sind im Einzelnen:

- die *rechtzeitige* Einleitung der Vorbereitungsphase zur Haftentlassung und Entlassungshilfe,
- die *präzise* Erhebung relevanter Sozialdaten,
- *geregelte und geordnete* Zuständigkeiten,
- das *zielgerichtete und zuverlässige* Handeln der Akteure und
- das *Controllingverfahren*.

2.2 Rechtlicher Rahmen der Entlassungsvorbereitung

Dem Inhaftierten sind gem. §§ 15, 74 StVollzG Hilfen zur Entlassung zu gewährleisten. Ziel ist die gesellschaftliche Integration nach der Haftentlassung. Zur Erlangung dieses Ziels soll der Vollzug ressortübergreifend kooperieren (§ 154 StVollzG). Auch die Träger der Sozialhilfe sollen mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung und den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und auf eine gegenseitige Ergänzung hinwirken (§ 68 Abs. 3 SGB XII, § 16 Abs. 2 SGB II).

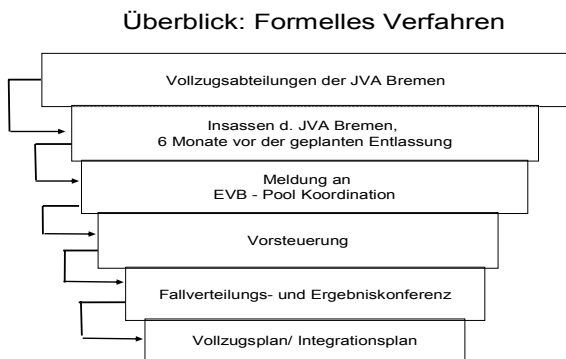
2.3 Zuweisung zum EVB-Pool

2.3.1 Aus der Strafhaft

Grundsätzlich werden alle sechs Monate vor der Entlassung stehende Inhaftierte aus der Strafhaft (Männer), dem Frauenvollzug und dem offenen Vollzug von der jeweiligen Vollzugsabteilung in Kooperation mit der Koordinatorin der EVB auf einen eventuell vorliegenden besonderen Hilfsbedarf geprüft. Die Koordinatorin übernimmt die Vorsteuerung der Nachentlassungshilfen für den Einzelfall in die fachlich angezeigten Hilfssysteme für Straffällige, Drogen- und Suchtkranke sowie psychisch Kranke. In der Fallverteilungs- und Ergebniskonferenz werden die vorgesteuerten Fälle den einzelnen EVB-Poolfachkräften zu-

geordnet, welche den Inhaftierten in der planvollen Entlassungsvorbereitung unterstützen. Die anvisierten Hilfsmaßnahmen werden im Einzelnen beraten und präzisiert. Für die Entlassungsvorbereitung relevante Inhalte werden unter Beachtung des Datenschutzes von Seiten der JVA (z. B. Vollzugsplan und Vollzugsplanfortschreibungspläne) und von Seiten der Koordinationsstelle dokumentiert und abschließend in den so genannten Integrationsplan eingefügt.

Abbildung 2: Planung der Entlassungsvorbereitung in der Strafhaft



2.3.2 Aus Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafenverbüßung und Kurzstrafenhaft

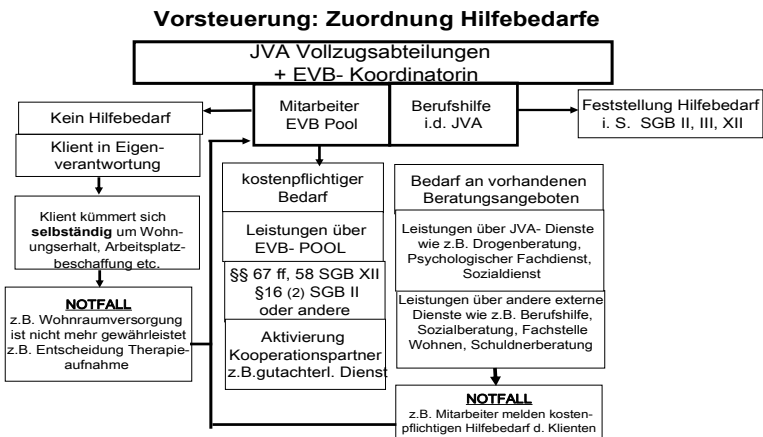
Einzelfallbezogene Nachentlassungshilfen für Inhaftierte aus den Abteilungen Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafenverbüßung und Kurzstrafenhaft bedürfen kurzfristiger und schneller Zuweisungsmöglichkeiten. Deshalb bestehen zwischen JVA und EVB-Pool besondere Regelungen zur *direkten Zuweisung* der Inhaftierten über die Vollzugsabteilungsleitung an die Fachkräfte des EVB-Pools, die diesen drei Abteilungen verantwortlich zugeordnet sind. Die Klärung des Hilfsbedarfes wird in diesen Fällen direkt durch die EVB- Fachkraft vorgenommen. Eventuell notwendige Überleitungen an andere Fachdienste oder den EVB-Pool werden vorgenommen. Erforderliche Fallbesprechungen fließen mit in das Konferenzsystem „Fallverteilungs- und Ergebniskonferenz“ ein.

2.4 Vorsteuerungsverfahren

2.4.1 JVA und EVB-Pool

Die Prüfung *des Hilfsbedarfs* erfolgt durch die Koordinatorin in Kooperation mit der Vollzugsabteilung. Im Ergebnis werden über die Koordinatorin nur Fälle mit kostenpflichtigem Hilfsbedarf als Auftrag des EVB-Pools weiter bearbeitet (s. o. Fall- und Ergebniskonferenz). Fälle ohne Hilfsbedarf oder mit einem Bedarf, der über vorhandene Beratungsangebote innerhalb der JVA angeboten und abgedeckt werden kann, gehen an die Vollzugsabteilung der JVA Bremen zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zurück.

Abbildung 3: Prüfung des Hilfsbedarfs

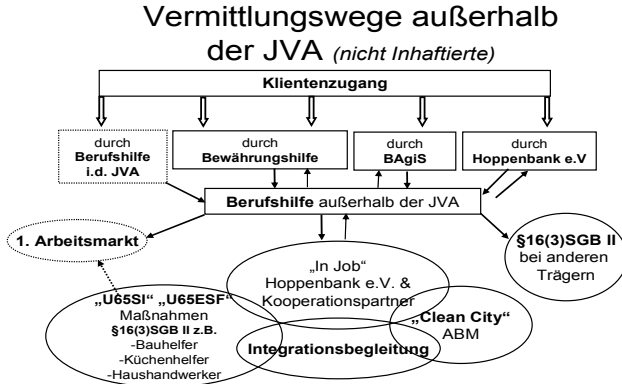


2.4.2 Die Prüfung des Berufshilfebüros

Über den Mitarbeiter des Berufshilfebüros werden ebenfalls alle eingehenden Fälle datentechnisch erfasst. In jedem Einzelfall wird eine Stellungnahme zu möglichen Beschäftigungsperspektiven mit Anregungen zu notwendigen Außenterminen bei der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS, zuständig für Leistungen nach dem SGB II), externer Berufshilfe und anderem verfasst.

Die Ergebnisse der Prüfvermerke der Koordinatorin und des Mitarbeiters des Berufshilfebüros werden in jedem Einzelfall grundsätzlich an die jeweilige Vollzugsabteilung weitergegeben, um von dort aus in die letzte Vollzugsplanfortschreibung bzw. den Integrationsplan eingefügt zu werden.

Abbildung 4: Vermittlung durch das Berufshilfebüro



3. Berufshilfe

Das Projekt Berufshilfe sieht seine Arbeit im Kontext mit dem Projekt EVB-Pool/Übergangsmangement. Übergeordnetes Ziel in der Arbeit der Berufshilfe ist es, eine koordinierte, in der Haft begonnene und nach der Arbeit weitergeführte Beratung für den Klienten zu gewährleisten.

Inhalt der Beratung ist neben leistungsrechtlichen Fragen und der Abklärung der Förderbedingungen das Aktivieren der Mitwirkungsbereitschaft der Klienten. Ziel ist hierbei eine soweit wie möglich lückenlose Betreuung des Insassen bei seinem Übergang von der Entlassungs- in die Nachentlassungsphase.

Durch Kooperation mit den zukünftigen Leistungsgebern des Insassen, seiner Bewährungshilfe und auch anderen problembeteiligten Stellen entsteht so ein zielgerichtetes und koordiniertes Betreuungssystem. Die Berufshilfe ist in diesem Kooperationszusammenhang ein integrations- und vermittlungunterstützendes Angebot für straffällige und inhaftierte erwerbsfähige (im Sinne des SGB II) arbeitslose Personen.

Das Angebot richtet sich an Straffällige, Inhaftierte oder unter Bewährung stehende Personen, die als zukünftige oder aktuelle Leistungsbezieher (Lohnersatzleistungen) erwerbsfähig sind, und deren kurz- bzw. mittel- bis langfristige Eingliederung in das Erwerbsleben auf Grund der individuellen Problemlagen erheblich erschwert ist. Übergeordnetes Ziel ist es, sowohl durch individualisierte Einzelhilfen als auch durch Vernetzungstätigkeiten mit Leistungsgebern, Kooperationspartnern und angrenzenden Hilfssystemen eine langfristige Verbesserung der beruflichen Integration von aktuell arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Straffälligen und haftentlassenen Personen zu erreichen.

Der Arbeitsschwerpunkt bzw. Angebotsschwerpunkt fokussiert die Klärung und Aktivierung operationeller Einzelschritte und die Steuerung des Bedarfes, der notwendig ist, um die Vermittlung einer Beschäftigung langfristig zu realisieren. Dies geschieht in enger Kooperation mit den zuständigen Vermittlern (Agentur für Arbeit) bzw. Fallmanagern (BAGIS), der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie mit der JVA Bremen.

Nichtinhaftierte gelangen in die Berufshilfe über

1. die direkte Zuweisung durch Vermittler der BAGIS,
2. die Überweisung durch Bewährungshelfer,
3. die Überweisung aus anderen Bereichen des Vereins, sowie aus der Berufshilfe in der JVA (EVB Pool).

Angebotsschwerpunkt ist die zielgerichtete Beratung, um Vermittlungshemmnisse abzubauen, Beschäftigungsangebote zu vermitteln, Arbeitsstellen zu suchen, Hilfe bei Bewerbungen etc. Darüber hinaus dient die Berufshilfe als „Mittlerstelle“ zwischen Klienten und Leistungsgeber.

Inhaftierte finden Zugang zur Berufshilfe über

1. die Meldung über die EVB-Koordination. Dort eingehende Meldungen werden an das Berufshilfebüro weitergegeben, so dass die Berufshilfe vor Ort sich initiativ an den Klienten (Insassen) wenden kann.
2. die Mitteilung der Bewährungshilfe über zu entlassende Klienten. Die Bewährungshilfe teilt dem Berufshilfebüro mit, welche inhaftierten Klienten ihnen unterstellt sind und wann deren Entlassung bevorsteht.

Angebotsschwerpunkt ist die frühzeitige (ca. sechs Monate vor der Haftentlassung) Kontaktaufnahme zum Klienten. Ziel ist es hierbei, den Insassen früh auf Beschäftigungsangebote aufmerksam zu machen, die vermittlungsrelevanten Daten zu erheben und leistungsrechtliche Fragen zu klären. Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse werden an die „externe Berufshilfe“ weitergereicht, der Bewährungshilfe zur Verfügung gestellt und der JVA zurückgemeldet. In der Kooperation mit dem zukünftigen Leistungsgeber des Klienten lassen sich durch frühzeitige „Anmeldung“ des Insassen „Wartezeiten“ auf Beschäftigungsmaßnahmen verkürzen, Planungen im Vorfeld absprechen und leistungsrechtliche Fragen klären.

4. Kompetenzzentrum für Straffällige

Straffälligkeit und ihre Folgen verursachen erhebliche Kosten für die Gesellschaft. Neben präventiven Maßnahmen kommt deshalb der Eingliederung von Straffälligen nach der Haft eine große Bedeutung zu. Brüche im Resozialisierungsprozess der Gefangenen durch unterschiedliche Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Deshalb soll mit der Einrichtung des „Kompetenzzentrums bei der Justizvollzugsanstalt Bremen“ ein konzentriertes Angebot für entlassene Strafgefangene eingerichtet werden, das den Übergang in die Freiheit umfassend begleitet.

Entlassene Strafgefangene haben häufig aufgrund vielfältiger Probleme besondere Schwierigkeiten, nach der Haftentlassung beruflich und sozial Fuß zu fassen. Es ist bekannt, dass die ersten sechs Monate nach der Haftentlassung eine entscheidende Rolle spielen. Die meisten Rückfälle finden in dieser ersten Zeit statt. Der Stabilisierung in der ersten Phase nach der Entlassung kommt daher eine wichtige Rolle zu. Ein koordiniertes, unterstützendes, begleitendes und kontrollierendes Vorgehen der nach der Entlassung beteiligten Institutionen und Träger von Hilfsmaßnahmen ist daher Erfolg versprechend.

4.1 Projektziel

Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, die Situation von Strafgefangenen möglichst direkt nach der Entlassung aus der Haft durch das Angebot einer Trainings- bzw. Arbeitsmaßnahme oder durch eine Kombination dieser Instrumente besser zu strukturieren, damit sie sich länger in einem Arbeitsprozess halten. Hierzu sollen „In-Jobs“ (Integrations-Jobs – 1-Euro-Jobs) bereitgestellt werden. Auf dieser Basis soll eine soziale Stabilisierung initiiert werden mit dem Ziel, ihre Beschäftigungsfähigkeit unter realen Bedingungen auszubauen. Zugleich kann die Beschäftigung helfen, vorhandene – oftmals erhebliche – finanzielle Schwierigkeiten und psychologische Handicaps nach der Entlassung zu mildern. Schließlich soll eine umfassende Beratung und Betreuung vorzeitigen Arbeitsabbrüchen und Rückfällen in die Straffälligkeit vorbeugen.

4.2 Beteiligte Akteure

Mit der Einrichtung des Kompetenzzentrums wird ein Handlungsverbund verschiedener Institutionen und Träger realisiert, die an der Unterstützung, Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung von entlassenen Strafgefangenen beteiligt sind. Zu nennen sind etwa die JVA Bremen, der EVB-Pool, freie Träger der Straffälligenhilfe, die Sozialen Dienste der Justiz und die BAGIS.

4.3 Zu erwartende Auswirkungen ...

4.3.1 ... auf die Klientel

Für Strafgefangene ergibt sich eine Konzentration der Dienste und damit eine hemmnisabbauende und bessere Erreichbarkeit der Hilffsysteme im Rahmen ihrer Entlassungsvorbereitung und nach der Haftentlassung. Angeboten wird die Möglichkeit einer Tagesstrukturierung durch Beschäftigung. Das Vorhandensein der Dienste „vor Ort“ ermöglicht eindeutige Zuständigkeiten und eine systematische Betreuung. Durch die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden eine Verbesserung der Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung sowie ein geringeres Rückfallrisiko erwartet.

4.3.2 ... auf die JVA Bremen

Es wird ein Übergangsmangement geschaffen, das im Rahmen der Entlassungsvorbereitung positive Effekte hat:

- Gefangene haben eine konkrete Beschäftigungsperspektive. Dadurch wird die Chance auf eine vorzeitige Entlassung auch für schwierige Konstellationen erhöht.
- In der Anstalt trainiertes Beschäftigungsverhalten wird durch eine bruchlose Anschlussbeschäftigung nach der Entlassung fortgeführt und führt damit nicht ins Leere.
- Berater können aufgrund der räumlichen Nähe kurzfristig in die Anstalt kommen, ebenso ist der Zeit- bzw. Personalaufwand der Anstalt durch Ausführungen zu „Ämtern“ wesentlich geringer.
- Durch die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafenverbüßung durch gemeinnützige Arbeit wird der Belegungsdruck in der JVA Bremen verringert.
- Durch eine möglichst schnelle Entlassung von Ersatzfreiheitsstrafgefangenen zur Abarbeitung von Hafttagen im Kompetenzzentrum werden Haftkosten erspart.

4.4 Hessen

Die Abteilung für ältere Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Abteilung Kornhaus –

Helmut Roos, Eva-Maria Eicke

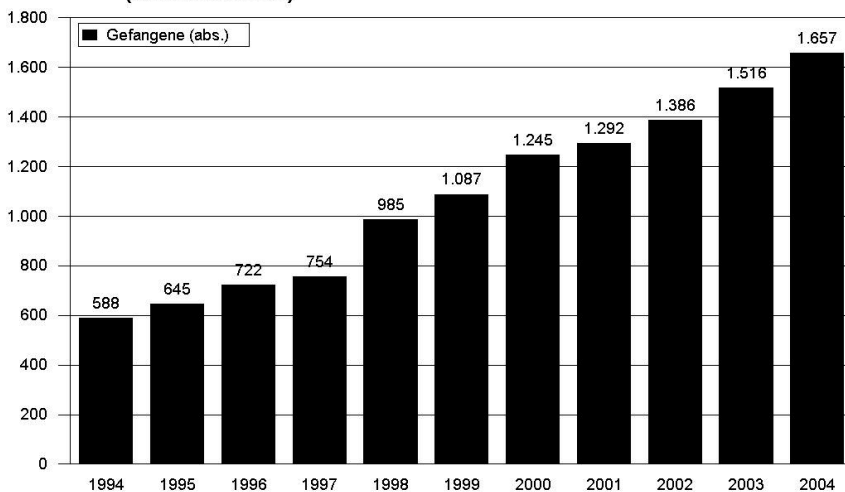
1. Alte Menschen in Haft¹

Die bekannten Veränderungen der Altersstruktur der Gesellschaft beeinflussen bereits heute auch die Altersstruktur in deutschen Justizvollzugsanstalten in der Weise, dass sowohl die absolute Zahl älterer Gefangener wie auch ihr prozentualer Anteil angestiegen sind und in absehbarer Zeit voraussichtlich weiter ansteigen werden.

In Hessen wurde die Zahl älterer Gefangener zum Stichtag 31. März 2006 erfasst. Damals waren von insgesamt 5.598 inhaftierten Personen 388 Gefangene älter als 55 Jahre. Nach Abzug der Gefangenen im offenen Vollzug, der weiblichen Gefangenen und der Untersuchungsgefangenen ergab sich eine Zahl von 283 männlichen Strafgefangenen in hessischen Vollzugsanstalten, die älter als 55 Jahre waren. Aus den vorgenannten Zahlen und der weiter zu erwartenden demografischen Entwicklung folgt die Aufgabe und Herausforderung für den Strafvollzug, sich mit der besonderen Lebenssituation älterer Menschen auseinanderzusetzen und eine diesen Besonderheiten angemessene Vollzugsform zu entwickeln, die mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen dieser zahlenmäßig wachsenden Gefangenengruppe gerecht wird.

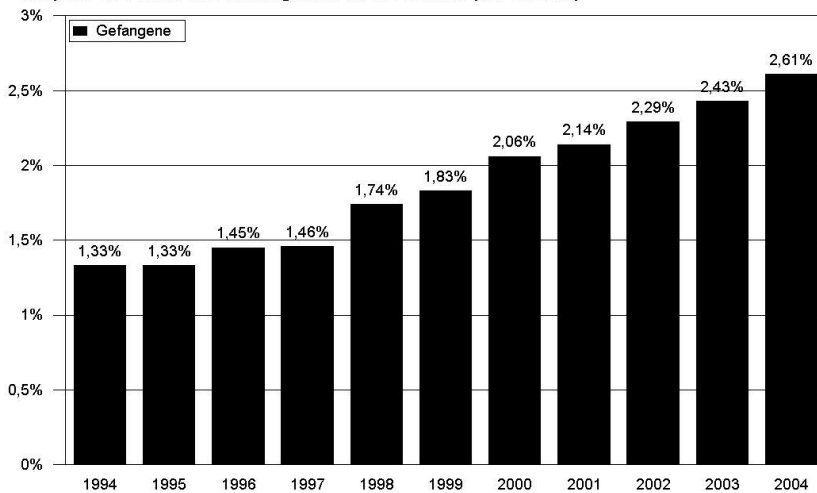
1 Die Vortragsform wurde beibehalten.

**Graphik 1: Gefangene ab 60 Jahren 1994-2004 in Deutschland
(absolute Zahlen)**



Quelle: Grger, T.: Alte Menschen in Haft. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

Graphik 2: Anteil der Gefangenen ab 60 Jahren (in Prozent)



Quelle: Grger, T.: Alte Menschen in Haft. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

2. Zweckbestimmung der Abteilung Kornhaus der JVA Schwalmstadt

Eine – wengleich sicher nicht die einzige – Möglichkeit hierzu ist die Einrichtung einer eigenständigen Haftanstalt oder zumindest einer eigenständigen Abteilung für ältere Gefangene, wie wir sie in der JVA Schwalmstadt mit der Abteilung Kornhaus vorgenommen haben. Das Kornhaus ist ein altes, freistehendes Haus mit eigener Umwehrung außerhalb der Hauptanstalt. Ein Teil der Haftplätze in dieser Abteilung wurde zu einer eigenständigen Abteilung speziell für die Unterbringung von älteren Gefangenen bestimmt.

Dementsprechend ist im Vollstreckungsplan für das Land Hessen zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahren Folgendes festgelegt:

Männliche Verurteilte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet einzustufen sind, werden in das Kornhaus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt verlegt. Die Eignung der Verurteilten wird in der Entsendeanstalt in einer Behandlungs- bzw. Vollzugsplan-Konferenz festgestellt und der Vorschlag unter Beifügung der Personalakte der Leitung der JVA Schwalmstadt unterbreitet.

Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der JVA Schwalmstadt.

Allerdings wird die bloße gemeinsame Unterbringung älterer Gefangener den vielfältigen, spezifischen Problemen dieser Gefangenenengruppe nicht gerecht. Daher erhielt die JVA Schwalmstadt im Jahr 2006 den Auftrag, ein zielgruppenspezifisches Behandlungsprogramm zu erstellen und mit dessen Umsetzung zu beginnen.

Ein auf ältere Gefangene ausgerichteter Strafvollzug muss sich hinsichtlich seines Behandlungsangebotes an den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie des höheren und hohen Erwachsenenalters orientieren. Er muss die besondere psychische Situation und die sich aus dem Alter ergebenden psychosozialen Bedürfnisse älterer Gefangener – einer in vielerlei Hinsicht heterogenen Gruppe – verstehen lernen und auf veränderte Entwicklungsziele transferieren. Als Grobziel kann hier – im Gegensatz zum herkömmlichen Strafvollzug, in dem u. a. Ausbildung und Vorbereitung auf eine Integration in den Arbeitsmarkt die Hauptaufgaben darstellen – die Vorbereitung auf ein „gelingendes Altern“ formuliert werden.

3. Räumliche und personelle Ausstattung

Das Kornhaus verfügt über insgesamt 61 Haftplätze, überwiegend in Einzelunterbringung. Die Hafträume sind ständig – auch während der Nacht – geöffnet, weil sie über keine eigene Nasszelle und kein eigenes WC verfügen. Auf den

Fluren befinden sich jeweils Gemeinschaftstoiletten, Gemeinschaftswaschräume sowie Gemeinschaftsduschen.

Darüber hinaus stehen folgende Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung:

- eine Teeküche pro Etage,
- zwei große Säle (Essen, Tischtennis, TV, Besuch, andere Veranstaltungen),
- ein kleiner Gruppenraum,
- eine kleine Bibliothek,
- ein Kraftsportraum,
- ein parkähnlicher Freistundenhof und
- ein Arztbehandlungsraum.

Als eigenständiger Vollzugsabteilung ist dem Kornhaus folgendes Personal zugeordnet:

- 19 Stellen im Allgemeinen Vollzugsdienst,
- zwei teilzeitbeschäftigte Sozialarbeiterinnen,
- 0,5 Stelle Verwaltung und
- 0,3 Stelle Vollzugsabteilungsleiter.

Darüber hinaus wird die Abteilung durch Mitarbeiter des ärztlichen, psychologischen, pädagogischen und des sportpädagogischen Dienstes sowie des kirchlichen Dienstes betreut.

Die medizinische Versorgung erfolgt durch den Anstaltsarzt und den Krankenpflegedienst der Gesamtanstalt. Spezielle auf ältere Menschen abgestimmte Pflegeeinrichtungen existieren nicht. Schon deshalb ist das Kornhaus keine geriatrische Anstalt in medizinischem Sinne und wird es zumindest in näherer Zukunft auch nicht sein können. Allerdings wird angestrebt, z. B. im sanitären Bereich den Bedürfnissen der älteren Gefangenen besser Rechnung zu tragen (Badewanne, Haltegriffe etc.).

Arbeit und Beschäftigung werden nach den vorhandenen Möglichkeiten unterstützt. Auch wenn die Integration in das Arbeitsleben bei älteren Gefangenen kein primäres Behandlungsziel mehr darstellt, darf die Bedeutung von Arbeit und sinnvoller, gegebenenfalls arbeitstherapeutischer Beschäftigung während der Inhaftierung auch für ältere Gefangene nicht unterschätzt werden. Daher wird auch im Kornhaus Beschäftigung angeboten und zwar in der Arbeitstherapie, als Hausarbeiter sowie im Rahmen von Außenarbeit für gelockerte Gefangene. Leider sind die Räumlichkeiten des alten Hauses beschränkt, so dass die vorhandenen Arbeitsplätze noch nicht ausreichen. Es ist daher beabsichtigt, neben den bestehenden Arbeitstherapieräumen durch Umstrukturierung einen weiteren Arbeitsraum zu schaffen und altersgerechte Arbeitsaufträge zu akquirieren.

Außenkontakte werden gefördert. Besuchsmöglichkeiten bestehen donnerstags, freitags und samstags für jeweils zwei Stunden. Darüber hinaus können vier private (überwachte) Telefonate pro Monat zu geprüften Telefonnummern geführt werden. Rechtsanwaltstefonate sind unbegrenzt.

Es ist angestrebt, die Belegung mit älteren Gefangenen weiter auszubauen. Bisher ist die Abteilung Kornhaus im Jahresdurchschnitt nur zu etwa zwei Dritteln ausgelastet, obwohl z. B. am Stichtag 31. März 2006 im geschlossenen Erwachsenenvollzug in Hessen 283 Gefangene über 55 Jahre alt waren. Allerdings ist zu beachten, dass nicht alle diese älteren Gefangenen die im Vollstreckungsplan genannten Bedingungen zur Unterbringung in der Abteilung Kornhaus erfüllen; oft wollen ältere Gefangene – soweit sie Familie haben – auch in deren Nähe untergebracht werden und wünschen deshalb keine Verlegung.

4. Altersspezifische Behandlungsangebote

Die angebotenen Maßnahmen sollen dazu dienen, dem als Grobziel formulierten „gelingenden Altern“ über die vollzuglichen Ziele „straffreies Leben in sozialer Verantwortung“ hinaus näher zu kommen. Dabei soll beachtet werden,

- dass auch ältere Menschen in Strafhaft geistig und körperlich mobil und rege zu erhalten sind,
- dass sie ein stärkeres Ruhebedürfnis haben als jüngere Gefangene,
- dass ihnen Möglichkeiten zu sinnstiftender Freizeitgestaltung geboten werden,
- dass ihnen womöglich ein neuer Lebensinhalt bzw. eine neue Lebensorientierung vermittelt werden muss und
- dass sie an eine sich vor allem auch in technischer Hinsicht schnell verändernde Umwelt außerhalb des Vollzuges herangeführt werden müssen.

4.1 Maßnahmen

Die Behandlungs- und Beschäftigungsangebote sind auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet. Durch gezieltes ganzheitliches *Gedächtnistraining* in entspannter und lockerer Atmosphäre und leichte Bewegungsübungen werden unter Anleitung einer Gedächtnistrainerin Geist und Körper aktiviert und trainiert. Das allgemeine Wohlbefinden wird gesteigert und die „grauen Zellen“ werden wieder in Schwung gebracht.

Im Rahmen sportlicher Betätigung werden den Teilnehmern unter Anleitung einer Sportpädagogin Möglichkeiten aufgezeigt, wie mehr *Fitness*, Wohlbefinden und damit Gesundheit die Lebensqualität im Alter verbessern können. In der Gruppe sollen wieder Spaß und Freude an der körperlichen Aktivität aufkommen, Sicherheit und Selbstvertrauen gewonnen und es soll miteinander in Kommunikation und Interaktion getreten werden.

Die vorhandenen Fitness-Sportgeräte waren veraltet und nicht altersgerecht. Es erfolgt daher sukzessive eine Neuausstattung mit altersgerechten Fitnessgeräten, die auch ohne Beaufsichtigung durch Sportübungsleiter nutzbar sind.

Gefangene sollen in Kursen zu *Feldenkrais*, *Tai Chi* und ähnlichem unter Anleitung einer externen Fachkraft körperliches Selbstbewusstsein durch körperorientiertes Training und Entspannungsverfahren entwickeln.

Die älteren Gefangenen sollen verstärkt die Möglichkeit erhalten, den *Innen-/Freistundenhof* zu Sport, Spiel und Kommunikation zu nutzen. In einem ersten Schritt wurde deshalb ein Teil des Innenbereichs umgestaltet, der nicht durch im Jahr 2008 geplante Baumaßnahmen (Mauer, Pfortengebäude, Besuchsraum) betroffen sein wird. Bereits durchgeführt wurden

- der Bau eines Rundweges,
- der Bau einer Boule-Anlage,
- der Bau eines Schachfeldes und
- die Ausstattung mit mobilen Sitzmöbeln (Sonne/Schatten).

Folgen werden eine Teichanlage und wetterfeste Sportgeräte für den Außenbereich. Die Arbeiten sollen möglichst weitgehend durch geeignete Gefangene unter Anleitung selbst erledigt werden.

Soziales Training sowie Kenntnisse über Ernährung und Kochen machen fit für die Zeit nach der Entlassung. Ältere Gefangene sollen deshalb unter Anleitung einer Sozialarbeiterin nicht nur Spaß am *Kochen* entwickeln, sondern auch Kenntnisse über altersgemäße Ernährung (und deren kostengünstige Herstellung) als Teil einer altersgerechten selbständigen Lebensführung vermittelt bekommen. Eine hierfür geeignete Küche wurde eingerichtet. Zur Vermittlung des ernährungsspezifischen Teils wird eine Fachkraft eingesetzt.

Gesprächskontakte erhalten die Kommunikationsfähigkeit. Der evangelische Anstaltsgeistliche lädt wöchentlich zu einer *Gesprächsgruppe* ein.

Bewusst gemachte Konflikte und Streitigkeiten können Beziehungen stärken und vertiefen. Die Gefangenen können daher üben, *fair zu streiten*. Durch Interview, Rollenspiel und klärenden Austausch über die eigenen Erfahrungen soll trainiert werden, wie an Stelle vorwurfsvoller Verurteilungen auf Verständigung ausgerichtete Konfliktlösungsmöglichkeiten gefunden werden können.

Das auch von älteren Gefangenen immer wieder geäußerte Bedürfnis, eine *Fremdsprache* zu erlernen und vorhandene Kenntnisse wieder aufzufrischen, soll durch das Angebot eines Englischsprachkurses befriedigt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter bieten in Einzel- und Gruppengesprächen Hilfe bei lebenspraktischen Fragen an.

Außerdem gibt es *Informationsveranstaltungen* z. B. zu Themen aus dem Bereich „Soziale Sicherungssysteme“. Je nach personellen und finanziellen Möglichkeiten werden zudem gelegentlich künstlerische Darbietungen und Filmvorführungen sowie Musikveranstaltungen o. ä. angeboten.

5. Anstaltsinterne Fortbildung

Mit der Umsetzung des in ständiger Fortentwicklung befindlichen Konzepts für die Unterbringung älterer Gefangener in der Abteilung Kornhaus ist es notwen-

dig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer anstaltsinternen Fortbildung unter Einbeziehung externer Experten auf diese Aufgabe vorzubereiten. Entsprechende Fortbildungsveranstaltungen haben 2007 bereits stattgefunden. Ein Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes hat sich außerdem als Sportübungsleiter speziell für den Sport mit älteren Menschen ausbilden lassen, und eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes strebt eine Weiterqualifizierung im Bereich „Beratung Soziale Sicherungssysteme“ an.

6. Fortentwicklung des Konzepts

In dem Bemühen, älteren Gefangenen einen humaneren Strafvollzug zu ermöglichen, wurde in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt mit der Einrichtung eines altersgerechten Vollzugskonzepts bisher ein Anfangspunkt gesetzt. Dieser ist natürlich weiter entwicklungsbedürftig. Die Diskussion, wie sich der Strafvollzug auf eine wachsende Zahl älterer und alter Gefangener vorbereiten kann, hat erst begonnen. Noch mag man die Dringlichkeit und Notwendigkeit eines speziell gestalteten Strafvollzugs für ältere Gefangene nicht sehr hoch einschätzen. Jedoch müssen wissenschaftliche Erkenntnisse zum Umgang mit und zur Behandlung von älteren Gefangenen rechtzeitig in den Blick genommen werden, um sich auf eine sich bereits abzeichnende Entwicklung vorzubereiten. Denn auch wenn ältere und alte Gefangene auf absehbare Zeit noch eine Minderheit im Vollzug bleiben werden, so wird ihre Anzahl im Vollzug doch ständig weiter steigen. Den Anforderungen, die sich für diese Gruppe von Gefangenen insbesondere im Bereich der Gesundheitsfürsorge, aber auch bezüglich der Möglichkeiten altersentsprechender Resozialisierung stellen, wird sich der Vollzug längerfristig nicht entziehen können. So müssen ganz generell Justizvollzugsanstalten künftig auch vermehrt für in ihrer Bewegung eingeschränkte und altersbedingt behinderte Menschen ausgestattet werden. Insbesondere die medizinische, pflegerische und psychosoziale Versorgung muss auch im Vollzug den Bedingungen eines höheren Lebensalters angepasst werden. Dies gelingt umso besser, wenn den im Vollzug tätigen Bediensteten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit alten Strafgefangenen vermittelt und/oder diese Kompetenzen durch entsprechende Personalplanung und Personalauswahl in die Haftanstalten eingebracht werden.

Das Konzept eines altersgerechten Vollzuges in der JVA Schwalmstadt – Abteilung Kornhaus – wird ständig fortgeschrieben, um der Entwicklung der Abteilung und weiteren Erkenntnissen, z. B. im medizinisch/pflegerischen Bereich, Rechnung tragen zu können.

7. Wissenschaftliche Begleitung

Im Jahr 2006 wurde eine empirische sozialwissenschaftliche Diplomarbeit zu älteren Gefangenen in hessischen Vollzugsanstalten und zu deren Bedürfnissen an spezifischen altersgerechten Angeboten durchgeführt.² Dabei wurden Interviews mit Gefangenen der Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt und Butzbach geführt und mit Methoden aus der qualitativen und der quantitativen Sozialforschung ausgewertet. Die Arbeit hat gezeigt, dass altersspezifische Angebote bei den Betroffenen ausdrücklich erwünscht sind. Die Ergebnisse der Befragung sind bei der Ausgestaltung der vollzuglichen Angebote berücksichtigt worden.

Der Prozess der Umsetzung und Fortentwicklung der Konzeption sowie der in diesem Rahmen eingesetzten Maßnahmen wird durch *Christel Ahrens* im Rahmen ihrer Dissertation am Lehrstuhl für Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund weiterhin wissenschaftlich unterstützt und begleitet werden, um die bestehenden Angebote zu optimieren und ggf. neue geeignete Maßnahmen zu initiieren. Das Projekt versteht sich als Evaluierungsvorhaben für die aktuellen und zukünftigen Maßnahmen, die das Ziel der Verbesserung der Lebenslage älterer männlicher Strafgefangener und deren Resozialisierung haben. In der Verbindung von Forschung und Entwicklung sollen die Resozialisierungsmaßnahmen im Kornhaus beschrieben und analysiert werden, um zum einen anhand der Ergebnisse ein fortlaufendes Schulungskonzept für die Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst zu entwickeln und zum anderen die Resozialisierungsmaßnahmen auf ihre Effektivität und Validität hin zu überprüfen.

Literatur

Ahrens, C. (2006): Lebenslagen älterer Strafgefangener in hessischen Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung des Resozialisierungsbegriffs. Diplomarbeit, Universität Dortmund, Herbst 2006.

Das Mutter-Kind-Heim der Justizvollzugsanstalt für Frauen, Frankfurt am Main III

Brigitte Schmitz-Rößner

1. Einleitung

Das Mutter-Kind-Heim der JVA für Frauen, Frankfurt am Main III, ist zugleich eine Jugendhilfeeinrichtung und eine Sondereinrichtung des Strafvollzugs, mit der zwei übergeordnete Ziele verfolgt werden. Die Einrichtung ermöglicht – unter den Voraussetzungen des § 80 StVollzG – die Aufnahme von straffällig gewordenen Müttern mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Dabei ist das Kindeswohl jeweils individuell zu definieren. So soll ein Beziehungsabbruch zu der Mutter vermieden und eine positive Mutter-Kind-Beziehung gefördert werden. Alle pädagogischen Bemühungen dieser Jugendhilfeeinrichtung konzentrieren sich auf die Förderung der untergebrachten Kinder.

Die Behandlung der Mutter hat das Ziel des § 2 StVollzG, nämlich sie zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Durch die Verbindung zu ihrem Kind soll die soziale Verantwortung der Mutter gestärkt werden. Beide Ziele können im Mutter-Kind-Heim nicht voneinander getrennt, sondern nur zusammen betrachtet werden.

Bestimmt gibt es bessere Plätze für das Aufwachsen eines Kindes als ein Gefängnis, vor allem wenn es außerhalb der Mauern eine vertraute und feste Bezugsperson für das Kind gibt, zu der bereits eine stabile Beziehung besteht. Solange es aber Kinder gibt, die durch eine Trennung von der Mutter während der Inhaftierung Schaden erleiden würden, der mit einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind zu vermeiden wäre, solange deckt das Mutter-Kind-Heim unter Berücksichtigung der vollzuglichen Grundsätze einen notwendigen Bedarf im Frauenvollzug.

Dass dieser Bedarf nicht unbedeutend ist, belegen die Zahlen, wonach in den letzten 30 Jahren ungefähr 1.000 Frauen und ca. 1.200 Kinder durch das Mutter-Kind-Heim die Möglichkeit hatten, trotz Inhaftierung der Mutter die ersten und für die Entwicklung besonders bedeutsamen Lebensjahre gemeinsam zu verbringen und eine positive Mutter-Kind-Beziehung zu entwickeln bzw. zu erhalten.

2. Entstehungsgeschichte des Mutter-Kind-Heimes

1947 übernahm *Helga Einsele* die Leitung der Frauenhaftanstalt in Frankfurt und wurde auch zur Wegbereiterin der Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Auf der Suche nach humanen Lösungen setzte sie sich kritisch mit dem zu ihrer Zeit üblichen Umgang mit schwangeren Gefangenen auseinander, denn bis 1945 kamen Kinder von inhaftierten Schwangeren in der Haftanstalt zur Welt und wurden dann alsbald von der Mutter getrennt in Heimen untergebracht. Nach dem 2. Weltkrieg wurden Geburten im Gefängnis verboten. Man befürchtete einen Makel, der den Kindern durch die Geburt in der Haftanstalt anhaften und sich belastend auf ihre Zukunft auswirken könnte. Die Praxis, Neugeborene nach der Entbindung von der Mutter zu trennen, stieß auf heftige Kritik der Leiterin der Frauenhaftanstalt. Gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen und psychologische Theorien über die Folgen und Entwicklungsbeeinträchtigungen einer frühkindlichen Trennung des Kindes von seiner Mutter ermöglichte sie seit 1956 wieder Geburten im Anstaltskrankenhaus. Dabei vertrat *Helga Einsele* die Auffassung, dass die Bindung des Kindes an die Mutter wichtiger für seine Entwicklung sei als die möglicherweise negative Auswirkung der Gefängnissituation.

Die Säuglinge verblieben in der JVA Frankfurt bis zum Ende der Stillphase im Anstaltskrankenhaus. Die ersten Lebensmonate der Kinder sollten so positiv und stabil wie möglich verlaufen, um ihre weitere emotionale Entwicklung nicht zu gefährden. Die ersten zwölf Monate im Anstaltskrankenhaus sollten helfen, die Verbindung zur Mutter so zu festigen, dass die Beziehung auch eine Trennung ohne allzu starke Entfremdung überstand und ein erneutes Zusammenleben von Mutter und Kind nach der Haftentlassung möglich blieb. Damit den Kindern aufgrund ihres Geburtsortes keine Nachteile erwachsen, wurde mit dem Standesamt Frankfurt vereinbart, die Straße des Geburtsortes in der Geburtsurkunde nicht zu erwähnen. Diese Praxis besteht heute noch.

Die Bedingungen im Anstaltskrankenhaus waren allerdings unbefriedigend. Eine erste Veränderung dieses Zustandes brachte 1959 die Eröffnung einer Freigängerabteilung für weibliche Jugendliche und Heranwachsende im Pfortengebäude der Anstalt. Gefangene der Jugendabteilung, die in der Anstalt ein Kind geboren hatten, wurden als Freigängerinnen in das Pfortengebäude verlegt. Die Kinder wurden von ihnen unter Anleitung selbständig versorgt, nur während der Arbeitszeit der Mütter kümmerte sich eine Sozialarbeiterin der Abteilung um die

Kinder. Nicht alle jungen Mütter kamen mit dieser Situation zurecht. *Helga Einsele* hielt es in solchen Fällen für sinnvoll, nicht in eine sentimentale Mutter-schaftsideologie zu verfallen, sondern die Kinder zu ihrem eigenen Wohl bei liebevollen Adoptiv- und Pfliegermüttern unterzubringen.

Ihr Hauptanliegen blieb aber, die Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden und ein enges Zusammenleben im Strafvollzug zu ermöglichen, das so gut wie möglich dem Leben außerhalb angeglichen war. Die Zeit im Vollzug sollte dazu genutzt werden, eine stabile Mutter-Kind-Beziehung aufzubauen und den Müttern genug Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit zu vermitteln, um ein freies Leben mit ihrem Kind meistern zu können. Dazu gehörte – neben psychosozialen Hilfen – vor allem, dass die jungen Mütter eine berufliche Perspektive entwickelten, um auch als Alleinerziehende für sich und die Kinder sorgen zu können. So war es seit 1959 für Freigängerinnen möglich, Ausbildungsangebote außerhalb der Anstalt wahrzunehmen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den jungen Müttern der Freigängerabteilung war das Bestreben groß, auch für erwachsene Mütter eine Möglichkeit zu schaffen, ihre Kinder im Vollzug bei sich behalten zu können. 1967 entstand in einem Teil des Pfortengebäudes ein provisorisches Kinderheim. Hier waren zunächst sechs bis acht Kinder im Alter bis zu fünf Jahren untergebracht. Die Mütter versorgten sie in ihrer Freizeit selbst, konnten aber aus Platzgründen nicht bei den Kindern schlafen. Das Kinderheim war jedoch nur als Übergangslösung gedacht, denn angestrebt war der Bau eines Heims, in dem verurteilte Mütter mit ihren Kindern unter sechs Jahren zusammenleben konnten. Dafür fehlten lange Zeit die finanziellen Mittel. Erst einige Jahre später wurde das Bauprojekt Mutter-Kind-Heim verwirklicht und im Frühjahr 1975 das neue Gebäude eröffnet.

Die Einrichtung regte auch andere Bundesländer zur Nachahmung an, und es ist nicht zuletzt auf das Engagement von *Helga Einsele* zurückzuführen, dass das Strafvollzugsgesetz von 1976 eine Sollvorschrift für die Einrichtung von Mutter-Kind-Heimen in Frauenhaftanstalten enthält.

Nach Etablierung des Mutter-Kind-Heimes begann die Diskussion über die Fortentwicklung der geschlossenen Einrichtung. Man überlegte, das 1975 erbaute Haus zu einer Einrichtung des offenen Vollzugs umzugestalten. Für die im geschlossenen Vollzug verbleibenden Mütter wurde das ehemals von Freigängerinnen belegte Pfortengebäude umgebaut. 1988 wurde das bisherige geschlossene Mutter-Kind-Heim in eine Einrichtung des offenen Vollzugs mit 18 Plätzen umgewidmet und das geschlossene Mutter-Kind-Heim im ehemaligen Pfortengebäude mit fünf Plätzen seiner Bestimmung übergeben. Dies entspricht auch der heutigen Belegungskapazität.

3. Inhaltliche Arbeit des Mutter-Kind-Heims

Die inhaltliche Arbeit der Einrichtung ist an den „Grundsätzen über die Unterbringung von Kindern in Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten“ vom April 1986 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden orientiert. Diese Grundsätze sind Bestandteil der folgenden „Richtlinien für das Mutter-Kind-Heim der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III“ (4414-IV5-299/98, Auszug):

Die in Wohngruppen gegliederte Mutter-Kind-Abteilung wird von einer Sozialarbeiterin geleitet, die durch die Anstaltsleitung bestimmt wird. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht.

Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegen sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Beachtung der Behandlungs- und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzugs. Die Mütter führen die Aufsicht über die Kinder und werden dazu angeleitet, soweit das geboten ist. Während der Abwesenheit der Mütter sind die Aufsicht und die Betreuung der Kinder gewährleistet.

Die Einrichtung dient – unter den Voraussetzungen des § 80 StVollzG – der Aufnahme von Müttern mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern. Die Mütter sind zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt oder es ist Untersuchungshaft angeordnet worden. Eine Trennung von Untersuchungs-, Straf- und jungen Gefangenen ist nicht möglich.

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Mutter-Kind-Heimes besteht eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Hessen nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung unterliegt der Aufsicht des Landesjugendamtes Hessen. Unberührt bleibt die Aufsicht durch die Landesjugendverwaltung nach § 151 StVollzG.

Das Mutter-Kind-Heim ist eine Einrichtung nach § 142 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III. Die Einrichtung ist in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt. Die Unterbringung erfolgt jeweils nach § 10 StVollzG.

In die Einrichtung werden Mütter mit Kindern aufgenommen, deren zu vollziehende Freiheitsstrafe in der Regel noch mindestens 4 Monate beträgt. Die Mütter müssen ihre Kinder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten bzw. Angehörigen oder in sonst geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in die

Mutter-Kind-Abteilung nur erfolgen, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend für die Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und der Vollstreckungsleiterin bzw. des Vollstreckungsleiters, die einer Untersuchungsgefangenen der vorherigen Zustimmung der Anstaltsleitung und der Richterin bzw. des Richters. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist, und erheblich suchtgefährdete Mütter. Grundsätzlich nicht aufgenommen werden:

- *Kinder mit erheblichen Organstörungen.*
- *Mütter, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen.*
- *Mütter, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Mutter-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.*

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt und nach Anhörung der Heimleitung. Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:

- *Ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.*
- *Die Kostenübernahmeerklärung des Unterhaltspflichtigen oder des örtlich zuständigen Jugendamtes sowie bei der Aufnahme die Krankenscheine (ggf. auch Vorsorgescheine).*

Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter II Nr. 4 aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmeersuchen einen entsprechenden Vermerk enthalten.

Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einem nebenamtlichen Vertragsarzt (Kinderarzt). Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Ärzte.

Nach § 41 StVollzG sind Gefangene verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten.

Diese Arbeitspflicht besteht nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen. Darüber hinaus können die Mütter zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes stundenweise von der Arbeit freigestellt werden.

Alle notwendigen Sachaufwendungen für die Ausstattung und Unterhaltung des Mutter-Kind-Heimes sowie für die Verpflegung der Kinder, einschließlich der gesundheitlichen Betreuung, werden aus Haushaltsmitteln der Landesjustizverwaltung bestritten.

Für die Aufwendungen der im Mutter-Kind-Heim untergebrachten Kinder besteht eine Entgeltvereinbarung auf der „Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Entgelte für die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen“ mit der Stadt Frankfurt am Main, unter Berücksichtigung der zunächst aus Landesmitteln erbrachten Leistungen, sowie eine Entgeltvereinbarung über ein Leistungsangebot und Qualitätsentwicklung.

4. Das Mutter-Kind-Heim heute

Um einen Platz im Mutter-Kind-Heim müssen sich die Gefangenen selbst bemühen, niemand wird von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht automatisch dorthin eingewiesen. Die Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Anstaltsleiters. Im geschlossenen Vollzug sind überwiegend Gefangene untergebracht, die sich noch in Untersuchungshaft befinden oder die für Vollzugslockerungen noch nicht ausreichend erprobt sind.

Grundsätzlich sind alle Gefangenen zur Arbeit verpflichtet (§ 41 StVollzG). Ausgenommen sind Untersuchungsgefangene und Mütter innerhalb der Mutterschutzfristen. Die Mütter im geschlossenen Haus arbeiten als Hausarbeiterinnen innerhalb der Anstalt oder in den Anstaltsbetrieben (z. B. in der Wäscherei) oder sie absolvieren eine schulische Ausbildung innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Ihre Kinder werden während ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit den anderen Kindern im offenen Haus betreut.

Mütter, die in das Haus des offenen Vollzugs eingewiesen werden, durchlaufen während ihrer Haftzeit verschiedene „Erprobungsphasen“. Jeder Phase ist ein bestimmtes Kontingent an Ausgangsstunden und Urlaub zugeordnet. Innerhalb von zwei Wochen nach Haftantritt wird für die inhaftierte Mutter in einer Konferenz ein Vollzugsplan erstellt. In diesem Zusammenhang wird auch das Ausgangskontingent pro Woche festgelegt. Hatte eine Gefangene vor Haftantritt eine sozialversicherungspflichtige Arbeit, wird geprüft, ob sie diesem Arbeitsverhältnis außerhalb des Vollzugs weiter nachgehen kann. Die Erzieherinnen können die Kinder von 7.15 Uhr bis maximal 17.00 Uhr betreuen. Danach müssen die Mütter die Versorgung und Betreuung der Kinder wieder übernehmen.

Jedes Verlassen des Mutter-Kind-Heims und jede Rückkehr wird mittels einer Zeitkontrollkarte an der Außenpforte erfasst. Ihre Ausgangskontingente müssen sich die Frauen selbständig einteilen. Sie können das Haus an Wochentagen ab 15.30 Uhr verlassen und müssen bis spätestens 20.00 Uhr, an den Wochenenden bis 22.00 Uhr, zurückgekehrt sein. Regelausgang darf für Besuche, Versorgungsgänge und Freizeitaktivitäten genutzt werden.

Jedes Kind soll ab dem dritten Lebensjahr möglichst in einen öffentlichen Kindergarten integriert werden. Die Mutter bringt das Kind vor ihrem Arbeitsbeginn dorthin und holt es auch wieder ab. Freunde aus dem Kindergarten können zu Besuch ins Mutter-Kind-Heim kommen. Ältere Geschwister des mit untergebrachten Kindes können die Wochenenden in der Anstalt verbringen. Alle anderen sozialen Kontakte müssen während der Ausgangsstunden und während des Urlaubs wahrgenommen werden.

Einmal in der Woche findet eine Teamsitzung statt, in der sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses über die Ereignisse der Woche austauschen und erforderliche Maßnahmen besprechen. Einmal pro Monat ist außerdem ein Mütterabend vorgesehen, an dem Schwierigkeiten in den Wohngruppen angesprochen werden.

4.1 Besondere Behandlungsmaßnahmen

Neben der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern im Strafvollzug besteht für Freigängerinnen seit 1985 auch die Möglichkeit, ihre Kinder im eigenen Haushalt zu versorgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gefangene für den offenen Vollzug/Freigang geeignet ist und eine soziale Mitkontrolle durch Dritte während ihrer Abwesenheit vom Vollzug entfallen kann.

Erscheint eine Gefangene für diese Behandlungsmaßnahme als geeignet, kann sie eine Woche nach Haftantritt die Versorgung ihrer Kinder und ihres Haushalts als Freigängerin wieder aufnehmen. Bedingung für den so genannten Hausfrauenfreigang ist, dass die Betreuung der daheim verbleibenden Kinder während der Nacht durch eine andere Betreuungsperson gewährleistet ist, da die Mutter über Nacht in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren muss. Der Hausfrauenfreigang bietet vor allem Müttern von schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit, diese selbst zu betreuen und eine Trennung weitgehend zu vermeiden. Der tägliche Kontakt zur Familie bleibt erhalten, die Kinder verbleiben in der vertrauten Umgebung und in ihren sozialen Bezügen. Zwischenzeitlich wurde diese Form der Betreuung auch auf pflegebedürftige Familienangehörige ausgedehnt.

Die Freigängerin kann neben ihrer Arbeit in der Familie auch erwerbstätig sein, wenn sich ihre Arbeitszeiten mit den Schulzeiten der Kinder vereinbaren lassen. Diese Kombination gewährleistet eine Fortdauer der familiären und beruflichen Integration der Gefangenen und ist besonders für alleinerziehende

Mütter von Bedeutung. Sofern die nächtliche Betreuung anderweitig gesichert ist, z. B. durch die Großeltern des Kindes, kann die Alleinerziehende ihr Arbeitsverhältnis – falls vorhanden – aufrechterhalten und eine Heimunterbringung des Kindes vermieden werden.

Der Hausfrauenfreigang bedeutet für die Familie eine hohe Belastung. Die abendliche Rückkehr der Frau und Mutter in die JVA ist besonders für die Kinder ein gewöhnungsbedürftiger Vorgang.

4.2 Behandlungsziele für Frauen im Mutter-Kind-Heim

Einige Aspekte sind für die Erreichung des Vollzugsziels im Mutter-Kind-Heim von besonderer Bedeutung. Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind dient insbesondere

- der Entwicklungsförderung eines eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebens (Persönlichkeitsentwicklung) von Mutter und Kind,
- dem Beginn oder der Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder der Aufnahme einer Berufstätigkeit der Gefangenen und
- der eigenständigen und eigenverantwortlichen Pflege und Erziehung des Kindes.

Ein Ziel für die Mutter ist es, unabhängig von äußerer Anleitung und Kontrolle ein selbstbestimmtes Leben zu führen und am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich teilzunehmen. Dazu gehört eine den eigenen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Alltagsorientierung, die durch den Erwerb verschiedener Techniken eingeübt und in Moduleinheiten verfestigt werden soll. So gehören Einkauf, Essenszubereitung, Wäschepflege, altersgerechte Versorgung des Kindes, Reinigen der Wohnung usw. zu den Fähigkeiten, die im Vollzug erlernt werden, um den Alltag mit einem Kind verantwortungsvoll zu bewältigen.

Die inhaftierte Mutter soll sich im Sinne eines eigenverantwortlichen Lebens mit ihrer Straftat auseinandersetzen und sich der Konsequenzen ihres eigenen Handelns bewusst sein. Entsprechend ihrem Alter und den individuellen Möglichkeiten muss sie lernen, sich zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Sie lernt hierzu, ihre eigenen Ziele, Fähigkeiten und Grenzen zu erkennen, sie muss lernen, ihrem eigenen und dem Wohl des Kindes entsprechende Entscheidungen zu treffen und diese Entscheidungen auch umzusetzen. Die Bedürfnisse des Kindes muss sie mit ihren eigenen in Einklang bringen.

Weibliche Gefangene haben oft Defizite in ihrer schulischen und beruflichen Bildung. Diese zu beheben ist auch im Mutter-Kind-Heim ein wesentliches Ziel im Rahmen der Resozialisierungsbemühungen. Müttern trotz ihrer Straffälligkeit die Eingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen, stellt eine beson-

dere Herausforderung dar. Hierzu gibt es in der Frauenanstalt zahlreiche Angebote, z. B. im Gaststättengewerbe, im Schneidern, in kaufmännischen Kursen und Kursen im Verkauf sowie in weiteren Ausbildungsmaßnahmen.

Im Bereich der Berufsausbildung hat die junge Mutter Gelegenheit, die pädagogisch begleitenden Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Ausbildung aufzusuchen. In fachlicher Kooperation zwischen den Bereichen nutzt die JVA diese Programme im Einzelfall, um die Chancen der Eingliederung zu erhöhen. Auf dem Weg zur beruflichen Wiedereingliederung oder Erwerbstätigkeit erhält jede Mutter Unterstützung bei der realistischen Einschätzung der beruflichen Wünsche. Zur Vorbereitung auf die berufliche Qualifizierung sowie während der Maßnahme erhält sie ständige Begleitung und Beratung, falls erforderlich auch Nachhilfe.

Zu einer eigenständigen und verantwortlichen Pflege und Erziehung eines Kindes gehört, dessen emotionale Bedürfnisse zu erkennen, angemessen darauf zu reagieren und ohne fremde Hilfe seine körperliche Versorgung sicherzustellen. Es ist wichtig, während der Vollzugszeit eine tragfähige Beziehung zwischen Mutter und Kind zu entwickeln, um dem Kind emotionale Sicherheit zu vermitteln. Dazu gehören aber auch alltägliche Fähigkeiten der Mutter, wie eine altersentsprechende Ernährung und eine bedarfsgerechte Pflege sowie die gesundheitliche Versorgung des Kindes zu gewährleisten.

Die Arbeit in der Einrichtung basiert auf einer strukturierten Analyse der aktuellen Lebenssituation und Lebensumstände von Mutter und Kind bei der Aufnahme. Die Erkenntnisse sind Grundlage für die Arbeit mit der Mutter und dienen der Gestaltung ihres Behandlungsplanes. Das pädagogische Personal erstellt nach den vorhandenen Erkenntnissen über die Mutter und der Beobachtung des Kindes gemeinsam mit der Mutter einen Entwicklungsplan für das Kind. Der Behandlungsplan der Mutter und der Entwicklungsplan des Kindes werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Die Tagesgruppe, in die das Kind aufgenommen wird, versteht sich als neuer sozialer Empfangsraum, in dem die positive Entwicklung des Kindes gefördert wird. Jedes Kind und jede Mutter haben eine Kontakterzieherin, die für die Erstellung von Entwicklungs- und Erziehungsplänen sowie für die Umsetzung der Hilfeplanung und deren Dokumentation zuständig ist.

Die Kinderbetreuung in der Anstalt umfasst im Einzelnen:

- Einzel- und Kleingruppenbetreuung in zwei Spielgruppen,
- Vorbereitung und Durchführung von Ausflügen, Kinderfesten und religiösen Feiern (Weihnachten, Ostern etc.),
- Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe von Bastel- und Spielmaterial,
- regelmäßiges Förderangebot im motorischen Bereich durch eine Sportpädagogin,
- gemeinsame Einnahme des Frühstücks und Mittagessens sowie
- Nutzung der Gruppe als Übungsfeld für individuelle, soziale Verhaltensmuster.

Die Mütter werden durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Beratung der Mutter im Einzelgespräch,
- Kontrolle der Mütter bei der gesundheitlichen Versorgung des Kindes,
- Kontrolle der Einhaltung der medizinischen Vorsorge und der Einnahme der von der Vertragskinderärztin verordneten Mittel durch die Kontakterzieherin,
- Anwesenheit und Dokumentation während der Sprechstunde,
- qualifizierte Elternarbeit, in deren Rahmen die Mutter befähigt wird, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen. Schwerpunkt der Elterngespräche sind die Entwicklung und Erprobung neuer Lösungswege zur Beseitigung der Ursachen und Vermeidung neuer Straffälligkeit der Mutter,
- Stärkung der Erziehungskompetenz,
- Teilnahme an dem sozialen Training in der Wohngruppe,
- Familienfreizeit über eine Woche – jährlich – und
- Teilnahme an der „Elternschule“.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sorgt der Sozialdienst dafür, dass die betreffende Mutter und ihr Kind nach der Haft eine Unterkunft haben und Kontakte zum zuständigen Sozialamt sowie gegebenenfalls zu den Sozialbehörden bestehen. Außerdem bietet die Frankfurter „Beratungsstelle für haftentlassene Frauen“ Beratung an, die die Frauen im Rahmen ihres Ausgangskontingents und auch nach ihrer Entlassung in Anspruch nehmen können.

5. Fazit

In der Sondereinrichtung des Mutter-Kind-Heims wird der Mutter Hilfe zur Erziehung ihres minderjährigen Kindes gewährt. Art und Umfang der Betreuung richten sich nach dem erzieherischen Bedarf der Betreuungseinheit Mutter und Kind. Mit der gemeinsamen Unterbringung ist die Erwartung verbunden, dass die Mutter durch Übernahme von Verantwortung für ihr Kind ein weiteres straf-freies Leben führen wird. Frühe Bindungsstörungen der Kinder können durch Vermeidung von Trennung und durch „sichere Bindung“ an die Mutter vermieden werden.

Das Modellprojekt „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftlassene“ (ArJuS)

Lutwin Weilbacher, Lutz Klein

1. Einleitung

Die Zeit unmittelbar nach der Entlassung aus der Haft stellt gerade Jugendliche und Heranwachsende auf eine besondere Bewährungsprobe. Die während der Inhaftierung erreichte Gewöhnung an einen sinnvoll vorstrukturierten, regelmäßigen Tagesablauf droht verloren zu gehen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden haben nur selten die Chance, die während der Inhaftierung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Entlassung in Freiheit anzuwenden und umzusetzen. Durch eine sofortige Integration in den Arbeitsprozess oder in Bildungsmaßnahmen kann oftmals ein Rückfall in kriminogene Verhaltensmuster und ein erneuter Einbezug in kriminalitätsbelastete Strukturen vermieden werden.

Gerade in Zeiten einer starken Unausgeglichenheit des Arbeitsmarktes sowie einer Neustrukturierung der sozialen Sicherungssysteme war und ist es daher erforderlich, zusätzliche Ressourcen für eine Verbesserung der Integrationschancen Straftlassener zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus führt die Modularisierung der beruflichen Bildung, die aufgrund der in der Regel kurzen Verweildauer im Vollzug eingeführt wurde, letztendlich dazu, dass Bildungsmaßnahmen im Vollzug lediglich begonnen werden können. Deshalb ist in besonderem Maße dafür zu sorgen, dass sie nach der Haftentlassung fortgeführt werden können.

Im Frühjahr 2005 hat das Hessische Ministerium der Justiz deshalb als erstes Projekt eines Übergangsmanagements in Hessen das Projekt ArJuS (= **A**rbeitsmarktintegration für **j**ugendliche **S**traftlassene) für zur Entlassung anstehende jugendliche und heranwachsende weibliche Inhaftierte in der Justizvollzugsanstalt für Frauen, Frankfurt III, sowie in den Justizvollzugsanstalten für männ-

liche Jugendliche und Heranwachsende in Wiesbaden und Rockenberg eingerichtet. Projektträger ist das Berufsbildungswerk (bfw) des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

2. Ziele des Projekts

Die ArJuS-Bediensteten arbeiten eng mit den Sozialdiensten sowie den weiteren Fachdiensten der Justizvollzugsanstalten zusammen, zeigen Wege der Beschäftigungs- und Ausbildungsförderung auf und entwickeln mit den einzelnen Probanden einen individuellen Übergangsplan. Sie helfen bei der Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen und des Lebenslaufes und organisieren Bewerbungstrainings in Kooperation mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten. Sie informieren über gesetzliche Möglichkeiten der Förderung nach der Entlassung und unterstützen bei der Antragstellung sowie bei Behördengängen und Außenkontakten.

Nach der Haftentlassung stehen die ArJuS-Bediensteten den Jugendlichen und Heranwachsenden als Ansprechpartner weiter zur Verfügung. Sie sind in Konfliktsituationen auch Ansprechpartner für Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber.

Die ArJuS-Bediensteten dokumentieren die Ergebnisse ihrer Vermittlungsaktivitäten und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Arbeits- und Ausbildungsmarkt und der anstaltsinternen Ausbildung.

3. Schwerpunkte des Projekts

Der erste Projektschwerpunkt liegt in der individuellen Unterstützung der Inhaftierten beim Zugang zu Förderungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten. Bereits während der Inhaftierung erstellen die Mitarbeiter des Projekts in enger Kooperation mit den Fachdiensten das Profil eines Gefangenen zur Vermittlung in Arbeit und Ausbildung zum Zeitpunkt der Entlassung. Damit wird an die während der Inhaftierung erfolgte schulische und berufliche Förderung des Jugendlichen unmittelbar angeknüpft. Die konkreten Aufgaben der ArJuS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter liegen in der Begleitung während der Haft, der Unterstützung nach der Haft und dem Aufbau von hessenweiten Trägerkooperationen.

Ein Problem stellen die Jugendlichen dar, bei denen eine unmittelbare Integration in den Arbeitsmarkt zunächst nicht erreicht werden kann. Hier gilt es, den Zugang zu Lohnersatzleistungen bzw. sozialer Grundsicherung zu ermöglichen. Die ArJuS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter stehen daher in engem Kontakt zu den örtlichen Agenturen für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften bzw. den Einrichtungen der optierenden Kommunen. Im Rahmen dieser Netzwerkar-

beit fand ein gemeinsames Informationsseminar in der JVA Rockenberg zur Verbesserung der Zusammenarbeit statt.

Der zweite Projektschwerpunkt liegt – unabhängig von der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung – in der Schaffung von Strukturen für eine enge Kooperation der für die Förderung von jungen Straffälligen zuständigen Stellen innerhalb wie außerhalb des Vollzuges. Zunächst ist die Einrichtung einer eigenen Datenbank für die Vermittlung der schwierigen Zielgruppe „Jugendliche Haftentlassene“ angestrebt. Fernziel ist die dauerhafte Implementierung eines überregionalen hessenweiten Vermittlungs- und Betreuungsnetzwerkes. Die Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern bzw. deren Verbänden sowie den Trägern von (Weiter-)Bildungsangeboten müssen weiter verbessert werden, schon um externe Anschlussmöglichkeiten für die zunehmend modularisierte Ausbildung innerhalb der Anstalten zu gewährleisten. Ebenso notwendig ist eine enge Zusammenarbeit mit den herkömmlichen Einrichtungen der Straffälligenhilfe (Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe etc.), z. B. hinsichtlich der Hilfen bei Wohnungssuche und sinnvoller Freizeitgestaltung. Zur Verbesserung der Betreuungssituation hat der Aufbau eines Mentoren-Netzwerkes begonnen.

4. Mentoring

Um die rasch ansteigenden Fallzahlen besser bewältigen zu können, konnten ehrenamtliche Mentoren zur weitergehenden Betreuung gewonnen werden. Nach einem Abstimmungsprozess mit dem internen Fachdienst der JVA Wiesbaden wurde das fallbezogene Mentoring organisatorisch an den Verein Holzstraße e. V. der JVA Wiesbaden angebunden. Um ein angemessenes Maß an Verbindlichkeit herzustellen, sind die Mentorenverhältnisse im Sinne einer groben Zielvereinbarung vorstrukturiert. Die Kontaktaufnahme erfolgt im Regelfall noch während der Haft. Der Nachsorgeanspruch des Übergangsmanagements wird in der Folge durch das Mentoring ergänzt, wobei eine laufende Rückkoppelung beibehalten wird. Zur Rekrutierung weiterer Mentoren wurden Erstinformationsmappen gestaltet. Mit einer Mischung aus organisiertem Erfahrungsaustausch und kurzen, einschlägigen Vorträgen finden halbjährlich Workshops zur Einführung neu gewonnener Mentoren in ihr Aufgabengebiet statt.

5. Projektfinanzierung

Im März 2005 wurde das Projekt mit der Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 163.000 € ins Leben gerufen. Darüber hinaus wurde eine weitergehende Anschubfinanzierung im Jahr 2006 in Höhe von 45% der Gesamtausgaben (ca. 136.000 € für zehn Monate) durch den Europäischen Sozialfonds übernommen. Da das Projekt sich sehr gut bewährt und große Beachtung gefunden hat, ist für

das Jahr 2008 eine weitere Förderung aus Haushaltsmitteln in Höhe von ca. 169.000 € vorgesehen.

6. Projektergebnisse

Von Beginn des Projekts an wurden sämtliche jugendliche und heranwachsende Strafgefangene, die in den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland entlassen wurden, hinsichtlich ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung und über die entsprechenden Folgemaßnahmen beraten. Die Daten aus den Justizvollzugsanstalten Frankfurt III, Rockenberg und Wiesbaden für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.9.2007 sind in *Tabelle 1* dargestellt.

Arbeitsschwerpunkte der beteiligten Anstalten sind die enge Verschränkung von anstaltsinterner Ausbildung und Übergangsmanagement und Ausweitung des Mentorings (Frankfurt III), die Intensivierung der Nachsorge und enge Kooperation mit operativen Partnern (Rockenberg) sowie die Systematisierung der Entlassungs-vorbereitung und konzeptionelle Arbeit insbesondere beim Aufbau von Mentoring (Wiesbaden). Insgesamt zeichnet sich die Arbeit von ArJuS durch einen ständigen Austausch unter allen das Übergangsmanagement betreffenden Aspekten aus, so dass die Einzelergebnisse immer auch als Ausdruck der gesamten Teamarbeit zu verstehen sind.

Tabelle 1: Statistische Daten vom 1.1. bis 30.9.2007

	JVA Frankfurt III ½ Stelle	JVA Rockenberg 1 Stelle	JVA Wiesbaden 1 Stelle	Gesamt
Meldewesen				
Haftentlassungen	20	86	59	165*
Übergangsmanagement (ÜM): Zuweisungen	39**	44	73	156*
Davon noch in Haft	18**	18	18	54
Davon entlassen	20**	26	55	101
Angefragtes Mentoring	8	17	16	41
Entlassungsvorbereitung				
Kontaktaufnahmen ÜM/Erstgespräche	39	33	64	136
Bewerbertraining (Gruppen)	30	extern***	22	52
Einzelberatung (Integrationsplanung im ÜM)	15	33	64	112
Außenbegleitungen bei Lockerungen	4	3	18	25
Nachsorge				
Kontakte nach Haftentlassung	5	26	25	56
Kontinuierliche Begleitungen	3	10	7	20
Kooperationen mit der Bewährungshilfe	4	10	7	21
Zuordnung von Mentoren	4	-	9	13
Verbleib				
in Arbeit	1	3	5	9
in Ausbildung	-	2	7	9
in berufsvorbereitenden Maßnahmen o. ä.	7	10	1	18

* Siehe unter „Kurzkommentierung der Daten“.

** Die Differenz um einen Fall ergibt sich aus einem Abgang aus dem offenen Vollzug.

*** In der JVA Rockenberg ist das systematische Entlassungs- und Bewerbertraining ohne strukturellen Einbezug des ÜM an eine externe Fachkraft vergeben.

7. Kurzkomentierung der Daten

7.1 Meldewesen

Die unterschiedlichen Relationen zwischen Haftentlassungen und Zuweisungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 30. September 2007) in den drei Justizvollzugsanstalten sind auf unterschiedliche Zugangswege zum Übergangsmanagementprojekt ArJuS sowie divergierende Zählweisen bei den Haftentlassungen zurückzuführen. Die Abteilung für Jugendliche und Heranwachsende der JVA Frankfurt III ist in der Regel mit etwa 20 jungen Frauen belegt, die, sofern der Entlassungstermin bevorsteht, sämtlich – außer durch die reguläre sozialarbeiterische Betreuung der Anstalt – auch im Rahmen des Übergangsmanagements ArJuS betreut werden. In der JVA Rockenberg findet eine mit dem Sozialdienst koordinierte Fallübergabe in das Übergangsmanagement statt; die Zahl der Haftentlassungen insgesamt ergibt sich aus einem Abgleich zwischen den Meldebogen des Übergangsmanagements und den vollzuglichen Abganglisten. Für die JVA Wiesbaden stammt die Zahl der Zuweisungen aus einer Kumulation aller bearbeiteten Fälle, die Zahl der Haftentlassungen insgesamt ergibt sich aus der Addition der Entlassungen zur Bewährung, derjenigen wegen Zahlungen von Geldstrafen sowie Entlassungen zum Endstrafentfermin. Fälle von Abschiebungen ins Ausland sowie Überleitungen in Therapien sind nicht mit erfasst.

Soweit es die unterschiedlichen Vorgehensweisen des Projekts in den Anstalten zulassen, wird für die Folgestatistiken eine bessere Vergleichbarkeit angestrebt.

7.2 Entlassungsvorbereitung

In der JVA Rockenberg findet schon im Verlauf des Erstgesprächs eine fallbezogene Beratung statt, z. B. im Sinne einer passenden Information zu den falleinschlägigen gesetzlichen Grundlagen nach dem SGB u. ä. m. Im zweiten Schritt wird detailliert erörtert, welche Maßnahmen für eine Arbeitsmarktintegration zu bewerkstelligen sind (Berufswegeplanung). Unmittelbar vor der Haftentlassung kommt es schließlich zu einem Abschlussgespräch, bei dem an den jeweiligen Probanden auch persönliche Schriftstücke für den Umgang mit den anzusteuern den Behörden ausgehändigt werden. Auch in der JVA Wiesbaden geht der Erstkontakt in jedem Einzelfall über die Weitergabe allgemeiner Informationen hinaus.

7.3 Nachsorge

In die konzeptionellen Überlegungen zum Mentoring war auch das Übergangsmangement der JVA Rockenberg einbezogen, es verfügt aber (noch) über keinen eigenen Mentorenpool. Falls der Empfangsraum des Haftentlassenen dies sinnvoll erscheinen lässt, können aber schon jetzt Mentoren der anderen Anstalten zugeordnet werden. Deutlich zugenommen haben im Erfassungszeitraum die Fälle abgestimmter Kooperation mit der Bewährungshilfe.

7.4 Verbleib

Die Zahlen bedeuten ausdrücklich nicht, dass die übrigen Haftentlassenen, insbesondere auch diejenigen, die phasenweise von ArJuS betreut wurden, sich nicht in den Arbeitsmarkt integrieren konnten. Es gibt derzeit allerdings (noch) keine Möglichkeit einer flächendeckenden Erfolgsbeobachtung. Das heißt z. B., dass Fälle, die während der Haft von ArJuS beraten wurden und sich später auf Basis dieser Informationen maßgeblich aus eigenem Antrieb integrieren konnten, nur im Ausnahmefall in den Verbleibszahlen der Gefangenen abgebildet sind. Angesichts der unterschiedlichen Gesamtaufstellung anderer Projekte des Übergangsmangement, unterschiedlicher personeller Ressourcen, Arbeitsweisen und Erfassungsmodalitäten lässt sich ein seriöser „Vergleich“ von ArJuS mit den Quoten anderer Übergangsmagements nur bedingt anstellen.

8. Fazit

Das Modellprojekt „ArJuS – Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftentlassene“ hat sich bewährt. Neben den internen Beraterinnen und Beratern (Sozialdienst, Werkdienst etc.) stehen nunmehr auch eine Beraterin und zwei Berater einer externen Berufsbildungseinrichtung über die Haftzeit hinaus unterstützend und begleitend für die ehemals Inhaftierten zur Verfügung.

4.5 Mecklenburg-Vorpommern

Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern

Jörg Jesse, Sabine Kramp

1. Einführung

Wer in Deutschland angeklagt und verurteilt wird, hat es mit vielen staatlichen Institutionen zu tun, beginnend mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls mit der Gerichtshilfe und mit den Gerichten, bis hin zur Bewährungshilfe, eventuell den Justizvollzugsanstalten und im Nachhinein möglicherweise wieder mit der Bewährungshilfe. Man sollte meinen, dass die beteiligten Behörden miteinander kooperieren und von einander profitieren. In der Regel kann der betroffene Bürger jedoch nicht davon ausgehen.

Seit Jahrzehnten führt unabhängiges Handeln der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht und des Strafvollzuges zu Informationsverlusten und verhindert ein kontinuierliches und zielgerichtetes Einwirken auf die Verurteilten. Ebenso lange wird gefordert, Maßnahmen zur Überbrückung der Schnittstellen zu entwickeln. Ideen und Konzepte gab und gibt es viele, umgesetzt wurden wenige.

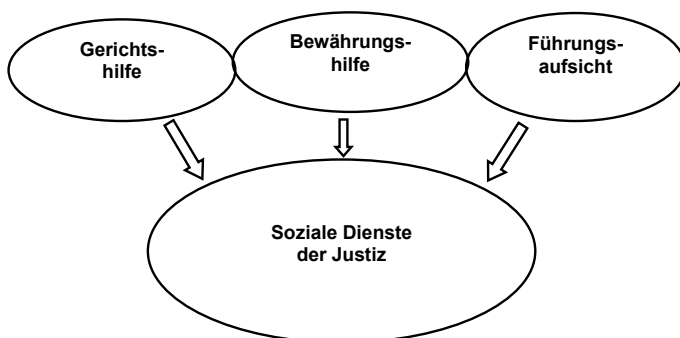
Veränderungen sind sowohl in der Aufbauorganisation als auch in den Abläufen sinnvoll und notwendig. So bringt es die in vielen Bundesländern bestehende organisatorische Trennung von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht mit sich, dass bereits in den konkreten sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Schnittstellen zu überwinden sind. Einige Bundesländer wollen deshalb die Fachdienste zu einem Sozialen Dienst zusammenlegen. Diese Bemühungen werden jedoch oft durch das Festhalten an traditioneller Eigenständigkeit erheblich erschwert.

In Mecklenburg-Vorpommern wird seit dem 1. Oktober 2007 landesweit nach dem Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (kurz: InStar) gearbeitet. InStar ist ein verbindliches Kooperationssystem zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten der Justiz und Ergebnis einer jahrelangen organisatorischen und inhaltlich-fachlichen Entwicklung, die in mehreren Phasen verlief.

2. Zusammenlegung der Fachbereiche

Eine wichtige Vorentscheidung wurde 1991 mit der Zusammenlegung der Fachbereiche Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu den Sozialen Diensten der Justiz getroffen (*Abb. 1*).

Abbildung 1: Zusammenführung der Fachbereiche zu den Sozialen Diensten der Justiz



Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht werden seitdem zwar als einzelne Fachbereiche wahrgenommen, die sich daraus ergebenden Arbeitsfelder aber als ganzheitliche Aufgabe betrachtet und in Personalunion ausgeführt. So entstand eine moderne, zeitgemäße Organisation dieses Fachdienstes, der die weiteren Entwicklungsschritte ermöglichte, ohne bereits auf dieser Ebene Schnittstellen überwinden zu müssen. Gleichzeitig wurden die Fachkompetenzen gebündelt.

3. Verbesserung der Aufbauorganisation

Betrachtet man die Aufbauorganisation, so waren die Sozialen Dienste, wie fast überall, den Landgerichten angegliedert und unterstanden der Dienst- und Fachaufsicht des jeweiligen Präsidenten des Landgerichts. Dadurch bedingt waren sie im Justizministerium einer anderen Abteilung zugeordnet als der Justizvollzug.

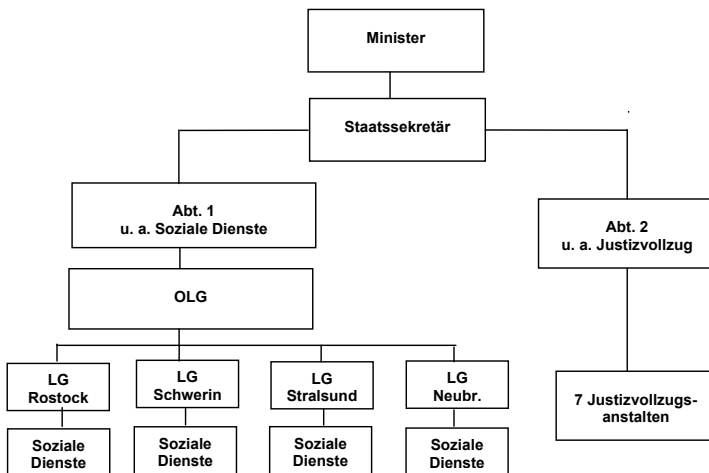
Aus dieser Konstellation ergaben sich drei Nachteile:

- Der Kontakt vom Justizministerium zu den Sozialen Diensten war nur über den langen Dienstweg vom Oberlandesgericht über das Landgericht zu den Sozialen Diensten möglich.
- Eine fachliche Leitung existierte nicht.

- Soziale Dienste und die für den Vollzug der Strafe verantwortlichen Institutionen waren nicht einer Linie, sondern zwei parallelen Linien zugeordnet.

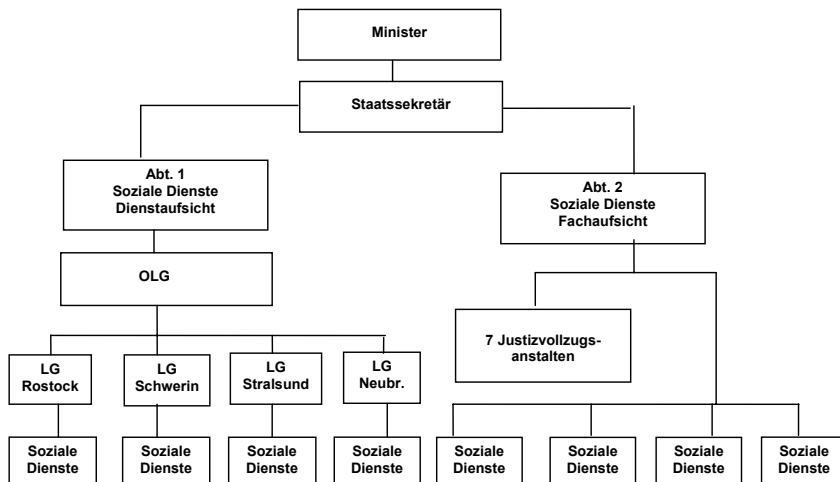
Durch eine neue Struktur sollten die dargestellten Probleme (*Abb. 2*) gelöst werden.

Abbildung 2: Die Sozialen Dienste der Justiz in der Organisationsstruktur des Justizministeriums 1991-1998



Beginnend mit dem Jahr 1998 erfolgte die schrittweise Herauslösung der Sozialen Dienste aus der Organisation der Landgerichte. Zunächst wurde die Fachaufsicht der Abteilung des Justizministeriums übertragen, die auch für den Justizvollzug zuständig ist (*Abb. 3*).

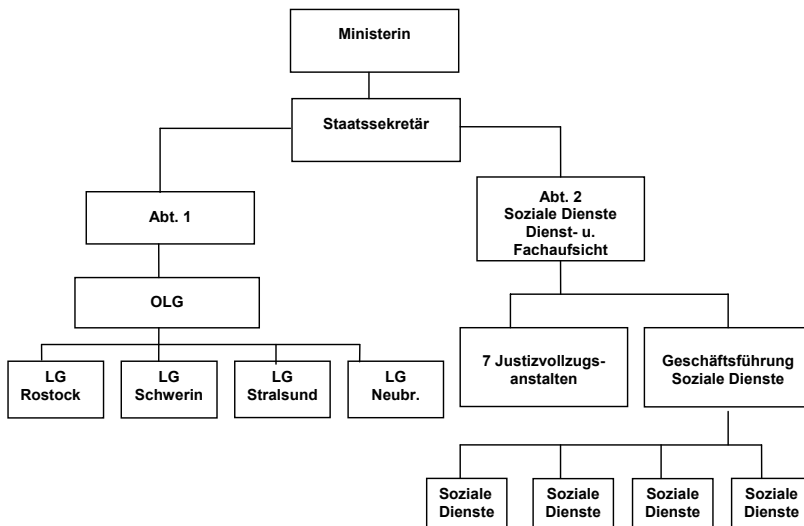
Abbildung 3: Die Sozialen Dienste der Justiz in der Organisationsstruktur des Justizministeriums 1998–2005



4. Fachliche Leitung

Im Jahr 2005 wurde die Dienstaufsicht über die Sozialen Dienste der Abteilung für Justizvollzug übertragen. Gleichzeitig wurden die vier Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste unter eine zentrale, organisatorisch weitgehend selbständige fachliche Leitung gestellt (*Abb. 4*). Die direkte Anbindung an das Justizministerium führte zu einer flachen Hierarchie und erleichterte die weiteren Entwicklungen.

Abbildung 4: Die Sozialen Dienste der Justiz in der Organisationsstruktur des Justizministeriums seit 2005



5. Standardisierung der Arbeitsabläufe

Parallel zur Änderung der Organisationsstruktur wurden, zunächst noch unabhängig voneinander, sowohl bei den Sozialen Diensten (ab 2002) als auch in den Justizvollzugsanstalten (ab 2004) unter maßgeblicher Beteiligung der Mitarbeiter die Arbeitsabläufe standardisiert. Dies geschah mit dem Ziel, die Abläufe und damit auch die inhaltliche Arbeit einheitlich zu strukturieren. Nach Darstellung der Prozesse in Flussdiagrammen wurden die Handlungs- und Verfahrensabläufe sowie die Dokumente vereinheitlicht, um ein landesweit aufeinander abgestimmtes und transparentes Vorgehen sicherzustellen.

Bei den Sozialen Diensten führte dies zur Festlegung, *wer was wie und bis wann* zu erledigen hat. Das gilt z. B. für den Zeitraum, in dem das Erstgespräch mit einem Probanden erfolgen soll, für die Inhalte des ersten Gesprächs sowie für die verbindliche Erarbeitung einer Betreuungsplanung, die Durchführung von Fallbesprechungen und das Controlling durch den Leiter (Vier-Augen-Prinzip). Die Justizvollzugsanstalten standardisierten das Aufnahmeverfahren, die Behandlungsuntersuchung, die Vollzugsplanung sowie die dazu gehörigen Dokumente, so dass in allen Anstalten mit der gleichen Systematik gearbeitet werden kann.

6. Die Entwicklung einer systematischen Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Sozialen Diensten

6.1 Projektphase

In drei Projekten an den Standorten Stralsund, Schwerin/Bützow und Rostock/Waldeck wurde in drei verschiedenen Formen die Beteiligung der Sozialen Dienste im Haftaufnahmeverfahren und im Haftentlassungsverfahren erprobt. Die Dauer der Projekte war unterschiedlich, betrug jedoch mindestens ein Jahr.¹

6.2 Entwicklung eines landeseinheitlichen Konzepts zur Kooperation der Sozialen Dienste mit den Justizvollzugsanstalten

Nach der Auswertung der drei Modellprojekte entwickelte eine Arbeitsgruppe einen landesweiten Standard zur verbindlichen Zusammenarbeit im Haftaufnahmeverfahren und in der Entlassungsvorbereitung. Dabei war der Umstand zu berücksichtigen, dass Mecklenburg-Vorpommern ein dünn besiedeltes Flächenland ist und beispielsweise die Fahrzeit von der Landeshauptstadt Schwerin zur einzigen Jugendanstalt des Landes in Neustrelitz ungefähr 2 ½ Stunden beträgt.

Das sowohl einheitliche als auch verbindliche Kooperationsverfahren, verbunden mit den standardisierten Vorgabedokumenten, wurde zum 1. Oktober 2007 eingeführt und wird seither landesweit umgesetzt.

Ein erster Überarbeitungsworkshop fand im April 2008 im Justizministerium statt. Daran nahmen Vertreter aller Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste und der Justizvollzugsanstalten teil. In diesem Rahmen wurden der Verfahrensablauf an den Schnittstellen sowie die standardisierten Dokumente überprüft und teilweise ergänzt oder überarbeitet. Dabei konnte resümierend für das erste halbe Jahr festgestellt werden, dass – neben „kleineren Kinderkrankheiten“ – sich vor allem das Wissen über und der Blick auf das Tun des jeweils anderen verändert und erweitert hat. Es wurde deutlich, dass der Vollzug und die Sozialen Dienste voneinander profitieren können und wollen. Die Feststellung der Teilnehmer des Workshops, dass „wir uns auf einem guten Weg befinden“, stellt schon für sich allein einen Erfolg dar.

6.3 Veränderungen im Haftaufnahmeverfahren

Sofern der Inhaftierte zuvor unter Bewährungsaufsicht stand, findet ein verbindlicher Informationsaustausch zwischen den Justizvollzugsanstalten und den So-

1 Siehe auch *Grosser* 2007.

zialen Diensten der Justiz statt. Die Erkenntnisse des Bewährungshelfers fließen in den Vollzugsplan ein, wobei dieser bei Bedarf an der Vollzugskonferenz teilnimmt.

Der Bewährungshelfer, der vor der Inhaftierung für den Probanden zuständig war, verfügt in der Regel über Informationen und Erkenntnisse, die gerade im Aufnahmeverfahren und für die Vollzugsplanung sehr hilfreich sein können. Gerade im Sinne des Gefangenen sind Abbrüche von Behandlungsmaßnahmen und in der Maßnahmeplanung zu vermeiden. Andererseits muss der Gefangene, der sich wieder neuen Bezugspersonen gegenüber sieht, seine Problemsituation nicht immer aufs Neue darstellen (was der überwiegenden Anzahl an Gefangenen ohnehin schwer fällt). Er sieht sich im Zusammenwirken mit einem Hand in Hand arbeitenden System. Die Teilnahme des Bewährungshelfers an der Vollzugskonferenz bietet die Möglichkeit, die gewonnenen Erkenntnisse in die Maßnahmeplanung einfließen zu lassen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bewährungshelfer und der Vollzugsanstalt wird dem Gefangenen transparent.

6.4 Veränderungen im Haftentlassungsverfahren

Die Sozialen Dienste sind an diesem Verfahren frühzeitig und verbindlich beteiligt. Abhängig von der Länge der Strafzeit ist definiert, wann spätestens mit der Entlassungsvorbereitung zu beginnen ist. Die Entlassungsplanung beginnt spätestens:

- bei Haftzeiten unter einem Jahr mit der Vollzugsplanerstellung,
- bei Haftzeiten bis zu fünf Jahren sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung und
- bei Haftzeiten über fünf Jahren zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

Ein individueller *Entlassungsplan* regelt für jeden Insassen die Aufgabenteilung zwischen den Sozialen Diensten und der Anstalt. Das standardisierte Dokument „Entlassungsplan“ besteht aus zwei Teilen. Teil 1 beinhaltet eine Checkliste zur Stuserhebung (vorhandene oder zu beantragende Papiere, aktuelle Schuldensituation, Positionierung zum künftigen Wohnort usw.), die bis zur Entlassungsvorbereitungskonferenz bearbeitet wird. Teil 2 ist die eigentliche Maßnahmeplanung bis zur Entlassung, die der Bewährungshelfer gemeinsam mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der Anstalt umsetzt.

Eine abgestimmte und systematische Entlassungsvorbereitung mit und für den Gefangenen schafft die notwendigen Voraussetzungen, um nach der Entlassung die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern. Bekanntlich ist die Rückfallhäufigkeit bei aus dem Justizvollzug entlassenen Straftätern in den ersten sechs Monaten nach ihrer Entlassung am höchsten. Hier gilt es gegenzusteuern. Der soziale Empfangsraum, in den der Gefangene zurückzukehren beabsichtigt, wird zunächst dahingehend überprüft, ob er dort überhaupt wieder Aufnahme

findet bzw. welche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten dort installiert werden können. Weiterhin wird durch den ortskundigen Bewährungshelfer u. a. dazu Stellung genommen, ob die von der JVA vorgesehenen Betreuungs- bzw. Behandlungsmaßnahmen vor Ort umsetzbar sind. Die frühzeitige Einbeziehung des künftig zuständigen Bewährungshelfers hat den Vorteil, dass der Kontakt zum Gefangenen bereits in der Vollzugsanstalt hergestellt wird und mit der Beziehungsarbeit durch die gemeinsame Planung und Vorbereitung der Zeit nach der Entlassung bereits in der Haft begonnen werden kann. Dies bietet die Möglichkeit einer guten Grundlage für die spätere Zusammenarbeit im Rahmen der Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht.

6.5 Fachlich-inhaltliche Entwicklung/Spezialisierung

Eine verbesserte Aufbau- und Ablauforganisation allein führt nicht zwangsläufig zu optimierter inhaltlicher Arbeit. Deshalb wurde die fachlich-methodische Arbeit bei den Sozialen Diensten weiter verbessert. So bildeten die Sozialen Dienste Schwerpunkte für die Arbeit mit Sexualstraftätern und Probanden der Führungsaufsicht und erweiterten die Angebote an Gruppenarbeit u. a. für Gewalttäter und Probanden mit Substanzabhängigkeiten und bieten zudem Soziales Training an. Außerdem werden aus der Haft entlassene Sexualstraftäter ausschließlich von speziell für die Arbeit mit dieser Klientel ausgebildeten Bewährungshelfern betreut. Dadurch wird besser als bisher den speziellen Herausforderungen, die die Arbeit mit Sexualstraftätern mit sich bringt, Rechnung getragen.

6.6 Freie Träger der Straffälligenarbeit

Straffälligenarbeit ist auch immer die Arbeit der Träger freier Straffälligenhilfe. Sie haben deshalb auch einen festen Platz im neuen System. Die Geschäftsführung der Sozialen Dienste ist verantwortlich für die Vergabe von Zuwendungen, die sie gezielt an derzeit ungefähr 70 freie Träger vergibt. Die Steuerung der Zuwendungsvergabe ermöglicht eine effektive Förderung, orientiert an der Bedarfslage und passend zum Gesamtsystem.

Die gezielte Förderung einzelner Projekte ermöglicht es, in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern Beratungs- und Hilfsangebote so zu installieren, dass auch Probanden der Bewährungshilfe, denen diese Möglichkeiten auf Grund territorialer Gegebenheiten sonst kaum zugänglich wären, angemessen versorgt werden können. Beispielsweise bestehen für Probanden, die wegen schwerer Gewalttaten verurteilt wurden, Beratungsangebote durch hierauf spezialisierte Mitarbeiter freier Träger, welche direkt in den Räumen der Sozialen Dienste angeboten werden. Dadurch entsteht einerseits mehr Verbindlichkeit im Beratungsprozess, da auch der Bewährungshelfer vor Ort ist, andererseits können mehr Probanden erreicht werden.

6.7 Freie Bildungsträger

Die zweite Säule sind die freien Bildungsträger. Sie spielen durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen eine maßgebliche Rolle bei der Reintegration. Modulare Bildungsangebote, die im Vollzug beginnen, werden nach der Entlassung in der Regel durch den beteiligten Träger fortgesetzt. Ziel ist es, die Entlassenen nach Möglichkeit wieder dem ersten Arbeitsmarkt zuzuführen. Die Vermittlung erfolgt überwiegend durch einen darauf spezialisierten Bildungsträger.

7. Ausblick

Mit der Entwicklung und Umsetzung der Integralen Straffälligenarbeit ist ein komplett neues System der Kooperation zwischen Justizvollzug und Sozialen Diensten in einem Flächenland entstanden. Um dieses Modell weiter zu verbessern, sind die nächsten Schritte bereits geplant.

- Zunächst ist vorgesehen, in Mecklenburg-Vorpommern die Führungsaufsichtsstellen zu zentralisieren. Eine künftige Führungsaufsichtsstelle muss sich zum aktiven, steuernden Kern im Vollzug der Führungsaufsicht entwickeln, um die erforderliche Professionalität und Einheitlichkeit des Handelns zu erreichen.
- Die Landesregierung wird einen Gesetzesentwurf zur Regelung des Datenaustauschs zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Justizvollzugsanstalten in den Landtag einbringen. Im Haftaufnahmeverfahren ist es derzeit auf Grund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen noch notwendig, dass der Inhaftierte einer direkten Datenweitergabe vom Bewährungshelfer an die Justizvollzugsanstalt zustimmt.
- Kompatible Softwarelösungen werden den direkten Datenaustausch zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Vollzugsanstalten ermöglichen.
- Der Einsatz von Videokonferenzen ist in einem Flächenland hilfreich, um die langen Anfahrtswege auf das Notwendige zu beschränken.
- Fall- bzw. Risikogruppen, die eine Differenzierung der Klientel nach Betreuungsintensität und Kontaktfrequenz, in Abhängigkeit von deren Gefährdungspotential sowie der Kontroll- bzw. Unterstützungsbedürftigkeit, ermöglichen, sind inzwischen entwickelt worden und werden derzeit erprobt.
- Darüber hinaus ist die weitere Optimierung der Anamnese- und Diagnoseverfahren für Bewährungshelfer, die Ausdehnung der Integralen Straffälligenarbeit auf den Maßregelvollzug und die kontinuierliche Verbesserung der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern notwendig.

So wurde beispielsweise durch die Jugendanstalt Neustrelitz Kontakt zu den Jugendämtern des Landes mit dem Ziel aufgenommen, die Jugendgerichtshilfen enger in die Zusammenarbeit einzubeziehen. Die jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten und ihr soziales Umfeld sind den Jugendgerichtshelfern häufig seit Jahren bekannt. Ihre Informationen können für die Vollzugsplanung gerade bei dieser jungen Klientel sehr hilfreich und förderlich sein. Gleichzeitig ist es der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe, den Kontakt zum Jugendlichen oder Heranwachsenden auch während der Inhaftierung aufrecht zu erhalten und ihn bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen.

Insbesondere junge Menschen, die nach ihrer Entlassung auf sich allein gestellt sind, brauchen häufig in den ersten Monaten Unterstützung. Hier soll künftig die Jugendgerichtshilfe im Rahmen einer Nachbetreuung mehr einbezogen werden. Bei einem ersten Treffen mit Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfen im April 2008 in der Jugendanstalt Neustrelitz wurden erste Schritte einer Zusammenarbeit vereinbart und Absprachen zur besseren Kooperation getroffen.

Ein großes Problem liegt weiterhin in der Betreuung aus der Haft entlassener Jugendlicher oder Heranwachsender, die ihre Strafe bis zum letzten Tag verbüßt haben und folglich nicht unter Bewährungsaufsicht stehen. Bei ihnen tritt oft keine Führungsaufsicht ein, obwohl dies bei einer nicht unerheblichen Anzahl möglich wäre und dieses Instrument häufiger genutzt werden sollte. Das heißt, dass eine hoch virulente und schwierige Klientel, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit weiterer krimineller Entwicklung und damit erneuter Inhaftierung besteht, keinen Bewährungshelfer beigeordnet bekommt, also keine Unterstützung und Begleitung erhält.

Das neu entwickelte System der Integralen Straffälligenarbeit stellt eine erhebliche Umstrukturierung für die Sozialen Dienste und den Justizvollzug dar. Traditionelle Organisations- und Denkstrukturen und damit viele schöne Gewohnheiten wurden zu Gunsten eines neuen Bewusstseins gemeinsamer Aufgabenerfüllung aufgegeben. Dies war und ist nur möglich, weil der gesamte Erneuerungsprozess unter maßgeblicher Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter entwickelt wurde und auch mit ihnen zusammen weiterentwickelt wird. Das von dieser Zusammenarbeit im Endeffekt sowohl der Proband/Gefangene als auch die Gesellschaft profitieren kann, liegt auf der Hand. Vielleicht sind gerade deshalb selbst 40 Jahre alte Ideen irgendwann auch umsetzbar.

Literatur

- Grosser, R.* (2007): Durchgehende Interventionsgestaltung – erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern. Forum Strafvollzug 2007, S. 32-33.
- Jesse, J., Kramp, S.* (2008): Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – In-Star – in Mecklenburg-Vorpommern. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 57, S. 14-17.

4.6 Niedersachsen

Naikan im Strafvollzug – Veränderung durch Selbsterkenntnis und Selbstverantwortung

Monica Steinhilper¹

Um das Ausmaß von Naikan zu erfassen, stelle man sich vor, dass man sieben Tage lang 15 Stunden täglich auf 2 m² hinter einem Paravent verbringt und sich schweigend in drei Fragen prüft:

1. Was hat eine wichtige Person in meinem Leben (z. B. die Mutter) für mich getan?
2. Was habe ich für diese Person getan?
3. Welche Schwierigkeiten habe ich dieser Person bereitet?
Ist das vorstellbar? Kann man diese Zeit durchstehen?

1. Naikan in der Jugendanstalt Hameln

Genau eine Woche vor der Tagung der Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation im November 2007 standen in der Aula, in der auch die Tagung stattfand, keine Stühle, kein Pult, kein Podium, sondern lediglich sieben Stellwände, dahinter sieben junge Gefangene auf Matratzen, unter ihnen ein Hyperaktiver mit ADHS-Syndrom, die täglich eine Woche lang von 6.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends still und intensiv ihre eigene Lebensgeschichte betrachtet und Antworten auf die drei Fragen gesucht haben. Sie alle haben es geschafft. „Es ist das erste Mal, dass ich etwas durchgezogen habe in meinem Leben“, sagte einer der jungen Gefangenen. Dafür hat die Anstaltsleitung ihm und den anderen sechs Inhaftierten am Ende der einwöchigen Meditation Respekt ausgesprochen.

Die sieben jungen Gefangenen haben sich im Naikan geprüft. Naikan ist japanisch und bedeutet, sich selbst sehen (Nai = Inneres, kan = beobachten). Frei kann man Naikan mit „innere Selbstbeobachtung“ übersetzen. Die Methode ist vor etwa 70 Jahren in Japan entwickelt worden. Sie beruht auf der einfachen Er-

1 Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

kenntnis, dass jeder Mensch sich selbst und seine Umwelt nur aus der eigenen Sicht, aus seiner Person heraus sieht. Diese Sichtweise ist zwangsläufig einseitig und unvollständig, weil sich der Blickwinkel stark auf die eigenen Bedürfnisse bezieht. Wir betrachten die Welt und unsere Mitmenschen aus unserer individuellen Warte, die gefärbt ist von unseren persönlichen Wertvorstellungen und Emotionen. Das Bild, das wir uns von anderen Menschen machen, basiert auf dieser selbstzentrierten Perspektive. Naikan ist eine Methode, mit der wir uns von dieser einseitigen Sichtweise befreien und uns aus einer anderen Perspektive erleben können. Wissenschaftlich formuliert könnte man von einem introspektiven, reflexiven Verfahren sprechen. An dieser Stelle will ich einen 22-jährigen Gefangenen zu Wort kommen lassen, der bereits zum vierten Mal inhaftiert ist und unendlich stolz war, diese Schweigeweche durchgestanden zu haben:

Naikan ist eine Zeitmaschine, die mich in meine Vergangenheit gebracht hat. Ich habe für mich gelernt und gesehen, wer für mich da war, und was in meinem Leben passiert ist. Naikan hat aus mir einen anderen Menschen gemacht.

Ich habe gesehen, dass ich viel zu viel Leid anderen Menschen und mir selbst angetan habe. Durch Naikan musste ich erstens selbst leiden und habe zweitens die Lust verloren, anderen Leid zuzufügen. Naikan hat mir sehr viel Kraft gegeben und Zeit, über alle wichtigen Personen meines Lebens nachzudenken. Ich habe erfahren: Durch Naikan wird man selbst noch einmal ein Kind, wie alt man auch ist. Das ist fantastisch!

Ich habe in meinem Leben sehr viele Drogen genommen, sehr vielen Leuten wehgetan, habe Menschen und Geschäfte bestohlen, habe gelogen und betrogen, bin in Gefängnisse hineingegangen und herausgekommen, habe zwei Drogentherapien angetreten und abgebrochen, doch nichts hat mich so auf den geraden Weg geführt wie Naikan. Dafür bin ich Naikan über alles dankbar. Nach 22 Jahren habe ich das erste Mal in meinem Leben etwas bis zum Ende durchgezogen. Ohne diese Woche Naikan hätte ich nicht die Selbstsicherheit, den Mut, die Hoffnung und den Glauben daran, dass ich endlich wieder ein „normaler“ Mensch sein kann, der sich wieder selbst gefunden hat. Danke!

2. Was passiert beim Naikan genau?

Zunächst einmal: Naikan macht man freiwillig. Das klassische Naikan, so wie wir es in Niedersachsen in den Gefängnissen durchführen, dauert sieben Tage. Diese Zeit ist notwendig, um möglichst tiefgehende Prozesse zu erleben. Von 6.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr abends erinnert man sich still an Erlebnisse und Erfahrungen mit den wichtigsten Bezugspersonen des engsten Lebenskreises, in der Regel beginnend mit der Mutter. Man beginnt in der Vergangenheit und endet in der Gegenwart und beantwortet die drei anfangs genannten Fragen:

1. Was hat eine wichtige Person in meinem Leben für mich getan?
2. Was habe ich für diese Person getan?

3. Welche Schwierigkeiten habe ich dieser Person bereitet?

Die vierte Frage, welche Schwierigkeiten diese Person uns selbst bzw. dem Gefangenen bereitet hat, wird bewusst nicht gestellt, denn wir erinnern uns allzu leicht an Schwierigkeiten, die andere uns gemacht haben. Wir vergessen nicht den Hausarrest, den der Vater verordnet hat, nicht die ungerechte Beurteilung des Lehrers oder die Kritik des Vorgesetzten. Diese Erinnerungen bleiben hartnäckig in unserem Gedächtnis haften. Die Momente, in denen wir anderen Schwierigkeiten bereitet haben, sind uns hingegen kaum bewusst. Falls wir sie bemerken, neigen wir dazu, sie rasch zu vergessen und zu verdrängen. Unsere selektive Erinnerung an Schwierigkeiten, die uns dieser oder jener in der Vergangenheit bereitete, macht uns schnell zu „Opfern“. Eine „Opferhaltung“ jedoch lähmt die eigenverantwortliche Initiative. Schuldzuweisungen verhindern verantwortungsvolles Handeln. Deshalb ist es wichtig, dass die penetrante vierte Frage, die häufig unseren inneren Monolog bestimmt, außer Acht bleibt.

Während der Schweigeklausur sucht der Naikan-Begleiter den Naikan-Übenden alle 90 Minuten auf und lässt sich in wenigen Worten berichten, woran sich dieser in der Zwischenzeit erinnert hat. Nur wenn er keine echte Selbstbeobachtung betreibt, sich in Vorwürfen oder Schuldzuweisungen an andere verliert, absichtlich oder unbewusst keine Bereitschaft zeigt, sich an eine bestimmte Periode seines Lebens zu erinnern oder sich auch nicht konkret genug erinnert, greift der Naikan-Begleiter aufklärend helfend ein. Ansonsten gibt es keinen Dialog zwischen den beiden, keine Interpretation des Gesagten. Naikan ist keine Psychotherapie und frei von religiösen Inhalten.

3. Naikan im Justizvollzug

In japanischen Strafvollzugsanstalten und Jugendanstalten ist Naikan weit verbreitet. Entwickelt wurde diese Form der Meditation von Ishin Yoshimoto in den 1940er Jahren. 1985 wurde in 24 von 53 Jugendanstalten Naikan angewandt, wobei 16 von ihnen die Meditation in den Mittelpunkt ihrer Behandlung stellten. In Europa hat man über Naikan im Justizvollzug erstmals in den 1970er Jahren diskutiert. Damals wurde noch als offene Frage gesehen, ob europäische Strafgefangene psychisch und physisch überhaupt in der Lage sind, Naikan über einen Zeitraum von einer Woche bei täglich bis zu 15 Stunden Schweigen durchzuhalten. Heute können wir diese Frage uneingeschränkt mit „ja“ beantworten. Von den insgesamt etwa 300 Gefangenen, die sich in den letzten Jahren im niedersächsischen Justizvollzug in Naikan geprüft haben, haben lediglich zehn das Seminar vorzeitig beendet. Alle anderen haben durchgehalten, entgegen der Unkenrufe von Mitgefangenen, entgegen der Befürchtungen und sogar Wetten der Bediensteten. Sie waren nach dieser Woche stolz auf die Disziplin, die sie bewiesen haben und die ihnen letztlich gar nicht so schwer gefallen ist.

In Niedersachsen haben bislang 30 Vollzugsbedienstete (darunter vier Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter) an Naikan-Seminaren teilgenommen; die

meisten von ihnen sind mittlerweile selbst als Naikan-Begleiter in den Anstalten tätig. Das erste Naikan-Seminar für Gefangene fand 2003 im Kirchenraum der JVA Braunschweig statt. Seitdem haben sich Untersuchungsgefangene, Strafgefangene und junge Gefangene in sechs niedersächsischen Anstalten im Naikan geprüft. Hier in der Jugendanstalt Hameln war es vergangene Woche das fünfte Mal, dass Naikan angeboten wurde. In der JVA Uelzen gehört Naikan zum Standardprogramm der sozialtherapeutischen Abteilung. In der JVA Celle, einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe, in der viele Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte untergebracht sind, ist das erste Naikan-Seminar in Vorbereitung.

Zu den Naikan-Begleitern gehören vor allem Psychologen, Sozialarbeiter und Anstaltsseelsorger. Einer von ihnen ist Pastor *Manfred Birtner*, Seelsorger in der Jugendanstalt Hameln, der gemeinsam mit einer Anstaltspsychologin die Naikan-Seminare in der Jugendanstalt leitet. Er berichtet:

Als Seelsorger in der Jugendanstalt Hameln habe ich in der vergangenen Woche zum vierten Mal ein Naikan-Seminar in unserer Anstalt begleitet. Im Laufe der Jahre sind diese Seminare zu einer festen Institution geworden. Anfänglich hatten wir allerdings mit vielen Vorurteilen der jungen Gefangenen zu kämpfen. „Das ist ja wie freiwillig eine Woche in den Arrest zu gehen, so einen Blödsinn brauche ich nicht.“ Solche und ähnliche Meinungen wurden uns entgegengebracht. Inzwischen aber sind die Naikan-Absolventen selbst zu Multiplikatoren geworden. Bedienstete und Mitgefangene stellen nach einer Woche Schweigeseminar fest: Die Teilnehmer haben sich positiv verändert. Sie sind ruhiger, rücksichtsvoller und nachdenklicher geworden. Es erstaunt und freut unser Team immer wieder, wie sich bei den Naikan-Übenden in nur einer Woche eingefahrene Einstellungen auflösen. Ein Teilnehmer des letzten Seminars berichtete mir im Nachbetreuungsgespräch vom Telefonat mit seiner Mutter, das er gleich nach seiner Rückkehr in seine Abteilung geführt hat. Es war ihm ein Anliegen, sich bei seiner Mutter für alle Hilfe und Unterstützung zu bedanken, die sie ihm in seinem Leben bislang gegeben hat. Seine Mutter reagierte darauf mit Unverständnis und sagte ihm: „Aber das ist doch selbstverständlich, dass ich immer für dich war, ich bin doch deine Mutter.“ „Du hast mir soviel gegeben, ich habe alles nur von dir genommen, kaum etwas zurückgegeben und mich noch niemals bei dir dafür bedankt“, so die Erzählung des jungen Mannes. Daraufhin habe seine Mutter ihn gefragt: „Junge, was ist denn mit dir passiert? Hat man mit dir eine Gehirnwäsche gemacht?“

Nein, Naikan ist keine Gehirnwäsche, aber der Bericht des jungen Mannes zeigt mir, wie der Blickwinkel auf das eigene Leben eine neue, ganz andere Perspektive bekommt.

Zu Beginn einer Naikan-Woche sitzen alle Teilnehmer für wenige Minuten im Kreis zusammen. Ich bin so mutig und erzähle dann: „Was Sie in der kommenden Woche 15 Stunden pro Tag und möglicherweise auch in den verbleibenden Nachtstunden leisten werden, ist mit einer Schatzsuche vergleichbar.

Manchmal wird es sehr anstrengend sein, Sie werden vielleicht auch an Aufgeben und Abbrechen denken, weil es so mühsam sein wird. Aber ich verspreche Ihnen, wenn Sie die Woche durchhalten, dann wird jeder von Ihnen seinen Schatz finden.“

Alle Absolventen haben das vor einer Woche bestätigt. Jeder hat viele Schätze gefunden. Und diese Schätze sind aufgeschrieben in dem Naikan-Buch, das jeder Teilnehmer zu Beginn der Woche bekommen hat. In den Büchern sind viele Seiten vollgeschrieben. Einige wollen weiterschreiben. Das finde ich gut. Und noch besser finde ich, dass nicht nur die Buchseiten voll sind, sondern auch die Herzen derer, die Naikan absolviert haben.

Im Herbst 2005 haben wir in der Abteilung Peine der JVA Braunschweig ein kleines Naikan-Zentrum mit sechs Plätzen eingerichtet. Sie stehen für Gefangene aus der JVA Braunschweig, aber auch für Gefangene anderer Anstalten zur Verfügung. Das Zentrum ist überwiegend mit Bordmitteln der Anstalt und in Eigeninitiative von Bediensteten und Gefangenen hergerichtet worden. Es soll die Durchführung der Schweigeseminare erleichtern, denn es ist schon eine logistische Herausforderung, in einem Gefängnis einen Ort der Stille zu schaffen und die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine tiefgehende Meditation für eine ganze Woche sicherzustellen.

Auch in anderen Bundesländern wird mittlerweile Naikan angeboten, u. a. in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Im März 2008 fand in der Evangelischen Akademie Loccum (Niedersachsen) die erste bundesweite Tagung zu Naikan im Justizvollzug statt.

4. Ist die Wirkung von Naikan nachhaltig?

Gespräche, die wir zwei, drei Monate nach den Naikan-Wochen mit den Teilnehmern geführt haben, sprechen dafür, dass es nachhaltige Veränderungen in Einstellung und Verhalten gibt. Ausgeprägt war auch in der Zeit danach die Bereitschaft, Selbstverantwortung zu übernehmen und sich nicht in der Opferrolle zu verstecken, sondern bereit zu sein, das Leben in die Hand zu nehmen, die positiven Dinge des Lebens zu sehen und Dankbarkeit zu zeigen. Briefe und andere Reaktionen von Teilnehmern belegen, dass die veränderte Sichtweise auch noch ein Jahr und später vorhanden ist. Trotz offenkundiger positiver Veränderungen ist geplant, die Wirksamkeit an dem sicherlich „härtesten“ Erfolgskriterium, der Legalbewährung, zu messen. Die Rückfallstudie wird derzeit vom Kriminologischen Dienst des niedersächsischen Justizvollzugs vorbereitet. Aus japanischen Strafvollzugsanstalten und Jugendanstalten, in denen Naikan eingesetzt wird, liegen die Ergebnisse aus Rückfalluntersuchungen an mehreren tausend Gefangenen vor. Danach wurde eine um 23,6% niedrigere Rückfallquote bei Gefangenen festgestellt, die während ihrer Haftzeit Naikan gemacht haben, im Vergleich zu jenen ohne Naikan-Erfahrung.

5. Naikan fördert Selbstverantwortung

Meinen Vortrag habe ich überschrieben mit „Veränderung durch Selbsterkenntnis und Selbstverantwortung“. Nur wer sich selbst verantwortlich fühlt, wird sich verändern können. Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen gibt Kraft für Veränderungen. Selbstverantwortung ist ein Schlüsselbegriff für ein glückliches, selbstbestimmtes Leben, für uns alle, aber auch für die Gefangenen. Im niedersächsischen Justizvollzug messen wir der Selbstverantwortung der Gefangenen große Bedeutung bei. Dies findet u. a. Ausdruck in dem Chancenvollzug, den wir für erwachsene Strafgefangene in dem neuen niedersächsischen Justizvollzugsgesetz und für den Jugendvollzug in unserem erzieherischen Auftrag und der Mitwirkungspflicht der Gefangenen festgeschrieben haben. Wir sehen unseren Auftrag im Strafvollzug nicht darin, den Gefangenen unablässig an die Hand zu nehmen, ihm zu helfen, ihn zu betreuen und zu behandeln, ihn zum Objekt unserer Fürsorge zu machen. Wir verlangen auch die aktive Beteiligung, die Mitarbeit und Mitwirkung, keine Lippenbekenntnisse, sondern einen echten Willen zur Veränderung. Wir fördern die Motivation dazu, geben die nötige Hilfestellung und nehmen diese wieder teilweise zurück, wenn der nächste Schritt getan ist. Auch im Jugendvollzug, in dem keiner der Inhaftierten aus unserem Blick gerät, fördern wir die Übernahme von Verantwortung und machen sie zu einem unserer großen Erziehungsziele. Ich bin davon überzeugt, dass die vornehmste Aufgabe im Justizvollzug, aber auch in der Straffälligenhilfe allgemein ist, die Gefangenen bzw. die Probanden darin zu unterstützen, die Verantwortung für das eigene Leben zu erkennen. Nur dann, wenn sie sich nicht als Opfer der Umstände, der Gesellschaft sehen, werden sie die Kraft haben, das Leben eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Den Weg dorthin kann Naikan vorbereiten.

Ich schließe mit einer alten persischen Weisheit:

Willst du die Welt verändern, musst du das Land verändern. Willst du das Land verändern, musst du die Provinzen verändern. Willst du die Provinzen verändern, musst du die Städte verändern. Willst du die Städte verändern, musst du die Familien verändern. Willst du die Familie verändern, musst du bei dir selbst anfangen.

Ein Weg, bei sich selbst anzufangen, ist Naikan. 300 Gefangene in Niedersachsen hatten den Mut dazu, und dafür verdienen sie zu Recht unseren Respekt.

Weiterführende Literatur:

Bindzus, D., Ishii, A. (1988): Strafvollzug in Japan – Resozialisierung durch Behandlung? *ZfStrVo* 37, S. 3–14.

Kolte, B. (2002): Naikan. Weg der Selbsterkenntnis im Kontext von Resozialisierung. Bremen.

Müller-Ebeling, C., Steinke, G. (2003): Naikan. Versöhnung mit sich selbst. Zwickau.

Müller-Ebeling, C., Steinke, G. (2004): Naikan. Praxisbuch I. Zwickau.

Weitere Informationen im Internet: <http://www.naikan.de>.

4.7 Nordrhein-Westfalen

Langzeitbesuche im nordrhein-westfälischen Strafvollzug

Ulrike Eder

1. Einleitung¹

Als Prof. *Dünkel* um Themenvorschläge für die heutige Veranstaltung bat, war ich zunächst etwas ratlos. Es gibt so viele gute Projekte in Nordrhein-Westfalen. Schließlich habe ich u. a. das Thema Langzeitbesuche vorgeschlagen. Ich war überrascht, dass das Thema aufgegriffen wurde, weil – wie wir alle wissen – bis auf Bayern alle Bundesländer Langzeitbesuche für Gefangene des geschlossenen Vollzuges schon seit etlichen Jahren durchführen. Dennoch haben wir eine Besonderheit, die ich nach einem Rückblick vorstellen werde.

2. Rückblick

Im Jahre 1987 besuchten Mitglieder des Rechtsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags den spanischen Strafvollzug und brachten von dort die Idee mit, Langzeitbesuchsräume im Strafvollzug einzurichten. Bereits 1989 wurden in Nordrhein-Westfalen zur Aufrechterhaltung der familiären Bindungen versuchsweise „nicht überwachte Begegnungen in besonders hergerichteten Haft-räumen“ – so hieß das damals – zugelassen, und zwar in den Justizvollzugsanstalten in Geldern und Werl. Zu Beginn waren die Voraussetzungen zur Teilnahme am Langzeitbesuch äußerst eng und die Räume deshalb zunächst auch nicht ausgelastet. Das sollte sich schnell ändern: Aufgrund der von Anfang an positiven Erfahrungen hat man in den Folgejahren sukzessive und mit Augenmaß die Besuchsvoraussetzungen gelockert und vor allen Dingen den Kreis der Besucher erweitert. So gibt es seit 1994 in Nordrhein-Westfalen den Langzeitbesuch auch für geeignete Untersuchungsgefangene, vorausgesetzt, die Anstalt verfügt über einen Langzeitbesuchsraum und die richterliche Genehmigung liegt vor.

1 Die Vortragsform wurde beibehalten.

Im Jahr 2000 sind im geschlossenen Jugendvollzug der JVA Herford Langzeitbesuchsräume eingerichtet worden. Auch hier liegt der Schwerpunkt wie im Erwachsenenvollzug in der Aufrechterhaltung der familiären Bindungen. Nicht eben wenige junge Gefangene sind bereits Väter; hier ist es wichtig, den Kontakt zur Ehefrau oder Partnerin sowie zum Kind zu fördern. Die Zahl der im letzten Jahr in Herford durchgeführten Langzeitbesuche ist im Vergleich zum Erwachsenenvollzug noch gering; sie lag bei 53 Besuchen. Fest steht, dass die Frage der Zulassung des Gefangenen einerseits und der Besucher andererseits behutsam und mit Weitblick entschieden werden muss, um Missbräuche möglichst auszuschließen, damit der Langzeitbesuch nicht in Gefahr gerät.

Die bisherigen Erfahrungen in Herford sind absolut positiv. Das Vollzugspersonal sieht im Langzeitbesuch auch einen behandlerischen Ansatz; deshalb werden die Langzeitbesuche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes bzw. durch die festen Betreuerinnen und Betreuer mit dem Gefangenen vor- und nachbereitet.

Auch die positiven Erfahrungen in der JVA Herford waren ausschlaggebend dafür, dass Nordrhein-Westfalen ins neue Landesjugendstrafvollzugsgesetz eine Regelung aufgenommen hat, wonach im geschlossenen Vollzug nach Möglichkeit Langzeitbesuchsräume vorzusehen sind (§ 29). Das Gesetz ist am 1.1.2008 in Kraft getreten. Beim geplanten Ausbau der Jugendanstalt Heinsberg und Bau einer neuen Jugendanstalt in Wuppertal sind Langzeitbesuchsräume selbstverständlich vorgesehen.

3. Überblick über die aktuelle Lage

2006 sind in unserem Geschäftsbereich fast 9.000 Langzeitbesuche ermöglicht worden. Zehn Anstalten des geschlossenen Vollzuges verfügen über Langzeitbesuchsräume: Aachen, Bochum, Dortmund, Geldern, Gelsenkirchen (Männer- und Frauenbereich), Köln (Männer- und Frauenbereich), Remscheid, Werl, Willich II (Frauen) und Herford (Jugendvollzug). Für die JVA Bielefeld-Brackwede I wird die Einrichtung von Langzeitbesuchsräumen derzeit geprüft.

Die Ausstattung der Räume ist wohnlich. Zu jedem Raum gehört ein Duschbad. In der Regel können die zugelassenen Gefangenen einmal im Monat für drei Stunden Langzeitbesuch empfangen. Regelungen zur Durchführung dieser Besuche (einschließlich der Sicherheitsaspekte) haben die jeweiligen Anstaltsleiterinnen oder Anstaltsleiter selbst getroffen.

Die Zahl der Langzeitbesuche ist kontinuierlich gewachsen – und das ist gut so. Heute wie vor bald 20 Jahren hat der Langzeitbesuch eine unverändert große Bedeutung. Er ist nach wie vor ein geeignetes Instrument, mit dem die Folgen des geschlossenen Vollzuges für die Gefangenen und insbesondere für ihre durch die Abwesenheit des Gefangenen mitbestraften Familienmitglieder etwas gemindert werden können – für mich eben ein Stück Humanisierung im Strafvollzug.

Die Beteiligten wissen die Langzeitbesuche durchaus zu schätzen. Die Gefangenen können ungestört private Dinge besprechen. Die Anstalten sehen den positiven Effekt darin, dass Gefangene, die Langzeitbesuche erhalten, deutlich weniger Aggressionen zeigen, so dass damit eine Verbesserung des Anstaltsklimas zu verzeichnen ist.

Und noch eine ganz andere positive Entwicklung habe ich festgestellt: Der früher in den Medien gern benutzte Begriff „Liebeszellen“ ist aus den Presseberichten verschwunden, denn – wie gesagt – es geht bei den Langzeitbesuchen bei weitem nicht nur um die Pflege intimer Kontakte, sondern zum großen Teil auch um Familienbegegnungen.

4. Familienseminare – Ein Projekt aus Bochum

Voraussetzung für die Gewährung von Langzeitbesuchen mit Familienangehörigen ist, dass die Beziehung des Gefangenen zu seinen Familienmitgliedern tragfähig ist. Dies macht es erforderlich, möglichst genau hinzusehen. Ich möchte hier ein Projekt der JVA Bochum nennen:

Die JVA Bochum kooperiert mit dem SKM Bochum (Katholischer Verein für soziale Dienste in Bochum e. V.), der eine besondere Form von Familienseminaren anbietet. An einem Seminar nehmen fünf Inhaftierte, deren Frauen und Kinder teil; regelmäßig sind das insgesamt 20 bis 25 Personen. Monatlich – jeweils samstags – laufen drei Familienseminare. Die teilnehmenden Gefangenen treffen einmal monatlich mit ihren Familienangehörigen zusammen. Die Rahmenbedingungen für das Seminar schaffen die Gefangenen selbst; sie sind quasi die Ausrichter. Der Ablauf gestaltet sich wie folgt: Der Zeitrahmen für das Zusammentreffen erstreckt sich von 10.00 bis 13.00 Uhr. In einem ehemaligen Kantinenraum der Anstalt bereiten die Gefangenen für ihre Familien ein gemeinsames Frühstück vor; sie kochen Kaffee und Tee, decken den Tisch und ab 10.00 Uhr frühstücken sie gemeinsam mit ihren Angehörigen. Nach dem Frühstück haben die Familien freie Zeit. Insbesondere für die Kinder ist es wichtig, dass sie mit anderen Kindern in vergleichbarer Situation zusammen kommen. Sie erleben, dass nicht nur ihr Vater inhaftiert ist. Sie haben die Möglichkeit, sich auszutauschen. Gleiches gilt für die Ehefrauen.

Während des Seminars stehen zwei Ansprechpartner/innen des SKM zur Verfügung. Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt sind nicht zugegen, das schafft vermutlich zusätzlich eine entspannte Atmosphäre. Darüber hinaus führt eine Mitarbeiterin des SKM Bochum zweimal monatlich mit den inhaftierten Seminarteilnehmern einen Gesprächskreis durch, in dem vor allem Fragen in Bezug auf die Familie im Vordergrund stehen. Ganz besonders wichtig ist zu klären, in welchem Bezug der Inhaftierte zu seiner Familie steht.

Parallel dazu werden auch die Ehefrauen und Kinder der inhaftierten Männer in der Beratungsstelle des SKM betreut. Im Mittelpunkt steht hier, wie den mitbestraften Familien z. B. in Bezug auf den Erhalt der Wohnung und die Er-

ziehung der Kinder geholfen werden kann. Oftmals sind die Ehefrauen von der Inhaftierung ihrer Ehemänner überrascht und haben keine Ahnung davon, dass ihre Ehemänner erhebliche strafbare Handlungen begangen haben. Sie und vor allen Dingen auch die Kinder haben oft große Ängste und Unsicherheiten auf die Frage zu antworten, wo denn plötzlich der Ehemann oder Vater geblieben ist. Insbesondere in diesem Punkt bestärkt der SKM die Frauen darin, zur Inhaftierung des Partners zu stehen und damit offen umzugehen. Besonders wichtig ist es, dass die Frauen auch den Mut haben, z. B. dem Klassenlehrer oder der Leiterin des Kindergartens offen zu sagen, dass der Vater des Kindes/der Mann inhaftiert ist. Erst dann ist es möglich, dass die pädagogischen Kräfte insbesondere bei plötzlich eintretenden Auffälligkeiten von Kindern besser mit diesen umgehen können.

Die Familienseminare der JVA Bochum sind ein geeignetes Mittel, sowohl die Ehefrau als auch die Kinder auf einen Langzeitbesuch beim Vater vorzubereiten. Die Mitarbeiter des SKM haben durch ihre Beobachtungen des Verhaltens der Familienmitglieder im Familienseminar einen tiefen Einblick in deren Beziehung. Wenn der Gefangene die Mitarbeiterin des SKM von ihrer Schweigepflicht entbindet, berichtet diese der Anstaltsleitung – meist im Beisein des Gefangenen –, dass z. B. nach ihren Beobachtungen die familiäre Beziehung so gefestigt ist, dass sie durch Langzeitbesuche gefördert werden sollte. Eine Mitarbeiterin des SKM Bochum beschreibt ihre Erfahrungen so: Es sei immer wieder erstaunlich, dass Inhaftierte, die durchaus eine dunkle Seite in ihrem Leben hätten, gleichwohl liebevolle Väter und Ehemänner seien. Sie erlebe bei den Familien auch Dankbarkeit dafür, dass ihnen im geschlossenen Vollzug solche Zusammentreffen ermöglicht würden.

Tatsächlich ist es so, dass die Teilnahme an einem Langzeitbesuch von Seiten der Ehefrauen oder Partnerinnen anfänglich durchaus auch mit Ängsten und Unsicherheiten besetzt ist. Auch hier bestärkt der SKM die Frauen in vorge-schalteten Beratungsgesprächen, diese Ängste abzulegen. Zunächst vorhandene Schamgefühle werden abgebaut.

Ganz wichtig, aber auch selbstverständlich ist ein respektvoller Umgang des Anstaltspersonals mit den Frauen, die zum Langzeitbesuch kommen. Außerdem können die Frauen im Rahmen der Teilnahme an den Familienseminaren z. B. auch diese Fragen untereinander besprechen.

Und wie lange dauern diese Seminare? In der Regel nehmen die Inhaftierten ein bis zwei Jahre an diesen Seminaren teil, bis sie z. B. Ausgang oder Urlaub erhalten. Auch in der Phase von Vollzugslockerungen und Urlaub werden die Frauen und Inhaftierten betreut. Dem SKM ist es zudem wichtig, das soziale Umfeld für die Zeit nach der Entlassung so familienfreundlich wie möglich vorzubereiten. Das heißt, der SKM Bochum betreut die Familie fast während des gesamten Vollzugs und darüber hinaus. Das möchte ich als eine ganz besondere Form des Übergangsmanagements bezeichnen.

5. Schluss

In den Männergesprächsrunden basteln die Mitarbeiter des SKM gelegentlich mit den Inhaftierten. Besonders schön finde ich, dass die Inhaftierten in den letzten Wochen mit Hingabe und Geschick filigrane Sterne gebastelt und den Seminarraum ausgeschmückt haben. Die nächsten Treffen mit ihren Familienangehörigen sollen in adventlicher Atmosphäre stattfinden! Und selbstverständlich werden die inhaftierten Ehemänner und Väter auch in der Vorweihnachtszeit das Frühstück für ihre Familien herrichten und ein Stück Normalität leben. Und diese Normalität kann dann auch im Langzeitbesuch in ungestörter Atmosphäre weiter gelebt werden. Und das tut allen gut.

4.8 Rheinland-Pfalz

Resozialisierung durch internationale und interkulturelle Begegnung – drei Projekte im Strafvollzug von Rheinland-Pfalz

Ingrid Michelitsch-Traeger

1. Einleitung¹

Frieder Dünkel stieß mit seiner Aufforderung als Kuratoriumsmitglied der *Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation* drei Projekte, spezielle oder allgemeine Vollzugsgestaltungen oder Resozialisierungsangebote zu benennen, die zur Humanisierung des Strafvollzugs beigetragen haben, in Rheinland-Pfalz auf große Resonanz. Seine Aufforderung war so offen formuliert, dass eine Vielzahl von Projekten die Chance hatte, vorgeschlagen zu werden. Die Fachkräfte aus den Justizvollzugseinrichtungen konnten sich direkt angesprochen und ermutigt fühlen, Projekte vorzustellen und damit in einen Wettbewerb der guten Ideen zu treten. Es sind ja nicht nur die Großprojekte im Vollzug, die beachtet werden sollten, sondern auch die kleinen Initiativen, die – auf ihre Art – ebenfalls große Wirkung entfalten können.

Im Justizvollzug mangelt es nicht an interessanten Projekten, im Gegenteil, Kreativität, Initiative und Engagement sind in einem hohen Maß vorhanden. Was fehlt, ist oft nur die Zeit, diese gute Arbeit so zu dokumentieren, dass sie sich für eine Publikation in einer Fachzeitung oder in einem Handbuch eignet. Dies ist schade, denn es hat zur Folge, dass man im Justizvollzug kaum von einander lernen kann und dass viel Arbeit doppelt geleistet werden muss. Die Professionalität des Justizvollzugs kommt so nicht angemessen zum Ausdruck, und das Selbstbewusstsein korrespondiert nicht mit der Fachlichkeit und Professionalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vollzugseinrichtungen. Da der *call for papers* so praxisfreundlich abgefasst war, hat sich die Chance ergeben, genau diese sonst nur im Verborgenen liegenden Schätze einmal zu heben.

In Rheinland-Pfalz wurde die Initiative deshalb sehr gerne aufgegriffen. Nicht vom grünen Tisch im Ministerium der Justiz aus sollten Projekte vorge-

1 Die Vortragsform wurde beibehalten.

schlagen werden, sondern die Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten ermutigt werden ihre Projekte einzureichen. Auf diese Weise wurde ein Multiplikationsprozess in Gang gesetzt, weil auch die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter diese Aufforderung wiederum an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergaben. Allein dadurch wurde in den meisten Anstalten eine innerbetriebliche Diskussion darüber angestoßen, welche der jeweils vorhandenen Projekte sich für eine bundesweite Präsentation eignen würden: „Der Weg ist das Ziel!“

Als Ergebnis wurden 17 Projektberichte ausgearbeitet und vorgelegt, die es alle verdient hätten, der Stiftung vorgeschlagen zu werden. Da aber nur drei Projekte vorgeschlagen werden sollten, blieb die – angenehme – Qual der Wahl. In der Abteilung Strafvollzug im Ministerium der Justiz wurde deshalb eine Jury aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Referate gebildet. So erfasste die Thematik Humanisierung im Strafvollzug auch die Aufsichtsbehörde. In den verschiedenen Referaten mit ihren jeweils unterschiedlichen Blickwinkeln wurde intensiv über das Für und Wider der einzelnen Projekte gesprochen. Nach eingehender Diskussion wurden drei Projekte im Konsens ausgesucht, die am ehesten den Aspekt Humanisierung im Strafvollzug repräsentierten und nicht zum ohnehin etablierten Angebot gehörten. Diesen drei Projekten ist gemeinsam, dass sie die Internationalität und Interkulturalität aufgreifen und als Medium der Gestaltung von Behandlungs-, Integrations- oder Freizeitmaßnahmen nutzen. Dieser Ansatz zur Resozialisierung erschien besonders interessant, weil in den Justizvollzugseinrichtungen eine bunte ethnische und kulturelle Mischung zu finden ist: Anstalten, in denen sich 70 verschiedene Nationalitäten unter den Gefangenen befinden, sind keine Seltenheit. Ein interkultureller Ansatz kann zu Toleranz gegenüber und Respekt vor anderen kulturellen Identitäten beitragen, Ängste vor dem „Fremden“ abbauen und damit das Klima in einer Anstalt verbessern. Nicht nur der Behandlung wird gedient, sondern auch ein wichtiger Sicherheitsfaktor geschaffen, da sich die Sicherheit in einer Anstalt durch instrumentelle, organisatorische *und* soziale Sicherheit definiert. Humanisierung im Strafvollzug ist deshalb kein Selbstzweck, sondern eine Maßnahme, die nicht nur den Gefangenen, sondern letztlich auch dem Personal und der Organisation zugute kommt.

2. Die Projekte

Die drei Projekte – zwei davon aus Jugendstrafanstalten – sollen im Folgenden jeweils von den verantwortlichen Mitarbeitern selbst vorgestellt werden.

2.1 Resozialisierung durch internationale Begegnung

Als erstes Projekt wird das Projekt „Resozialisierung durch internationale Begegnung – Teilnahme von Strafgefangenen der Jugendstrafanstalt Wittlich an Maßnahmen des Internationalen Bauordens (IBO)“ aus dem Jugendstrafvollzug vorgestellt, für das *Josef Wasielewski* der Projektverantwortliche ist und *Robert Haase* den Projektbericht erstellt hat.

In diesem Projekt erhalten jugendliche Strafgefangene die Möglichkeit, an einer Maßnahme des Internationalen Bauordens teilzunehmen. Der Grundsatz des Bauordens ist, sich sozial zu engagieren und arme Familien oder gemeinnützige Projekte mit Bau- und Reparaturarbeiten ehrenamtlich zu unterstützen. Die Gefangenen erbringen ihre Einsätze im Rahmen einer Strafunterbrechung, so dass ihnen diese Zeit nicht auf die Haftzeit angerechnet wird. Ihre Teilnahme ist freiwillig. Im Rahmen gemeinnütziger Bauprojekte können sie erstmals im Leben die Erfahrung der internationalen Begegnung und Gemeinschaft sowie gemeinsamer ehrenamtlicher Hilfe für Bedürftige machen. Dies stärkt das Selbstbewusstsein und schärft den Blick für die Wiedergutmachung und die Notlagen anderer Menschen. Die Einsätze können Vorbildwirkung in der Jugendstrafanstalt für andere Gefangene entfalten. Die Einbindung in ein solches Projekt trägt außerdem zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Strafgefangenen in der Öffentlichkeit bei, da sie nicht nur als Verursacher von Schäden, sondern auch als Menschen mit Kompetenzen und der Bereitschaft zur Integration und Wiedergutmachung wahrgenommen werden können. Dieses Projekt hat ein großes Potenzial für die Humanisierung des Strafvollzugs und ist auch auf andere Justizvollzugseinrichtungen übertragbar, in denen sich junge Menschen befinden. Der Projektbericht der Jugendstrafanstalt Wittlich erläutert die Details:

„Der Internationale Bauorden (IBO) mit deutschem Sitz in Worms ist eine in vielen europäischen Ländern verbreitete gemeinnützige Organisation, die europaweit und darüber hinaus Baucamps für Jugendliche und junge Erwachsene organisiert, in denen Gemeinschaftseinrichtungen und Wohnhäuser für Bedürftige errichtet oder renoviert werden. Der Internationale Bauorden will über Staatsgrenzen, Hautfarben, Weltanschauungen und Ideologien hinweg Menschen im unmittelbaren Helfen verbinden, Begegnungen ermöglichen und das geeinte Europa erfahrbar machen. Das Programm des Internationalen Bauordens umfasst vielgestaltige Hilfeinsätze mit zunehmendem Schwerpunkt auch in Ost- und Südosteuropa. Von der Renovierung einer jüdischen Trauerhalle in Worms, dem Bau von Unterkünften für alleinerziehende Mütter in Armenien, der Errichtung einer Grundschule für Kinder osteuropäischer Migranten im belgischen Gent, über die Instandsetzung eines Waisenhauses in der Ukraine bis hin zum Bau von Informationshütten für Besucherinnen und Besucher der KZ-Gedenkstätte Hintzert bei Trier reicht das breite Spektrum der Einsätze.

Auf Initiative des katholischen Anstaltsseelsorgers *Josef Wasielewski* nehmen seit Beginn der 1990er Jahre regelmäßig auch Strafgefangene der Jugendstrafanstalt Wittlich an Maßnahmen des Internationalen Bauordens teil. Die jährlichen Einsätze werden seither von ihm in der Anstalt vorbereitet und organisiert. Insgesamt haben inzwischen über 40 junge Wittlicher Gefangene die Gelegenheit erhalten, sich in Baucamps gemeinsam mit anderen jungen Menschen multinationaler Herkunft für verschiedene Projekte zu engagieren. Die Einsätze erfolgen im Rahmen einer Haftunterbrechung, sodass die Zeit nicht auf die Strafzeit angerechnet wird. Für jeden Menschen, der eine Freiheitsstrafe verbüßt und die Tage bis zu seiner Entlassung in die Freiheit zählt, bedeutet dieses zur Verfügung Stellen von Zeit ein besonderes persönliches Opfer. Damit die jungen Gefangenen sich bei den Arbeitseinsätzen einbringen können und gewährleistet ist, dass sie mit ihren oft vorhandenen sozialen Defiziten den Projekten nicht zur Last fallen, ist von Seiten der Anstalt außerdem Voraussetzung für die Teilnahme, dass die Gefangenen bereits über handwerkliche Kenntnisse verfügen bzw. sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden sowie ausreichende persönliche Zuverlässigkeit und Mitarbeitsbereitschaft aufweisen. Einen Missbrauch der Haftunterbrechung im Sinne von Nichtrückkehr in die Anstalt oder erneuter Straftaten hat es in der gesamten Zeit nicht gegeben.

Exemplarisch für die Art der Einsätze und die Einsatzorte, die bei den jungen Gefangenen aus rechtlichen Gründen nicht außerhalb des Bundesgebietes liegen dürfen, seien die folgenden Projekte genannt:

- Aufbau- und Helfertätigkeiten beim internationalen Sportfest für Behinderte: Projekt in Krautheim (Baden-Württemberg) 1995 und 1997
- Bauarbeiten in einer überkonfessionellen christlichen Begegnungs- und Bildungsstätte für jugendliche und junge Erwachsene: Projekt Begegnungsbahnhof Hasel (Baden-Württemberg) 2003
- Renovierungsarbeiten in einer Familienferienstätte für sozial schwache Familien und Familien mit behinderten Kindern: Projekt in Ruhrberg (Baden-Württemberg) 2005
- Renovierungsarbeiten in zwei Jugendbegegnungsstätten: Projekte in Ludwigshafen (Bodensee) und Gosselding (Bayern) 2006
- Renovierungsarbeiten in einem Altenheim und einer angegliederten Seniorenbegegnungsstätte: Projekt in Kirchheim/Ries (Baden-Württemberg) 2007.

Die jungen Gefangenen können sich durch die Teilnahme an solchen Einsätzen nach meist längerer Zeit der Haft in einem ganz anderen, positiven Betätigungsfeld erleben, in vielfältiger Weise ihren Horizont erweitern und Anschluss an gesellschaftlich akzeptierte Werte finden. Für viele ist es eine völlig neue Erfahrung, in einer Atmosphäre von Freiwilligkeit und Solidarität ein gemeinsames Projekt voranzutreiben und dabei unentgeltlich Bedürftigen zu helfen. Im gemeinsamen Handeln mit anderen jungen Menschen können sie ihren Blick für Wiedergutmachung schärfen, Brücken auch zwischen unterschiedlichen Weltan-

schauungen und Nationalitäten schlagen und soziales Engagement einüben. Sie machen deutliche Schritte hinsichtlich ihrer Resozialisierung und übernehmen damit nach ihrer Rückkehr in die Jugendstrafanstalt eine wichtige Vorbildfunktion. Neben der körperlich überwiegend harten Arbeit wird auch der Freizeitaspekt der Einsätze mehrheitlich als positives und eindrückliches Gemeinschaftserlebnis beschrieben. Faktoren wie sommerliches Wetter, Lagerfeuer mit Gitarre und Gesang, Teilnehmer aus zahlreichen anderen Ländern, gemeinsame Ausflüge in fremder Umgebung, nächtliche Fackelwanderungen, Essen und Schlafen unter meist sehr einfachen Bedingungen und angeregte Diskussionen über Gott und die Welt tragen zu einer Gesamtatmosphäre bei, in der sich für die Gefangenen eine ganz neue Erlebnisqualität erschließt.

Sie verfassen nach ihrer Rückkehr stets ausführliche Berichte über ihre zwei- bis dreiwöchigen freiwilligen Arbeitseinsätze. Es handelt sich dabei fast durchgehend um sehr bewegende und persönliche Erlebnisberichte, aus denen sowohl Stolz auf die sichtbaren Ergebnisse der Arbeit, als auch die Wertschätzung der intensiven Gemeinschaftserlebnisse sprechen. Meist erfährt man von anfänglichen Befürchtungen, von den anderen Teilnehmern wegen der Tatsache der Inhaftierung nicht akzeptiert zu werden und nach einer längeren Zeit im Gefängnis mit der plötzlichen Freiheit eventuell nicht zurechtzukommen. Immer wieder aber wird in den Berichten in besonderer Weise auch auf das unerwartete Erlebnis des Angenommenwerdens, von Solidarität und Freundschaft eingegangen. Anhand der Darstellungen wird oft in sehr plastischer Weise deutlich, in welchem Ausmaß Akzeptanz oder Ablehnung eines Menschen das Gelingen seiner Resozialisierung bestimmen können. Deutlich wird daneben auch, dass Vorurteile gegenüber Strafgefangenen am wirkungsvollsten im direkten persönlichen Kontakt abgebaut werden können. Durch ihr ehrenamtliches Engagement werden die jungen Strafgefangenen nicht nur wie sonst weit verbreitet als Schadensverursacher wahrgenommen, sondern auch als Menschen mit Kompetenzen, Einsatzzeifer und der Bereitschaft zu Integration und Wiedergutmachung. Durch das unentgeltliche und freiwillige Helfen von Bedürftigen können sie der Gesellschaft etwas zurückgeben und gleichzeitig ihrer oft wenig erfreulichen persönlichen Lebensbilanz positive Erlebnisse hinzufügen.

Die Arbeit unter meist einfachsten Bedingungen und mit geringen finanziellen Mitteln erweitert den Horizont der Teilnehmer aber auch auf der handwerklichen Ebene. Sich an bisher unbekannte Arbeitsgebiete heranzutrauen und sich bei neuen Tätigkeiten zu erproben, zu improvisieren und sich persönliche Ziele zu setzen, weckt die Freude an der eigenen Leistungsfähigkeit und stärkt das Selbstvertrauen. Insgesamt ist aus den Berichten erkennbar, dass die Gefangenen von der Teilnahme an den Einsätzen des Bauordens in vielgestaltiger Weise profitieren können und dafür meist auch sehr dankbar sind. Sie machen wichtige Erfahrungen auf persönlicher Ebene, erhalten zahlreiche Impulse und Denkanstöße und finden vor allem neuen Sinn und Zugang zu menschlicher Gemeinschaft.“

2.2 Deutscher Pass – russische Seele: Gruppenprojekt Identität und Integration

Das zweite Projekt wurde ebenfalls im Jugendstrafvollzug entwickelt. Mitarbeiter der Jugendstrafanstalt Schifferstadt haben ein als niederschwelliges Angebot geplantes, aber durch seine Vielschichtigkeit beeindruckendes Projekt aufgelegt, bei dem *Thomas Stahl* und *Johannes Finck* für die Konzepterstellung verantwortlich waren, bei dem aber auch *Vera Plunkett* und *Jürgen Mock-Böhlinger* mitgewirkt haben.

Dieses Projekt wurde ausgewählt, weil die Thematik Humanisierung des Strafvollzugs in besonderem Ausmaß deutlich wird: Jugendliche und heranwachsende Russlanddeutsche, die ansonsten nur als Sicherheitsrisiko betrachtet werden, wurden – möglichst zu Beginn der Haft – auf einer kognitiven, emotionalen und spirituellen Ebene angesprochen, um sie nach Möglichkeit aus der Subkultur und dem dortigen Kollektiv- und Brigadedenken herauszuhalten oder herauszuführen. Der Zugang zu ihnen wurde über die gemeinsame Beschäftigung mit ihrer Heimat und Kultur sowie den positiven Anteilen der russischen Identität genommen. Gefühlen und Sehnsüchten wurde Raum gegeben und die spirituelle Ebene der häufig religiös noch stärker gebundenen Russlanddeutschen angesprochen. Widersprüche zwischen der „russischen Seele“ und dem deutschen Pass sollten aufgelöst werden. Elemente der systemischen Therapie und Familientherapie kamen nach Möglichkeit additiv zum Einsatz. Über das Arbeiten mit der Landkarte wurde auf der kognitiven Ebene deutlich, wie weit weg die Herkunftsgebiete liegen und wie groß diese sind und dass die Russlanddeutschen nur von außen betrachtet eine homogene Gruppe darstellen. Eine Auseinandersetzung mit den Werten und Normen der alten und neuen Heimat fand statt, um so eine Grundlage für die Öffnung gegenüber den weiterführenden Angeboten in der Anstalt und der Integration in unsere Gesellschaft zu schaffen. Auch dieses Projekt ist prinzipiell auf andere Justizvollzugseinrichtungen übertragbar, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den bisher gemachten Erfahrungen profitieren können, die die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgenden berichten:

2.2.1 *Erfahrungen aus der Gruppenarbeit mit Russlanddeutschen*

Die jungen Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion bringen aus ihren Herkunftsländern völlig andere Wert- und Normvorstellungen sowie kulturell geprägte unterschiedliche Verhaltensmuster mit. Dies führt gehäuft zu Konflikten und negativen Reaktionen im Vollzugsalltag. Ihr Vollzugsverhalten ist insbesondere gekennzeichnet durch die geschlossene Gruppenstruktur und die Abschottung nach außen. Großes Misstrauen gegenüber den Bediensteten und den Behandlungsangeboten erschwert eine positive Kontaktaufnahme und die Bil-

dung einer Arbeitsbeziehung. Die Zielgruppe des Projektes war der „harte Kern“ der jugendlichen und heranwachsenden Russlanddeutschen. Im Rahmen einer sozialen Gruppenarbeit wurde versucht, sich näher mit der als problematisch eingeschätzten Gefangenengeneration zu beschäftigen. Im Vordergrund standen der verbesserte Zugang, die Schaffung einer Vertrauensbasis und die Motivation der russlanddeutschen Gefangenen zur Mitwirkung an den im Vollzug angebotenen Maßnahmen. Des Weiteren sollten die Auffälligkeiten im Vollzugsalltag reduziert werden. Einzelne russlanddeutsche Gefangene konnten erfahrungsgemäß kaum angesprochen und aus der Subkulturgruppe herausgelöst werden (Angst vor Repressalien der eigenen Landsleute). Vorhandene Ängste und Misstrauen sollten daher im Rahmen einer Gruppenarbeit abgebaut werden.

2.2.2 Zur Ausgangssituation/Problembeschreibung

Die Russlanddeutschen bilden in der Anstalt eine eigene, extrem gefestigte Subkultur (hierarchische Gruppenbildung mit Abschottungstendenz). Sie erscheinen verschlossener als andere Gefangenengruppen. Neuankömmlinge haben kaum eine Chance, sich von der Subkulturgruppe fernzuhalten. Auch versuchen Neuankömmlinge, in der Hierarchie nach oben zu kommen, um nicht selbst zur Ausführung niederer Dienste gezwungen zu werden. Sie suchen sich falsche Vorbilder in ihrer Subkulturgruppe. Diese Gruppe gibt vor, was als „Recht“ zu gelten hat. Der Status in der Gruppe ist wichtiger als die Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels und Anerkennung von Seiten der Bediensteten.

Es sind Verhaltensauffälligkeiten zu beobachten, insbesondere eine massive Verweigerungshaltung, vor allem bei Reinigungsarbeiten und Gruppendiensten. Es wird immer wieder versucht, die Vollzugsregeln zu unterlaufen bzw. zu umgehen sowie zu brechen. An die Existenz eines allgemeinverbindlichen Normsystems wird nicht geglaubt, der „Anführer“ der Subkulturgruppe bestimmt die Regeln und welche Funktion der Einzelne in der Gruppe hat. Großes Misstrauen erschwert eine positive Kontaktaufnahme.

Aufgrund der negativen Erfahrungen aus den Herkunftsländern hinsichtlich staatlicher Institutionen ist wenig Respekt vor der hiesigen Justiz vorhanden. Die Gefangenen sträuben sich gegen die offene Zusammenarbeit mit Vollzugsbediensteten.

2.2.3 Vorgaben und Ziele des Projekts

Die Subkultur steht den positiven Behandlungsansätzen entgegen und erschwert die Resozialisierungsbemühungen. Subkulturelle Haltekräfte sind Gruppenbindungen, die sich negativ auf die Veränderungs- bzw. Mitarbeitsbereitschaft auswirken: Die Vereinnahmung von Neuankömmlingen soll daher verhindert werden und bereits subkulturell integrierte sollen zum Aussteigen motiviert werden.

Die Eigenverantwortlichkeit soll gefördert werden, also das Individuum an die Stelle des Kollektivs gesetzt werden. Eigene Zukunftsperspektiven, losgelöst vom Kollektiv- bzw. Brigadedenken, sollen entwickelt werden. Außerdem sollen Erfolge bzw. positive Erlebnisse außerhalb der Subkulturgruppe ermöglicht werden.

Die Gruppenstruktur soll so verändert werden, dass die Integration gefördert wird. Sowohl auf Seiten der Gefangenen, als auch auf Seiten der Anstalt soll Misstrauen abgebaut werden.

Den Gefangenen sollen Chancen für schulische und berufliche Integration eröffnet werden, indem z. B. Russisch weiter gepflegt und Deutsch als Fremdsprache gelernt und perfektioniert werden.

Es bestehen zum Teil erhebliche Suchtprobleme, überwiegend mit so genannten „harten“ Drogen. Auch konsumierten einige sehr viel Alkohol und sehen diesen – ihrer Meinung nach normalen – Konsum nicht als problematisch an. Daher sollen die Motivation zu einer Therapie gefördert, die Vorbereitung darauf verstärkt und die Angebote für Suchttherapie besser auf die Bedürfnisse abgestimmt werden.

Russlanddeutsche, also deutsche Staatsbürger, definieren sich selbst als „Russen“ und stellen sich so dar, als wollten sie mit den Vollzugsbediensteten nichts zu tun haben. Diese vermeintliche Ablehnungshaltung kann aber auch als Zeichen dafür angesehen werden, dass sie ihre eigene bzw. ursprüngliche Identität behalten wollen. Deshalb sollte das Projekt „die Wurzeln nicht abschneiden“ und den Zugang zur Gruppe der Russlanddeutschen dadurch erleichtern, dass wir uns für ihre Heimat und Kultur interessieren und uns mit ihrer russischen Identität beschäftigen.

2.2.4 Konzeptionelle Überlegungen und Zusammenfassung der Inhalte

Die regelmäßigen Gruppentreffen fanden für acht bis neun Teilnehmer statt. Bei dem niederschweligen Angebot wurde u. a. zusammen Tee getrunken, russische Kuchen und russische Süßigkeiten wurden gegessen, Informationen ausgetauscht, russische Filme angesehen sowie Lieder mit der Gitarre vorgetragen oder über spezielle Probleme geredet. Zu Beginn wirkten die Teilnehmer noch verunsichert. Sie gaben sich misstrauisch und fragten, was wir mit ihnen vorhätten. Es waren auf beiden Seiten viele Missverständnisse und Vorurteile vorhanden. Die Teilnehmer „tauten“ aber langsam auf und wollten ihren Ärger loswerden:

- Als kränkend und diskriminierend wird das Verbot, in Gegenwart von Bediensteten Russisch zu sprechen, genannt. Sie empfinden, dass wir sie für die „Schlimmsten“ halten. Sie fühlen sich selbst in kleinen Dingen beschnitten (z. B. Umschlussverbot bzw. keine gemeinschaftliche Unterbringung innerhalb der Gruppe, angeblich harmlose russische Texte werden konfisziert, etc.).

- Deutsch sprechen zu müssen, wird als Diskriminierung empfunden, sie wollen ihre russische Sprache nicht verlernen bzw. aufgeben.
- Sie haben Probleme mit unserem Bestrafungssystem, und allgemein besteht bei den Russlanddeutschen im Vollzug die Ansicht, dass sie bei Pflichtverstößen strenger als andere Inhaftierte bestraft werden. Die restriktiven Maßnahmen werden als Diskriminierung und Ungleichbehandlung erlebt.
- In der Anstaltsbücherei sind zu wenig russische Bücher und Musik-CDs vorhanden, es gibt lediglich ein Wörterbuch (Russisch/Deutsch).
- Es sind keine russischsprachigen Zeitungen im Angebot.

Bei den Gesprächen und Diskussionen mit den Teilnehmern wurde daher darauf Wert gelegt, dass durch Informationen und Erklärungen vollzugliche Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden konnten.

2.2.5 Arbeit mit Vorurteilen

Aktive Toleranz bedeutet Geltenlassen des Anderen mit der Bereitschaft, einander im Notwendigen entgegenzukommen. Geachtet werden muss insoweit darauf, dass durch gegenseitige Information Gemeinsamkeiten hervorgehoben und Unterschiede, die das Gefühl der Fremdheit betonen, durch Erklärungen nachvollziehbar gemacht werden. Viele Hemmschwellen konnten damit abgebaut werden, was dazu führte, dass die Begegnung und der Austausch in der Gruppe als bereichernd erfahren wurden. Zu Beginn der Gesprächsrunde wurden auf beiden Seiten (Kursleiter/Teilnehmer) Vorurteile und Klischees gesammelt. Im Verlauf der Gruppengespräche wurde es zunehmend möglich, die Teilnehmer auch mit ihren eigenen Widersprüchen und Ambivalenzen zu konfrontieren. Dabei wurde auch innerhalb der Gruppe Kritik am Verhalten einzelner Teilnehmer geäußert. Am Ende der Gruppengespräche war zu beobachten, dass es Bewegungen in Richtung Relativierung der genannten Vorurteile gab, wenn auch nicht alle Vorurteile abgebaut bzw. widerlegt werden konnten.

2.2.6 Arbeit mit der Landkarte: „Woher kommt Ihr und was habt Ihr zurückgelassen?“

Auf einer Landkarte der GUS-Staaten suchten und markierten die Teilnehmer mit Klebepunkten ihre Geburts- und Wohnorte. Die Herkunftsländer variierten sehr stark und die Entfernungen nach Deutschland waren beträchtlich. Die Teilnehmer kamen aus völlig unterschiedlichen Regionen mit zum Teil großen Entfernungen zwischen den verschiedenen Orten (Russland, Ukraine, Sibirien, Kasachstan, Kirgisien, Usbekistan, Tadschikistan). Die positiven Seiten ihres Heimatlandes waren in den Erzählungen der Teilnehmer lebendig. Sie schwärmten von Idylle, Naturverbundenheit und Familienzusammenhalt.

Viele Teilnehmer kamen aus einer dörflichen Umgebung mit zum Teil landwirtschaftlicher Selbstversorgung. Alle Familienmitglieder, auch die Kinder, übernahmen Aufgaben und somit Verantwortung. Das Zusammengehörigkeitsgefühl spielte eine große Rolle. Von allen Teilnehmern wurde die Situation in ihrem Heimatland als emotional warm, schön und idyllisch dargestellt. Deutlich wurden jedoch auch die Konflikte in ihrer alten Heimat: „Dort wurden wir als Deutsche beschimpft und diskriminiert. So wie wir jetzt in Deutschland als Russen beschimpft und diskriminiert werden!“ Dennoch stimmten alle Teilnehmer eher einer Identität als Russen zu, scheinbar auch aus Trotz wegen des Status der Ausgrenztheit. Viele schilderten sich jedoch auch als „heimatlos“ und wussten nicht, wo sie hingehören. Ein integrationswilliger Teilnehmer bezog jedoch deutlich Position: „Ich bin gerne in Deutschland und will hier bleiben. Hier sind meine Familie, meine Frau und mein Kind, also ist hier auch meine Heimat!“

Was die familiäre Herkunft angeht, kamen die Teilnehmer in der Regel aus gemischt nationalen Familien, die oft nur über geringe Deutschkenntnisse verfügten, hiesige Werte und Normen sowie kulturelle Entwicklungen erschienen fremd.

Es wurden russische Filme angesehen, u. a. „Gentlemen des Glücks“ (russischer Filmklassiker), sowie russische Lieder zusammen mit dem evangelischen Seelsorger mit Gitarrenbegleitung vorgetragen. Das Gefühl des Wiedererkennens und Heimwehgefühle wurden sichtbar. Die Teilnehmer zeigten starke Emotionen, wirkten gelöst, nachdenklich und lachten auch viel. Vor allem die russischen Lieder weckten Gefühle und Sehnsüchte. Die Teilnehmer äußerten den Wunsch, gemeinsam singen und Musik machen zu dürfen. Auch ein Gitarrenkurs wurde gewünscht.

2.2.7 Information und Diskussion über Werte und Normen

Demokratische Grundwerte, Individuum anstatt Kollektiv, Toleranz und Zulassen von Abweichungen von der Masse, das Abtreten des „Faustrechts“ zugunsten „staatlicher Gewalt“ sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau erschütterten ihr bisheriges Weltbild und waren Normvorstellungen, die für die Teilnehmer nur schwer annehmbar waren. Wichtige Bedingung für eine Integration ist die Förderung des Demokratieverständnisses und der Abbau von Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen (in den Herkunftsländern: Autorität, Korruption, keine Gewaltenteilung), d. h. die Teilnehmer sollten nicht in ihrer „kulturellen Eigenart“ belassen werden, sonst kann dies zu einer „Staatsferne“ führen. Grundlegende hiesige kulturelle Inhalte wurden daher vermittelt, das Verständnis für die Lebensverhältnisse in Deutschland wurde geweckt (Kennenlernen und Akzeptanz der hiesigen Wert- und Normvorstellungen, Vermittlung von sozial akzeptierten Verhaltensweisen).

2.2.8 Familientherapeutische Zugangsweise und systemischer Ansatz

Durch diese Methode begaben sich die Teilnehmer in ein positives Gesprächsklima und zeigten mehr Offenheit und Ambivalenzen als zu erwarten war. Wenn in den Gesprächen jedoch zu stark in Richtung Veränderung und „positives Vollzugsziel“ gegangen wurde, reagierten die Teilnehmer im Haftalltag eher mit Symptomverstärkung (z. B. verstärktes subkulturelles Ausagieren). Geeigneter war zunächst die Einnahme einer neutralen Haltung bezüglich ihrer Entwicklung und Ziele, d. h. jedoch auch, dass sie die volle Konsequenz für das (subkulturelle) Handeln zu tragen hatten. Das erklärte Ziel Einiger „ich will kriminell bleiben, ich lebe nach unseren Regeln“ galt es, ernst zu nehmen. Wenn zunächst auf die gewünschte Nichtveränderung eingegangen wurde, dann hat sich gezeigt, dass das Gegenüber innerlich auch eher bereit war, auf die „andere Seite“ zu schauen. Und dies eröffnete Raum für Veränderung. Die Elemente der systemischen Therapie bzw. Beratung beziehen generell ganzheitliche Fragestellungen mit ein. Anliegen oder Konflikte werden auf verschiedenen Beziehungsebenen betrachtet. Je nach Standort finden sich auf die gleiche Frage mehrere „richtige“ Antworten. Der systemische Ansatz ermöglichte den Teilnehmern:

- die Wahrnehmung neuer, bisher unbekannter Perspektiven,
- Verständnis für die Haltung der übrigen Beteiligten (Teilnehmer, Kursleiter sowie Vollzugsbedienstete),
- die Analyse von Mustern in Kommunikations- und Interaktionsvorgängen und
- angemessene Interventionen.

Diese Zielvorstellung steuerte dann den beraterisch/therapeutischen Prozess, der auf Veränderung und Ressourcenstärkung gerichtet war. Einzelne Techniken dieser Vorgehensweise waren:

- zirkuläre Fragen, die den Standpunkt Dritter (z. B. Eltern, Freundin) wiedergaben,
- Skalierungsfragen zur Fokussierung von Unterschieden und Fortschritten,
- positives Konnotieren: wertschätzende Haltung gegenüber zirkulären Ursachen,
- Umdeutung (*reframing*) von Verhaltenskontexten, um die Bewertung der Verhaltensweisen zu verändern,
- paradoxe Intervention: gegenläufige Ratschläge, welche die Teilnehmer in Bewegung brachten,
- die Arbeit mit Metaphern und Parabeln als indirekte Aufforderung, doch selbst zu handeln (die Russlanddeutschen sind erfahrungsgemäß in der „Welt der Mythen“ stark verhaftet),
- Ausnahmen zu erlebter Wahrnehmung beharrlich erfragen und

- Skulpturarbeit: Darstellung von Familienbeziehungen als Standbild im Raum.

2.2.9 *Flankierende Maßnahmen*

Neben den Gruppengesprächen wurden weitere flankierende Maßnahmen angeboten. Einzelgespräche wurden mit den Teilnehmern nach der Methode der systemischen Therapie geführt (u. a. verstärkte Einbindung von Familienangehörigen und Bezugspersonen). Außerdem wurden sie kontinuierlich in bereits bestehende Behandlungsmaßnahmen (u. a. Motivationsarbeit) wie schulische und berufliche Aus- und Fortbildung, Anti-Gewalt-Training, Behandlungsgruppen, Soziales Training, qualifizierte Suchtberatung und Therapievermittlung einbezogen und eingebunden.

2.2.10 *Erste Ergebnisse: Beobachtungen sowie Befragungen der Teilnehmer und der Bediensteten*

Teilnehmer und Bedienstete nahmen bereits einige positive Ergebnisse wahr. So war der Umgang der Teilnehmer untereinander und mit den Kursleitern sehr höflich und achtungsvoll. Die Begegnung und der Austausch in der Gruppe wurden als bereichernd empfunden. Es konnten durch die Gruppenarbeit Ansatzpunkte gefunden werden, wie positive Erlebnisse und Anreize, die im Vollzugsalltag gegen subkulturelle Gefährdungen eingesetzt werden können.

Wichtig war, dass wir uns um Verständnis für die Teilnehmer bemühten und uns für ihre „Wurzeln“ interessierten. Wir haben mit ihnen über ihre Heimat und ihr Leben im Herkunftsland gesprochen. Sie haben dadurch erfahren und gespürt, dass wir uns für sie interessierten. Für viele war das eine neue Erfahrung.

Der persönliche Kontakt hat sich deutlich verbessert. Es ist gelungen, durch das Projekt das Vertrauen sowie einen verbesserten Zugang zu den Russlanddeutschen herzustellen.

Das Gruppenangebot führte nach Ansicht der Teilnehmer zur Verbesserung der allgemeinen Haftbedingungen (u. a. wurde die Entwicklung neuer persönlicher Ziele während der Haft und danach genannt). Auch in der Verringerung der Monotonie des Haftalltags und im Abbau von Vorurteilen gegenüber Bediensteten sahen die Teilnehmer positive Ergebnisse des Projekts. Das gegenseitige Verständnis der Vollzugsbediensteten und der Russlanddeutschen ist gewachsen. Es gab deutlich weniger Konflikte zwischen den Russlanddeutschen und den Vollzugsbediensteten. Wegen der von den Teilnehmern angegebenen religiösen Bindung war es von Vorteil, dass die Seelsorger in die Gesprächsgruppen eingebunden waren.

Die Russlanddeutschen in der Anstalt sind zwar eine eng zusammenhaltende Gruppe, deutlich wurde jedoch, dass sie bei weitem nicht so homogen waren wie sie sich zeigten. Integration ist durchaus als ein Prozess durch Interaktion zu

verstehen: Je persönlicher der Kontakt gelang, desto deutlicher wurden die Individualität und die Ambivalenz des Einzelnen. Jeder Teilnehmer brachte regionale Eigenarten und Besonderheiten im Verhalten und Denken mit, und es war durchaus die unterschiedliche Einbindung in der Gruppe erkennbar. Es war daher notwendig, sich in den Gesprächen über das Einzelschicksal und die individuelle Lebensgeschichte zu informieren. Das ernsthafte Interesse an der individuellen Lebensgeschichte konnte zumindest den Teilnehmern signalisieren, dass ihre bisherigen Erfahrungen wertvoll sind.

Die Wegnahme des Außendrucks auf die Gruppe der Russlanddeutschen erhöhte den Druck innerhalb dieser Gruppe. Dies führte zur Veränderung der Gruppenstruktur: Die Teilnehmer fühlten sich heimatlos und verunsichert, nicht zuletzt deswegen schlossen sie sich mit denjenigen zusammen, die das gleiche Schicksal haben. Die starke Gruppenbindung hat eine gewisse Schutzfunktion, ist eine Art „Überlebensstrategie“, wenn der Druck (u. a. restriktive Vollzugsmaßnahmen) von außen auf die Gruppe wirkt. Dadurch, dass sich die Russlanddeutschen in dem Gruppenprojekt hinsichtlich ihrer Sprache, Kultur und ihrem Stolz ernst genommen fühlten, haben sie erfahren, dass der „Außendruck“ weniger stark wirkte. So wurden das Gleichgewicht und die Kohäsion innerhalb der Gruppe gestört. Somit konnte die starke Gruppenbindung zum Teil aufgelöst werden.

2.2.11 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Zugang zu den jungen russischen Aussiedlern wird erleichtert, wenn wir uns für ihre Mentalität, ihr Leben und ihre Heimat interessieren. Die russlanddeutschen Gefangenen sind durchaus offen für Kontakte und Gespräche und somit auch für Behandlungs- und Integrationsangebote. Wichtig ist jedoch, dass ihre „Wurzeln“ nicht abgeschnitten werden. Denn wer keine Wurzeln hat (oder diese abgeschnitten bekommt) und keine Haltekräfte entwickelt, wird schwer einen sicheren Stand finden. Diese Grundbefindlichkeit ist in der Arbeit mit jungen Aussiedlern ernst zu nehmen. Ihre identitätsstiftenden Merkmale wie Sprache, Kultur und die positiven Anteile ihrer russischen Identität sind zu achten und zu akzeptieren. Wenn es gelingt, die Identität der jungen Aussiedler zu stärken und eine Identifikation sowohl mit ihrem Herkunftsland, ihrer Geschichte, ihrer Kultur, als auch mit der gesellschaftlichen Realität hier in Deutschland herzustellen, kann eine Integration gelingen. So kann es hilfreich sein, sich über das Einzelschicksal kundig zu machen und sich für die individuelle Lebensgeschichte zu interessieren, um ein Gefühl dafür entwickeln zu können, welche brachliegenden Potenziale genutzt werden können. Das ernsthafte Interesse an der Lebensgeschichte der Russlanddeutschen in ihren Herkunftsländern kann ihnen zudem signalisieren, dass ihre Erfahrungen wertvoll sind, und sie ermuntern, diese einzubringen. Auch das Misstrauen uns gegenüber wird hierbei abgebaut. Gelingende Integration meint auch dabei, die mitgebrachten Potentiale von

Aussiedlern zu erkennen und sie als Antriebskräfte zur Nutzung von Chancen hier einzubringen. Wir sollten versuchen, die positiven Anteile der „russischen Seele“ zu achten und in unsere Bemühungen mit einzubeziehen.

2.3 Fünf Kontinente, fünf Sinne, eine Weltmeisterschaft. Oder: Wie Polen doch noch Fußballweltmeister wurde

Das dritte rheinland-pfälzische Projekt wurde in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach entwickelt, einer Anstalt mit Untersuchungshaft- und Kurzstrafenvollzug. Der Projektverantwortliche ist *Magnus Schneider*.

Das Projekt wurde ausgewählt, weil es aus Anlass der Fußball-Weltmeisterschaft erreicht hat, fast alle Gefangenen und nicht nur die Sportinteressierten in Aktivitäten einzubinden. Über verschiedene Module wurden alle Sinne angesprochen: „Hören“ über Lesungen und Musik, „Sehen“ über Filme und bildende Kunst, „Riechen und Schmecken“ über die Kochkurse „Kochen wie die Weltmeister“ und „Fühlen“ über den Sport, genauer gesagt, den Fußball. 32 multikulturelle und multiethnische Mannschaften ermittelten ihren anstaltsinternen Weltmeister, die therapeutische Rhythmusgruppe bereitete eine musikalische Reise über fünf Kontinente vor, im „Kochen wie die Weltmeister“ wurden internationale Rezepte nachgekocht. In einem gemeinsamen Kunstprojekt mit einem Gymnasium wurde eine Vernissage zum Thema Fußball vorbereitet. Außerdem wurde der Slogan „Die Welt zu Gast bei Freunden“ auf die Justizvollzugsanstalt „übersetzt“, zahlreiche Gäste eingeladen und Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Damit hat die Justizvollzugsanstalt Rohrbach über einen längeren Zeitraum und auf verschiedenen Ebenen die Gefangenen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Öffentlichkeit positiv angesprochen und eine Humanisierung des dortigen Strafvollzugs erreicht, indem sie den Gefangenen auf spezifische Weise die Teilhabe an der allgemeinen Begeisterung für die Fußball-Weltmeisterschaft im eigenen Land ermöglicht hat. Es wurde ein Modell erarbeitet, das auf andere Großereignisse und andere Anstalten übertragbar ist und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie folgt beschrieben wird:

2.3.1 Das Konzept von „Fünf Kontinente - fünf Sinne - eine Weltmeisterschaft“

Die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 war ein weltumspannendes, gesellschaftliches Ereignis, das neben den sportlichen Ereignissen viele Menschen emotional bewegte und sie für neue Kontakte und Kulturen öffnete. Das vielschichtige Eventangebot außerhalb der Justizvollzugsanstalt Rohrbach konnte man natürlich nicht nachbilden, wohl aber einzelne Elemente und vor allem: den Geist. Die Gefangenen sollten nicht nur Veranstaltungen und deren Fernsehübertragungen konsumieren, sondern gestaltend mitwirken. Da nicht jeder Gefangene

auf der sportlichen Ebene ansprechbar ist, wurde der Bogen weit gespannt: Fünf Kontinente – fünf Sinne – eine Weltmeisterschaft.

Ziel des Projekts war es, den rund 600 Gefangenen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Rohrbach die Teilhabe an der bunten, facettenreichen und Völker verbindenden Veranstaltung Weltmeisterschaft vor Ort zu ermöglichen und insbesondere den Gefangenen durch die gezielte Ansprache ihrer „Fünf Sinne“ eine Erlebniswelt zu erschließen. Somit konnte die draußen vorherrschende, allgemeine Begeisterung als Motor für die Humanisierung des Alltags in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach aufgegriffen werden. Der Angleichungsgrundsatz des § 3 StVollzG – hier: das Ereignis auch hinter die Mauern zu bringen – konnte ein Stück weit Wirklichkeit werden.

Die Weltmeisterschaft in der Anstalt bot den Gefangenen die Möglichkeit, sich im Vorfeld Ziele zu setzen und im Projektverlauf vielfältig an sich zu arbeiten: sich selbst finden, Gefühle entwickeln, Leistung zeigen, sich in die Gemeinschaft einbringen und Verantwortung übernehmen. Die Vielschichtigkeit der Entfaltungsmöglichkeiten gab ausreichend Gelegenheit, innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt als Persönlichkeit wahrgenommen zu werden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt konnten sich motiviert, kreativ und engagiert im Gesamtprojekt mit all ihren unterschiedlichen Kompetenzen einbringen. So entstanden vielfältige Angebote, die einen weiten Bereich des kulturellen Lebens abbildeten: Bildende Kunst, Musik, Literatur, Sport, Fernsehen, Kino und Kochen.

2.3.2 Die Module

2.3.2.1 Modul Bildende Kunst: Die WM im Rahmen der fünf Sinne: „Sehen“

Eine seit Herbst 2005 regelmäßig die Anstalt besuchende Schülergruppe eines Gymnasiums näherte sich mit den Gefangenen dem Thema Fußball auf künstlerische Art und Weise. Die Workshop-Teilnehmenden wurden von den zwei externen Lehrern und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Sie arbeiteten ohne weitere Vorgaben und erörterten und diskutierten gemeinschaftlich das Thema Fußball. Bis zum Beginn der Weltmeisterschaft entstanden auf diese Weise Bilder, Collagen, Masken und Skulpturen. Auf der Abschlussveranstaltung zum Gesamtprojekt wurden sie im Rahmen einer Vernissage in der Justizvollzugsanstalt und der Schule der Öffentlichkeit präsentiert.

2.3.2.2 *Modul Kochen: Die WM im Rahmen der fünf Sinne: „Riechen und Schmecken“*

Zwei Sozialarbeiter boten Kurse „Kochen wie die Weltmeister“ an. Zunächst musste Einiges geklärt werden: Welche Länder nehmen an der Weltmeisterschaft teil? Wo liegen diese? Welche Speisen gibt es dort? Nicht immer fiel die Antwort so leicht wie bei den USA: „McDonald’s!“ So wurden als „Nationalgericht“ der Vereinigten Staaten Hamburger und Ketchup selber hergestellt. Ein Pole in der Gruppe stellte fest: „Mein Land nimmt auch teil – ich besorge polnische Rezepte.“ Gesagt, getan: Er schrieb an seine Großmutter, die ihm prompt den Wunsch erfüllte. Sein besonderer Stolz: Polen wurde Weltmeister im internen Weltmeisterschafts-Turnier der Justizvollzugsanstalt. Zur Siegerehrung kochten die Teilnehmer der Kochkurse für ihre Mitgefangenen folglich polnische Gerichte.

2.3.2.3 *Modul Literatur: Die WM im Rahmen der fünf Sinne: „Hören“*

In einer Lesung trugen sowohl ein Autor, als auch Gefangene Geschichten rund um den Fußball vor. Außerdem wurde das Buch „In der 84. Minute“ vorgestellt, dessen Autor der 1954er-Fußball-Weltmeister *Horst Eckel* ist. Während des Weltmeisterschaftsprogramms wurden u. a. 20 Exemplare dieses Buches an die Gefangenen verlost. Die Bekanntschaft des Autors, das aktuelle Thema und die besondere Stimmung der anstaltsinternen Weltmeisterschaft regte auch Gefangene zum Lesen an, die zuvor wenig Begeisterung für das Medium Buch aufbringen konnten.

2.3.2.4 *Modul Film: Die WM im Rahmen der fünf Sinne: „Sehen“*

Es wurden mehrere Kinofilme und Dokumentationen zum Thema Fußball gezeigt und diskutiert, u. a. die Höhepunkte von vorausgegangenen Fußball-Weltmeisterschaften. Daneben gab es aber auch Filme, bei denen der Fußball nicht im Mittelpunkt stand, z. B. „Fußball Gott – Das Tor zum Himmel“. Der Höhepunkt der Kinovorführungen war aber die Aufführung des dokumentarischen Spielfilms „Das Wunder von Bern“, bei dem der Zeitzeuge und Fußball-Weltmeister von 1954, *Horst Eckel*, Berater des Regisseurs gewesen war. *Horst Eckel* diskutierte anschließend mit den Gefangenen über die schwere Zeit nach dem Krieg, über Disziplin und Bescheidenheit in seinem eigenen Leben und in seiner Generation. Die Handlung des Films – eine durch den Krieg getrennte Familie, ein Kriegsheimkehrer, die Probleme dieser Epoche – und die Persönlichkeit *Horst Eckels* beeindruckten die Gefangenen sehr. Das Modul Film wurde damit auch zu einer Lektion in Zeitgeschichte und schaffte einen biographischen Zugang zu Normen und Werten eines Leistungssportlers und vorbildlichen Mitmenschen.

2.3.2.5 *Modul Musik: Die WM im Rahmen der fünf Sinne: „Hören“*

Auch die rhythmus-therapeutische Trommelgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zum Weltmeisterschaftsprogramm zu leisten: eine musikalische Weltreise über fünf Kontinente. Welche Musik wird wo gespielt und gehört? Nach vielen Übungseinheiten konzertierten die Gefangenen mit entsprechenden Musikbeiträgen aus fünf Kontinenten, wobei die unter der Leitung eines Psychologen stehende Gruppe sich mit Bläsern aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst „verstärkte“. Wieder einmal konnte die Weltmeisterschaft als Aufhänger genutzt werden, eventuell existierende „Feindbilder“ abzubauen und Gemeinsamkeiten herzustellen.

2.3.2.6 *Modul Sport: Die WM im Rahmen der fünf Kontinente und aller fünf Sinne*

Dass Spiel, Sport und Bewegung aus sozialer Sicht einen hohen Stellenwert haben, ist unbestritten. Gesundheit, Leistungswille, Umgang mit Erfolg und Misserfolg, Bewältigung von Zielen und Aufgaben, Respekt vor den Mitspielern, Gegnern und Schiedsrichtern, Achten von Regeln und Fair Play sind die Stichworte. Die Justizvollzugsanstalt organisierte ein Fußballturnier, das im Kleinen den Spielplan der Fußballweltmeisterschaft abbildete. In einer Veranstaltung für die Gefangenen wurden den Wohnstationen die verschiedenen Nationen zugelost. Der Gefangene A hatte plötzlich nicht mehr in der Station C 2 seinen Haftraum, sondern wohnte jetzt in Polen, was durch eine entsprechende Beflaggung der Station sichtbar gemacht wurde. Der Schwarzafrikaner B spielte entsprechend für die Nation Deutschland. Hier wurde die Weltmeisterschaft als Medium der Völkerverständigung verstanden und genutzt. Perspektiven mussten gewechselt, Identitäten überdacht werden. Was vorher vielleicht einen trennenden Charakter hatte, nämlich Herkunft und nationale Zugehörigkeit, sorgte nun für ein neues Zusammengehörigkeitsgefühl. Gespielt wurde das Turnier von 32 Teams auf dem Kleinspielfeld der Anstalt. Zuschauer waren die Gefangenen aus der jeweiligen Vollzugsabteilung, die drei Stationen umfasst. Die Abteilungsbediensteten „beherbergten“ jeweils mehrere Nationen und „fieberten“ mit ihren „Jungs“ mit. Am Ende des Turniers erhielt die Siegerstation einen Weltmeisterschaftspokal, die Spieler Medaillen und Preise. Zum Schluss gab es eine große Abschlussfeier, bei der auch ein Gefangener für seinen Einsatz in Erster Hilfe nach einer Sportverletzung ausgezeichnet wurde.

2.3.2.7 *Modul Begegnung: Die WM im Rahmen aller fünf Sinne – Die Welt zu Gast bei Freunden – Die Welt zu Gast in der Justizvollzugsanstalt*

Der Fußball-Bundesligist Mainz 05 besuchte mit seinem kompletten Team inklusive „Kult-Trainer“ *Jürgen Klopp* die Justizvollzugsanstalt Rohrbach. Es war eine großartige Geste eines Vereins, der eigene soziale Projekte gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt auf die Beine stellt und fördert. Im Mehrzweckraum der Anstalt diskutierten die Gefangenen mit den Fußballstars, ehe die Profis auf dem Fußballplatz mit den Gefangenen in Aktion traten. Die Gäste aus der Bundesliga waren für die Gefangenen nicht nur sprichwörtlich „zum Greifen nah“, sie suchten auch die Gespräche mit den Gefangenen und besuchten diese in den Hafträumen. Die Begegnung der Fußballer und der Gefangenen beeindruckte beide Seiten nachhaltig.

2.3.3 *Bilanz des Projekts*

Die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 war nicht nur ein deutsches „Sommermärchen“ sondern auch ein Rohrbacher „Knastmärchen“. Das Interesse der Menschen am Großereignis Fußball-Weltmeisterschaft und die positive Stimmung, die das Ereignis begleitete, wurden für ein auf eine Strafanstalt angepasstes Projekt genutzt. Gefangene und Bedienstete, Sportler und Nicht-Sportler in der Anstalt bildeten eine tolerante Gemeinschaft, die ihr Augenmerk auf ihre Sinneswahrnehmungen und ein facettenreiches Sportereignis lenkte. Die Begeisterung schloss auch Gruppen außerhalb der Anstalt ein und erreichte nicht zuletzt sogar Bewohner der Umgebung, die sich erstmalig für den Vollzug engagieren wollten. Das Projekt „Fünf Kontinente - fünf Sinne - eine Weltmeisterschaft“ fand bundesweit großes Interesse und wurde in Funk, Fernsehen und Printmedien gewürdigt. Den Organisatoren und Veranstaltern hat es gezeigt, wie besondere Anlässe außerhalb des Vollzuges genutzt werden können, um mit den Gefangenen zielgerichtet und erfolgreich zu arbeiten. Die Ansprache der „Fünf Sinne“ hat es dabei ermöglicht, alle Menschen und nicht nur die Sportbegeisterten zu erreichen.

3. Weiterführung der Initiative „Humanisierung im Strafvollzug“ in Rheinland-Pfalz

Die anderen vorgeschlagenen, ebenfalls interessanten, aber nicht zum Zug gekommenen Projekte wurden alle im Rahmen einer Anstaltsleitertagung als Posterpräsentation vorgestellt. Genau wie im Sport wäre es auch hier schade gewesen, dass nur die ersten drei auf einem Treppchen stehen konnten, während die anderen oft nur durch Nuancen davon entfernt leer ausgehen. Diese Posterprä-

sensation sollte die bundesweite Initiative der *Internationalen Stiftung* auch direkt nach Rheinland-Pfalz importieren. Es sollte allen teilnehmenden Anstalten ermöglicht werden, ihre erarbeiteten Projektberichte wenigstens landesintern zu präsentieren, um sie als wichtigen Aspekt der Mitarbeitermotivation zu nutzen, wechselseitige Anregungen zur Humanisierung des Strafvollzugs zu erhalten und die Transparenz zwischen ihren Anstalten zu erhöhen. Die Poster wurden in der Tagungsstätte präsentiert und in den Pausen betrachtet, so dass das Thema Humanisierung des Strafvollzugs auch in der Anstaltsleitertagung einen gebührenden Rahmen fand.

Die Tatsache, dass alle drei von Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen Projekte auch zur Präsentation in der Tagung der *Internationalen Stiftung* ausgewählt wurden, erweckte in Rheinland-Pfalz weitere Neugierde: Zunächst wurde die für die Tagung in Hameln erarbeitete Powerpoint-Präsentation in einer Besprechung der Abteilung Strafvollzug im Ministerium der Justiz auch den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgeführt. Es dauerte nicht lange, bis sich auch die Presse interessierte und darüber berichtete. Auch kam es zu einer parlamentarischen Anfrage, die darauf abzielte, mehr über diese drei Projekte zu erfahren.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Initiative der *Internationalen Stiftung* in Rheinland-Pfalz auf einen fruchtbaren Boden gefallen ist. Die große Resonanz in den Anstalten, die Auswahl für die bundesweite Tagung und die Weiterentwicklung der Initiative hat die Projektverantwortlichen ermutigt und in ihrer Arbeit bestätigt. Die Tagung in Hameln und die Dokumentation in der Schriftenreihe des Lehrstuhls für Kriminologie der Universität Greifswald ermöglicht es, die Ideen anderer Bundesländer näher kennen zu lernen und von ihnen zu profitieren. Man muss nicht alles selbst entwickeln, sondern bereit sein, sich auszutauschen und voneinander zu lernen: für einen humanen Strafvollzug, der wiederum einen Beitrag leistet für eine humane Gesellschaft. Mein Dank geht deshalb an die *Internationale Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation* sowie an *Frieder Dünkel* für die Initiative zu dieser interessanten Tagung.

4.9 Schleswig-Holstein

Verbundprojekte im Strafvollzug: *e-LiS, BABE und der RESO-Nordverbund*

Johannes Sandmann, Jürgen Kilian-Georgus

1. Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* als Teil der europäischen Beschäftigungspolitik

Die Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* (2002 bis 2007) war für die Entwicklung und Erprobung von neuen Ansätzen in der Justizvollzugspolitik von großer Bedeutung. Mit dieser Initiative wurde von der Europäischen Kommission ein arbeitsmarktpolitisches Programm aufgelegt, das darauf zielte, modellhaft neue Handlungsstrategien zum Abbau von Diskriminierung jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt zu entwickeln und zu erproben. Erfolgreich umgesetzte Innovationen sollten in die arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumentarien der Mitgliedstaaten transferiert werden. *EQUAL* war quasi ein Entwicklungslabor. Neue Konzepte und Methoden sollten den Sprung aus der Modellebene in die Regelinstrumente schaffen.

Zu den Grundprinzipien gehörten u. a. Netzwerkbildung und Transnationalität. Es wurden deshalb keine Einzelprojekte gefördert, sondern nur Netzwerke, sogenannte Entwicklungspartnerschaften, in denen sich verschiedenste Akteure des Arbeitsmarktes – Unternehmen, Verwaltungen, wissenschaftliche Institute und Bildungsträger – zusammenschlossen. Jede Entwicklungspartnerschaft musste zudem mit mindestens einer Entwicklungspartnerschaft aus einem anderen Mitgliedstaat zusammenarbeiten.

Thematisch lehnte sich die Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* an die Leitlinien der Europäischen Beschäftigungsstrategie an (Konferenzen von Amsterdam 1997 und Lissabon 2000). Der Abbau von Benachteiligungen jeglicher Art und neue Impulse für den Arbeitsmarkt waren die Effekte, die die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten von *EQUAL* vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosigkeit und der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation erwarteten.

Ausgestattet mit rund 3 Mrd. € (davon ungefähr 500 Mio. € für Deutschland) aus dem Europäischen Sozialfonds war *EQUAL* ein sehr bedeutsames Programm zur Sicherung der Beschäftigung für alle Arbeitsmarktgruppen und zur Förderung der Anpassungsfähigkeit an den wirtschaftlichen und technologi-

schen Wandel in Zeiten einer zunehmend global ausgerichteten Ökonomie. An den beiden *EQUAL*-Förderrunden nahmen insgesamt 1.281 Entwicklungspartnerschaften aus allen europäischen Mitgliedstaaten teil, davon 121 Entwicklungspartnerschaften des Bereiches Strafvollzug, die durch den Europäischen Sozialfonds insgesamt in Höhe von 170 Mio. € finanziell unterstützt wurden.

2. Ausgangslage im Strafvollzug

Unabhängig von den begangenen Straftaten und den Sanktionen im Einzelfall handelt es sich bei Strafgefangenen generell um Menschen, die erhebliche Defizite im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildung aufweisen. Zur erfolgreichen Integration dieser Menschen in die Gesellschaft bedarf es beruflicher Qualifikation und eines möglichst nahtlosen Übergangs in das Berufsleben nach der Entlassung. Neue Modelle für diese Zielgruppe zu entwickeln stellt eine gesellschaftliche Herausforderung dar. Es muss verhindert werden, dass es dauerhafte soziale Ausgrenzung, Lebensbiografien am Rande der Gesellschaft und eine erneute Straffälligkeit gibt. Integration in den Arbeitsmarkt ist die Voraussetzung für gesellschaftliche Resozialisierung.

Wie schon erwähnt, haben 121 Entwicklungspartnerschaften – z. B. aus Frankreich, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, den Niederlanden, Ungarn, um nur einige zu nennen – die Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* genutzt, um neue, arbeitsmarktgerechte Bildungs- und Förderstrukturen für (Ex-)Strafgefangene zu erproben und länderübergreifend nachhaltig wirkende Vernetzungsstrukturen aufbauen zu können. So sind viele neue und gute Ansätze für den nachhaltigen Transfer erprobter Maßnahmen entstanden.

3. *EQUAL*-Entwicklungspartnerschaften im Strafvollzug mit Beteiligung Schleswig-Holsteins

3.1 Entwicklungspartnerschaft *e-Learning im Strafvollzug*

Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben sich in der ersten *EQUAL*-Förderrunde (2002 bis 2005) unter der Leitung des schleswig-holsteinischen Justizministeriums für die Entwicklungspartnerschaft *e-Learning im Strafvollzug (e-LiS)* zusammengeschlossen, um Inhaftierten durch den Einsatz neuer Medien und insbesondere des *e-Learnings* moderne Arbeitsmarktkompetenzen zu vermitteln. Mit diesen Kompetenzen kann der Zugang bzw. die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht werden. *e-LiS* war mit einer Förderung durch den Europäischen Sozialfonds von 3,9 Mio. €, 32 operativen Teilprojekten in 20 verschiedenen Haftanstalten und 94 strategischen Partnern die größte *EQUAL*-Entwicklungspartnerschaft. In verschiedenen Pilotprojekten

wurden unterschiedliche Bildungsansätze und Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und erprobt. Insgesamt haben 2.582 jugendliche sowie erwachsene weibliche und männliche Strafgefangene an den Maßnahmen teilgenommen.

Den Kern des Gesamtprojektes bildete eine vom Technologiezentrum Informatik der Universität Bremen entwickelte zentrale *e-Learning*-Plattform. Sie vernetzt inzwischen Haftanstalten der Partnerländer und bietet Inhaftierten Weiterbildungsangebote entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten. Vermittelt werden allgemeinbildende Lerninhalte und berufliche Aus- und Weiterbildungsthemen. Die *e-Learning*-Plattform wird mittlerweile in allen großen Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein sowie in der Jugendanstalt Schleswig eingesetzt. Inzwischen stellt sich neben dem nationalen auch der „europäische Mehrwert“ ein: Gegenwärtig beschäftigen sich die Niederlande, Großbritannien, Spanien und Norwegen mit der Portallösung.

Als ein weiteres Umsetzungsbeispiel ist das in der Teilanstalt Neumünster in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk des DGB (*bfw*) für jugendliche Strafgefangene durchgeführte Projekt *Profiling und Assessment* zu nennen. Bei der Vollzugsplanung erfolgte bisher in der Regel eine direkte Zuweisung der Gefangenen in die verschiedenen Beschäftigungsbereiche der Justizvollzugsanstalt auf der Basis herkömmlicher Feststellungsmechanismen. Dies führt unter Umständen dazu, dass Fehlentwicklungen in der Ausnutzung der vorhandenen Bildungspotentiale der Gefangenen nicht trennscharf genug erkannt werden können. In dem Teilprojekt haben daher Neuzugänge ein Profiling- und Assessmentverfahren zur Kompetenzfeststellung durchlaufen. Auf der Grundlage der in diesem Verfahren erstellten Persönlichkeitsprofile entscheidet die Vollzugsplankonferenz über die Beschäftigungsmaßnahmen des Gefangenen, z. B. Schulabschluss nachholen, Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Arbeit. Die im Rahmen des Projektes entwickelten Verfahren wurden im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Landesprogramms *Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH 2000)* seit 2005 sukzessive auf den Erwachsenenvollzug übertragen und werden mittlerweile ebenfalls in allen großen Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein eingesetzt.

Die in der Entwicklungspartnerschaft *e-LiS* entwickelten und erprobten Konzepte und Methoden konnten somit zur „Serienreife“ gebracht werden, so dass die Zielvorgabe der Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* erfüllt wurde. Im Rahmen der Evaluierung der ersten Förderrunde für die Jahre 2002 bis 2005 wurde der Bereich des Strafvollzuges als *good practice* für komplexe Problemlösungsansätze gewürdigt.

3.2 Entwicklungspartnerschaft *Bildung, Arbeit und berufliche Wiedereingliederung im Nordverbund*

In der zweiten Förderrunde (2005 bis 2007) haben sich die Nordländer wiederum zu einer vom Justizministerium Schleswig-Holstein geleiteten Entwicklungspartnerschaft *Bildung, Arbeit und berufliche Eingliederung im Nordverbund (BABE)* zusammengeschlossen, um ihre erfolgreiche Arbeit von *e-LiS* fortzusetzen. Darüber hinaus kooperierte *BABE* eng mit der niedersächsischen Entwicklungspartnerschaft *innovative marktkonforme berufliche Qualifizierung im Strafvollzug (imbis)*. *BABE* wurde vom Europäischen Sozialfonds mit 2,7 Mio. € gefördert und bündelte 18 Teilprojekte, die mit Strafgefangenen in zwölf Justizvollzugsanstalten der norddeutschen Partnerländer arbeiteten. Rund 1.400 inhaftierte Jugendliche und erwachsene Frauen und Männer haben daran teilgenommen. Gemeinsames Ziel war die Herstellung von mehr Chancengleichheit und die Verbesserung der Bildungs- und Arbeitsmarktcompetenzen der Gefangenen.

Kernstück war wiederum die *e-Learning*-Plattform, die im Teilprojekt *Wissensmanagement* zu einem kooperativ betriebenen Wissensportal als zentralem Instrument zur Kommunikation über und zum Austausch von praxisrelevantem Erfahrungswissen im europäischen Strafvollzug weiterentwickelt wurde. Das Management des Wissens setzt eine hohe Lernbereitschaft auf Seiten der Beschäftigten voraus, es ermöglicht aber auch eine Verbesserung der Qualität der Beratungs- und Betreuungsprozesse. Das Wissensportal richtet sich an die Fachleute vor Ort in den Justizvollzugsanstalten (z. B. Pädagogen, Psychologen) und an die Mitarbeiter in Ministerien, Verbänden und Bildungseinrichtungen.

In Schleswig-Holstein wurde zudem in der Justizvollzugsanstalt Neumünster das Teilprojekt *Anpassungsausbildung Gebäudereiniger* durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt in einer praxisorientierten Vermittlung von Qualifikationen, mit denen der Gefangene nach der Entlassung auf dem Arbeitsmarkt bestehen kann. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass nicht nur ein neuer arbeitsmarktorientierter Ausbildungszweig eingerichtet wurde, sondern sich durch die Professionalisierung des Reinigungssektors die Sauberkeit in der Justizvollzugsanstalt erhöht hat und die Kosten für Reinigungsmittel reduziert wurden. Das Maßnahmeangebot ist mittlerweile fest in der Anstalt etabliert und wurde ab 2008 auf die großen Justizvollzugsanstalten des Landes übertragen.

Gemäß den oben genannten Prinzipien der Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* ist die europäische Dimension in die Aufgabenstellung des jeweiligen Projektes mit einzubeziehen. Dies erfolgte bei *BABE* in einem gesonderten Teilprojekt *Transnationale Koordination*. Über die transnationalen Netzwerke *HIDAK* (ungarisch für „Brücke“) und *KEY* bestand ein intensiver Austausch mit Entwicklungspartnerschaften in Österreich, Ungarn, Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Polen.

3.3 Der *RESO-Nordverbund*

Von der nationalen Programmevaluation der Gemeinschaftsinitiative *EQUAL I* wird folgerichtig der wesentliche Mainstreamingeffekt¹ darin gesehen, dass sich auf politischer Ebene Landesjustizministerien zur Weiterentwicklung des Strafvollzuges zusammengeschlossen haben. Zu diesem Zweck ist im März 2005 der *RESO-Nordverbund* gebildet worden, eine Kooperation der Justizministerien der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in den Bereichen Bildung, Ausbildung und arbeitsmarktpolitische Programme zur sozialen Integration von Straffälligen. Durch Austausch und gemeinschaftliche Entwicklung werden im Vollzug Strategien entwickelt und umgesetzt.

Gemeinsam wird an einem Konzept für eine systematische Wiedereingliederungspolitik gearbeitet, die eine Verbindung der Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in der Haft mit einer Betreuung im Übergang von der Haft in Freiheit sowie einer Nachsorge verknüpft. Hierzu gehört eine systematische Kooperation und Vernetzung aller beteiligten Institutionen (JVA, Justizadministration, Soziale Dienste der Justiz, Arbeitsmarktakteure, Arbeitsgemeinschaften/Optionskommunen im Bereich Sozial- und Arbeitslosenhilfe, Bundesagentur für Arbeit, Bildungsträger, Freie Straffälligenhilfe u. v. m.). Erst diese Verbindung aller staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen hat sich – dies zeigen die *EQUAL*-Projekte – als ein erfolgreicher Weg der beruflichen und sozialen Integration von Straffälligen erwiesen. Dies ist der zukünftige Weg für eine deutliche Reduzierung von Rückfälligkeit.

Der *RESO-Nordverbund* umfasst im engeren Sinne verschiedene wesentliche Aufgaben:

- Intern werden *best practice*-Modelle ausgetauscht, die Maßnahmen evaluiert (Standardisierung und Harmonisierung sowie Abklärung von Systemen für den Straffälligenbereich) sowie arbeitsmarktrechtliche Fragen und Möglichkeiten für die Förderung im Straffälligenbereich geklärt.
- Im Aufgabengebiet Bildungscontrolling wird ein Bildungsatlas über alle im *Nordverbund* stattfindenden Bildungsmaßnahmen erstellt und dazu ein Controllingverfahren entwickelt.
- Eine Plattform für Lernsoftware, die im Bildungsbereich in den Vollzügen eingesetzt werden kann, wird in einem Teilprojekt an der Univer-

1 In der Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* wurde Mainstreaming erstmals als oberstes Ziel definiert. Im Mainstreaming sollen zum einen die positiven Ergebnisse anderer Projektträgern zur Verfügung gestellt werden („horizontales Mainstreaming“) und zum anderen sollen die Innovationen aus *EQUAL* zu einer Weiterentwicklung der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitiken des Bundes und der Länder und Kommunen führen („vertikales Mainstreaming“).

sität Bremen betrieben. Hier wird der Anschluss der Justizvollzugsanstalten an die Lernplattform organisiert und in Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug Lernsoftware aktualisiert und requiriert.

- Der *RESO-Nordverbund* tritt gegenüber dem Bund und den europäischen Institutionen gemeinschaftlich auf, z. B. in Fragen des Förderrechts, der Fördergelder und der Arbeitsmarktpolitik.

Die Schaffung des *RESO-Nordverbundes* war ein Novum in der Geschichte des deutschen Strafvollzuges. Er ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg die im Zuge der Föderalismusreform drohende Kleinstaaterei im Strafvollzug zu verhindern. Im Jahr 2008 haben Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland mit gleicher Zielsetzung einen *Südwestverbund* gegründet. Weitere Länder haben Interesse bekundet, die *e-Learning*-Plattform zu nutzen und dem *RESO-Nordverbund* beizutreten.

4. Ausblick

Mit der Beendigung der Gemeinschaftsinitiative *EQUAL* ist die Arbeit auf keinen Fall abgeschlossen. Aufgrund der großen Bedeutung für eine erfolgreiche Justizvollzugspolitik, die die berufliche und soziale Integration der Straffälligen nachhaltig fördert und das Rückfallrisiko senkt, muss sichergestellt werden, dass die bisherigen Bestrebungen, Ansätze und Arbeiten fortgesetzt werden können. Die Länder des *RESO-Nordverbundes* leisten hierzu bereits ihren Beitrag, indem sie die Finanzierung der *e-Learning*-Plattform und den Fortbestand der PC-Lernkabinette über die Länderhaushalte sichergestellt haben.

Angesichts der Situation in den Haushalten der Länder ist klar, dass die finanzielle Absicherung der Projekte allein aus den Länderhaushalten schwierig ist, und zwar auch im Hinblick darauf, dass für eine erfolgreiche Justizvollzugspolitik weitere Handlungsfelder, insbesondere im Jugendstrafvollzug, bearbeitet werden müssen. Andere Aktivitäten, insbesondere im Bereich des Übergangsmanagements, müssen zwingend verstärkt werden.

Die Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Programm *XENOS – Integration und Vielfalt* sowie die im Internet veröffentlichte Programmbeschreibung zeigen, dass sich für die neue Förderperiode des Europäischen Sozialfonds von 2008 bis 2013 erneut Möglichkeiten für Projekte im Strafvollzug ergeben. Strafgefangene und Haftentlassene sind in der Programmbeschreibung explizit als Zielgruppe benannt. Um die Chancen für die Berücksichtigung des Strafvollzuges bei der Vergabe der Fördermittel zu erhöhen und zu vermeiden, dass vergleichbare Projekte mehrmals beantragt und andererseits wichtige Handlungsfelder nicht besetzt werden, hat sich der *RESO-Nordverbund* sowohl intern als auch in Kooperation mit dem *Südwestverbund* und Nordrhein-Westfalen erneut auf ein abgestimmtes Vorgehen verständigt.

Weitere Informationen

<http://www.equal.de>

<http://www.e-lis.de>

<http://www.babe.de>

<http://www.prison-portal.de>

<http://www.reso-nordverbund.de>

<http://www.esf.de>

<http://www.xenos-de.de>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Nationale Koordinierungsstelle EQUAL (2005) (Hrsg.): Mainstreaming – Strategie und Ergebnisse der 1. Förderrunde der Gemeinschaftsinitiative EQUAL. Themenheft 3.

Onlinepublikation: <http://www.equal.de/Equal/Navigation/publikationen, did=121940,render=renderPrint.html>.

4.10 Thüringen

Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftlassener in Thüringen (Projekt B.I.S.S.)

Frank Stein

Mit dem Projekt „B.I.S.S.“ werden im Justizvollzug des Landes Thüringen mehr als zuvor konkrete und vielfältige Maßnahmen der beruflichen und sozialen Integration der Strafgefangenen – auch über die Zeit der Entlassung hinaus – durchgeführt. B.I.S.S. steht für **Bildung und Integration** Strafgefangener und Straftlassener. Das Projekt ist im Jahr 2006 vom Thüringer Justizministerium unter Beteiligung aller Justizvollzugseinrichtungen entwickelt worden.

Als Ergebnis eines öffentlichen Auswahlverfahrens im Januar 2007 haben zwei gemeinnützig tätige private Bildungsträger eine Dienstleistungskonzession zur Umsetzung des Projektes in jeweils drei Thüringer Justizvollzugseinrichtungen ab dem 1.11.2007 erhalten. Das vom Land, von der Bundesagentur für Arbeit (Berufsvorbereitung) und – hauptsächlich – aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Projekt startete zum gleichen Zeitpunkt.

B.I.S.S. beinhaltet sowohl alle Elemente der Berufsbildung als auch die berufliche Integration der Gefangenen in Verbindung mit einer sechsmonatigen Nachbetreuung der Entlassenen auf freiwilliger Basis. Durch die Verknüpfung dieser beiden Schwerpunkte und der ihnen zugeordneten Handlungsfeldern (s. u.) sollen potentielle Eingliederungshemmnisse nachhaltig abgebaut und ein Rückfall vermieden werden.

Zu den Handlungsfeldern gehören:

1. Eignungsfeststellung und Diagnostik;
2. Herstellung der Berufsausbildungsreife und Verbesserung der Berufswahlkompetenz;
3. Berufserstausbildung;

4. Anpassung vorhandener Berufsabschlüsse bzw. Qualifikationen (Fortbildung);
5. Erwerb neuer Qualifikationen in einem anderen Ausbildungsberuf (Umschulung);
6. Qualifizierung von un- und angelernten Strafgefangenen;
7. Qualifizierung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Gefangenen mit und ohne Migrationshintergrund;
8. themenspezifisch ausgerichtete flankierende Maßnahmen (z. B. Trainingsmaßnahmen, Ergänzungsunterricht) zur Beseitigung von Defiziten, die den erfolgreichen Abschluss der avisierten Berufs(aus)bildungsmaßnahme gefährden;
9. Schaffung von Netzwerken zur Vermittlung beruflich qualifizierter Freigänger und Straftlassener in eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit (Arbeit oder fortführende Berufsaus- oder Weiterbildung) auf dem ersten Arbeitsmarkt;
10. Beratung und Begleitung der Gefangenen während der Bildungsmaßnahme sowie von bereitwilligen Straftlassenen bis zu sechs Monate nach der Entlassung und damit Hilfe bei der Bewältigung kritischer Situationen, die die nachhaltige Integration gefährden.

Die Handlungsfelder 1 und 2 betreffen die Berufsorientierung und -vorbereitung, die Handlungsfelder 3 bis 5 die klassischen Felder beruflicher Aus- und Weiterbildung im Vollzug. Die Handlungsfelder 6 und 7 sind Maßnahmen zur Verbesserung der erwerbswirtschaftlichen Handlungsfähigkeit für erwachsene Gefangene mit keiner oder geringer Berufserfahrung sowie für lernbeeinträchtigte Gefangene. Neu sind die Handlungsfelder 8 bis 10, die zum einen berufsbildungsbegleitende (Hilfs-)Maßnahmen und zum anderen den Bereich des Übergangs- und Nachsorgemanagements betreffen.

Neun Berufsfelder wurden für die Realisierung der Handlungsfelder 3 bis 7 ausgewählt, in denen die Gefangenen – je nach Bedarf – eine Facharbeiterausbildung absolvieren oder andere staatlich anerkannte Qualifikationen (z. B. IHK Fachkraft, Qualifikationsbausteine der IHK/HWK zum Berufseinstieg, Zertifikatslehrgänge der IHK/HWK, komplexe und niederschwellige Qualifizierungsbausteine gemäß Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungs-Verordnung – BAVBVO) erwerben können, die auf dem aktuellen Arbeitsmarkt gut vermittelbar sind. Durch modular aufgebaute Bildungsinhalte wurde eine Flexibilität erreicht, die es gestattet, die Handlungsfelder 1 (praktischer Teil) bis 7 berufsfeldbezogen in einer Werkstatt zu verwirklichen. Notwendige allgemeine EDV-Kenntnisse werden berufsfeldübergreifend vermittelt.

Durch diese neugeschaffene Struktur kann jeder Gefangene seinem individuellen Berufsbildungsbedarf entsprechend qualifiziert werden. Außerdem wurde eine deutliche Abschwächung der Abhängigkeit von der für den Einstieg in eine Maßnahme (in der Vergangenheit) oftmals ausschlaggebenden Vollzugsdauer bewirkt.

Mit dem Beginn der vollzuglichen Berufsbildung setzt auch eine sozialpädagogische Begleitung ein, die in der Regel bis sechs Monate nach der Haftentlassung gewährt wird. Sie soll gemeinsam mit dem geschaffenen Vermittlungsnetzwerk die berufliche Integration der Entlassenen in Arbeit bzw. in fortführende oder anschließende Berufsbildungsmaßnahmen steuern.

Aus dem im März 2008 vorgelegten ersten Situationsbericht geht hervor, dass

- mit dem Beginn der Umsetzung des Projektes die Bildungsarbeit in den Vollzugseinrichtungen eine spürbare Belebung erfahren hat;
- die geforderte Flexibilität bei den Qualifikationsangeboten innerhalb eines Berufsfeldes umsetzbar ist;
- Fortschritte in der Zusammenarbeit zwischen den am Wiedereingliederungsprozess beteiligten Akteuren erzielt wurden und
- bereits erste Vermittlungserfolge vermeldet werden konnten.

Zwar ist es noch zu früh, von einem Erfolg des Modellprojekts zu sprechen. Die bisherigen Bemühungen, im Thüringer Justizvollzug eine flächendeckende Berufs(aus)bildungs-Initiative mit systematischer Überleitung der Gefangenen in die Freiheit einschließlich ihrer Nachbetreuung erfolgreich zu implementieren, sind vielversprechend verlaufen.

Über das Projekt wird auf der Internetseite des Thüringer Justizministeriums berichtet werden (vgl. <http://www.thueringen.de/justizvollzug>). Das Projekt fügt sich damit in die auch in einigen anderen Bundesländern verstärkten Bemühungen ein, die Entlassungsvorbereitung und Verzahnung mit Einrichtungen der Nachsorge im beruflichen Bereich und damit die berufliche Integration von Straftatlassenen nachhaltig zu verbessern.

5. Projekte der Internationalen Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation

5.1 Stiftungsprojekt „Musik hinter Gittern“

Christiane Jesse, Hartmut Zimmermann¹

Die Stiftung fördert nicht nur drei in Zusammenarbeit mit Justizministerien und der VW-Stiftung erfolgreich durchgeführte Modellprojekte zur Vermeidung von Freiheitsstrafen für Bagatelldelikte, sondern vor fast zehn Jahren initiierte sie und finanziert sie seitdem „Musik hinter Gittern“. Konzertabende und Musikunterricht für Gefangene sollen die Resozialisierung fördern und somit den beängstigend hohen Rückfallquoten entgegenwirken. Seit 1997 gab es mehr als 200 Konzerte hinter Gittern, bei denen von jungen, professionellen Musikern klassische Musik zu einem bestimmten Thema gespielt wird. Die Musiker treten in der üblichen Konzertkleidung auf. Diese Konzerte dauern in der Regel eine Stunde, die Musiker geben Informationen zu den dargebotenen Werken und nach dem Konzert gibt es Gespräche zwischen Künstlern und Publikum, das nicht nur aus Gefangenen, sondern auch aus Gästen von außerhalb der Anstalt besteht. Angeregt durch diese Konzerte und durch Musikunterricht in zahlreichen Frauen- und Jugendgefängnissen haben Gefangene in Eigeninitiative Musikgruppen gebildet. In der JA Hameln gibt es seit ungefähr einem Jahr für fünf Gefangene Klavierunterricht.

HZ: Wir haben erfahren, dass in Ihrer Anstalt Vollbeschäftigung herrscht, die meisten Inhaftierten an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können und Sie eine Vielzahl von Behandlungsmaßnahmen anbieten. Welche Bedeutung hat für Sie der Klavierunterricht in Ihrer Anstalt?

CJ: Es ist richtig, dass wir mit einer Fülle von Maßnahmen sowohl im Bildungs- als auch im Behandlungsbereich gut aufgestellt sind. Über die Chance, dank der Stiftung Klavierunterricht anbieten zu können, haben wir uns außerordentlich gefreut. Zunächst haben wir den Aspekt gesehen, dass wir ein erstklassiges Freizeitangebot unterbreiten können. Ein Instrument spielen zu lernen bedeutet, selbst aktiv zu werden und nicht nur passiv zu konsumieren. Für die

1 Das Projekt wurde in einem Dialog von Hartmut Zimmermann (HZ) und Christiane Jesse (CJ) vorgestellt. Die Gesprächsform wurde beibehalten. Im Anschluss spielten Hamelner Klavierschüler vor.

Klavierschüler eröffnet sich eine großartige Möglichkeit zu sinnvoller und erfüllter Freizeitgestaltung. Mit dem Erlernen des Klavierspiels werden wichtige Eigenschaften trainiert, wie Disziplin, Durchhaltevermögen und Verbindlichkeit. Das Konzentrationsvermögen wird geschult. Aber es hat sich gezeigt, dass das noch lange nicht alles ist.

HZ: Was konnten Sie noch beobachten?

CJ: Dadurch, dass mit Herrn *Dimitrov* nicht nur ein erstklassiger Pianist, sondern auch ein pädagogisch begabter Lehrer gefunden werden konnte, hat der Klavierunterricht für die Inhaftierten den Charakter einer intensiven Einzelfallbetreuung angenommen. Durch die wöchentlichen Kontakte entwickeln die Inhaftierten Vertrauen zu ihrem Lehrer und suchen auch das Gespräch über für sie schwierige Fragen. Ich habe erstaunliche Entwicklungen bei den jungen Klavierschülern beobachtet. Zum Teil hat der Klavierunterricht Impulse zur Weiterentwicklung gegeben. Die Inhaftierten entwickeln Selbstvertrauen und sind stolz, wenn sie bei den Konzerten vorspielen dürfen. Teilweise wird intensiv für einen Auftritt geübt. Besonders das Zusammenspiel von Klavierunterricht und anderen Behandlungsmaßnahmen erweist sich als sehr fruchtbar. Herr *Dimitrov* hat mir davon erzählt, wie sich das Verhältnis zu den Inhaftierten entwickelt und dass es ihm gelungen sei, Inhaftierte z. B. vom Tätowieren abzuhalten. Der Klavierunterricht trägt zur Integration der Inhaftierten in die Gesellschaft bei, so wie es das Bundesverfassungsgericht von uns verlangt.

HZ: Und welche Rückmeldungen haben Sie von den Schülern selbst?

CJ: Die Inhaftierten empfinden das Klavierspiel wie eine kleine Kostbarkeit. Ein Schüler hat in einem Dankschreiben an den Stifter Herrn *Erich Fischer* geschrieben: „So ist der Klavierunterricht bzw. das Klavierspielen ein Abtauchen in eine andere Welt, die mir Ruhe und Entspannung bringt. Dafür die Möglichkeit zu haben, Unterricht zu erhalten, bin ich sehr dankbar.“ Ein anderer Schüler schreibt mir: „Ich spiele Klavier, um mich vom Alltag zu lösen. Mir macht das sehr viel Spaß. Ich habe leider nie die Möglichkeit gehabt, Klavier zu lernen und nutze diese Chance.“ Ein weiterer Schüler schreibt mir: „Warum nehme ich Klavierunterricht? 1. Weil ich ein spezielles Stück lernen möchte, 2. es macht mir Riesenspaß, 3. weil ich Klaviermusik gerne höre und sie eine beruhigende Wirkung auf mich hat, 4. weil man damit angeben kann.“

HZ: Wie werden die Konzerte mit den Profimusikern angenommen?

CJ: Ich bin sehr beeindruckt, welche große Resonanz die Konzerte bei unseren Inhaftierten finden. Ihren Musikern möchte ich ein ganz großes Kompliment aussprechen. Sie verstehen es, die jungen Inhaftierten anzusprechen, ihnen mit einfachen Worten etwas über die Musik zu erzählen und sie in ihren Bann zu ziehen. Ich zitiere aus Schreiben von Inhaftierten an den Stifter. Zunächst aus dem Brief eines Klavierschülers: „Von Ausstrahlung, Stimme und Auftreten der Sänger war ich ebenso begeistert wie von den talentierten Musikern an den Instrumenten. Ich bin sicher, dass diese Abwechslung allgemein eine gute Resonanz hervorrief.“ Ein anderer schreibt: „Klassische Musik hilft mit ihrem Aus-

druck Musik besser verstehen zu können – wenn man sich darauf einlässt – und beim Konzert ist genau das passiert. Insassen, die mit verschiedensten Erwartungen gekommen waren, sind begeistert zu Bett gegangen und haben das Kommen nicht bereut. Freuen durften sie sich noch darüber, dass die Tarantel nur die imaginäre Person gebissen hat.“ Zur Erklärung: Es wurde *Tarantella* von *David Popper* gespielt und zuvor der Inhalt anschaulich erläutert.

5.2 Die Fliedner-Medaille und ihre Folgen

– Versuch einer Evaluation –

Klaus Koepsel

1. Die Medaille

Die *Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation* hatte es nicht leicht, als sie auf Anregung des Stifters *Erich Fischer* im Jahre 1998 versuchte, einen Ehrenpreis als Anerkennung für besonderes humanitäres Engagement von haupt- und ehrenamtlich im deutschen Strafvollzug tätigen Menschen einzuführen. Mehrere Landesjustizverwaltungen erklärten gegenüber dem damaligen Repräsentanten der Stiftung *Dr. Jürgen Thomas* sehr nachdrücklich, dass sie keine „Belobigungen“ von Vollzugsbediensteten und ehrenamtlichen Betreuern der Gefangenen durch Außenstehende wünschten. Allerdings kam es dann 1999 auf einer Sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder nach ausgiebiger Diskussion zu einer mehrheitlichen Billigung der Vorschläge der *Internationalen Stiftung*.

Von *Dr. Thomas* und mir wurde dem Stifter das Ehepaar *Theodor* und *Friederike Fliedner* als Namensgeber für den Preis vorgeschlagen. *Theodor Fliedner* hatte im 19. Jahrhundert maßgeblich zur Humanisierung des preußischen Strafvollzuges beigetragen und zusammen mit seiner Ehefrau *Friederike* in Kaiserswerth bei Düsseldorf mit „gefallenen Mädchen“ die moderne Krankenpflege durch Diakonissen begründet.

Zu Beginn des Jahres 2000 wurde von der Stiftung ein Kuratorium berufen, dessen Aufgabe es sein sollte, über die Vergabe der Fliedner-Preise zu entscheiden. Dieses Kuratorium hielt seine erste Sitzung im Frühjahr des Jahres 2000 in der Justizvollzugsanstalt Aachen ab – und zwar seinerzeit noch unter Beteiligung von Gefangenensprechern. Die sonstigen Kuratoriumsmitglieder sind: der Leiter der Strafvollzugsabteilung einer Landesjustizverwaltung, ein Hochschullehrer, der die Fächer Kriminologie und Strafvollzugsrecht lehrt, je ein Vertreter der beiden im Strafvollzug aktiven Gewerkschaften (*Bund der Strafvollzugsbe-*

diensteten und *ÖTV* – heute *ver.di*) sowie zwei (heute drei) Vertreter der Stiftung.

Fünf Mal wurden seit dem Jahr 2000 Fliedner-Preise vergeben. Insgesamt sind 34 Personen für ihr engagiertes Eintreten für mehr Menschlichkeit im deutschen Strafvollzug geehrt worden. Entsprechend der Satzung der *Internationalen Stiftung* konnten bei jeder Verleihung nur bis zu drei Personen die Theodor und Friederike Fliedner-Medaille erhalten, die weiteren Fliedner-Preise bestanden aus einer Ehrenurkunde und der Ehrennadel der Stiftung. Die äußere Form der Medaille sowie der Aufdruck von Schrift, Gebäude (altes Gefängnis in Düsseldorf) und Personen (Ehepaar *Fliedner*) wurden übrigens von einem über zehn Jahre inhaftiert gewesenen ehemaligen „Geldfälscher“ entworfen.

2. Bisherige Preisträger

Versucht man im Wege einer Zwischenbilanz die bisherigen Preisträger nach inhaltlichen Kategorien einzuordnen, so kann gegenwärtig Folgendes gesagt werden:

Drei Preisträger hatten „nach der Wende“ in den neuen Bundesländern entscheidend daran mitgewirkt, dass besonders übel beleumundet gewesenen DDR-Strafvollzugsanstalten wie Bautzen, Magdeburg und Waldheim die Chance eines neuen Anfangs bekamen. Vier Preisträger haben bei der Einführung eines rechtsstaatlichen Vollzuges in den ostdeutschen Anstalten Hohenleuben (Frauenvollzug in Thüringen), Naumburg an der Saale (Sachsen-Anhalt), Neustrelitz (Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern) und Zwickau (Sachsen) besonderes Engagement gezeigt.

Zwölf Preisträger haben sich ehrenamtlich für Strafgefangene eingesetzt, und zwar in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim (Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg), Augsburg (Bayern), Celle (Niedersachsen), Flensburg (Schleswig-Holstein), Magdeburg (Sachsen-Anhalt), Remscheid (Nordrhein-Westfalen), Straubing (Bayern), Weiterstadt (Hessen) und Zwickau (Sachsen). Zu dieser Gruppe von Preisträgern gehört auch die kommunalpolitisch sehr aktive Vorsitzende des Anstaltsbeirats der JVA Aachen (Nordrhein-Westfalen).

13 weitere Vollzugsbedienstete wurden wegen ihres besonderen menschlichen Engagements zu Preisträgern. Zwei bezüglich der Humanisierung des Vollzuges in ihren Anstalten besonders aktive Anstaltsleiter wurden geehrt (Heimsheim und Wolfenbüttel). Drei leitende und zwei „normale“, aber besonders einsatzfreudige Vollzugsbeamte (tätig in den JVAen Aachen, Düsseldorf, Geldern, Hameln), drei zum Teil auch überregional aktive Anstaltspädagogen (aus Geldern, Hameln und Ravensburg) und drei Anstaltspfarrer (aus Mannheim, Naumburg an der Saale und Wolfenbüttel) gehörten zu den Preisträgern.

Besonders eindrucksvoll waren die Ehrungen von zwei Frauen, von denen die eine als Pädagogin der Anstalt Geldern Opfer eines Sexualdelikts eines ehemaligen Klienten geworden war und die andere ihre 12-jährige Tochter auf Grund eines Sexualmordes eines psychisch kranken Patienten der Forensischen

Klinik Lippstadt-Eickelborn verloren hatte. Auch ein als Jugendrichter besonders leidenschaftlich engagierter Jurist war Preisträger, dessen beharrlichen Bemühungen als Vollstreckungsleiter der JVA Herford die vom Bundesverfassungsgericht in einer neuen Entscheidung für verfassungsrechtlich notwendig gehaltenen und inzwischen in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder zu verdanken sind.

Bei den Verleihungen der Preise wurde allen Teilnehmern der jeweiligen Festveranstaltungen stets sehr deutlich, dass alle Preisträger ihre Auszeichnungen vollauf verdient hatten. Dass nur insgesamt 15 Fliedner-Medaillen verliehen wurden, hatte überwiegend seinen Grund in der satzungsmäßigen Begrenzung der Zahl der Medaillenträger und nicht in einem qualitativ großen Unterschied hinsichtlich des Engagements der einzelnen Geehrten. Auch die mit der Ehrennadel der Stiftung ausgezeichneten Preisträger hatten sich um den deutschen Strafvollzug verdient gemacht.

Von den Geehrten selbst wurde immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich als „Stellvertreter“ für die vielen ehrenamtlich und hauptamtlich im deutschen Strafvollzug für mehr Menschlichkeit eintretenden Männer und Frauen fühlen würden.

3. Die Festveranstaltungen und ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

Bisher ist es bei keiner Festveranstaltung gelungen, ein über die regionale Berichterstattung hinausgehendes Medienecho für die Preisverleihung zu erzielen, obwohl an bemerkenswerte Persönlichkeiten verdiente Auszeichnungen vergeben wurden und stets auch politisch bekannte Festredner bei den Festakten mitwirkten.

Bei der ersten Veranstaltung in der sächsischen, von „trüber“ Vergangenheit belasteten Justizvollzugsanstalt Waldheim (zahlreiche Todesurteile durch „Volksrichter“ nach 1945) sprach die damalige Bundesjustizministerin *Herta Däubler-Gmelin* zum Thema „Strafvollzug und deutsche Einheit“. Bei dem zweiten Festakt in der im Dritten Reich wegen der etwa 600 vollstreckten Todesurteile berüchtigt gewesenen Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel sprach der damalige niedersächsische Justizminister *Christian Pfeiffer* über die unrühmliche NS-Vergangenheit der Anstalt. Beim dritten Festakt in der zu DDR-Zeiten wegen der zentralen Unterbringung aller „kranken“ DDR-Gefangenen ungeliebten Justizvollzugsanstalt Naumburg an der Saale sprach der damalige Justizminister von Sachsen-Anhalt *Curt Becker* über die Erneuerung des Vollzuges in Ostdeutschland. Beim vierten Festakt in der Justizvollzugsanstalt Aachen sprach die Bundesgesundheitsministerin *Ulla Schmidt* zur Bedeutung des Ehepaars *Fliedner* für die Modernisierung des Strafvollzuges und der Krankenpflege im 19. Jahrhundert. Beim fünften Festakt in der zentralen Jugendstrafan-

stalt Mecklenburg-Vorpommerns in Neustrelitz sprach der damalige Justizminister *Erwin Sellering* zum Thema „Strafvollzug und Föderalismusreform“.

Alle Themen der Festvorträge hatten unter den an Fragen des Strafvollzuges Interessierten einen hohen Aktualitätswert. Auch die Einzelschicksale der Preisträger waren durchweg spannend und eindrucksvoll. Dennoch interessierte sich die „Medienlandschaft“ kaum für humanitäre Aspekte des Justizvollzuges. Wer sich für die Strafgefangenen positiv engagiert, ist in einer mit Kriminalfällen gesättigten Medienlandschaft wahrscheinlich kein erwähnenswerter „Held“. Da man hinter vorgehaltener Hand die Verdienste der Preisträger vielfach als „naives humanitäres Engagement für Schwerverbrecher“ ansieht, dies jedoch schlecht öffentlich äußern kann, nimmt die Öffentlichkeit schweigend zur Kenntnis, dass eine private Vereinigung Preise für menschliches Wirken im Strafvollzug aussetzt. „Man kann nichts dagegen sagen, aber das Geld sollte lieber den Opfern von Straftaten zugute kommen“, so etwa klingen immer wieder die – auch von Vollzugsbediensteten – zu hörenden Meinungsäußerungen. Ist dies „Volkes Stimme“? Bei gründlicher Beobachtung der herrschenden Trends in der öffentlichen Meinung spricht viel für eine derartige Annahme.

Dass die moralische Qualität einer Gesellschaftsordnung auch davon abhängt, wie mit deren „unwürdigsten“ Mitgliedern umgegangen wird, ist eine Erkenntnis, die gegenwärtig wenig populär ist. Unsere Gesellschaft ist tendenziell eher geneigt, „Friedensstörer“ mit Härte zu bekämpfen. Es ist aufschlussreich, dass diese Einstellung der herrschenden gesellschaftlichen Schichten zu den Untersten der gesellschaftlichen Hierarchie sozialpsychologisch relevant für die Moral der Gesamtgesellschaft ist – Stichwort: Verdrängungswettbewerb.

4. Fazit

Inwieweit die Fliedner-Preise in den deutschen Justizvollzugsanstalten unter Bediensteten und Gefangenen zur Stärkung des Bewusstseins beigetragen haben, dass sich menschlicher Einsatz für Gefangene lohnt und dass ein solcher Einsatz in hohem Maße anerkennungswürdig ist, ist schwer exakt zu beschreiben. Festzustellen ist allerdings, dass in den Anstalten, in denen Festakte zur Verleihung der Preise stattgefunden haben, eine entsprechende Bewusstseinsveränderung zu spüren war.

5.3 Die Fliedner-Medaille als Beispiel einer wirkungsvollen Ermutigung

Helmut Knöner¹

Ich möchte über meine eigenen Erfahrungen mit der Fliedner-Medaille berichten. Das tue ich sehr gerne, gerade hier in der Jugendanstalt Hameln. Bereits vor über 28 Jahren war ich das erste Mal in der Jugendanstalt Hameln. Die Anstalt war gerade in Betrieb genommen worden, und ich durfte an der Tagung der Vollstreckungsleiter und Anstaltsleiter für den Jugendvollzug teilnehmen. Ich habe es selbst miterlebt: Bereits damals ging es um das fehlende Jugendstrafvollzugsgesetz, das von allen Praktikern vehement gefordert wurde. Dieses Thema hat mich seitdem nicht mehr losgelassen. Es ist also kein Wunder, dass ich im Mai 1990 den Plan fasste, beim Bundesverfassungsgericht einen Vorlagebeschluss vorzulegen, um ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu erreichen.

Insgesamt habe ich sechs vergebliche Versuche in Karlsruhe gestartet. Der siebte Versuch begann im Dezember 2003, als ich in der JVA Herford einen geeigneten Gefangenen fand, der mit meiner Hilfe Rechtsmittel gegen Disziplinarmaßnahmen einlegte und auch noch den Wegfall der Postkontrolle beantragte. Nach Durchlaufen der Instanzen brachte ich ihn dazu, mit Hilfe eines beigeordneten Rechtsanwaltes Verfassungsbeschwerde einzulegen. Im Juni 2004 legte der Gefangene gegen eine weitere Disziplinarmaßnahme erneut ein Rechtsmittel ein. Auch dieser Fall landete schließlich mit meiner Hilfe in Karlsruhe, als achter Versuch.

Die letzten zwei Versuche waren erfolgreich. Mit Urteil vom 31.5.2006 stellte das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) klare Regelungen für ein Jugendstrafvollzugsgesetz auf. Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes mussten die Bundesländer, die jetzt zuständig sind, bis zum 31.12.2007 neue gesetzliche Regelungen aufstellen. Sie sehen also, ich habe einen langen Gang hinter mir, bis ich endlich zum Ziel gekommen bin. Dieser lange Gang über mehr als 16 Jahre war nicht immer einfach. Die ersten

1 Die Vortragsform wurde beibehalten.

Jahre hatte ich mit Unverständnis, Ablehnung, teilweise offenem Widerstand zu kämpfen. Ich habe dazu einmal ausgeführt:

„Ein Vorlagebeschluss macht hart und belastbar.“

Nach meinem vierten Versuch (Vorlagebeschluss vom 23.4.2001) erfuhr ich im August 2001, dass ich mit der Ehrennadel zur Fliedner-Medaille geehrt werden sollte. Die Ehrung erfolgte im Januar 2002 in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. Mir hat diese Auszeichnung sehr gut getan. Sie hat mir Kraft und Mut gegeben, den Kampf nicht aufzugeben und nach sechs vergeblichen Versuchen einen weiteren Versuch, diesmal mit einer Verfassungsbeschwerde eines jungen Gefangenen, zu starten.

Ich will Ihnen einmal kurz meine persönliche Situation schildern, in der ich mich im Jahre 2001 befand:

Mein Vorlagebeschluss vom 23.4.2001 hatte einen Umfang von 35 Seiten. Beim Schreiben der Entscheidung und der Anfertigung von 40 Überstücken für das Bundesverfassungsgericht gab es im Amtsgericht erhebliche Widerstände. Die Kanzleikräfte konnte ich nur mit einem größeren Kaffee trinken und Sahnetorte willig und bereit machen. Die Kollegen reagierten im „Kantinenesat“ ablehnend und mit Sprüchen wie: „Haben Sie überhaupt an die Belastung der Kanzleikräfte gedacht?“, „Wie wäre es, wenn Sie sich mal um Ihre Rückstände kümmern?“, „Dient das nur der Angeberei?“, „Was soll das denn, es gibt doch keine Beschwerden?“. Später kam es oft mit fröhlichem Grinsen zu Nachfragen wie: „Na Herr Kollege, was macht eigentlich Ihr Vorlagebeschluss?“ Wie gesagt, man muss hart und belastbar sein, um das auszuhalten.

Geholfen hat mir in meiner Einzelkämpferposition die örtliche Presse, die ausführlich und positiv berichtete. Im Juli 2002 gab es sogar einen Artikel im Spiegel mit der Überschrift „Rebellische Richter“. Geholfen hat mir auch der Kollege *Rost* vom Amtsgericht Rinteln, der im Sommer 2001 eigenständig ebenfalls einen Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht gemacht hatte, um ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu erreichen.

Nach dem Vorlagebeschluss vom 23.4.2001 berichtete die Bild-Zeitung in einem kleinen Artikel mit der Überschrift „Richter will Dieb nicht verurteilen“. Aufgrund dieser Meldung erfuhr der Stifter der Fliedner-Medaille, *Erich Fischer*, von meinen Bemühungen und fand sie auszeichnungswürdig. Als ich im Januar 2002 geehrt wurde, hatte ich gerade eine herbe Enttäuschung erlebt, weil das Bundesverfassungsgericht meinen Vorlagebeschluss im Dezember 2001 abgeschmettert hatte. Es ging dabei nur um rein formelle Argumente. Auf den sachlichen Missstand ging das Bundesverfassungsgericht mit keinem einzigen Wort ein. Ich kann heute nur sagen, dass mich diese negative Entscheidung deutlich mehr getroffen und vielleicht auch gelähmt hätte, wenn nicht die Fliedner-Medaille gewesen wäre.

Ich hatte deshalb im Juni 2002 den Mut, einen sechsten Versuch, wieder mit einem Vorlagebeschluss, zu starten. Diesmal ging es um einen jungen Mann, der wegen einer Vielzahl von erheblichen Taten in Untersuchungshaft genommen

werden sollte. Mit Beschluss vom 12.6.2002 ordnete ich lediglich einen „richterlichen Gewahrsam“ bis zum 28.6.2002 an und legte gleichzeitig die Haftsache dem Bundesverfassungsgericht vor. Diesem setzte ich geradezu die Pistole auf die Brust, denn nach dem 28.6.2002 hätte der junge Mann freigelassen werden müssen, wenn nicht bis dahin über die Streitfrage entschieden worden wäre.

Diese Streitfrage war ganz einfach: Kann ich einen jungen Mann wegen der zu erwartenden Jugendstrafe in Untersuchungshaft nehmen, wenn die Vollstreckung dieser Jugendstrafe nach Rechtskraft des Urteils mangels eines eigenen Haftgesetzes verfassungswidrig ist? Nach meiner Auffassung muss nämlich eine Verfassungswidrigkeit bei der späteren Vollstreckung auf den Beginn des Ermittlungsverfahrens durchschlagen und führt deshalb bereits zur Unzulässigkeit der Untersuchungshaft. Es hätte einen juristischen Supergau gegeben, wenn das Bundesverfassungsgericht meiner Auffassung gefolgt wäre. Alle gefährlichen Täter, auf die Jugendstrafrecht hätte angewendet werden müssen, hätten nicht mehr in Haft genommen und nicht mehr abgeurteilt werden können. Ein riesiger straffreier Raum hätte sich aufgetan. Kein Wunder also, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24.6.2002 die Vorlage abschmetterte. Mein „Turbovorlageverfahren“ war also vergeblich.

Sie können sich vorstellen, welche Kraft man als kleiner Amtsrichter braucht, einen solchen Fall aufzugreifen, um gesetzliche Regelungen für den Jugendstrafvollzug zu erreichen und dabei das Bundesverfassungsgericht zu zwingen, in weniger als 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Ohne seelischen und moralischen Rückhalt, auch durch Verleihung der Fliedner-Medaille, wäre mir das nicht möglich gewesen.

Wenn es Sie einmal interessiert, wie es mir im Einzelnen ergangen ist, darf ich auf meinen Aufsatz: „Also, wat is en Vorlagebeschluss? – Da stelle mehr uns ganz dumm.“ (Frei nach *Heinrich Spoerl*, Die Feuerzangenbowle) in der Schriftenreihe der DVJJ, Heft 36: „Wege aus der Gesetzlosigkeit“, verweisen.

Ich freue mich heute also besonders, dass sich mein jahrelanger Einsatz für gesetzliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug gelohnt hat.

Abschließend darf ich die Hoffnung aussprechen, dass der Jugendstrafvollzug durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.5.2006 und die jetzt verabschiedeten gesetzlichen Regelungen für den Jugendstrafvollzug vorangebracht wird, im Interesse der jungen Gefangenen, im Interesse der Bevölkerung und im Interesse der Humanisierung des Strafvollzuges.

6. Strafvollzug und Medien

Burkhard Plemper¹

Was soll man schreiben über den Strafvollzug und die Medien zu einer Zeit, in der die sogenannte „Kuschelpädagogik“ wieder von Politikern für einen Wahlkampf ausgegraben wird? Unabhängig von aktuellen Turbulenzen lohnt es, sich ein paar grundlegende Gedanken zu machen.

Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf zu erfahren, wie es hinter den Mauern aussieht; hinter denen der Justizvollzugsanstalten genauso wie hinter denen der Psychiatrie, der Heime für Kinder, Jugendliche und Alte, der Unterkünfte für Wohnungs- und Perspektivlose. Diejenigen, in deren Namen Recht gesprochen, Maßnahmen angeordnet und Strafen vollzogen werden, müssen wissen, was geschieht, schließlich tragen sie – da es ja in ihrem Namen geschieht – eine gewisse Verantwortung. Resozialisierung ist zudem eine Aufgabe nicht allein für wenige Fachleute, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger.

Dieser Aspekt war in den vergangenen Jahrzehnten stärker betont worden, in denen Resozialisierung als Ziel des Strafvollzuges definiert worden ist: Im Vordergrund stand die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft. Zugleich wurde deren Verantwortung für das Gelingen dieses Vorhabens betont. Das mag sich inzwischen geändert haben, andererseits wird in politischen Diskussionen ein stärkeres zivilgesellschaftliches Engagement eingefordert. Davon sollte – selbstverständlich – der Strafvollzug nicht ausgenommen sein.

Als Steuerzahler, die den Betrieb der Einrichtungen finanzieren, sollten die Bürgerinnen und Bürger zudem erfahren, ob ihr Geld sinnvoll ausgegeben wird. Da der unmittelbare Einblick in das Leben hinter Mauern etwas schwierig ist, haben die Medien eine besondere Bedeutung.

Wie andere staatliche Institutionen sollte auch der Strafvollzug ein Interesse daran haben, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren, und das aus mehreren Gründen: Zum einen sollten die in den Anstalten Beschäftigten nicht den Eindruck haben, ihre Tätigkeit sei eine, die der Allgemeinheit besser verborgen bliebe. Dies gilt gerade in Zeiten, in denen es zu den ersten symbolträchtigen

1 Die Vortragsform wurde beibehalten.

Handlungen eines neuen Justizsenators in einem norddeutschen Stadtstaat gehörte, die Fahnenmasten vor den Gefängnissen zu kappen, da diese nach seiner Einschätzung nicht geeignet seien, staatliche Verwaltung mittels offiziellem Flaggenschmuck zu repräsentieren. Zum anderen hat sich auch eine staatliche Zwangsinstitution wie der Strafvollzug der öffentlichen Kontrolle, also der Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu stellen. Die nimmt natürlich niemand sonderlich gern hin, aber sie bietet auch Chancen: Angesichts knapper Finanzen konkurrieren Verwaltungen um Ressourcen. Wem es gelingt, seine Aufgaben als besonders wichtig und aufwändig darzustellen, der hat vielleicht die Chance, bei der allgemeinen Streichung von Mitteln geschont zu werden.

Der Strafvollzug steht unter ständiger Beobachtung. Dessen Vertretern ist anzuraten, von sich aus die Öffentlichkeit zu suchen: Der nächste Skandal oder das, was dazu gemacht wird, kommt mit Sicherheit. Es ist ein Unterschied, ob man in einer solchen Situation gezwungen wird, endlich einmal Rede und Antwort zu stehen, mühsam zu erklären und zu verteidigen, was sich im Alltag hinter Gittern abspielt, oder ob man schon vorher den Eindruck erweckt hat, man habe nichts zu verbergen. Es ist besser, in der Krisensituation mit Medien konfrontiert zu sein, die man auch sonst im Haus hat und bei deren Vertretern man auf eine gewisse Kenntnis der Situation hoffen kann.

Das waren einige Gedanken, die vielleicht geeignet sind, jungen Anwärtern für den Vollzug oder angehenden Reportern mit auf den Weg gegeben zu werden. Die werden nach kurzer Zeit in der Praxis merken, dass die Umsetzung schwierig sein kann. Das hat Gründe.

Kriminalität ist ein besonderer Bereich der Berichterstattung. Es ist ein Thema, dem große Aufmerksamkeit gewiss ist. Zum einen bewegt das Schicksal von Opfern die Leser, Hörer, Zuschauer und weckt Mitleid, zum anderen mobilisiert es die Ängste des Publikums.

Es ist eine alte Erfahrung von Kriminologen, dass bei denen die Furcht, Opfer einer Straftat zu werden, am größten ist, bei denen das Risiko gering ist, alte Frauen zum Beispiel. Allerdings vermag dieses statistische Argument nicht völlig zu überzeugen: Wird eine alte Frau etwa Opfer eines Raubes oder einer Körperverletzung, sind die Folgen für sie eventuell gravierender als für einen jungen Mann. Vielleicht ist aber auch nur die Angst größer. Wie gehen Medien mit einer solchen Befindlichkeit um?

Christian Pfeiffer hat in einem Essay, abgedruckt am 05.03.2004 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, auf die „Dämonisierung des Bösen“ hingewiesen, also die Tatsache, dass über ein zweifellos vorhandenes Problem nicht nur berichtet, sondern dass insbesondere in den Boulevardmedien eine Dämonisierung betrieben wird. Derjenige, der eine Straftat begangen hat, die berichtenswert erscheint, wird auf diese Täterschaft reduziert. Er dient als Projektionsfläche für all das, was Lesern, Hörern, Zuschauern als suspekt, fremd, oft sogar hassenswert erscheint. *Fritz Sack* spricht davon, dass uns die Objekte unserer Aggressionen abhanden kommen. Als solche bieten sich dann Straftäter an. Er

sieht, dass sich vielgestaltige Ängste in diesen unsicheren Zeiten am Punkt Kriminalität kristallisieren.²

In den weit verbreiteten Medien kommt das Problem hinzu, dass der leichtgläubige Zuschauer oder Leser nicht mehr zwischen Fiktion und Realität unterscheiden kann – worauf auch *Pfeiffer* hinweist. Wir erleben, dass trotz eines Rückgangs gerade schwerer Delikte deren Präsenz in den Medien zunimmt, dass neben die aufgebauschte Berichterstattung über besonders grausame, aber nur selten vorkommende Taten in Boulevardmagazinen die so genannte Doku-Soap tritt. Sie vermittelt dem Zuschauer die Illusion, dabei zu sein, wenn Polizisten Verbrecher jagen, mit wackeliger Kamera, notdürftig verpixelten Gesichtern, schlechtem Ton und – das sei mir als Fernsehjournalist zugestanden – oft grauenhaftem Schnitt; Zutaten, die das Gefühl einer Live-Berichterstattung noch erhöhen. Es ist einem Zuschauer oder Leser ohne Hintergrundinformationen über das Auftreten von Kriminalität und die Bedingungen der Medienproduktion nicht zu verübeln, derartiges dann als typisch für die Realität zu nehmen. Besonderer Beliebtheit dürften sich derartige Berichte bei denjenigen erfreuen, die sich vorher oder nachher die x-te Folge einer Krimi- oder Actionserie „reinziehen“, in der es noch ein wenig spektakulärer, brutaler und blutiger zugeht.

So glauben viele zu wissen, dass im „Knast“ brutale Häftlinge das Sagen haben, korrupte oder bestenfalls unfähige Beamte nicht wissen wollen, was geschieht, und sich ab und zu ein Held durchschlägt. Und da soll ein wenig spektakulärer Bericht über so etwas wie Resozialisierung mit mühevoller Ausbildung, langwieriger Biographiearbeit und sozialem Training mithalten können?

Der Berichtersteller in diesem Feld erfüllt nicht nur seine Chronistenpflicht, wobei zu klären wäre, worin die eigentlich besteht. Die Nähe in Form und Inhalt von Fiktion und Bericht zeigt, dass es insgesamt um so etwas wie Unterhaltung geht: Schließlich gruselt es so schön, wenn ein besonders spektakuläres Verbrechen in unappetitlichen Details ausgebreitet wird. Es ist nachvollziehbar, dass der wohlgemeinte Appell an Journalisten verhallt, sich doch bitte mit der erforderlichen Nüchternheit und Sachlichkeit dem Thema zu nähern. Es gibt dennoch Kolleginnen und Kollegen, die genau dies tun: Sie sind wenige, und sie sind bekannt, wie die Medien, die ihnen Raum und Sendezeit einräumen. Meist wiegen aber die wirtschaftlichen Interessen einer auf Werbeeinnahmen angewiesenen Zeitung oder Zeitschrift, eines kommerziellen Hörfunk- oder Fernsehsenders schwerer als das Interesse von Journalisten, fachlich fundiert und sachlich zu berichten. Die sogenannte Kernkompetenz der Medien liegt nun einmal darin, die Erwartungen des Publikums zu erfüllen, die sich eher in dem erschöpfen, was ohnehin jeder über Kriminalität zu wissen glaubt, als in einer nüchternen Analyse im Lichte kriminologischer Erkenntnisse.

2 Interview für die Sendung „Bis zum bitteren Ende? Die Lange Nacht der Rache“ von *Burkhard Plemper*, Deutschlandfunk/Deutschlandradio, Erstsendung 26.11.2005.

Kriminalität ist ein Thema, bei dem sich jeder kompetent fühlt und mitreden kann. Davon gibt es noch andere: Fußball – „*völlig schwachsinnige Aufstellung*“; Kindererziehung – „*meine sollten das sein*“; Arbeitslosigkeit – „*wer will, findet einen Job*“ und eben Kriminalität – „*Steine klopfen bei Wasser und Brot*“. Der Glaube, mehr von dem, was allgemein als Härte angesehen wird, bringe Besserung und längere Strafe schrecke ab, hält sich hartnäckig trotz aller Bemühungen von Kriminologen und Praktikern aus der Justiz, gegenteilige Erkenntnisse zu verbreiten. Und Politiker – nicht nur in Wahlkämpfen – lassen oft die Bereitschaft vermissen, zu einer sachlichen Diskussion beizutragen. Ihre Argumente finden umso mehr Gehör, je spektakulärer sie sind. Ich weiß nicht, was schlimmer ist: Dass sie es nicht besser wissen oder wider besseres Wissen das von sich geben, von dem sie annehmen, es entspreche der Meinung derer, die sie zu gewinnen suchen. Sie nähren damit den Verdacht, es gehe ihnen weniger darum, tatsächlich ein Problem zu lösen, als vielmehr einem Publikum zu suggerieren, sie seien tatkräftig und verstünden es, sich mit dieser Tatkraft auch gegenüber nachdenklichen Fachkräften durchzusetzen.

Man kann den Eindruck gewinnen, in vielen Medien sei alles von Übel, was komplex und kompliziert ist. Es ist die Aufgabe des kundigen Journalisten, Komplexität zu reduzieren – auch in der Berichterstattung über Kriminalität und ihre gesellschaftliche Verarbeitung. Nicht jedes Detail des Strafprozesses ist für das Publikum von Interesse. Nicht jede Regelung des Verfahrensrechts erschließt sich dem unkundigen Betrachter. Grundkenntnisse, was Aufgabe der Justiz ist und wie sie diese Aufgabe erfüllt, sollten beim Berichterstatter vorhanden sein, damit er das Wesentliche erkennen und weitergeben kann. Doch mancher Polizeireporter präsentiert sich im Fernsehen lieber vor rotierendem Blaulicht, wenn die Leiche aus dem Haus getragen und zur Hatz auf einen – wenn es hochkommt mit dem Zusatz „*mutmaßlich*“ versehenen – Täter geblasen wird, als dass er kritisch die Eingriffsbefugnisse der ermittelnden Polizisten im Blick hat. Manchmal macht es den Eindruck, dass der Berichterstatter genauso wenig wie sein Publikum weiß, dass die Untersuchungshaft keine vorweggenommene Strafe ist. Sollte seine Fachkenntnis doch so weit reichen, ist es vielleicht jemand in der Redaktion, der eine solche Differenzierung für überflüssig, gar schädlich hält, gilt es doch, die Erwartungen von Lesern, Hörern, Zuschauern zu erfüllen. Die finden es nun mal unmöglich, jemanden auf freien Fuß zu setzen, nur weil keine Haftgründe vorliegen. Schließlich geht es doch um einen Verbrecher, na ja, um einen „*mutmaßlichen*“. Soviel formelhafte Unschuldsvermutung darf dann manchmal doch noch sein.

Es ist solides Handwerk eines Journalisten, zu unterscheiden, was überflüssiges Detail und was Kern der Sache ist, ohne dabei zu simplifizieren. Bei der Berichterstattung über Kriminalität – sei es polizeiliche Ermittlung, das Strafverfahren oder der Strafvollzug – drängt sich der Eindruck auf, dass dies nicht immer gelingt. Wer sich bemüht, einen Täter zu verstehen, hinter seine Beweggründe zu kommen, die Situation zu erkennen, aus der heraus es zur Tat gekom-

men ist, die Lebensumstände nachzuvollziehen, die ihn in diese Situation gebracht haben, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, Verständnis zu haben. Dieses Verständnis wird gleichgesetzt mit dem Herstellen einer emotionalen Nähe und einer Verringerung der Ablehnung. Es könnte heißen, Schuld zu mindern. Nichts scheint schlimmer zu sein für eine Boulevardzeitung oder ein Fernsehmagazin, als sich einem derartigen Verdacht auszusetzen.

Was ist die Konsequenz?

Aus dem eben Gesagten wird meine Skepsis gegenüber einer bestimmten Art der Berichterstattung über Kriminalität und ihre Verarbeitung durch Polizei und Justiz deutlich. Die Konsequenz könnte sein, die Zusammenarbeit mit den so kritisierten Medien und ihren Vertretern abzulehnen. Auf der anderen Seite halte ich die Pressefreiheit und die Kontrollfunktion der Medien für ein so hohes gesellschaftliches Gut, dass ich mich stets dafür einsetze, auch den heftig kritisierten Kollegen die Möglichkeit zur Berichterstattung zu erhalten. Ohne zu zögern stünde ich an ihrer Seite, sollte ihnen der Zugang zu Informationen aus Gericht und Strafvollzug verwehrt werden, so kritikwürdig ich ihre Berichterstattung auch finden mag. Also: freier Zugang zu Informationen für Alle!

Unterhalb dieser Schwelle des Grundsätzlichen gibt es Möglichkeiten, Akzente zu setzen: Es gibt nicht nur die offizielle Pressekonferenz vor oder nach bedeutsamen Ereignissen, zu denen selbstverständlich alle Medien Zugang haben. Ebenso wichtig ist es, Kontakte zu pflegen. Niemandem ist es verwehrt, Journalisten zu informellen Gesprächen einzuladen, die besonders am Thema Justiz und Strafvollzug interessiert sind. Allerdings ist die Gefahr nicht auszuschließen, dass ausgerechnet diejenigen handverlesen werden, die vielleicht kenntnisreich, aber zugleich willfährig berichten und keine Schwierigkeiten machen. Auch das wäre ein Fehler. Vertreter einer Institution wie der Justiz sollten das Selbstbewusstsein aufbringen, sich der öffentlichen Kritik zu stellen. Nicht alles, das sei aus einem gewissen Erfahrungsschatz verraten, was gegenüber Vertretern der Institution schonungslos an Kritik geäußert wird, findet sich in dieser Form in der Berichterstattung wieder.

Journalisten sehen eine Institution, erst recht eine wie den Strafvollzug, mit anderen Augen als diejenigen, die sich Tag für Tag hinter Mauern aufhalten oder das dortige Geschehen verwalten. Dass Berichterstatter das Beobachtete anders bewerten als die Vertreter des Apparats, ist selbstverständlich. Schätzen sie aus kritischer Distanz die Verhältnisse anders ein als die Insider des Strafvollzugs, haben die das hinzunehmen. Stellen sie etwas falsch dar, weil ihnen die Zusammenhänge unklar sind, sollte man sie darauf hinweisen.

Kurz gesagt:

- Die Öffentlichkeit, vermittelt über die Medien, hat ein Recht, informiert zu werden.
- Staatliche Institutionen wie die Justiz sind zur Information verpflichtet.
- Die Vertreter des Strafvollzugs sollten gegenüber der Öffentlichkeit agieren statt nur zu reagieren.
- Die Auseinandersetzung mit kritischen Medienvertretern mag anstrengend sein. Sie ist auch lohnend – sagt einer, der als Journalist davon profitiert und davon ausgeht, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen es auch tun.

7. Wie kann der Strafvollzug ein öffentliches Thema werden?

Mareke Aden

Ist es verwunderlich, wenn Abhandlungen über den Strafvollzug „... die im Dunkeln sieht man nicht“¹ heißen? Wenn Leute eingesperrt werden, auch damit die Gesellschaft sie nicht mehr in ihrer Mitte dulden muss, warum soll sie dann immer wieder über genau diese Leute lesen, hören, sehen wollen?

Der Strafvollzug hat es entsprechend schwer, in der Berichterstattung einen Platz zu finden. Neben neuen Resozialisierungsmöglichkeiten war daher ein Schwerpunkt der Tagung „Humanisierung des Strafvollzugs“ am 23. und 24. November 2007 in der Jugendanstalt Hameln die Frage, warum sich der Lichtkegel der Medien so selten auf sie richtet und wie das zu ändern sei.

Es ist zwar nicht so, dass das Gefängnis in den Medien nicht vorkäme. Immer wenn es um die Verbrechen der Insassen geht, um Todesfälle, Ausbrüche oder Drogenhandel im Gefängnis, wird berichtet. Der Foltermord von Siegburg, der 20-stündige Aufenthalt von *Mario M.* während des so genannten Stephanie-Prozesses auf dem Dach der Justizvollzugsanstalt Dresden, die Drogen, die von außen über die Mauer der Berliner Jugendstrafanstalt, genannt „Plötze“ geworfen wurden: Das waren die großen öffentlichen Gefängnisthemen der Jahre 2006 und 2007. Und abgesehen davon, dass sie mit den aktuellen Entwicklungen und Grundfragen des Strafvollzugs wenig zu tun haben, waren sie alle negativ.

Mal kam ein Theaterstück wie das der Gruppe „aufBruch“ in der Berliner Anstalt Tegel vor. Auch Schriftsteller, Theatermacher, Künstler im Gefängnis, die mit Gefangenen arbeiten, erhalten Aufmerksamkeit. Das sind sie aber auch schon, die netten, positiven Themen aus dem Strafvollzug, über die Artikel geschrieben und Filme gemacht werden.

Wenn man die offensichtlich gültigen redaktionellen Kriterien anlegt, sind von den 7 während der Tagung über die Humanisierung im Strafvollzug vorge-

1 Vgl. *Pecher, W. u. a* (2005) (Hrsg.): „... die im Dunkeln sieht man nicht.“ Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim: Centaurus Verlag.

stellten Projekten der Bundesländer gerade mal zwei geeignet, eine Öffentlichkeit zu finden: Zum einen der niedersächsische Versuch, mit der japanischen Meditationstechnik „*Naikan*“ Straftäter durch eine Woche in Isolation hinter einem Paravent und in Schweigen zur Selbstbetrachtung zu bringen. Schon weil es ein exotischer Versuch ist. Zum anderen ist es das Projekt aus Rheinland-Pfalz mit dem Titel „5 Kontinente, 5 Sinne – oder wie Polen doch noch Weltmeister wurde“ in der JVA Horbach, in denen 32 Fußballteams gegeneinander antraten, bunt gemischte Mannschaften, die sich aber jeweils für eine Nation, für die sie stehen wollten, entscheiden mussten. Interessant war die Veranstaltung schon deshalb, weil es einen Prominentenbonus gab, als der Mainzer Bundesliga-Trainer *Jürgen Klopp* die jungen Gefangenen besuchte.

Andere Projekte mögen wesentlich weiter reichende Folgen haben, wie das baden-württembergische Projekt mit dem Kürzel „ISAB“, mit dem jugendliche Strafgefangene in der Anstalt Adelsheim schon Monate vor der Entlassung ausgebildet, entsprechend eingestuft, dann mit Bewerbungstrainings auf die Berufswelt vorbereitet und schließlich aus der Anstalt bis zur Stätte ihres Wirkens in Freiheit gebracht werden. 80,6% der Entlassenen sind so in Jobs, Lehrstellen, berufsvorbereitende oder schulische Maßnahmen vermittelt, berichtete der Leiter der Anstalt Adelsheim, *Joachim Walter*, nicht ohne Stolz. Eine Zahl, die möglicherweise auch in einer Pressenotiz erwähnt worden ist. Allerdings haben die vielen kleinen, auch mühseligen Schritte, die für diese Zahl nötig sind, wenig Potenzial, in eine große Reportage zu münden. Dafür sind sie einfach zu alltäglich.

Auch das Berliner Selbststellermodell mag Bahn brechend sein. Aufschlussreich ist es vor allem für die Fachwelt. Wer in den offenen Vollzug geladen wird, dann dort aber mangels Eignung nicht bleiben darf und wie sich das auf Haftzahlen und strafprozessuale Absprachen auswirkt, das ist zu technisch, um eine breite Öffentlichkeit zu interessieren.

Gerade erfolgreiche Projekte, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingung von Gefangenen führen, können auch zur Folge haben, dass die vermeintlich populäre These aufs Tapet kommt, dass es denen „da drinnen“ eigentlich viel zu gut gehe, die These vom „Hotel-Vollzug“ also, beklagte *Anselm Schwarz*, Strafverteidiger in Hannover.

Allgemeine Fragen rund um den Strafvollzug, wie sie während der Tagung in den ersten Vorträgen behandelt wurden, sind aber erst recht zu umfassend und zu schwer verständlich, als dass sie den Sprung aus dem wissenschaftlichen Diskurs in die öffentliche Diskussion schaffen könnten. Fragen, die das Warum oder Wie des Strafens und Überwachens im Gefängnis betreffen und die in den ersten Vorträgen der Tagung behandelt wurden, sind für eine Aufarbeitung in den Medien zu komplex. Inwieweit kann die Menschenwürde Grundlage für konkrete Anforderungen an der Strafvollzug sein? Ist nicht das, was eine unerträgliche Behandlung für gefangene Menschen kennzeichnet, abhängig von Zeit und Ort? Welche konkreten Vorgaben für die Behandlung von Gefangenen gibt

das EU-weite Recht her? Es gibt wenig Anlass, darüber zu berichten, und kaum Veranschaulichungspotenzial.

Mehr als der Strafvollzug interessieren die Straftaten der Gefangenen, bevor sie ins Gefängnis kamen oder nachdem sie es wieder verlassen haben. Gerade in den vergangenen zwei Jahren hat sich gezeigt, dass der Strafvollzug selbst, unabhängig von den Taten der Insassen, nur dann alle Schlagzeilen hat, wenn ein Missstand fürchterliche Folgen hat. Das war so im Fall des so genannten „Foltermordes“ von Siegburg. Am 11. November 2006 folterten drei junge Gefangene, die am Wochenende ohne Aufsicht zusammen eingesperrt waren, ihren Zellengenossen *Hermann H.* über Stunden und versuchten vier Mal, ihn zu erhängen, bis er beim fünften Versuch starb. Da war der Strafvollzug über Wochen das Thema in Deutschland. „Was passiert da eigentlich mit den Jugendlichen hinter den Mauern?“ war die große Frage. Selbst die Bild-Zeitung interviewte den liberalen Strafvollzugsexperten *Bernd Maelicke* zur Unterfinanzierung des Strafvollzugs. Zur gleichen Zeit forderte sie aber auch wieder härtere Strafen für delinquente Jugendliche. Dass Gefängnisse auch dadurch unterfinanziert werden, dass sie überfüllt sind, ist für das Boulevardblatt möglicherweise zu naheliegend. Auch andere Medien machen den Zusammenhang zwischen Strafen und Strafvollzugsbedingungen nur selten aus.

Die Justizvollzugsbediensteten haben den Eindruck, dass ihre Arbeit so ausgeblendet oder sogar verächtlich gemacht wird. Wenn Journalisten oft zuallererst die Taten sehen, je blutiger, desto berichtenswerter, und Justizvollzugsbedienstete die Täter, mit denen sie arbeiten und die sie in die Gesellschaft zurückführen wollen, dann kann ihr Verhältnis kaum innig sein. Weil das so ist, wollte der Strafrechtler *Heinz Müller-Dietz* gar nicht erst auf die Medien setzen, um ein besseres Verständnis für Kriminalität und ihre Folgen zu schaffen. Die Aufgabe sei im Schulunterricht besser aufgehoben, sagte er in der abschließenden Podiumsdiskussion. *Burkhard Plemper*, der für den NDR als Freier Journalist Filme dreht, wollte die Medien nicht so einfach aus der Verantwortung nehmen. Sein erster Appell richtete sich an seine Kollegen, er forderte einen verantwortungsvolleren Umgang mit dem Thema Gefängnis. Umgekehrt müssten sich die Gefängnisse öffnen, zumindest für Berichterstattung, wenn sie erwarten könnten, dass Journalisten ihre Verantwortung verstanden hätten.

Das wäre fast schon ein schöner Schlusssatz der Diskussion und der Tagung geworden, ein Aufruf zu gegenseitigem Verständnis. Doch kaum hatte *Harald Preusker* aus dem Sächsischen Justizministerium erklärt, dass die Gefängnisverwalter das verstanden hätten und Journalisten hinter die Mauern schauen ließen, fiel den Justizvollzugsbediensteten ein, was zuletzt geschah, als die Medien sich für ihre Arbeit interessierten. *Christiane Jesse*, Leiterin der Jugendanstalt in Hameln, sagte, es zeige sich immer wieder, dass einzelne Missgeschicke zu großen Nachrichten würden – und dies nicht allein in Berichten der Revolverblätter –, während die alltägliche Arbeit in der Anstalt fast gar nicht erwähnt werde.

So war es allein *Helmut Knöner*, Jugendrichter am Amtsgericht Herford und wegen seiner Verdienste um den Strafvollzug Träger der Flieger-Medaille, der noch keine negativen Erfahrungen mit den Medien gemacht hat. Über seine Prozesse schreibt ein pensionierter Lehrer ehrenamtlich Berichte, mit dem arbeite er gut zusammen, die Presse habe er „im Griff“, erzählte er. Zeitweise war sie seine einzige Stütze, wenn er sich mal wieder an das Bundesverfassungsgericht wandte, gesetzliche Regelungen für den Jugendstrafvollzug einforderte und die Kollegen ihn dafür „zum x-ten Mal für bekloppt“ erklärten, sagte er.

Und schon war der versöhnliche *Burkhard Plemper* kämpferisch. „Instrumentalisierung“ der Medien könne er nicht tolerieren. Zumal pensionierte Lehrer, die umsonst Zeitungsberichte schreiben, eine Pest seien für Freie Journalisten, weil sie die Preise unterliefen. Eine so gelenkte Presse dürfe es nicht geben, sagte *Plemper*, und die Gefängnisse dürften ihre Tore nicht nur für Journalisten öffnen, die ihnen genehm seien.

Gerade Gefängnisverwaltungen haben es aber leicht, der Presse den Zugang zu verweigern, durch eine Justizvollzugsanstalt kann niemand einfach durchspazieren, Vollzugsbeamte haben den Schlüssel für die Informationen, an die Journalisten gelangen, buchstäblich in der Hand. Und gerade die Berichterstattung von Boulevard-Medien über „Monster“ und „Tiere“, die „bestialische Taten“ begangen haben, verleitet nicht dazu, die Schlüssel wohlwollend einzusetzen.

Besonders der Fall *Mario M.* in Dresden hat viele Mitarbeiter des Justizvollzugs aufgeregt: Die Aufklärung seiner Tat, die Entführung und Vergewaltigung einer 13-Jährigen, verschleppte sich auch wegen verschiedener Polizeipannen. Aber am Ende war nicht das der Skandal, sondern dass es ihm während seines Prozesses gelungen war, auf ein Gefängnisdach zu klettern. Medial endete der Fall mit einer Sendung von der damals noch amtierenden Talklady *Sabine Christiansen* mit dem Titel „Saustall‘ Justiz“. Eine niedrige Aufklärungsquote von knapp 50% könne die Polizei als Erfolg verkaufen, eine entsprechende Rückfallquote nach Gefängnisstrafen würde aber als ein großes Versagen des Strafvollzugs bewertet, beklagten die Vollzugsexperten.

So stand am Ende der Tagung doch noch der Aufruf, dass die Justiz, Gerichte und Vollzugsanstalten ihre Pressearbeit weiter professionalisieren müssen, um mit der der Polizei mithalten zu können. Damit es nicht mehr nur „Saustall‘ Justiz“ heißt, sondern die Verantwortlichkeiten für Ursachen und Folgen von Kriminalität fair verteilt werden.

Die Autorin ist Staatsanwältin in Bremen, sie war zuvor Freie Journalistin für Spiegel, taz, FR, Deutsche Welle und andere Medien und hat die Berliner Journalistenschule absolviert

8. Praxismodelle und Humanisierung – eine Nachbetrachtung

Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn, Christine Morgenstern

1. Einleitung

Die Tagung „Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle“, die am 23. und 24.11.2007 in der Jugendanstalt Hameln mit ungefähr 120 Teilnehmern stattfand, war vom Kuratorium der *Internationalen Stiftung zur Foerderung von Zivilisation und Kultur* bewusst mit der Zielsetzung geplant worden, positive Entwicklungen im Strafvollzug, die man dem weiten Begriff der Humanisierung zuordnen könnte, aufzuzeigen und damit der weit verbreiteten, jeweils auf einzelnen Vorfällen oder „Skandalen“ basierenden Negativberichterstattung über den Strafvollzug eine konstruktive Alternative entgegenzusetzen. Selbstverständlich war klar, dass der Begriff „Humanisierung des Strafvollzugs“ viel Raum zur Interpretation lässt.

Wie bereits in der Einleitung des vorliegenden Bandes vermerkt, ging es nicht um ein den Kriterien der Wirksamkeitsforschung folgendes Konzept, sondern um Selbstbeschreibungen oder besser „-zuschreibungen“ der Akteure und der Landesjustizverwaltungen. Wenngleich bei der Auswahl der Projekte und vollzugspolitischen Strategien damit nicht Kriterien der empirischen Evaluationsforschung etwa im Sinne von *what works* zugrunde gelegt wurden,¹ können die vorliegenden Projekte aufgrund ihrer theoretischen Konstruktion immerhin als vielversprechend (*promising*) betrachtet werden und stellen insgesamt gute Praxismodelle dar. Leider ist die Strafvollzugspraxis ebenso wie die strafrechtliche Sozialkontrolle insgesamt in Deutschland noch immer weitgehend dadurch gekennzeichnet, dass es an einer systematischen Evaluation fehlt.²

1 Vgl. *Sherman u. a.* 2006.

2 Vgl. hierzu z. B. die Beiträge in *Lösel/Bender/Jehle* 2007.

2. Kriterien für *good practice*

Wenn wir von guten Praxismodellen, also *good practice* oder gar *best practice* sprechen, bedienen wir uns eines Begriffs aus der Sprache der Betriebswirtschaft, der vorbildliche und nachahmenswerte Verfahrensweisen beschreibt.³ Das Verfahren zur Ermittlung von *best practice* ist dabei pragmatisch und streng praxisorientiert: Es wird nach vorhandenen guten Erfahrungen erfolgreicher Organisationen – in unserem Fall Strafvollzugsverwaltungen und Anstalten – gesucht, die anhand der vorgegeben Ziele bewertet werden. Unabhängig davon also, ob wir im Hinblick auf die hier vorgestellten Projekte nun von *good practice* sprechen, von „grünen Inseln“⁴ im grauen Strafvollzugsalltag oder von „Leuchttürmen“: Wichtig ist zunächst eine klare Definition dessen, was für uns vorbildlich ist. Bislang wird der Strafvollzug von der Politik, der Öffentlichkeit, aber auch der Wissenschaft⁵ vor allem daran gemessen, ob die Entlassenen wieder straffällig werden, d. h. ob Rückfallvermeidung gelingt oder nicht. In die Schlagzeilen gerät er auch, wenn es einen anderen Misserfolg zu berichten gibt: eine Entweichung, einen Missbrauch bei Lockerungen etc. Dabei ist der Strafvollzug in dieser Hinsicht durchaus effizient und erfolgreich⁶ – die Versagerquoten bei Urlaub, Ausgang und Freigang sind sehr gering, Entweichungen die absolute Ausnahme.

Wir aber wollen das Augenmerk auf Erfolg in einer anderen Hinsicht legen, eine Erfolgsorientierung, die uns das Grundgesetz vorgibt: Das Resozialisierungsgebot und ein entsprechender Resozialisierungsanspruch, die das BVerfG in ständiger Rechtsprechung aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. 2 Abs. 1 sowie Art. 20 GG) ableitet, sind wohl als wichtigste verfassungsrechtliche Errungenschaft im Sinne einer Humanisierung des Strafvollzugs in Deutschland anzusehen – dies jedenfalls dann, wenn Resozialisierung im Sinne einer Subjektqualität des Gefangenen betrieben und jegliche

3 Vgl. z. B. *Krems* 2008. Im Übrigen wurden diese Begriffe vor allem in der Erziehungswissenschaft im Zusammenhang mit guten Unterrichtsmodellen gebräuchlich.

4 Von *Baechtold* 2001 bezogen auf eine einzelne, vorbildlich arbeitende Jugendanstalt in der Schweiz.

5 Vgl. jüngst *Entdorf/Meyer/Möbert* 2006. Hier war die Fragestellung eindeutig ökonomisch und lautete „Rechnet sich Freiheitsstrafe?“ In der Einleitung heißt es: „Es ist schwierig, Freiheitsstrafen zu bewerten. Kosten und Nutzen sind komplex und beinhalten vielschichtige Dimensionen wie Sühne, Ausschaltung, Abschreckung und Rehabilitation auf der einen Seite und betriebswirt- und gesellschaftliche Kosten auf der anderen.“

6 Hierzu *Dünkel* 2004 m. w. N.; vgl. auch *Mertin* 2006.

Herabwürdigung zum „Objekt staatlichen Handelns“ vermieden wird, wie es das BVerfG immer wieder betont.⁷

2.1 Rückfallvermeidung durch Resozialisierung

Das naheliegende Kriterium für *best practice* im Strafvollzug ist, wie bereits angesprochen, die Rückfallvermeidung. Dies wird vor allem durch möglichst effiziente Behandlungsprogramme angestrebt, zurzeit vor allem nach anglo-amerikanischem und kanadischem Vorbild. Hierzu hat sich im anglo-amerikanischen Raum eine beachtliche Wirksamkeitsforschung entwickelt.⁸ Ein Problem des deutschen Strafvollzugs ist, dass es kein flächendeckendes Angebot für alle Behandlungsbedürftigen gibt. Der Grundsatz der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006, dass Mittelknappheit nicht zur Beeinträchtigung von Menschenrechten führen darf (vgl. Regel Nr. 4; Beeinträchtigung z. B. durch Vorenthaltung als notwendig erachteter Behandlungsmaßnahmen oder einer adäquaten Personalausstattung⁹), ist in Deutschland noch nicht überall umgesetzt. Andererseits zeigen die „grünen Inseln“ von Praxismodellen, was möglich ist oder sein könnte.

Die hier dargestellten Praxismodelle oder Vollzugsstrategien sind nicht im Sinn einer evaluierten, Rückfall vermindernenden Strategie zu sehen. Sie lassen sich allenfalls als vielversprechende Praxis begreifen, die *auch* zu einer Rückfallreduzierung beiträgt. Jedoch weisen diese Modelle jeweils auch eine eigenständige Bedeutung im Sinne der Humanisierung durch die Verbesserung der Lebensbedingungen im Strafvollzug auf, die keiner Rechtfertigung unter Effizienzkriterien bedarf.

2.2 Verhältnismäßigkeit

Es besteht die Gefahr, dass die Konzentration auf effiziente Behandlung, wie sie manualisierte Behandlungsprogramme versprechen, dazu führt, dass Verfassungsprinzipien wie das Verhältnismäßigkeitsprinzip (auch: Übermaßverbot) aus dem Blickfeld geraten, weil ihre Übertragung in den Alltag meist nicht in Form von vorgefertigten Lösungen möglich ist, sondern in jeder Einrichtung ausgehend von ihren besonderen Merkmalen selbst entwickelt werden muss. Dazu gehört im Hinblick auf das Übermaßverbot insbesondere zu erforschen, wie viel Freiheitsbeschränkung erforderlich ist, um den Sicherheitsbedürfnissen

7 Vgl. grundlegend BVerfGE 35, S. 202 ff.; 45, S. 239 ff.; 98, S. 169 ff.

8 Vgl. Andrews u. a. 1990; Drenkhahn 2007; Dünkel/Drenkhahn 2001; Lösel 2001; Welsh/Farrington 2007.

9 Vgl. Council of Europe 2006, S. 7, 41; Dünkel/Morgenstern/Zolondek 2006.

im Strafvollzug zu genügen, aber wie viel gleichzeitig auch ausreichend, also nicht übermäßig ist.

Ein weiteres Problem ist, dass nicht nur übergeordnete Verfassungsprinzipien im Tagesgeschäft vergessen werden, sondern dass auch die Gefahr besteht, dass weiteres, greifbareres Verfassungsrecht, nämlich die einzelnen Grundrechte, aus dem Blick gerät. Auch hier gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein Eingriff in ein (Freiheits-)Grundrecht nur mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn er verhältnismäßig ist, also geeignet, erforderlich (das mildeste unter gleich wirksamen Mitteln) und verhältnismäßig im engeren Sinne (angemessen, zumutbar).¹⁰ Dass der Strafvollzug dem Anspruch der Verfassung, staatliche Eingriffe in Grundrechte auf ein Minimum zu beschränken, nicht immer gerecht zu werden scheint, wird durch die Fülle von Rechtsprechung des BVerfG und der Obergerichte indiziert.¹¹

Der Grundrechtsschutz im Strafvollzug ist allerdings nicht nur eine Fingerübung der „guten Menschen“ im demokratischen Rechtsstaat, sondern auch erforderlich, um das Vollzugsziel, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit den Schutz vor weiteren Straftaten der ehemaligen Gefangenen, zu erreichen. Dies zeigen Untersuchungen wie die Studie zur Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen von *Ortmann*, der neben der Wirkung der Behandlungsmaßnahmen auch die negative Wirkung des „Eingesperrtseins“ (i. S. d. Prisonisierung) untersuchte. In seiner Untersuchung wurden die positiven Auswirkungen der Behandlungsmaßnahmen auf die Persönlichkeit der Gefangenen durch die negativen Wirkungen der Prisonisierung weitgehend neutralisiert.¹²

Das bedeutet für die Praxis, dass es nicht reicht – wie zum Beispiel in England und Wales – flächendeckend Behandlungsprogramme anzubieten, gleichzeitig aber aversive Vollzugsbedingungen beizubehalten, wenn man es mit dem Resozialisierungsprinzip ernst meint. Man wird diesem Verfassungsgrundsatz nur gerecht, wenn man ihn nicht vordergründig als enggefassten Nacherziehungsauftrag versteht, sondern als Aufforderung, das System in einem umfassenden Sinne verfassungsgemäß zu gestalten, also den Grundrechtsschutz so weit wie möglich zu verwirklichen. Der sog. Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG verdeutlicht dies beispielhaft.

10 Vgl. BVerfGE 80, S. 137 (159 ff.).

11 Z. B. BVerfGE 33, S. 1 ff. (Strafgefangenenentscheidung); BVerfGE 40, S. 276 ff. (St. Pauli-Nachrichten); BVerfG NStZ 1993, S. 404 ff. (mit Fäkalien überspülter Haftraum); BVerfG ZfStrVo 1998, S. 180 ff. (Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe); BVerfG NStZ 2004, S. 227 ff. (Durchsuchung); BVerfG EuGRZ 2007, S. 738 ff. (Ladung in den offenen Vollzug); BGHSt 37, S. 380 ff. (Sichtspion); OLG Hamm NJW 1967, S. 2024 ff. (Mehrfachbelegung einer Einmannzelle); KG Berlin BfStrVk 1985-6, S. 18 ff. (Gemeinsame Unterbringung); LG Braunschweig ZfStrVo 1984, S. 380 ff. (Größe des Haftraums).

12 Vgl. *Ortmann* 2002 sowie die Beiträge in *Liebling/Maruna* 2005.

2.3 Menschenrechte – Menschenwürde – Humanisierung

Damit sind wir beim Leitmotiv dieses Bandes angekommen: Die Grundrechte sind Ausdruck einer bestimmten Werteordnung, der das Menschenbild des Grundgesetzes zugrunde liegt. Das BVerfG beschreibt dies im so genannten Lüth-Urteil wie folgt: „Ebenso richtig ist aber, daß das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will [...], in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt [...]. Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten [...].“¹³ Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 GG), bedeutet für den Strafvollzug, dass die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen dem Gefangenen auch in der Haft erhalten bleiben müssen.¹⁴ Das gilt ebenso für andere Freiheitsbeschränkungen, wie die Untersuchungshaft, die gemäß § 122 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 119 Abs. 3 StPO ihre unüberwindliche Schranke in den Anforderung an den Schutz der Menschenwürde findet.¹⁵ Ein Strafvollzug, der dieses Menschenbild und die daraus abgeleiteten Folgerungen berücksichtigt, ist bis zu einem gewissen Grade humanisiert. Eine ausführliche Würdigung dieser verfassungsrechtlichen Grundprinzipien findet sich im Beitrag von *Müller-Dietz* in diesem Band. Hier und vor allem in seinem Buch „Menschenwürde und Strafvollzug“¹⁶ weist er aber auch darauf hin, dass es schwierig ist, den Begriff der Menschenwürde im Einzelfall zu konkretisieren. In der Regel wird versucht, über die Objektformel den Gehalt der Menschenwürde danach zu bestimmen, ab wann sie eben nicht mehr gewährleistet ist, ab wann sie in unerträglichem und nicht mehr hinzunehmendem Maße beeinträchtigt ist. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang im Übrigen, dass die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006, anders als zuvor die von 1987, nicht nur auf die Wahrung der *Menschenwürde* Bezug nehmen, sondern die Achtung der *Menschenrechte insgesamt* als ein Grundprinzip in Regel Nr. 1 voranstellen, mithin auch auf europäischer Ebene Konstruktionen wie dem besonderen Gewaltverhältnis eine Absage erteilen. Auch hier bleibt es aber bei der Frage, wie dieses Grundprinzip im Einzelfall konkretisiert werden kann. Die von uns ausgewählten und in diesem Band vorgestellten Projekte mögen dazu beitragen, die Menschenrechte und Menschenwürde von In-

13 BVerfGE 7, S. 198 (205).

14 Hierzu vor allem BVerfGE 45, S. 187 (228).

15 *Kruis/Cassardt* 1995, S. 521.

16 *Müller-Dietz* 1994, S. 19 f.

haftierten nicht nur *ex negativo*, sondern auch – zumindest beispielhaft – *ex positivo* zu beschreiben.

Von *good practice* kann man u. E. daher nur dann sprechen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass Praxismodelle entweder der Wiedereingliederung Gefangener in die Gesellschaft dienen oder zu menschenwürdigeren Lebensbedingungen in der Haft und nach der Entlassung mit Rücksicht auf die in internationalen und nationalen Standards niedergelegten Menschen- bzw. Grundrechte beitragen. Es ist uns dabei wichtig zu betonen, dass eine bloße Umsetzung dieser Standards an sich keiner besonderen Erwähnung bedarf – sie muss selbstverständlich sein. Wir wollen aber dennoch zeigen, dass manche Projekte bestimmte Aspekte der 2006 verabschiedeten, überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze besonders gut illustrieren.¹⁷

3. Die dokumentierten Projekte und Vollzugsstrategien

Die hier dokumentierte Tagung sollte einen theoretischen Rahmen für die Humanisierung des Strafvollzugs bieten und vor allem konkrete Ansätze aus der Praxis vorstellen. Den Hintergrund lieferten *Heinz Müller-Dietz* und *Christine Morgenstern* mit ihren Beiträgen über „Strafvollzug und Verfassungsrecht“ und „Internationale Instrumente und Entwicklungen zur Humanisierung im Strafvollzug“. Ansätze aus der Praxis stammen aus den Bundesländern und können zumindest als Anregung dienen, wenn sie denn nicht in anderen Bundesländern oder Einrichtungen übernommen werden können.

Diese Modelle aus der Praxis zeigen in ihrer Vielfalt Ansatzpunkte für eine Humanisierung im Strafvollzug. Sie reichen von Projekten in einzelnen Einrichtungen bzw. Abteilungen über Anstaltskonzepte bis zu Konzepten, die das ganze Bundesland oder sogar mehrere Bundesländer einbeziehen (vgl. z. B. das Projekt *RESO-Nordverbund* und die übrigen von *Sandmann* und *Kilian-Georgus* vorgestellten Konzepte).

Viele der von uns für die Präsentation bei der Tagung oder für den Dokumentationsband ausgewählten Projekte, sei es auf Anstaltsebene (z. B. JVA Adelsheim), sei es auf Landesebene, zielen auf eine Integration von entlassenen Gefangenen in den Arbeitsmarkt ab und sind dabei gleichzeitig Ansätze einer

17 So kann gleichzeitig ein Beitrag geleistet werden, den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen im Sinne von „*Making standards work*“ zu mehr Verbreitung zu verhelfen, vgl. hierzu auch *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* 2006. Dieser Ansatz wird auch in einem Buch gleichen Namens mit dem Untertitel „A handbook on good prison practice“ verfolgt. Es wurde von *Penal Reform International* 1995 als Material zur Schulung und Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten auf der ganzen Welt herausgegeben, dient jedoch auch als praxisnaher Kommentar zu den Strafvollzugsregelungen in den Instrumenten der Vereinten Nationen (vgl. hierzu *Morgenstern* in diesem Band); zu europäischen Standards des Strafvollzugs allgemein vgl. *van Zyl Smit* 2008; *van Zyl Smit/ Snacken* 2009.

durchgehenden Betreuung, die bereits mit der Ausbildung und Betreuung während der Strafzeit beginnt, eine Entlassungsvorbereitung mit Arbeits- und Wohnungssuche und Besuchen bei den Ämtern beinhaltet und dann während der Bewährungszeit auch eine konzentrierte Nachbetreuung umfasst. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze betonen in den Regeln 107.1-5 die Notwendigkeit eines entsprechenden Übergangsmanagements. Noch stärker gelangt der Gedanke einer *continuous care* (durchgehende Betreuung) in den im Oktober 2008 verabschiedeten *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures* des Europarats zum Ausdruck. Er wird dort als Grundprinzip („*Basic Principle*“) für die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden aufgeführt (vgl. Regel Nr. 15) und für jegliche Art von Freiheitsentziehung nochmals im Detail geregelt (vgl. Regeln Nr. 51, 100.1-102.3).¹⁸ Die deutschen Jugendstrafvollzugsgesetze betonen das Prinzip der frühzeitigen Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung im Prinzip in vergleichbarer Weise, wenngleich z. T. unterschiedlich akzentuiert.¹⁹ Hier ist das von *Walter* beschriebene Projekt in Adelsheim zu nennen, das angesichts der Befunde der empirischen Begleitforschung als vorbildlich angesehen werden kann.

Im Bereich der vernetzten, frühzeitigen Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung liegt in der Praxis häufig ein Schwachpunkt: Gerade die Nachbetreuung erscheint als maßgeblich für den Integrationserfolg, wenn man bedenkt, dass die meisten neuen Straftaten bereits sehr früh nach der Entlassung begangen werden.²⁰ Im Allgemeinen fehlt für eine umfassende Nachbetreuung sowohl Personal in den Anstalten als auch – soweit eine Vernetzung mit der Straffälligen- und Bewährungshilfe programmatisch entwickelt wurde (wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, Projekt *InStar*, vgl. den Beitrag von *Jesse* und *Kramp*) – bei den Sozialen Diensten der Justiz. Zudem ist die vorzeitige Entlassung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht, vor allem bei kürzeren Strafen, nicht die Regel, so dass es – abgesehen von der freiwilligen Inanspruchnahme von Integrationshilfen der nicht immer flächendeckend vorhandenen Freien Straffälligenhilfe (vgl. hierzu aber das Projekt *B.I.S.S.* in Thüringen und den Bericht von *Stein*) – an einer wirksamen Hilfe und Kontrolle durch die Bewährungshilfe fehlt. Zu Recht liegt daher ein Schwerpunkt bei den hier vorgestellten Praxismodellen auf der Entwicklung eines Übergangsmanagements vor allem im beruflichen Bereich (vgl. die Beiträge von *Matt* und *Hentschel* sowie *Hellpapp* und *Welchner* aus Bremen, ferner von *Roos* aus Hessen und – wie erwähnt – *Stein* aus Thüringen).

18 Zum Ganzen *Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit* 2007 sowie *Dünkel* 2008.

19 Vgl. hierzu *Dünkel/Pörksen* 2007.

20 Vgl. *Debidin/Lovbakke* 2005; *Dünkel/Geng* 1993, S. 222 ff.; *Egg* 1990, S. 360 ff.

In den Kontext eines überleitungsorientierten Vollzugsmanagements gehört auch das von *Meinen* vorgestellte Modell des Ausbaus des offenen Vollzugs, wie er mit dem Selbststellermodell in Berlin vorbildlich praktiziert wird. Trotz einer insgesamt schwieriger werdenden Klientel ist es in Berlin gelungen, entgegen dem Trend des Abbaus offener Vollzugsformen, wie er in vielen Bundesländern stattgefunden hat,²¹ die Belegungszahlen im offenen Vollzug auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit dem Selbststellermodell wird die soziale Desintegration durch Verlust des Arbeitsplatzes vermieden; damit werden die Wiedereingliederungschancen im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben verbessert. Die vorrangig zu prüfende Frage der Unterbringung im offenen anstatt geschlossenen Vollzug, wie sie die Systematik des § 10 Abs. 1 und 2 StVollzG vorgibt, entspricht auch europäischen Standards, wenn beispielsweise die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der Grundsatzregel Nr. 3 festlegen, dass Einschränkungen von Rechten der Gefangenen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Prinzip des geringst möglichen Eingriffs entsprechen müssen. Ähnlich ist dies in den erwähnten *European Rules for Juvenile Offenders* von 2008 formuliert, wo betont wird, dass Jugendliche in Einrichtungen mit den geringst möglichen Sicherheitsvorkehrungen untergebracht werden sollen (vgl. Regel Nr. 56).

Die Anstalts- bzw. Einrichtungskonzepte betreffen darüber hinaus vor allem besondere Gefangenengruppen, die im Alltagsgeschäft häufig vernachlässigt werden: Alte Gefangene, Frauen²² und Untersuchungshäftlinge. Dass es sinnvoll ist, für die größer werdende Gruppe alter Gefangener (hier über 55-Jährige) eine ihren Bedürfnislagen entsprechende Vollzugsgestaltung zu ermöglichen, verdeutlicht die hessische Initiative einer entsprechenden Abteilung in der JVA Schwalmstadt, die auf den Erfahrungen in der Anstalt Singen in Baden-Württemberg aufbaut (vgl. dazu *Roos* und *Eicke*). Eine weitere Gruppe von Gefangenen mit besonderen Problemlagen und dem Bedürfnis einer spezifischen Vollzugsgestaltung sind Mütter mit Kleinkindern. Die sogenannten Mutter-Kind-Einrichtungen sind zwar schon in den 1970er Jahren geschaffen worden, jedoch kann das Projekt in Frankfurt-Preungesheim insofern als vorbildlich angesehen werden, als es über ein integriertes Gesamtkonzept einschließlich Nachbetreuung verfügt (vgl. *Roos*).

Einen in erster Linie humanitären, aber auch am Wiedereingliederungsziel orientierten Aspekt betreffen die Langzeitbesuche zur Aufrechterhaltung familiärer Kontakte (vgl. den Beitrag von *Eder*). Hierbei handelt es sich um ein Landeskonzzept, das einen wesentlichen Aspekt der Ermöglichung von Außenkontakten betrifft und in mehreren Anstalten des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs sowie des Jugendvollzugs angeboten wird. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze

21 Vgl. *Dünkel/Geng* 2007; *Dünkel/Schüler-Springorum* 2006.

22 Vgl. dazu ausführlich *Zolondek* 2007.

betonen die Bedeutung von Kontakten mit der Außenwelt an prominenter Stelle (vgl. Nr. 24 ff.) und fordern in Regel Nr. 24.4, dass die Besuchsregelungen so gestaltet sein müssen, „dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.“ Im Kommentar heißt es dazu, dass dies Besuche von längerer Dauer, beispielsweise 72 Stunden, impliziert, „wie sie in vielen osteuropäischen Ländern üblich sind“.²³ Noch deutlicher formulieren die *European Rules for Juvenile Offenders*, die – ebenso wie die EPR – in erster Linie auf Ausgang und Urlaub als Regelformen des Kontakts mit nahestehenden Personen setzen, dass für den Fall, dass diese Lockerungsformen nicht praktikabel erscheinen, als Ausgleich zusätzliche Besuche oder Langzeitbesuche vorzusehen sind (vgl. Nr. 86.2). Diesem Anspruch wird die nordrhein-westfälische Praxis wohl am deutlichsten in Deutschland gerecht.

Einen nicht geringen Beitrag zur Humanisierung stellt das von der *Internationalen Stiftung zur Foerderung von Zivilisation und Kultur* von außen in die Anstalten getragene Projekt *Musik hinter Gittern* dar. Hier stehen weniger Gesichtspunkte der Wiedereingliederung und Rückfallverminderung im Vordergrund als vielmehr die kulturelle Teilhabe und die Vermittlung von Werten der Zivilgesellschaft. Hier wird ein eigenständiger Beitrag zur Humanisierung des Anstaltsalltags geleistet, indem die Inhaftierten auch als „würdige“ Adressaten kultureller Angebote ernst genommen werden. Dies scheint uns gerade wegen des Umstands wichtig, dass kein sofortiger Nutzen oder Effekt erkennbar ist; das Projekt konkretisiert auch besonders gut menschenrechtliche Standards, wenn dort von einem *ausgewogenen Programm an Aktivitäten* (Nr. 25.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) oder *sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten* (in den Erwägungen vor den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen) gesprochen wird.²⁴

Im Kontext sinnvoller, kultureller Aktivitäten sind auch die in Rheinland-Pfalz entwickelten Ansätze einer „Resozialisierung durch internationale und interkulturelle Begegnung“ hervorzuheben (vgl. dazu *Michelitsch-Traeger*). Die drei geschilderten Projekte haben über die Auswahl zur Präsentation bei der Tagung in Hameln eine gewisse Eigendynamik in Sinne einer positiven Verstärkung entwickelt, die bemerkenswert erscheint.

Im Hinblick auf den gewöhnlichen Untersuchungshaftvollzug in Deutschland darf bezweifelt werden,²⁵ dass er den Vorgaben der Europäischen Straf-

23 *Council of Europe* 2006, S. 53

24 Vgl. Nr. 19 der *European Rules for Juvenile Offenders*, die ausdrücklich auf die Gewährleistung einer ausreichenden finanziellen und personellen Ausstattung hinweist; vgl. auch Nr. 76 ff. und insbesondere Nr. 80.2, die *meaningful activities* auch an den Wochenenden zu gewährleisten verpflichtet.

25 Kritik wird seit Jahren geübt und beispielsweise auch in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft vom 30.4.1999, BR-Drs. 249/99, S. 44, aufgegriffen. Generell kann gesagt werden, dass – auch im internati-

vollzugsgrundsätze entspricht. Sie fordern in Nr. 95, dass Untersuchungsgefangene an den Aktivitäten, wie sie für Strafgefangene vorgesehen sind, teilnehmen können; in Nr. 96 geht es unter anderem um für den Gefangenen „vorteilhafte“ Unterbringungsformen. Wie eine solche – in Gestalt eines Wohngruppenvollzuges an die Bedingungen in Freiheit besser angepasst – aussehen kann, zeigt das Berliner Projekt in Moabit (vgl. *Seifert*).

Unter dem Stichwort „Behandlungsmaßnahmen“ und damit wiederum der Förderung der Resozialisierung schildert *Monika Steinhilper* mit der Methode des Naikan ein bemerkenswertes Projekt, das in Niedersachsen (aber auch in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) zunehmend Verbreitung und Anerkennung auch seitens der Gefangenen findet. Auf den ersten Blick mögen fernöstliche Meditationsformen exotisch erscheinen und das Programm ist in Deutschland auch noch nicht im strengen Sinne evaluiert, jedoch erscheint es u. a. deshalb vielversprechend, als es Gefangene auch zu einer Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit – und somit auch der delinquenten Entwicklungsgeschichte – anleitet und damit evaluierte Prinzipien erfolgreicher Straftäterbehandlung aufgreift.²⁶ Obwohl *Steinhilper* betont, dass es sich nicht um ein psychotherapeutisches Verfahren handelt, das auf Persönlichkeitsveränderung abzielt, werden regelmäßige Persönlichkeitsveränderungen in Form einer positiven Nachreifung beobachtet.

Internationale Menschenrechtsstandards legen sich hinsichtlich der Auswahl von die Resozialisierung fördernden (Behandlungs-)Maßnahmen nicht auf eine bestimmte Methode fest. Diese Offenheit ist auch gut, denn was mit welchem Gefangenen unter welchen Rahmenbedingungen „wirkt“, ist im Detail noch nicht ausreichend erforscht. Es scheint aber so zu sein, dass eine gewisse Austauschbarkeit von Methoden und damit eine Methodenvielfalt, sofern die Grundprinzipien „erfolgreicher Straftäterbehandlung“²⁷ eingehalten werden, durch den internationalen Forschungsstand bestätigt wird. Insoweit hat zweifellos auch Naikan seinen legitimen Platz bei den Bemühungen um eine Wiedereingliederung von Straftätern.

4. Ausblick

Insgesamt gibt dieser Band ein ermutigendes Bild einer großen Bandbreite positiver Praxisentwicklungen. Der Strafvollzug in Deutschland scheint nach der Lethargie der 1980er und teilweise 1990er Jahre in Bewegung geraten zu sein und kann sich – auch im internationalen Vergleich – in seiner Innovationsbereit-

onalen Vergleich – die Lebensbedingungen und Aktivitäten im Untersuchungshaftvollzug qualitativ meist weit hinter den im Strafvollzug erreichten Standards für verurteilte Gefangene zurückbleiben, vgl. schon *Dünkel/Vagg* 1994.

26 Vgl. *Welsh/Farrington* 2007.

27 *Lösel* 2001.

schaft und -fähigkeit sehen lassen. Er nähme, wenn es ähnlich der Evaluation von Universitäten ein „Ranking“ gäbe, einen der vorderen Plätze in Europa ein. Damit wäre es grundsätzlich denkbar, dass der Strafvollzug auch mit positiven Schlagzeilen ein öffentliches Thema wird (vgl. *Aden*). Allerdings dürfen die Schwierigkeiten des Umgangs mit den Medien, wie sie von *Plemper* eindrucksvoll dargelegt werden, nicht unterschätzt werden. Ein verantwortungsvollerer Umgang mit dem Thema Gefängnis muss z. T. noch gelernt werden. Dies impliziert aber auch die Notwendigkeit der Öffnung seitens des Vollzugs, der nicht nur in Krisensituationen reagieren darf, sondern ein Interesse an möglichst großer Transparenz hinsichtlich dessen, was sich hinter den Mauern abspielt, deutlich machen und eine offensive Öffentlichkeitsarbeit praktizieren sollte.

Die erfreuliche Bilanz der hier geschilderten Projekte darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass positive Praxismodelle erst mit ihrer Verbreitung „in der Fläche“ dem hohen Anspruch einer Humanisierung des Strafvollzugs gerecht werden. Noch immer lebt die Mehrheit der Gefangenen, insbesondere auch derjenigen mit langen Haftstrafen,²⁸ unter unbefriedigenden und psychische Schäden verursachenden bzw. verfestigenden Haftbedingungen. Mit der verfassungsrechtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung ist es zwar gelungen, einen hohen zivilisatorischen Stand zu erreichen und abzusichern,²⁹ jedoch deuten sich auch insoweit erhebliche Unzulänglichkeiten der vollzuglichen Alltagspraxis an. Eine entsprechende Strafvollzugsgestaltung im Gefängnis als „lernender Organisation“³⁰ bleibt daher als permanente Aufgabe und zugleich aussichtsreiche Perspektive einer menschenrechtsorientierten „Kriminalpolitik für Menschen“.³¹

28 Vgl. *Drenkhahn/Dudeck* 2007.

29 *Dünkel* 2003.

30 *Flügge/Maelicke/Preusker* 2001.

31 *Schüler-Springorum* 1998.

Literatur:

- Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P., Cullen, F. T.* (1990): Does Correctional Treatment work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Metaanalysis. *Criminology* 28, S. 369-404.
- Baechtold, A.* (2001): Die Strategie der grünen Inseln – die Implementation neuer Steuerungselemente im schweizerischen Strafvollzug. In: Flügge, C., Maelicke, B., Preusker, H. (Hrsg.): *Das Gefängnis als lernende Organisation*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 350-362.
- Council of Europe* (2006): *European prison rules*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Debidin, M., Lovbakke, J.* (2005): Offending behaviour programmes in prison and probation. Harper, G., Chitty, C. (Hrsg.): *The impact of corrections on re-offending: a review of "what works"*. Home Office Research Study 291. 3. Aufl. London: Home Office, S. 31-55.
- Drenkhahn, K.* (2007): *Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Drenkhahn, K., Dudeck, M.* (2007): *Lebensbedingungen im europäischen Langstrafenvollzug*. *Neue Kriminalpolitik* 19, S. 134-138.
- Dünkel, F.* (2003): Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich. In: Maelicke, B., Flügge, C., Preusker, H. (Hrsg.): *Perspektiven und Strategien zur Modernisierung des Strafvollzugs*. Bericht über die NOMOS-Fachtagung „Das Gefängnis als lernende Organisation“ vom 27.-29. November 2002 in Baden-Baden. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 28-83.
- Dünkel, F.* (2004): Riskante Freiheiten? – Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In: Rehn, G., Nanninga, R., Thiel, A. (Hrsg.): *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs*. Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 104-134.
- Dünkel, F.* (2008): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“. In: DVJJ (Hrsg.): *Fördern, Fordern, Fallenlassen? – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz*. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstags vom 15.-18.9.2007 in Freiburg i. Br. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Druck).
- Dünkel, F., Baechtold, A., van Zyl Smit, D.* (2007): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis – dargestellt am Beispiel der Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen (die „Greifswald Rules“). In: Goerdeler, J., Walkenhorst, P. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in*

- Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 114-140.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 387-417.
- Dünkel, F., Geng, B.* (1993): Zur Rückfälligkeit von Karrieretätern nach unterschiedlichen Strafvollzugs- und Entlassungsformen. In: Kaiser, G., Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 193-257.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2007): Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 56, S. 14-18.
- Dünkel, F., Morgenstern, C., Zolondek, J.* (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! Neue Kriminalpolitik 18, S. 86-89.
- Dünkel, F., Schüler-Springorum, H.* (2006): Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“ ist schon im Gange! ZfStrVo 55, S. 145-149.
- Dünkel, F., Vagg, J.* (1994) (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug – International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungseingefangenen. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Egg, R.* (1990): Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. MschrKrim 73, S. 358-368.
- Entdorf, H., Meyer, S., Möbert, J.* (2006): Evaluation des deutschen Strafvollzugs: Ergebnisse einer ökonomisch-kriminologischen Feldstudie. Abschlussbericht für die Volkswagen-Stiftung.
Onlinepublikation: <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/vw12/deutsch/inhalte/projekte/vwprojekt/vwprojekt.html> (zuletzt abgerufen am 25.9.2008).
- Flügge, C., Maelicke, B., Preusker, H.* (2001) (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Krems, B.* (2008): „Best practice“, Online Verwaltunglexikon, www.olev.de, Version 1.2 (zuletzt abgerufen am 25.9.2008).
- Kruis, K., Cassardt, G.* (1995): Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft. Neue Zeitschrift für Strafrecht 15, S. 521-524.
- Liebling, A., Maruna, S.* (2005) (Hrsg.): The Effects of Imprisonment. Uffculme: Willan Publishing.
- Lösel, F.* (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Interventionen bei „psychopathischen“ Straftätern. In: Rehn, G.,

- Wischka, B., Lösel, F., Walter, M. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 36-53.
- Lösel, F., Bender, D., Jehle, J.-M. (2007) (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Mertin, H. (2006): Aspekte des rheinland-pfälzischen Strafvollzuges. In: Herrfahrdt, R. (Hrsg.): Europäische Zusammenarbeit im Strafvollzug. Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V., Band 8. Garbsen: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Justizvollzug.
- Müller-Dietz, H. (1994): Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin: De Gruyter.
- Ortmann, R. (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Penal Reform International* (1995): Making standards work. A handbook for prison reform. Den Haag: Prison Reform International.
- Schüler-Springorum, H. (1998): Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. C., MacKenzie, D. L. (2006): Evidence-Based Crime Prevention. 2. Aufl., New York: Routledge.
- van Zyl Smit, D. (2008): Die Durchsetzung europäischer Prinzipien im Strafvollzug – Parallelen zur Abschaffung der Todesstrafe? *GreifRecht* 6, S. 88-95.
- van Zyl Smit, D., Snacken, S. (2009): Principles of European Prison Law and Policy. Penology and Human Rights. Oxford (im Druck).
- Welsh, B. C., Farrington, D. P. (2007) (Hrsg.): Preventing Crime. What Works for Children, Offenders, Victims and Places. New York: Springer.
- Zolondek, J. (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und internationalen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag.

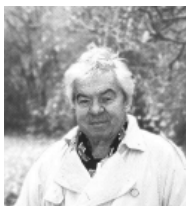
Autorenverzeichnis

- Mareke Aden Staatsanwältin in Bremen, Staatsanwaltschaft Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen
- Dr. Kirstin Drenkhahn Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie, Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Greifswald, Domstr. 20, 17487 Greifswald, kirstin.drenkhahn@uni-greifswald.de
- Prof. Dr. Frieder Dünkel Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Greifswald, Domstr. 20, 17487 Greifswald, duenkel@uni-greifswald.de
- Ulrike Eder ehemals Referentin für Jugend- und Frauenvollzug, Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther Platz 40, 40212 Düsseldorf, Kontaktadresse im Ministerium: Ministerialrätin Barbara Roth, barbara.roth@jm.nrw.de
- Ministerialrätin
Eva-Maria Eicke Koordinierende Referatsleiterin Vollzugsgestaltung, Abteilung IV – Justizvollzug, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden, evamaria.eicke@hmdj.hessen.de
- Aleit-Inken Fladausch-Rödel Sozialpädagogin beim Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH, Projekt ISAB, JVA Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim, basis@bfw.EU.com
- Uwe Hellpap Regierungsdirektor, Senator für Justiz und Verfassung Bremen, Richtweg 16-22, 28195 Bremen, Uwe.Hellpap@Justiz.Bremen.de
- Heike Hentschel Wissenschaftliche Mitarbeiterin in ESF-Projekten (Chance III; RESO-Nordverbund), Senator für Justiz und Verfassung Bremen, Richtweg 16-22, 28195 Bremen, heike.hentschel@justiz.bremen.de
- Christiane Jesse Leiterin der Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Str. 50, 31789 Hameln, christiane.jesse@ja-hm.niedersachsen.de
- Ministerialdirigent
Jörg Jesse Leiter der Abteilung für Soziale Dienste und Strafvollzug, Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin, joerg.jesse@jm.mv-regierung.de
- Jürgen Kilian-Georgus Referatsleiter Modernisierungsprojekte, Haushalt, Arbeit und Qualifizierung von Strafgefangenen, EU-Förderprojekte im Schleswig-Holsteinischen Justizministerium, Lorentzendam 35, 24107 Kiel, Juergen.Kilian-Georgus@jumi.landsh.de

Dr. Lutz Klein	Soziologe beim Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH, „Projekt ArJuS“, Strafvollzug für Jugendliche und Heranwachsende in Hessen
Dr. Klaus Koepsel	Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a. D., Lünenbrink 3, 59457 Werl, ekkoepsel@aol.com
Richter am Amtsgericht Helmut Knöner	Amtsgericht Herford, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford, helmut.knoener@ag-herford.nrw.de
Sabine Kramp	Stellvertretende Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz, Geschäftsbereich Rostock, Eikbomweg 32b, 18069 Rostock, sabine.kramp@sozialesdienste.mv-justiz.de
Dr. Eduard Matt	Wissenschaftlicher Mitarbeiter in ESF-Projekten (Chance III, RESO-Nordverbund), Senator für Justiz und Verfassung Bremen, Richtweg 16-22, 28195 Bremen, ematt@justiz.bremen.de
Senatsdirigent Dr. Gero Meinen	Abteilungsleiter Justizvollzug bei der Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin-Schöneberg, Gero.Meinen@senjust.berlin.de
Leitende Ministerialrätin Dr. Ingrid Michelitsch-Traeger	Stellvertretende Leiterin der Abteilung Strafvollzug, Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, poststelle@min.jm.rlp.de
Dr. Christine Morgenstern	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie, Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Greifswald, Domstr. 20a, 17487 Greifswald, mostern@uni-greifswald.de
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz	em. Prof. der Universität des Saarlandes, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, Tel. 07634 / 8625, Fax 07634 / 69136, Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de
Burkhard Plemper	Freier Journalist, Bötelkamp 31, 22529 Hamburg, info@plemper-hamburg.de
Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos	Abteilungsleiter Justizvollzug, Abteilung IV, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden, helmut.roos@hmdj.hessen.de
Johannes Sandmann	Abteilungsleiter Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligen Hilfe im Schleswig-Holsteinischen Justizministerium, Lorentzendamm 35, 24107 Kiel, Johannes.Sandmann@jumi.landsh.de
Oberamtsrätin a. D. Brigitte Schmitz-Rößner	ehemals Leiterin des Mutter-Kind-Heims bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III, Obere Kreuzäckerstr. 4, 60435 Frankfurt am Main

Hans-Jürgen Seifert	Sozialoberamtsrat, Teilanstaaltsleiter der JVA Moabit, Alt-Moabit 12a, 10559 Berlin, hans-juergen.seifert@jvambt.verwalt-berlin.de
Amtsrat Frank Stein	zuständig für das Arbeitswesen und die Bildung der Gefangenen im Thüringer Justizvollzug, Referat 42, Thüringer Justizministerium, Werner-Seelenbinder-Str. 5, 99096 Erfurt, Frank.Stein@tjm.thueringen.de
Ministerialdirigentin Dr. Monica Steinhilper	Leiterin der Abteilung Justizvollzug, Niedersächsisches Justizministerium, Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
Dr. Joachim Walter	Leiter der JVA Adelsheim, JVA Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim, joachim.walter@jvaadelsheim.justiz.bwl.de
Oberamtsrat Lutwin Weilbächer	Abteilung IV – Justizvollzug, Sachbearbeiter in der Referatsgruppe IV/B, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden, lutwin.weilbaecher@hmdj.hessen.de
Albrecht Welchner	Geschäftsführer Hoppenbank e.V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen, welchner@onlinehome.de
Hartmut Zimmermann	Mitglied der Stiftungsleitung der „Internationalen Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation“, Germersheimer Str. 24, 81541 München, Hartmut_Zimmermann@t-online.de

Anhang



DER STIFTER

Stiftungen gibt's viele. Und entsprechend viele Stifter. Einer davon, *Erich Fischer*, 1938 im Sudetenland geboren, bin ich.

Bevor ich im Jahre 1995 diese Stiftung gründete, war ich 26 Jahre lang Eigentümer und leitender Geschäftsführer eines europaweit tätigen Vertriebsunternehmens der Halbleiter („Chip“) Branche mit dreihundert Mitarbeitern.

Geprägt von den Entbehrungen der Nachkriegszeit und der Beschäftigung mit gesellschaftskritischen Autoren von Dostojewski bis Sartre, war ich schon früh zu der Einsicht gelangt, dass es sowohl im Kommunismus als auch im Kapitalismus extrem ungerecht zugeht, weil die, die wirklich arbeiten, mit verlogenen Parolen wie Vermögensbildung und Mitbestimmung abgespeist und von Unternehmern, Managern und „Vater“ Staat nach Strich und Faden ausgebeutet werden.

Das wollte ich in meinem eigenen Unternehmen anders machen. Mir schwebte eine zivilisierte, an sozialen – nicht sozialistischen – Prinzipien orientierte Unternehmensführung vor mit fairer Gewinnbeteiligung und echter Mitbestimmung aller Mitarbeiter. Dieses anfangs belächelte, später beargwöhnte Konzept hat – zu meiner eigenen Verwunderung – zum Vorteil aller bestens funktioniert und so war es für mich ganz selbstverständlich, meine bewährten Mitarbeiter – insgesamt 131 Damen und Herren – mit rund einem Drittel am Unternehmen zu beteiligen.

Ein weiteres Drittel meiner Geschäftsanteile schenkte ich der von mir gegründeten „Internationale Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation“ als Grundstockvermögen, aus dessen Erträgen (Spenden sind gleich null) sie ihre gemeinnützigen Vorhaben finanziert. Da mein Vermögen größtenteils in meinem Unternehmen investiert war, kann man sagen, dass ich annähernd zwei Drittel verschenkt habe.

Das ist in meinen Augen nicht mehr als recht und billig, denn der klassische Kapitalismus, der dazu geführt hat, dass viel zu wenige viel zu viel und viel zu viele viel zu wenig besitzen, hat wie zuvor der Kommunismus endgültig abgewirtschaftet. Das beweisen Börsencrash, Wirtschaftsflaute, Massenarbeitslosigkeit und gigantische Staatsverschuldung.

So weit wäre es nicht gekommen, wenn sich „Vaters“ Staat nicht zu einem Selbstbedienungsladen für die, die drin sitzen entwickelt hätte, wie der damalige Bundespräsident Gustav Heinemann schon 1974 befürchtete und § 14 Ab. 2 des Grundgesetzes ernst genommen würde „Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen“.

Wer diese Zeilen als unzeitgemäßen Aufruf zum Klassenkampf auffasst, mag das tun, sie sind jedoch auch als Stifter-Porträt geeignet, denn sie verdeutlichen meine Grundeinstellung, ohne die diese Stiftung nicht zustande gekommen wäre.

Welche Stiftungszwecke ich verwirklichen wollte, habe ich in der Satzung verankert und im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten näher erläutert.

Die Frage, warum es gerade diese sind – es könnten in der Tat auch andere sein – lässt sich nicht mit ein paar Sätzen beantworten. Sie haben aber bei aller Unterschiedlichkeit etwas gemeinsam, gewissermaßen die gleiche Tonart, die sich sehr gut mit einer Zeile aus einem Gedicht von Bertolt Brecht beschreiben lässt „denn man sieht nur die im Lichte, die im Dunklen sieht man nicht.“

Das gilt zuallererst für das wirklich menschenfreundliche Seniorenprojekt *Musik am Nachmittag*, aber auch für die unter dem Begriff *Amnesty National* zusammengefassten Aktivitäten für Gefangene, die ich initiiert habe, weil ich überzeugt bin, dass das heutige Strafrecht immer noch in erster Linie auf dem alttestamentarischen Sanktionsprinzip (Auge um Auge ...) beruht und nicht nur höchst unzivilisiert ist, sondern auch unwirksam, wie die hohen Kriminalitäts- und Rückfallraten zeigen.

Und auch im Bereich Kunst und Kultur geht es mir um die Förderung von eher unbekanntem Kompositionen und Bühnenwerken, sowie und vor allem um die Förderung sozial und damit oft auch kulturell benachteiligten Menschen und weniger um die sogenannten Begabten, die sowieso im Lichte der Öffentlichkeit stehen und von dieser auf vielfältige Weise gefördert werden.

Auf die Frage eines ehemaligen Mitarbeiters, wie es mir als Stifter und Stiftungsvorstand ergehe, antwortete ich „gut, aber ich hätte nicht gedacht, dass Geld ausgeben genau soviel Mühe und Ärger macht wie Geld verdienen.“



Die gemeinnützige INTERNATIONALE STIFTUNG ZUR FOERDERUNG VON KULTUR UND ZIVILISATION wurde 1995 in München von dem Unternehmer Erich Fischer gegründet. Einer der wichtigsten Stiftungszwecke – neben der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen – ist die Weiterentwicklung der Zivilisation. Dazu gehören auch die menschlichere Ausgestaltung des Strafrechtes und des Justizvollzugs. Mit der im Jahre 2000 vom Stifter geschaffenen

**„Theodor und Friederike Fliedner – Medaille“
werden Vollzugsbedienstete und ehrenamtliche Gefangenenbetreuer wegen ihres besonderen Einsatzes für einen menschlicheren Justizvollzug geehrt.**

Mit der repräsentativen, öffentlichen Preisverleihung wird auch der Zweck verfolgt, das Ansehen des gesamten Berufsstandes der Vollzugsbediensteten in der Öffentlichkeit zu verbessern. Mit dem Namen der Medaille werden die historischen Verdienste von Theodor und Friederike Fliedner gewürdigt. Beide haben im 19. Jahrhundert in der Gefangenenfürsorge, der Krankenpflege und mit dem Aufbau des Diakonissenwerks in Deutschland Großartiges geleistet.

Besondere Verdienste um die Fortentwicklung eines menschenwürdigen Justizvollzugs können darin liegen, dass Bedienstete oder ehrenamtlich Tätige in einer oder mehreren Vollzugsanstalten humanere oder lebensnähere Strukturen entwickelt oder gefördert haben. Vorbildliches Verhalten kann auch darin liegen, dass einzelnen Inhaftierten in verzweifelter Lage zu einem Leben unter erträglicheren Bedingungen oder zu größerer Lebenszuversicht verholfen worden ist.

Als Preisträger kommen alle Frauen und Männer in Betracht, die im Justizvollzug in Deutschland berufliche oder ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.

Alle deutschen Landesjustizverwaltungen und Anstaltsleitungen aber auch einzelne Bedienstete der Justizvollzugsanstalten können begründete Vorschläge beim Vorstand der Internationalen Stiftung zur Foerderung von Kultur und Zivilisation einreichen.

WEITERE INFORMATIONEN AUF ANFRAGE – GERN ERWARTEN WIR IHREN VORSCHLAG.



INTERNATIONALE STIFTUNG ZUR FOERDERUNG VON KULTUR UND ZIVILISATION

81541 München GERMERSHEIMER STR. 24 TEL. 089/49001056 FAX -57
www.kulturstiftungmuenchen.de

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel,

Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996. ISBN 3-927066-96-6.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 3-930982-20-X.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik. Mönchengladbach 1998. ISBN 3-930982-30-7.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-34-X.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-35-8.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien. Mönchengladbach 1999. ISBN 3-930982-49-8.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica. Mönchengladbach 2000. ISBN 3-930982-36-6.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte. Mönchengladbach 2000. ISBN 3-930982-56-0.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten. Mönchengladbach 2001. ISBN 3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-74-9.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-76-5.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Mönchengladbach 2002. ISBN 3-930982-79-X.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-75-7.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-95-1.

Band 15

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l'Est et à l'Ouest. Conférence de l'Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-81-1.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-89-7.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-97-8.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter. Mönchengladbach 2003. ISBN 3-930982-98-6.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen. Mönchengladbach 2004. ISBN 3-930982-99-4.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges. Mönchengladbach 2004. ISBN 3-936999-00-7.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach 2005. ISBN 3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug. Mönchengladbach 2005. ISBN 3-936999-11-2.

Band 23

Dünkel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2006. ISBN 3-936999-10-4.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: **Sozialtherapeutischer** Strafvollzug in Deutschland. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum. Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom Gulag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug? Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

